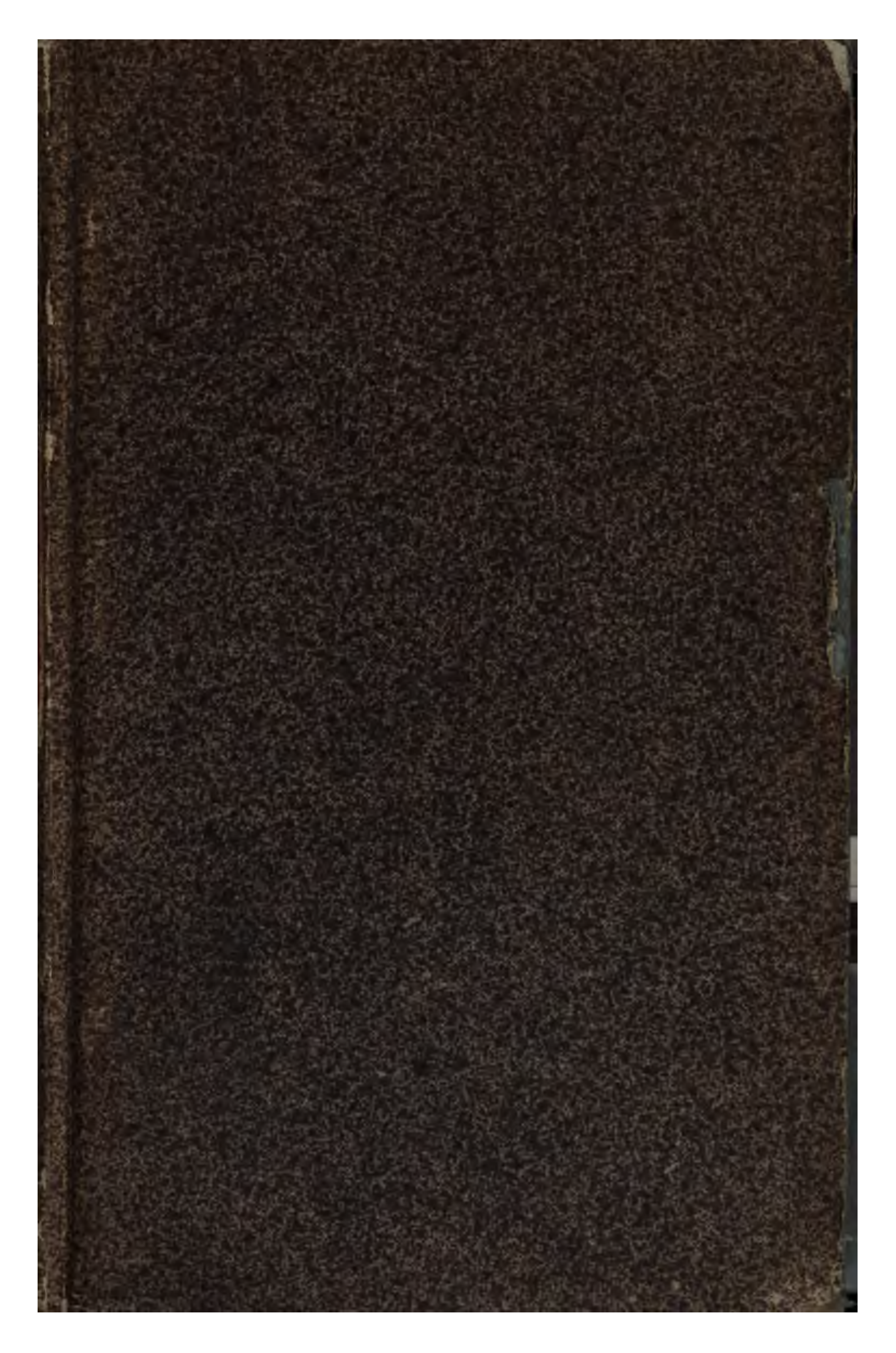
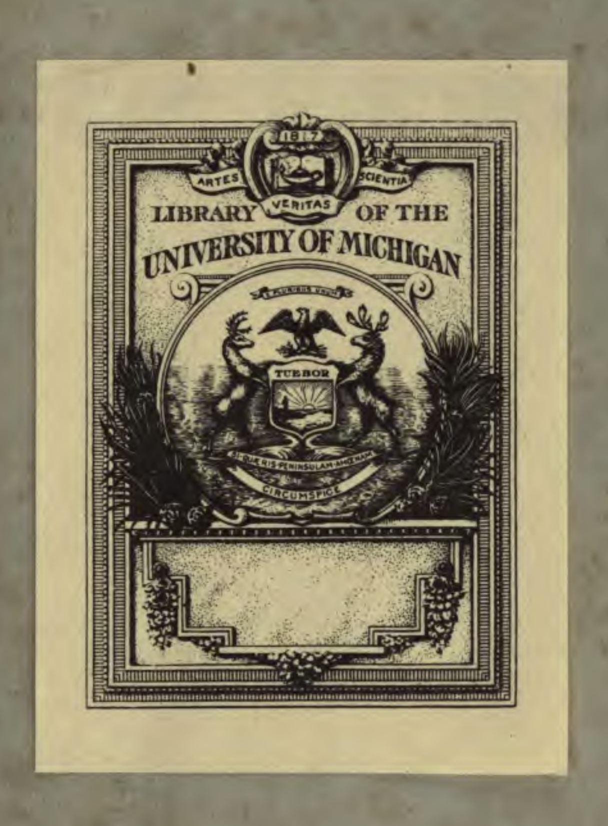



EX LIBRIS
ARNOLD
H.
PRICE

Arnold H. Price





Rheinbayern,

eine

vergleichende Zeitschrift

für

Verfassung, Gesetzgebung, Justizpflege, gesammte Verwaltung und Volksleben

des

constitutionellen Inn- und Auslandes,

zumal

Frankreichs.

Herausgegeben

von

Dr. Siebenpfeiffer.

„Die Aufgab' ist Stoff zu bieten, nicht zum Lesen, sondern zum Denken.“

Montesquieu.

Vierter Band.

Zweibrücken, 1831.

Druck und Verlag von G. Ritter.

Inhalt.

Seite.

Ueber Municipal-Verfassungen, mit besonderer Rücksicht auf Rheinpreußen. *)

Daß eine ständische Verfassung durch eine gute Municipal-Verfassung erst Halt und Festigkeit bekommt, daß es nur durch dieses Zwischenmittel möglich ist, den ständischen Geist auch bis in die von der Hauptstadt entferntesten Theile eines Landes zu verbreiten, daß endlich Municipalstellen die beste Vorschule für die künftigen Mitglieder einer Ständeversammlung sind, ist allgemein anerkannt. Auch hat man in allen Ländern, denen in der jüngsten Zeit eine ständische Verfassung zu Theil geworden, die Anordnung des Municipalwesens als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben angesehen, und die Regierungen sowohl als Deputirten haben sich in Vorschlägen erschöpft, um hierbei der Freiheit soviel Raum zu lassen, als ohne die Einheit und Regelmäßigkeit der ganzen Staatsverwaltung zu stören nur irgend möglich ist. Ganz eigen und besonders sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse in Preußen. Im Jahr 1808, also zu einer Zeit, wo man auf dem Kontinent nirgends **) an die Einführung einer ständischen Verfassung dachte, erschien hier die bekannte Städteordnung, welche in einer sonst absoluten Monarchie fast einen republikanischen Geist athmete. Als späterhin Preußen durch Wiedereroberung der früher verlornen Provinzen, wozu eine Menge neuer hinzukam, in seinen ihm gebührenden Rang wieder eingesetzt wurde, fand es fast in allen diesen die bei Vielen arg verschriene französ. Mairie-

*) Vergleiche Band III. S. 215 u. f. A. d. H.

**) Doch, in Bayern! A. d. H.

verwaltung eingeführt, welche in den neuen Provinzen bis jetzt beibehalten worden. Erst in diesem Jahre (1831) zeigt die Regierung sich ernstlich geneigt, auch in Rheinpreußen entweder die oben genannte Städteordnung von 1808, oder die unter dem Namen der revidirten bekannte (de dat. Berl. den 17. März 1831), welche der erstern übrigens sehr ähnlich ist, einzuführen. In Rheinpreußen hatte man gehofft, eine solche, das Wohl der Provinz so unmittelbar berührende Einrichtung werde oder müsse vielmehr den Provinzialständen vorher zur Begutachtung vorgelegt werden. Allein wider die Erwartung des Publikums wurden blos die Deputirten der Städte (25 an der Zahl) zu einer Berathung, über diesen für alle Theile der Provinz gleich wichtigen Gegenstand, nach Düsseldorf *) zusammenberufen. Diese haben nach langer und reifer Erwägung sich fast alle dahin vereinigt, seiner Majestät dem König die Bitte vorzulegen, in den Rheinprovinzen die jetzige Municipalverwaltung auch ferner zu erhalten, und darin nur die Aenderung zu treffen, daß die Wahl der Municipalitäten den Mitgliedern der Gemeinden überlassen, und überhaupt erstern ein erweiterter Wirkungskreis angewiesen werde.

Viele, bei welchen die Rheinpreußen im Verdacht einer zu großen Anhänglichkeit an demokratische Formen stehen, haben sich dieses nicht erklären können. Um diese mit den Gründen, wovon die Städtedeputirten geleitet worden, näher bekannt zu machen, wollen wir auf eine wichtige Schrift über diesen Gegenstand aufmerksam machen: Die preußische Städteordnung und die französische Communalordnung, mit

*) Dem gewöhnlichen Versammlungsort der Provinzialstände. Bei den letztern war zwar schon vor einigen Jahren die Einrichtung des Municipalwesens zur Sprache gekommen; allein es ist nichts Definitives darüber festgesetzt worden.

Rücksicht auf die Schriften des Herrn Professors von Raumer und des Geheimen-Ober-Regierungsraths Streckfuß. Von H. C. Freiherrn von Ulmenstein, königl. preußischem Regierungsrath zu Düsseldorf. Berlin 1829. Man findet in dieser Schrift, deren Verfasser, ein altpreußischer Beamter, sich schon durch mehrere Werke *) als vollkommen stimmberechtigt, um in dieser Sache mitsprechen zu dürfen, bewiesen hat, die wichtigsten Vortheile und Nachtheile der preuß. Städteordnung und französischen Communalordnung einander gegenübergestellt. Obschon der Verfasser die großen Mängel der letztern nicht verkennt, so trägt er doch kein Bedenken ihr vor der Städteordnung den Vorzug zu geben.'

Es ist zu wünschen, daß diese Schrift bald in die Hände recht vieler Leser komme. Nicht leicht wird man irgend eine andere finden, worin dieser, nicht allein für Rheinpreußen, sondern für ganz Deutschland höchst wichtige Gegenstand gründlicher und lichtvoller dargestellt ist. Wir glauben im Sinne des Verfassers zu handeln, wenn wir, ohne gerade einen Auszug aus seiner Schrift zu geben, dessen sie nicht wohl fähig ist, und selbst ohne ihm in allen Punkten beizupflichten, unsere den seinigen nahe verwandten Ansichten hier vorläufig mittheilen.

Fürs Erste nun halten wir es für Pflicht, unsere Huldigung den wahrhaft liberalen Gesinnungen darzubringen, welche sich fast in jedem Paragraphen der Städteordnung von 1808 aussprechen. Als kurz nach den Leiden eines verheerenden Krieges diese wichtige, tief in das Volksleben ein-

*) In Beziehung auf unsern Gegenstand verweisen wir noch besonders auf folgende Schrift desselben Verfassers: Die neuesten Entwürfe zu einer Gemeinde-, Bezirks- und Departemental-Ordnung für Frankreich, nebst einigen kritischen Bemerkungen von H. C. Freiherrn von Ulmenstein. Cöln 1830.

greifende Anordnung erschien, da mußte jeder erkennen, daß der Geist Friedrichs noch auf Preußens Volk und Regenten ruhe, und daß ersteres sich bald wieder erholen werde zu dem alten Ruhm

duris ut ilex tonsa bipennibus!

So sehr indessen Jeder die Gesinnung verehren wird, welche die Städteordnung von 1808 eingegeben hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieses der erste Schritt war, den Preußen auf dem liberalen Felde that. Daher fehlt der Städteordnung das, was menschlichen Einrichtungen einzig den letzten Grad von Vollkommenheit geben kann, nämlich eine, längere Zeit hindurch und unter mannichfaltigen Umständen fortgesetzte Anwendung derselben.

Dagegen ist die französische Communalverfassung in dem Tiegel einer langen und mannichfaltigen oft sehr herben Erfahrung geläutert. Dieselbe schließt sich genau an das Ganze der Gesetzgebung an, und macht ein zweckmäßig gewähltes und nothwendiges Glied derselben aus, wogegen die preußische Städteordnung als ein isolirtes, dem Ganzen fast fremdes Gebilde dasteht. Die französische Gesetzgebung kennt keinen Unterschied zwischen den Menschen nach Verschiedenheit des Gewerbes, wodurch sie sich ernähren. Sie sieht in dem Bauer und Bürger, in dem Kaufmann und Gelehrten nur den Staatsbürger. Allenthalben, wo eine größere Zahl dieser Staatsbürger auf einem bestimmten Raume zusammenwohnt, bilden sie eine Gemeine, deren innere Angelegenheiten, insofern sie nicht zu den allgemeinen des Staats gehören, nach besondern Verwaltungsgrundsätzen und von besondern Beamten geregelt und geleitet werden. Im geraden Gegensatz hiermit stellt die preußische Städteordnung, wie schon der Name zeigt, die Bewohner der Städte denjenigen des platten Landes entgegen. Sie begründet hiedurch eine

Aristokratie unter den Staatsbürgern, und ruft die Ideen und Grundsätze des Mittelalters wieder hervor. Damals freilich ging der Vorzug der Städte aus der Natur der Sache hervor, indem nur hinter den Mauern der Städte Freiheit der Person und Sicherheit des Eigenthums zu erhalten war. Allein jetzt, wo die Städte eben so wenig als das platte Land sich selbst zu schützen vermögen, sondern beide vom Staat geschützt werden müssen, kurz wo alle Vortheile, die der Staat von beiden genießt, gleich sind, dürfen die Rechte derselben nicht ferner ungleich seyn. — Diese Gleichheit der Rechte für alle Staatsbürger, das wahre Lebensprinzip einer jeden ständischen Verfassung, ohne welches sie ein leeres Trugbild bleibt, setzt freilich noch etwas mehr voraus, als eine Gleichheit der Gemeindeverwaltung. Es ist außerordentlich, mit welchen harten Lasten das platte Land im Gegensatz gegen die Städte in den alten preußischen Provinzen gedrückt war. Man lese — und ein Rheinländer wenigstens wird es kaum glaublich finden — was der Verfasser (S. 10, 11, 12) hierüber sagt. „Mann, Frau und Kinder waren an die Scholle gefesselt, und ihre Kräfte gehörten der Gutsherrschaft. Wegen des Handels und Gewerbes, selbst wegen ihrer Erholungen mußten sie dem Interesse der Städte und des Gutsherrn tributbar seyn. Es war nur sehr wenigen Gewerben gestattet sich auf dem platten Land anzusiedeln. Die unentbehrlichsten Bedürfnisse mußte der Landmann aus den Städten beziehen. Es gab sogar ein Gesetz, wonach nur die Lehrer der Jugend, häufig invalide Unteroffiziere und Soldaten, das Vorrecht hatten Schneider auf dem platten Lande zu seyn. — — — — — Der Landmann konnte nicht einmal nach Willkür einen Vergnügensort besuchen, er mußte die Landschenke wählen u. s. f.“ Wenn freilich solche Lasten die Menschen drücken, so ist das

Recht, ihre Gemeindsangelegenheiten selbst ordnen zu können, für sie ein Geschenk von sehr untergeordnetem Werth, welches sie weder zu würdigen noch zu gebrauchen verstehen. Ganz richtig bemerkt daher der Verfasser: „Vergebens würde man sich damals (als die Städteordnung gegeben ward) bemüht haben, für das platte Land dasselbe zu thun, wenn auch die Gesetzgebung schon jetzt alle durch die gutsherrlichen und andere Verhältnisse im Wege stehenden Hindernisse hätte wegräumen können. — Dieser unendlich wichtige Landestheil war noch nicht hinlänglich vorbereitet, und es bedurfte vielleicht eines Menschenalters, um Alles auf den Standpunkt zu bringen, worauf es stehen mußte, um das Gemeindewesen selbständig machen zu können. — — — Die Städteordnung blieb daher nur ein Fragment, ein Torso, dessen Gliederbau schon viel versprach, der aber doch noch immer der Arme und selbst des Hauptes entbehrt.“ — Hieraus erklärt es sich hinreichend, warum man in den preußischen Rheinprovinzen die Einführung der Städteordnung nicht für wünschenswerth hält. Die Gleichheit der Rechte, die daselbst für alle Stände und Personen besteht, und die man als das kostbarste Kleinod, als die sicherste und an sich feste Grundlage, worauf sich in der Zukunft eine ständische Verfassung bauen läßt, ansieht, würde dadurch einen sehr gefährlichen Stoß erhalten haben. Die Deputirten der rheinischen Städte verdienen daher den Dank der ganzen Provinz, daß sie, erhaben über jeden Eigennutz und ohne Rücksicht auf die besonderen Vortheile, welche den Städten durch Einführung der Städteordnung zuwachsen könnten, die wahren Wünsche ihrer Mitbürger dem König vorgelegt haben.

Wir haben im Vorigen die preußische Städteordnung im Verhältniß zu der allgemeinen Gesetzgebung des Staats betrachtet. Wir wollen sie nun noch in Beziehung auf ihren

eigentlichen Zweck, die Verwaltung der Städte selbst, näher untersuchen.

Die Vertretung der Bürgerschaft geschieht durch die Versammlung der Stadtverordneten, welche von allen und aus allen Bürgern, die ein gewisses sehr mäßig angenommenes Einkommen besitzen, gewählt werden. Die Zahl derselben beträgt nach Verschiedenheit der Größe der Städte wenigstens 24 und höchstens 102. Diese Stadtverordneten wählen ferner alle Glieder des Magistrats mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, zu welcher letzten Stelle sie drei Candidaten vorschlagen, worunter die Regierung Einen auswählt. Nach Beschaffenheit der Umstände kann letztere jedoch den Vorschlag anderer Candidaten verlangen. *) Dieser Magistrat, der nach der Größe der Städte aus 12 bis 21 Mitgliedern besteht, ist die verwaltende oder ausführende Behörde, welcher die Versammlung der Stadtverordneten gleichfalls als kontrollirende Behörde **) zur Seite steht. Die Befugnisse der letztern sind zwar sehr mannichfaltig, und nach der revidirten Städteordnung von 1831 nicht ganz so wie nach der von 1808. Allein nach beiden besteht doch das Wesentliche ihrer Wirksamkeit in der Controlle der Verwaltung des Magistrats. Sie sind zur Untersuchung der Rechnungen über die ganze städtische Verwaltung berechtigt und verpflichtet; sie dürfen auf neue Verordnungen und Einrichtungen antragen, worauf

*) Das ist ein Hauptgebrechen, wodurch alle Wahl ein Spiel wird. A. d. H.

**) So bestimmen §. 84 und 104 der revidirten Städteordnung. d. d. Berlin, den 17. März 1831. Nach §. 174 und 175 der ältern Städteordnung von 1808 hat der Magistrat nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung. Dagegen sollen alle Angelegenheiten, welche anhaltende Aufsicht und Controlle bedürfen, durch Deputationen und Commissionen besorgt werden, welche nur aus einzelnen Magistratsmitgliedern, größtentheils aber aus Bürgern und Stadtverordneten bestehen.

der Magistrat jedesmal Rücksicht nehmen muß; sie allein sind befugt, im Namen der Stadt verbindende Erklärungen abzugeben; im Nothfall den Verkauf von städtischen Grundstücken (nach der ältern Städteordnung, (§. 189) ohne, nach der revidirten, (§. 117) nur mit Genehmigung der Regierung) zu bewilligen u. s. f. — Ganz verschieden von dieser Einrichtung ist die des französischen in den Rheinprovinzen noch bestehenden Communalwesens. Unser Verfasser (von Ulmenstein) erklärt dieselbe (S. 27 — 75) sehr vollständig und deutlich. Allein das Wesen desselben läßt sich in wenige Worte zusammenfassen: Nämlich die eigentliche verwaltende Behörde ist der Maire oder Bürgermeister, oder in seinem Namen einer seiner Beigeordneten, und diesem steht die Municipalität, oder der Magistrat als berathende Behörde zur Seite. Nur über die städtischen Rechnungen beschließt der Magistrat ohne Zuthun und in Abwesenheit des Maire. — So einfach diese Einrichtung ist, so zweckmäßig und wirksam ist sie. Nur dadurch daß die Verwaltung Einem obliegt, kann man in dieselbe die gehörige Thätigkeit und Einheit bringen; nur dadurch wird eine wahre Verantwortlichkeit der verwaltenden Behörde möglich, denn die Verantwortlichkeit eines Collegiums ist, wie jeder in etwas Geschäftskundige weiß, nichtig und illusorisch. Allein zur Beaufsichtigung der Verwaltung und zur Entdeckung der etwa vorfallenden Fehler und Mißbräuche ist eine Versammlung, wenn sie nur nicht selbst an der Verwaltung Theil nimmt, überaus geschickt und geeignet. Die französische Municipalität, welche immer mit der Verwaltung unmittelbar unterhandelt, hat in dieser Hinsicht zu derselben gerade die geeignete Stellung. Die Versammlung der preußischen Stadtverordneten steht dagegen von der eigentlichen verwaltenden Behörde zu fern, und ihr fast feindlich gegenüber. Nie wird

der Magistrat ihnen genug thun können; immer werden sie glauben, es liege noch etwas Anderes, vielleicht mit der Regierung Verabredetes, im Hinterhalt, so daß sie es gleichsam für ihre Pflicht halten werden, alle Handlungen des Magistrats zu mustern und zu bekritteln. Ein solches Gegenüberstellen von zwei Versammlungen kann in einer souverainen Stadt allerdings von wesentlichem Nutzen seyn, um das Gleichgewicht zwischen der ausübenden und gesetzgebenden Gewalt zu erhalten. Allein in einem monarchischen Staat, wo über diesen städtischen Collegien eine höhere Behörde steht, die sie bei etwaigen Abweichungen in ihre Schranken zurückweist, wird durch den Gegensatz von zwei solchen Versammlungen nur der Geschäftsgang ohne Noth aufgehalten und verwirrt.

Ueberhaupt möchte in einem monarchischen Staat ein gewisses Einwirken der Regierung auf die Gemeindsangelegenheiten, wenn es nur mit Mäßigung und vor Allem mit der Schonung und Achtung, die den Repräsentanten einer ganzen Gemeinde *) gebührt, geschieht, sehr heilsam und förderlich seyn. Wenn so zwei Behörden, wovon Eine nur aus streng wissenschaftlich gebildeten, die andere nur aus solchen Männern besteht, die ihre Bildung vorzüglich der Erfahrung im Leben verdanken, sich gegenüberstehen, so wird in beiden eine heilsame Scheu erzeugt, welche die eine vor dem Einfluß der Pedanterie und des doktrinären Wesens, so wie die andere vor dem noch schädlichern des persönlichen

*) Unter Napoleon genossen, ungeachtet des despotischen Geistes der Regierung, die Maires die höchste äußere Achtung. Daher verschmähten selbst die reichsten Gutsbesitzer nicht, auch in kleinen Dörfern, wo man früher (und zum Theil jetzt wieder) nur Schneider und geringe Handwerker zu Bürgermeistern finden konnte, die Stelle eines Maires anzunehmen.

Eigennutzes, der Familienverbindungen und des Spießbürgerthums bewahrt. Es möchten sich sogar die Gränzen, bis zu welcher sich die Einwirkung der Regierung erstrecken darf, ziemlich genau und sicher ziehen lassen. Nämlich 1) die Regierung zwinge nie die Gemeinden zu bestimmten Handlungen oder Ausgaben, welche sich auf das besondere Interesse derselben beziehen, sondern sie behalte sich die Bestätigung der von den Municipalräthen gemachten Vorschläge vor *). 2) Den Gemeinderäthen bleibe das Petitionsrecht, das Recht der Vorstellungen sowohl an den Landesherrn als auch an die Ständeversammlung, wo es eine solche gibt, unbeschränkt. Endlich 3) die Mitglieder des Municipalraths so wie auch der Bürgermeister, werden von den Gemeindegliedern ohne alle direkte Einwirkung der Regierung gewählt. Wird nur dieser letztere Punkt zugestanden, so möchte an der Einrichtung des französ. Kommunalwesens nicht viel mehr zu verbessern seyn, so wie denn auch fast alle Verbesserungsvorschläge desselben sich um diesen Punkt drehen **). Diese Wahl indessen, sowohl das Recht zu wählen, als das Recht gewählt zu werden, sey soviel als möglich unbeschränkt, und erstrecke sich auf die möglich größte Zahl von Gemeindemitgliedern. Es ist dazu gerade nicht erforderlich, daß man auf das Vermögen oder den Grad der Bildung der Menschen keine Rücksicht nimmt, sondern man kann allerdings die Menschen nach Verschiedenheit des Census in Klassen theilen, dabei eine gewisse Zahl Stimmen in der ersten Klasse der doppelten Zahl in der Zweiten, u. s. f. gleich setzen. Dieses möchte wenigstens in jeder Hinsicht nützlicher und gerechter seyn, als wenn Jemand, der nur Etwas in der Gemeinde gilt, durch das Gesetz ganz von der Wahl

*) Das: ad agendum nemo cogi potest werde auf die Municipalräthe im vollesten Maße angewendet.

**) Wir werden hierauf zurückkommen. A. d. H.

ausgeschlossen ist, und also den Municipalrath als eine ihm von einigen Bevorrechteten aufgedrungene Obrigkeit ansehen muß. Vielleicht auch dürfte es, um Wirkungen des Factionsgeistes, die schlimmsten von allen, zu verhüten, zweckmäßig seyn, eine Wahl nur dann für gültig zu halten, wenn der Gewählte wenigstens ⅓ der Stimmen vereinigt. Sollte nach dreimal wiederholter Wahl kein solcher Kandidat sich finden, so falle das Wahlrecht der Regierung anheim. *) Ganz gewiß wird Jeder seinen Bürgermeister lieber von der Regierung als von einer Faction annehmen.

Nicht von der Monarchie sondern von der Aristokratie droht dem allgemeinen Wohl Gefahr, so wie denn auch die Aufregungen gegen die Monarchie, welche die jüngste Zeit erlebt, ihren wahren Grund einzig darin haben, daß die Monarchie sich an die Aristokratie angeschlossen. Wenn, nach den Bestimmungen der preußischen Städteordnung, der Magistrat und Bürgermeister einzig von den Städteverordneten gewählt wird, so ist der Einfluß der Aristokratie und der Familienverbindungen bei einer solchen Wahl unvermeidlich. Die Stellung der Stadtverordneten ist an und für sich eine ziemlich untergeordnete. Sie haben an der Verwaltung unmittelbar keinen Theil, stehen sogar mit der verwaltenden Behörde nicht einmal in unmittelbarer Berührung, sondern

---

*) In kleinen Gemeinden, welche nicht über 2000 bis 3000 Bewohner zählen, möchte es vielleicht rathsam seyn, wenigstens die Wahl des Bürgermeisters — der Regierung durchaus zu überlassen *). Doch ist es zu wünschen, daß sie soviel als immer möglich, Subjecte aus der Gemeinde selbst, oder sonst geachtete oder begüterte Leute dazu wählt, und daß nicht, wie es in der letzten Zeit der Fall war, den Schreibern der Landräthe gleichfalls ein jus quaesitum auf die Bürgermeisterstellen zugetheilt wird.

---

*) Hiermit stimm' ich durchaus nicht überein. Die neue badische Gemeindsordnung, wie sie durch die Wahlkammer gegangen, ist vortrefflich. A. d. H.

sind fast einzig auf das Recht, welches in einem gewissen Sinne Allen zusteht, nämlich das Recht zu kontrolliren und zu kritisiren beschränkt. Der einzige Grund, welcher daher auch vornehmere Leute bewegen kann, sich um die Stellen der Stadtverordneten zu bewerben, wird kein anderer seyn, als um dadurch bei der Wahl des Bürgermeisters mitwirken zu können. Die wählenden Bürger werden auch, eben weil die Stelle eines Stadtverordneten an und für sich so wichtig nicht ist, wohl nicht schwierig seyn, vornehmern Leuten, die sich um dieselbe bewerben, zu willfahren, so daß dadurch die Wahl des Bürgermeisters ganz in die Hände reicher Familien geriethe. —

Die preußische Städteordnung legt den Stadtverordneten noch einen Theil der richterlichen Gewalt bei, indem sie ihnen das traurige Recht gibt, Menschen, die von einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig frei gesprochen werden, oder sich auch nur durch ihre Lebensweise oder selbst durch einzelne Handlungen die öffentliche Verachtung zugezogen haben, aus der Reihe der Bürger auszustoßen.

Ein vornehmer preußischer Beamter, der geheime Oberregierungsrath Streckfuß in seiner Schrift: Ueber die preußische Städteordnung. Berlin 1828. S. 31) führt an, die Stadtverordneten der größten wie der kleinsten Städte haben von dieser Befugniß, das Bürgerrecht zu versagen oder zu ertheilen, in vielen Fällen mit einer Strenge Gebrauch gemacht, welche die höchste Achtung verdiene, indem sie dadurch sich selbst, ihre Mitbürger und den Gesetzgeber geehrt u. s. f. — Allein wird nicht offenbar durch diese Anordnung eine Aristokratie unter den Bürgern desselben Staates gegründet, wird nicht der städtische Bürger über den Staatsbürger erhoben? Auch ist diese Uebertragung der richterlichen Gewalt an eine Behörde wie

die der Stadtverordneten höchst bedenklich. Wie leicht kann nicht bei der Stellung derselben zu dem Magistrat und den Bürgern der Factionsgeist auf ein solches Urtheil einwirken. *) Ueberdem sind alle Formen der Gerichte, wodurch der Angeklagte gesichert, und der Richter aufgeklärt wird, dem Geschäftsgang den die Stadtverordneten bei ihren Berathungen befolgen, durchaus fremd, und damit kaum vereinbar.

Ich glaube, daß man nach dem hier Gesagten es leicht begreiflich finden wird, wenn die rheinischen Städtedeputirten auf die Beibehaltung der bisherigen Kommunalordnung mit den im Eingang angeführten Modificationen angetragen haben. Der Mißbrauch, den man doch meistens nur in einzelnen Fällen davon gemacht, kann nicht als ein gegründeter Vorwurf angesehen werden. Gegen einen Despotismus, der mit so unaufhaltbarer Gewalt wie der von Napoleon einherschreitet, kann weder die preußische Städteordnung noch irgend eine Kommunalordnung der Welt, Schutz gewähren. Dabei sind selbst die schlimmsten Machtstreiche, die man ihm vorwirft, bei Betrachtung des Drangs der Umstände lange nicht so schlimm, als sie beim ersten Anblick scheinen. Wir müssen in dieser Hinsicht vorzüglich auf die anfänglich ange-

*) Nach der ältern Städteordnung vom Jahr 1808 verlor der durch ein solches Urtheil (wovon nicht einmal eine Berufung Statt fand) Ausgestoßene, das Recht, ein städtisches Gewerbe zu treiben, und ward also meistens ein Bettler. Durch spätere Verordnungen ward dieses sehr weise dahin gemildert, daß durch eine solche Ausschließung nur das Recht zu wählen und gewählt zu werden verloren ging. Nach der neuern Städteordnung, wodurch die vorige mit allen später darüber ergangenen Vorschriften aufgehoben ist, könnte es (mit Rücksicht auf §. 15) zweifelhaft scheinen, welche Folgen der Verlust des Bürgerrechts hat. Allein eine näher darüber einzuholende Entscheidung wird gewiß im mildern Sinne ausfallen. Um so eher indessen könnten die Stadtverordneten zur Strenge geneigt seyn.

führte Schrift des Herrn von Ulmenstein (S. 50 – 56) verweisen, wo besonders die Vorwürfe, welche Herr Streckfuß in Betreff der in Frankreich ergangenen Verordnungen über das Kommunalschuldenwesen und Eigenthum vorbringt, näher beleuchtet werden. Wie man indessen auch über diese einzelnen Fälle urtheilen mag, so wird doch Jeder, der nur das eigentliche Wesen der Sache ins Auge faßt, sich des Urtheils nicht erwehren können, daß die französische Kommunalordnung ungeachtet ihrer Mängel alle Keime einer möglichen Verbesserung und Vervollkommnung in sich trägt, die, wenn die Regierung nur einige Hindernisse wegräumt, sich von selbst und kräftig entwickeln werden; daß dagegen ungeachtet des liberalen Geistes, der sich in der preußischen Städteordnung ausspricht, die Grundsätze derselben mit den neuern Fortschritten der Gesetzgebung durchaus unvereinbar sind. Doch selbst diejenigen, welche hierin anderer Meinung seyn sollten, werden gewiß die Forderung gerecht und billig finden, daß in einem Lande, wo Provinzialstände bestehen, eine so wichtige und so viele Interessen umfassende Veränderung, wie das Vertauschen der französ. Kommunalordnung mit der preußischen Städteordnung wäre, den Provinzialständen vorher zur Berathung vorgelegt werde. Der Verfasser dieses Aufsatzes würde sich glücklich schätzen, wenn derselbe Etwas dazu beitrüge, diesen einstimmigen Wunsch der Rheinpreußen zur nähern Kenntniß derjenigen zu bringen, die zur Erfüllung desselben mitwirken können.

8.

Nassaus Domänensache.

Zwischen der herzoglich nassauischen Regierung und der Landesrepräsentation besteht ein Streit hinsichtlich der Domänen, der schon bald nach Eintritt der Verfassung, nemlich 1819, sich entspann, 1822 ernstlich verhandelt ward, dann eine Zeitlang ruhete, in der diesjährigen Sitzung aber mit neuer Kraft sich kund gab. Da die dem Streite zum Grunde liegende Frage eine allgemein staatsrechtliche und zeitwichtige ist, und zumal für alle deutsche Staaten gleiches Interesse darbietet, so wird unsern Lesern eine ausführlichere Darstellung angenehm seyn, um so mehr, da ihre Wißbegierde durch die in Zeitungen geschehene Anregung nur gereizt, nicht befriedigt werden konnte.

Die Hauptfrage ist: Sind die Domänen Staatsgut oder Privatgut des regierenden Fürstenhauses? Unmittelbare Veranlassung zur Anregung des Streits gab eine sogenannte Entschädigungsrente von 140,000 fl., womit es folgende Bewandtniß hat. Durch Edict vom 1/3 September 1812 hoben die beiden, damals gemeinschaftlich regierenden Fürsten, gemäß den in den Rheinbundesstaaten befolgten Grundsätzen, und zum Zweck einer bessern allgemeinen Steuerausgleichung, gewisse lästige Abgaben und Gefälle, 18 an der Zahl, auf, und verordneten dabei, daß die Standes- und Grundherren, geistliche und weltliche Beamten für den dadurch erlittenen Verlust auf Staatskosten entschädigt werden sollten. Die Domänenkasse, obgleich dabei am stärksten betheiligt, wurde nicht als der Entschädigung theilhaftig genannt. Damals war die Domänen- und Steuerkasse vereinigt. Erst nachdem die neue Verfassung erschienen war, 1817, nachdem sich die regierende Familie in den ausschließlichen

Besitz der sämmtlichen Domänen gesetzt hatte, erhob man einen Anspruch auf Entschädigung für die 1812 nachgelassenen Gefälle, welche auf 140,000 fl. festgesetzt und von den Ständen alljährlich passirt wurde, jedoch mit beständiger Rechtsverwahrung gegen die Besitznahme der Domänen. Auch dieses Jahr hatte der Finanzausschuß der Volkskammer auf Bewilligung der Summe nach dem Büdget, und zugleich auf Erneuerung jener Verwahrung angetragen. In der Kammer selbst aber geschah der Antrag, die Domänen dem Staate zurückzuforderen. So wurde denn die Hauptfrage von beiden Seiten verhandelt. Die Regierung wollte sich auf eine Untersuchungs-Revision oder Liquidation einlassen, und dem Lande Abtretungen machen, im Fall das letztere bei der einseitig von ihr vorgenommenen Ausscheidung und Besitzergreifung der Domänen verkürzt worden wäre; die Deputirtenkammer aber ließ sich darauf nicht ein, sondern wollte die Domänen als Staatsgüter erklärt wissen und dem Fürsten eine Civilliste festsetzen. Die Verhandlungen unterbrach die Vertagung der Kammer, während welcher die Regierung eine gedruckte Erklärung der Verhältnisse im Lande vertheilen ließ.

Wir hatten die in dieser Darstellung gesammelten, für die Ansicht des Herzogs oder vielmehr seiner Diener günstigen Momente schon für unsre Leser ausgezogen, als uns der Skrupel kam, diese Gründe möchten, wenn sie nicht in ihrem Zusammenhang erscheinen, von ihrer vollen Kraft etwas verlieren und unsre Unparteilichkeit in Zweifel gezogen werden. Wir lassen daher die Darstellung selbst, welche nur wenigen Lesern zu Gesicht gekommen seyn dürfte, hier wörtlich abdrucken; wer sie bereits kannte, mag sie überschlagen.

Nachricht an die Einwohner des Herzogthums Nassau über die am 2. Mai 1831 geschehene Vertagung der diesjährigen Ständeversammlung.

Unter dem 2. dieses Monats haben Seine Herzogliche Durchlaucht nach angehörtem Gutachten des Staatsraths zu beschließen geruht, daß mit Rücksicht auf den §. 3. der Verfassungsurkunde, worin es heißt:

„Wir behalten Uns das Recht vor, die Sitzungen der „Landstände nach Gutfinden zu unterbrechen"

die diesjährige Ständeversammlung auf unbestimmte Zeit vertagt werde.

Damit bis zu der demnächstigen Wiederzusammenberufung derselben Niemand über den Stand der Verhandlungen im Zweifel sey, theilt die Regierung einstweilen das Nachstehende öffentlich mit.

Die diesmalige ungewöhnlich lange Dauer des am 21. Februar d. J. versammelten Landtags hat darin ihren Grund, daß die Deputirtenversammlung das Eigenthumsrecht des Herzoglichen Hauses auf die Domänen in Zweifel gezogen hat, und bis jetzt bei ihr keine gründliche Erörterung der Sache, und daher auch keine Berichtigung der entstandenen irrigen Ansichten zu bewirken gewesen ist *).

Mit den Herzoglichen Domänen hat es nemlich folgende Bewandniß.

I.

Die Stammlande des Nassauischen Fürstenhauses sind, wie uns die Geschichte lehrt, nach und nach aus einer Zahl von Besitzungen kleiner Grafen und Herren, welche

*) Die Vorträge des Ausschusses behandeln die Sache sehr gründlich; aber die Kommissarien ließen sich nicht darauf ein.

durch Heurathen, Erbschaften, Kauf u. s. w. zusammengebracht wurden, gebildet worden. Die Güter und gutsherrlichen Rechte, welche die Grafen und nachherigen Fürsten von Nassau auf solche Weise erwarben, besaßen sie wie gewöhnliche Eigenthümer, also auch mit allen rechtlichen Wirkungen, die mit dem Eigenthum verbunden sind. Große Reichslehen, die den Reichsfürsten von Kaiser und Reich gegeben wurden, um aus deren Ertrag die Verwaltungsausgaben in ihren Territorien zu bestreiten, hat man in den Alt-Nassauischen Landen nicht gekannt.

Durch Familienverträge, welche anfangs die Töchter von der Erbfolge ausschlossen, später unter den Söhnen das Recht der Erstgeburt einführten und endlich allen weiteren Theilungen vorbeugten, — ferner durch zweckmäßige Vorschriften gegen übelen Haushalt und Veräußerung des Vermögens, welches nicht als freies Eigenthum des jedesmaligen Besitzers angesehen werden durfte, sondern durch die Hausverträge zum Fideicommißvermögen des ganzen Fürstenhauses erklärt war, — ist das Vermögen nicht allein zusammen gehalten, sondern auch nach und nach bedeutend vermehrt worden. Daß dies auf Kosten der Unterthanen, durch Geld, welches von diesen erhoben worden, geschehen sey, davon findet sich nirgends eine Spur: denn niemals haben die Regenten der Nassauischen Lande für eigene oder ihrer Familien Bedürfnisse Steuern von ihren Unterthanen erhoben, ganz specielle, nach dem früheren Reichsherkommen übliche und längst außer Gebrauch gekommene Fälle, wie z. B. bei Vermählung einer Prinzessin die Prinzessin-Steuer, ausgenommen. Dagegen liefert uns noch die letzte Hälfte des vorigen Jahrhunderts sehr evidente Belege, daß durch Geldmittel, die nicht aus dem Lande kamen, bedeutende Domänen angekauft worden sind. Unter andern hat

der Fürst Karl von Nassau-Weilburg, Großvater Seiner Herzoglichen Durchlaucht, nach einem vorliegenden mit den speciellsten Angaben versehenen Inventarium, in den Jahren 1754 bis 1783 aus dem von seiner Gemahlin, einer gebornen Prinzessin von Nassau-Oranien eingebrachten Vermögen, welches diese von ihrer Mutter, einer Prinzessin von Großbrittannien ererbt hatte, für 1,350,000 fl. Domänen angekauft.

Im Jahr 1797 starb die Nassau-Saarbrückische Linie aus, und ihre Besitzungen vererbten an Nassau-Usingen; im Jahre 1799 erlosch das Geschlecht der Burggrafen von Kirchberg im Mannsstamme, und dadurch ging die Grafschaft Sayn-Hachenburg auf die aus diesem Geschlecht stammende Frau Fürstin von Nassau-Weilburg Durchlaucht über; im Jahr 1816 endigte der Mannsstamm der Nassau-Usingischen Branche, und dadurch wurden sämmtliche Besitzungen des Nassauischen Hauses der älteren oder Walramischen Linie unter Seiner Durchlaucht dem jetzt regierenden Herzoge wieder mit einander vereinigt.

Vorher hatten sich noch Ereignisse zugetragen, die hier nicht unerwähnt bleiben können. Durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich im Jahre 1801 hatte nemlich Nassau-Usingen das Fürstenthum Saarbrücken, die Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Ottweiler verloren, und auf der rechten Rheinseite die Herrschaft Lahr an Baden abtreten müssen; Nassau-Weilburg hatte auf der linken Rheinseite die Herrschaft Kirchheim-Polanden eingebüßt.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 erhielt der Fürst von Nassau-Usingen dafür zur Entschädigung einen Theil des vormaligen Kurstaats Mainz und der Fürst von Nassau-Weilburg einen Theil des Kurstaats

Trier, mit dem Vermögen aller in beiden befindlicher Abteien und Klöster.

Die kurfürstlichen Besitzungen in diesen beiden Entschädigungslanden, sowie die Besitzungen der Abteien und Klöster, wurden dadurch Eigenthum der entschädigten Fürstenhäuser und nahmen die Natur der Alt-Nassauischen auf der linken Rheinseite verloren gegangenen Besitzungen, an deren Stelle sie gesetzt wurden, an. Aus diesem Grund kommt es darauf, wie es vormals in den Kurstaaten von Mainz und Trier mit dem kurfürstlichen Kameralvermögen gehalten worden ist, jetzt nicht mehr an, um so weniger, da leicht nachgewiesen werden kann, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Zurechnung dieser Entschädigungen jetzt bei weitem nicht so viel Hausvermögen besitzen, als Höchstdieselben als Erbe der vier Fürstenhäuser Nassau-Weilburg, Saarbrücken, Usingen und Sayn-Hachenburg haben würden, wenn Höchstdieselben sich deren Besitzungen noch in ihrem ursprünglichen Zustand zu erfreuen hätten.

Eben so sind die Landesaustauschungen mit Preußen, in Folge deren ein Theil der vormals Nassau-Oranischen Lande und die Niedergrafschaft Katzenelnbogen zum Herzogthum gekommen sind, hier ohne Einfluß, da in dem Nassau-Oranischen ohnehin ganz gleiche Verhältnisse, wie in den andern Nassauischen Landen, bestanden haben, und in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen die Eigenthumsgüter und Rechte von den Landesgefällen schon vorher ganz genau geschieden waren, indem jene der landgräflich Hessen-Röthenburgischen Linie gehörten, die Landeshoheit aber von Hessen-Kassel ausgeübt wurde.

So bleibt also fortwährend der Zustand der entscheidende, welcher in den Alt-Nassauischen Landen bestanden hat und dieser ist nach dem Ausgeführten geschichtlich der

gewesen: daß die Fürsten Eigenthümer ihres Vermögens waren, daß sie aus dem Ertrag ihres Eigenthums lebten und für ihre und ihrer Hofhaltung Bedürfnisse keine Steuern von den Unterthanen erhoben.

Die Verwaltung des Fürstlichen Hausvermögens wurde überall von den Hofkammern geführt und sein Ertrag floß in die Hofkammerkassen. In die nämlichen Kassen flossen auch Einkünfte aus Regalien und anderen Landesabgaben. Daher wurden aber auch aus den Kammerkassen gewisse allgemeine Landesausgaben, z. B. Dienerbesoldungen, bestritten, und für ihre eigenen und ihrer Hofhaltungen Bedürfnisse nahmen die Fürsten von Nassau nicht das Nöthige vorweg, sondern sie schlugen den für das Land vortheilhafteren Weg ein, und disponirten für sich erst über das, was übrig blieb, nachdem aus den Einkünften der Kammerkassen die darauf verwiesenen bestimmten und herkömmlichen Lasten und Ausgaben gedeckt waren *).

II.

Dieses Verhältniß bestand, als im Jahr 1814 die Verfassungsurkunde erschien.

Bekanntlich ist diese nicht durch einen Vertrag zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen entstanden, sondern die Fürsten haben sie aus eigenem freien Antrieb dem Lande gegeben. Sie ist ein von ihnen dem Lande gemachtes Geschenk, welches immer mit Dank und Ehrfurcht angesehen worden ist.

Die Fürsten, welche aus freier Bewegung ihrer uneingeschränkten Machtvollkommenheit durch die Verfassung gewisse Grenzen setzten, hatten unstreitig das Recht, die

*) Man bemerke: die Fürsten verfügten über den Rest der Kassen, worein doch auch Landesabgaben und Regalien flossen!

Bedingungen desjenigen, was sie freiwillig gaben, zu bestimmen. *)

Wie sie es mit ihren Domänen gehalten haben wollten, darüber lassen schon die Worte der Verfassungsurkunde vom 1/2 September 1814 keinen Zweifel übrig: es geschieht in derselben ausdrücklich der „Domänen des Hauses“ oder des „Familienguts“ im Gegensatz zu der „Staatskasse“ Erwähnung (Seite 4. 2ter Absatz.)

Sie schränkt ferner das den Ständen eingeräumte Abgabenbewilligungsrecht sehr bestimmt auf „die von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben“ ein (Seite 6. pos. 3); sie gibt den Ständen aber nirgends ein Recht der Mitwirkung oder Kontrole bei der Verwaltung und Verwendung der aus den „Domänen des Hauses“ oder dem „Familiengut“ erfallenden Einkünfte.

Sie behält endlich im §. 2. nachträgliche Verordnung den Regenten ausdrücklich vor: sie, die Regierungsvorfahren unseres jetzigen gnädigsten Herrn, die aus freiem Willen die Verfassung gaben, waren zu solchem Vorbehalt unzweifelhaft berechtigt.

Bekannte politische Ereignisse hinderten, daß damals sofort die Verfassung durch Zusammenberufung von Landständen ganz ins Leben treten konnte: im Anfang des Jahres 1815 entstand von neuem Krieg mit Frankreich, und die unmittelbar nach dessen Beendigung vollzogenen Landesaustauschungen hatten einen solchen Einfluß auf das Herzogthum, daß erst dessen ganze Verwaltungseinrichtungen umgestaltet werden mußten, um in die zusammengekommenen verschiedenartigen Theile Einheit und Ordnung

*) Auch über Landeseigenthum zu verfügen?

zu bringen. Bevor dies geschehen war, erschien die Zusammensetzung einer ständischen Korporation im Sinne der Verfassung schlechterdings unmöglich.

Deswegen verordnete das höchste Edikt vom $^{9}/_{11}$ Sept. 1815, welches noch von den nemlichen beiden Regenten, welche die Verfassung gegeben hatten, herrührt, im §. 1.:

> „daß binnen der kürzesten Frist eine Revision des „Verfassungsgesetzes vom $^{1}/_{2}$ September 1814 bear„beitet, und zur landesfürstlichen Sanction vorge„legt werden sollte."

Dadurch steht jenes Edikt vom $^{9}/_{11}$ September 1815 mit der Verfassung vom Jahr 1814 in unzertrennlichem Zusammenhange, und gibt für die Interpretation der letzteren eine gesetzliche und sichere Grundlage.

Das nemliche Edikt ordnet nun im §. 6. die Trennung der Finanzverwaltung und deren Besorgung durch zwei Behörden an.

Der Generalsteuerdirection weißt es hin: die directen und indirecten Steuern, das Chausseegeld, und von den von den Hofkammern verwalteten Revenüen die Accise, Landeszölle, Sporteln und Taxen, so wie Regalien und Monopolien; es schließt jedoch von den der Steuerkasse zugetheilten Regalien und Monopolien ausdrücklich aus: „die zum landesherrlichen Doma„nialeigenthum gehörigen Bestandtheile, z. B. „Bann= und Jagdgerechtsame u. s. w."

Für die Verwaltung dieser und des Domanialeigenthums überhaupt bestellt das nemliche Edikt die General=Domänen=Direction und setzt sie mit den Herzoglichen Hofämtern wegen Verwaltung des Hofetats in Relation.

Auf diese Grundlage hin führen die höchsten Edicte vom $^{20}/_{24}$. und vom $^{26}/_{27}$. Januar 1816 durch alle einzelne

Rubriken näher aus, was zur Verwaltung der Steuern und was zur Verwaltung der Domänen gehört.

So beruht also diese Trennung durchaus auf bestimmter gesetzlicher Vorschrift.

Sie hatte schon ihre rechtliche und geschichtliche Begründung vor der Verfassung; —

die Verfassung vom Jahr 1814 ändert daran nicht allein nichts, sondern hält sie durch den Gegensatz: „Domänen des Hauses oder Familiengut“ und „Einkommen der Staatskasse“ — ausdrücklich aufrecht; —

das Edict vom Jahr 1815, welches nach seinem §. 1 integrirender Theil der Verfassung ist, ordnet sie auf das Bestimmteste an; —

die zwei Edicte vom Januar 1816 führen sie nach allen Beziehungen und vor dem ersten Zusammentritt der Stände aus.

Sie wirklich ins Leben zu führen, war aber auch ein Geschäft, welches nothwendig vollzogen werden mußte, um die Landstände in den Stand zu setzen, daß sie ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit in Beziehung auf den Finanzhaushalt ausüben konnten.

Denn die Regenten hatten ihnen durch das Edict vom Jahr 1814 das Recht eingeräumt:

> „die von den Unterthanen zu erhebenden directen und „indirecten Abgaben zu verwilligen und ihre richtige „Verwendung zu controlliren.“

Es mußten daher diese directen und indirecten Abgaben und was dahin gehörte, ausgeschieden werden, ehe Bewilligung derselben und Controlle darüber eintreten konnten. Es mußte dieses um so mehr geschehen, als durch das Steueredict vom 10/14. Februar 1809 §. 5 die Rechnungen über die Einkünfte des Herzoglichen Hauses aus den Domänen und über die Einkünfte des Landes aus den Steuern

in eine Verbindung mit einander gesetzt worden waren, welche, hätte man sie unter den nach Erscheinung der Verfassung veränderten Verhältnissen fortbestehen lassen, entweder die Eigenthumsrechte des Herzoglichen Hauses oder die dem Lande durch die Verfassung eingeräumten Rechte beeinträchtigt haben würde.

Denn dem Zustande vom Jahr 1809, daß nemlich von den Regenten allein und ohne Rechenschaft festgesetzt wurde, wieviel Steuern zu Staatsbedürfnissen erhoben werden sollten, hatten jene im Jahr 1814 aus freiem Willen ein Ende gemacht; sie räumten den Ständen eine Mitwirkung bei den Steuern ein, und dadurch wurde folgerecht der vor der Verfassung bestandene Zustand des Rechnungswesens unpractisch: die formelle Scheidung der Einkünfte der Steuerkasse mußte geschehen und sie wurde verfassungsmäßig und gesetzlich angeordnet, um die Vollziehung der Verfassung möglich zu machen.

III.

Das gesetzlich Bestehende kann nach der Verfassung aller Staaten nur mit Beobachtung gewisser Formen abgeändert werden. Dies ist nöthig, damit die Existenz wesentlicher Einrichtungen und des Staates selbst nicht den veränderlichen menschlichen Ansichten Preiß gegeben werde.

Unsere Verfassungs-Urkunde schreibt Seite 6, pos. 3 vor, daß Vorschläge der Stände auf Abänderung des gesetzlich Bestehenden den Weg der Motion gehen müssen, d. h. sie müssen von der Mehrheit in jeder der beiden Ständeabtheilungen gut geheißen und, wenn dieses geschehen ist, der Regierung zur Entschließung mitgetheilt werden.

Diesen verfassungsmäßigen Weg hat die Landes-Deputirtenversammlung nicht eingeschlagen. Sie beabsichtiget eine Veränderung der Einrichtung, welche mit den Domänen

nach edictmäßigen Vorschriften seit 15 Jahren und seit 15 ständigen Versammlungen in Wirksamkeit ist. Sie vermeidet aber den in der Verfassung dafür vorgeschriebenen Weg des Antrags, und sucht die erste Ständeabtheilung, welche doch mit ihr gleiche Rechte hat, von deren Ausübung auszuschließen.

Daß die Regierung, deren heiligste Pflicht in strenger Beobachtung der Verfassung besteht, solchen verfassungswidrigen Vorschritten nicht nachgeben darf, leuchtet von selbst ein.

Sie hätte sich ohne Zweifel damit begnügen können, die Deputirtenversammlung in den Weg der Motion zu verweisen, und ehe dieser eingeschlagen worden wäre, keine Notiz von der Sache zu nehmen brauchen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben es aber hierbei nicht bewenden lassen wollen: Höchstderoselben landesväterlicher Wille ist es von Anfang an und bis heute gewesen, daß durch die Art, wie die Trennung der Steuereinkünfte vom Domanialvermögen vollzogen worden ist, die Landessteuerkasse und die steuerpflichtigen Unterthanen irgend einen Nachtheil nicht erleiden sollen.

Höchstdieselben hatten deßwegen befohlen, daß in der Vollziehung überall der Satz ungekränkt aufrecht zu halten sey: daß die Steuerkasse *nach* der Trennung nicht in schlimmerer Lage, nicht mit mehr Lasten beschwert seyn dürfe, als *vorher*.

Wenn das nicht beobachtet worden wäre, wenn die Steuerkasse zuviel Lasten und zu wenig Revenüen erhalten hätte, dann würde den gerechten Absichten Seiner Herzoglichen Durchlaucht zuwider gehandelt worden seyn, und Höchstdieselben, weit entfernt, etwas unrechtmäßig besitzen zu wollen, haben im versammelten Staatsrath auf das Bestimmteste erklärt, daß Höchstsie, wenn eine Verletzung

der Landessteuerkasse wirklich vorgefallen seyn sollte, keine Opfer scheuen würden, um diese schadlos zu halten. Seine Herzogliche Durchlaucht haben zugleich den in den Staatsrath berufenen landesherrlichen Commissarien bei den Ständen, diesen Ihren Höchsten Willen kund gethan und ihnen befohlen, der Deputirtenversammlung die gründlichste gemeinschaftliche Prüfung der im Jahre 1816 vollzogenen Cassentrennung wiederholt anzubieten und ihr alle Acten und Rechnungen, die darauf Beziehung haben, ohne Rückhalt mitzutheilen.

Edler und offener konnte der Landesherr seinen Unterthanen gegenüber nicht handeln, und niemand zweifelte daran, daß dieses fürstliche Erbieten mit dankbarer Anerkennung angenommen werden würde. Denn während ein Theil der Deputirtenversammlung die Vermuthung aufstellte, daß durch die Cassentrennung die Landessteuerkasse beeinträchtigt sey, hätte ihr nichts angenehmer seyn sollen, als die Materialien in die Hand zu bekommen, worin sie, wenn ihre Vermuthung richtig ist, die Beweismittel dafür finden muß.

Statt aber auf diese Prüfung einzugehen, hat man den landesherrlichen Commissarien, so oft sie auch dieselbe und die Vorlage aller Acten, Rechnungen und Belege angeboten haben, geantwortet, es seyen leere Worte, wenn sie behaupteten, die Steuerkasse sey nicht benachtheiligt. Die Deputirtenversammlung ist bei ihrem unbegründeten Mißtrauen stehen geblieben und hat die Untersuchung der Vollziehung der Cassentrennung vom Jahre 1816, worin sie eine Verletzung vermuthet, von der Hand gewiesen.

Ein solches Verfahren ist mit nichts zu rechtfertigen, und kein Unbefangener kann darüber zweifelhaft seyn, daß es, wie schon in den gewöhnlichen Verhältnissen des bür-

gerlichen Lebens, so ganz besonders in ständischen Verhandlungen, wo Dinge der ernstesten und wichtigsten Art berathen und auf das Gründlichste geprüft werden sollen, in hohem Grade zu mißbilligen sey.

IV.

Die gründliche Erörterung einer Sache, deren Richtigkeit man in Zweifel gezogen hat, abzulehnen, dazu kann eine andere Veranlassung nicht gedacht werden, als daß diejenigen Landesdeputirten, welche den Gegenstand angeregt haben, befürchten, die großen Erwartungen getäuscht zu finden, welche sie in der Versammlung selbst und außerhalb derselben vielleicht dadurch begründet haben, daß sie „von einer ungeheuer großen Domanial-Vermögensmasse" sprachen.

Die Acten und Rechnungen, die man ihnen anbot, würden sie darüber aufgeklärt haben, wenn sie nicht abgelehnt hätten, sie einzusehen.

Allerdings ist das Domanial-Vermögen des Herzoglichen Hauses von Bedeutung. Wenn das eine angenehme Sache ist für den Herrn *), der aus dem Ertrag seines Eigenthums leben und dabei viel Gemeinnütziges für Land und Unterthanen thun kann, ohne daß er den Beutel der letzteren in Anspruch zu nehmen nöthig hat, so ist es ein nicht minder großes Glück für die Unterthanen, die für die Sustentation des Regenten und Regentenhauses keine Steuern zu geben brauchen, während die Steuern von den Gütern des Regentenhauses in die Steuerkasse in bedeutender Summe fließen. Nicht in allen Staaten sind die Unterthanen in gleich guter Lage, und neben dem sparsamen Staatshaushalte ist hierin besonders der Grund zu suchen,

---

*) Herrn .... Knechte? Freilich, Eigenthum von Land und Leuten .... O Jahr 1831, wie duldest du solche Schmach von Fürstenknechten!

warum die Einwohner des Herzogthums weniger Staatsabgaben zu entrichten haben, als in den meisten andern Ländern.

Aber so außerordentlich bedeutend, wie man zu verbreiten gesucht hat, ist das Domanial-Vermögen doch nicht.

Nach einem genau gezogenen Durchschnitt von 14 Jahren betragen die rauhen Revenüen desselben

	1,420,000 fl.
Davon gehen aber ab für auf dem Vermögen haftende Lasten, als Verwaltungskosten, Steuern, Zinsen der Schuld, Pensionen, Baukosten, Beiträge an Kirchen und Schulen 2c.	904,000 fl.
und übrig bleiben nur	516,000 fl.

Davon sind in dem gegenwärtigen Augenblick an Witthum und Appanagen nach den Familienverträgen 68,000 fl. zu entrichten, und erst das, was hiernach übrig bleibt, ist die reine Revenüe, über welche Seine Herzogliche Durchlaucht für Ihre eigene Höchste Person und Familie, für Ihre Hofhaltung, Hofdienerschaft, Marstall, Unterhaltung der Schlösser 2c. zu disponiren haben; und in allen Ausgaberubriken muß die größte Sparsamkeit beobachtet werden, weil es der gnädigste Wille Seiner Herzoglichen Durchlaucht ist, daß in jener Summe auch noch Mittel zur allmähligen Tilgung der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten gefunden werden. *)

So sind die Einkünfte aus dem Domanial-Eigenthum beschaffen, die man im In- und Auslande auf das drei- und vierfache anzugeben sich nicht gescheuet hat.

In jenen 516,000 fl. ist auch noch die Entschädigungs-

*) Daher sind die Schulden seit 1827 bedeutend vermehrt worden.

rente für gesetzlich aufgehobene, gutsherrliche Rechte und Abgaben enthalten, welche die Domänen-Casse wie alle Andere, die solche Gerechtsame verloren haben, mit 140,000 fl. brutto, oder nach Abzug der Steuern, die sie dafür zurücklassen muß, mit 120,000 fl. aus der Landessteuer-Casse bezieht. Diese Rente bildet hiernach mehr als den vierten Theil der reinen, nach Abzug von Witthum und Appanagen zur Disposition für den Regenten und seinen Hof stehenden Revenüen des Domänen-Vermögens. Dadurch ist aber von selbst klar, daß ohne diese Rente Seine Herzogliche Durchlaucht entweder die auf Höchstihrem Hausvermögen haftenden Lasten und Verbindlichkeiten nicht vollständig erfüllen, oder nicht standesgemäß leben können.

Höchstdieselben waren deßwegen außer Stande, diese Rente dem Land zu schenken, und mußten Ihre Rechte darauf eben so gut, wie jeder Andere, der Verlust erlitten hat, geltend machen lassen.

Darauf berechtigt war aber die Domänen-Casse ohne allen Zweifel: schon nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts hat jeder, der von seinem Vermögen zu allgemeinen Zwecken etwas einbüßt, Schadloshaltung aus allgemeinen Mitteln anzusprechen; dieses hält unsere Gesetzgebung überall aufrecht, und daraus, daß in den Edicten vom 1. Januar 1808 und 1. September 1812 die Domänen-Casse, die damals dem Namen nach noch nicht bestand, nicht genannt ist, kann in der That nicht gefolgert werden, daß ihr das Gesetz die Entschädigung ausnahmsweise nicht geben wollte. Wäre das die Absicht gewesen, wozu indessen irgend ein Grund nicht vorlag, so hätte im Gesetz ausdrücklich gesagt werden müssen, daß die Domänen-Casse keine Entschädigung haben solle. Das ist aber nirgends zu finden. Es würde um so unzulässiger gewesen seyn,

da die Domänen-Casse sogar einen Theil jener Rente nur einnimmt, um ihn weiter zu geben, z. B. an Erbleihmüller und Andere, die Frohnden verloren haben.

Jene Entschädigungsrente ist auch ganz in dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg ausgemittelt worden. Der §. 41 des Edicts vom 1. September 1812 überträgt dieses den obern Verwaltungsbehörden. Der §. 18 des Edicts vom 5/6. Januar 1816 verweist das Verfahren darüber an die Landes-Regierung. Demzufolge hat die General-Domänen-Direction vor der Landes-Regierung als der gesetzlich competenten und unbetheiligten Behörde *) ihre Entschädigung liquidirt; die Landes-Regierung hat alle einzelne Posten genau geprüft, moderirt, verworfen oder anerkannt.

Nachdem dieses geschehen war, haben Seine Herzogliche Durchlaucht die Rente noch um einen bedeutenden Betrag herabgesetzt, und so sind die 140,000 fl. der Steuer-Casse zur schuldigen Zahlung hingewiesen worden. Jene hat solche von 1816 bis jetzt ununterbrochen entrichtet.

Als in der Deputirten-Versammlung auch hiergegen Anstand erhoben wurde, geschah das Nämliche, wie bei der Domänenfrage überhaupt: es wurde ihr, obwohl die Feststellung und Anerkennnng dieser Rente nicht zu ihrer Befugniß, sondern nach der Vorschrift der Gesetze vor die Regierung gehört, die Vorlage aller darüber statt gehabten Verhandlungen auf Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht offerirt, damit sie selbst prüfen könne, ob irgendwo die Steuercasse benachtheiligt worden sey. Aber auch hier wollte sie nicht prüfen, und es tritt daher in dieser Hinsicht das Nämliche ein, was schon oben bemerkt worden, daß nämlich derjenige, welcher ein Recht bean-

*) Ist der Hausminister unbetheiligt?

standet, sich aber weigert zu untersuchen, ob mit oder ohne Grund, weder Anspruch auf Beifall noch auf Glauben machen kann.

V.

Daß dem väterlichen Herzen des Landesherrn die Erfahrungen, welche in der diesjährigen Deputirten-Versammlung gemacht worden sind, höchst schmerzlich seyn mußten, bedarf keiner Versicherung.

Höchstdieselben fanden sich daher, selbst nachdem die Deputirten-Versammlung die genaue Prüfung der Cassentrennung sowohl als der Entschädigungsrente abgelehnt hatte, noch bewogen, derselben durch die Commissarien bekannt machen zu lassen:

daß, wenn sie den verfassungsmäßigen Weg des Antrags einschlage, Se. Herzogliche Durchlaucht nicht abgeneigt seyn würden, aus dem Domanialvermögen gewisse Objecte, und zwar solche, von deren Besitz man Vortheile für das Land zu erlangen hoffe, mit einer entsprechenden Summe von Lasten an das Land zu übertragen. Welche Objecte dies seyn würden und in welcher Ausdehnung es geschehen könne, dies würde sich erst bestimmen lassen, wenn die Deputirten-Versammlung ihre Wünsche näher an den Tag gelegt habe.

Zugleich wurde ihr erklärt, daß, wenn es zu dem Vorstehenden komme, und die Stände in veränderten Verwaltungseinrichtungen weitere Vortheile zu finden glaubten, Se. Herzogliche Durchlaucht auch weiter zu bewilligen geneigt seyn würden, daß die Verwaltung der an das Land übergehenden Objecte, sowie der jetzigen Einkünfte der Steuercasse, mit der Verwaltung des bleibenden Hausvermögens künftig von einer und derselben Behörde nach einer und derselben öffentlich bekannt zu machenden

Verwaltungsordnung geführt werde, und zwar des Hauseigenthums unter Controlle der Hausgesetze, und des Landesvermögens unter Controlle der Landesverfassung.

Aber auch dies konnte die Gesinnungen eines Theils *) der Deputirten-Versammlung nicht ändern; man ging so weit, in Zweifel zu ziehen, ob dem Regenten ein Recht zustehe, was jeder seiner Unterthanen hat, nämlich das Recht, sein Vermögen zu verwalten, und es wurden ganz unnöthige Bedenklichkeiten wegen künftiger ungeschmälerter Erhaltung des Herzoglichen Hausvermögens aufgeworfen, während dieses entstanden und vermehrt worden ist, ehe es eine Stände-Versammlung im Herzogthum gab, und während der Erbverein im Jahr 1783 die bündigsten und kräftigsten Garantien für die Sicherung des Bestandes jenes Vermögens enthält.

VI.

Aus dieser Darstellung eines Gegenstandes der diesjährigen Verhandlungen in der Deputirten-Versammlung, welcher von dieser selbst als der wesentlichste betrachtet worden, und dessen Einfluß bei den meisten ihrer übrigen Vorträge bemerkbar gewesen ist, wird jeder Unbefangene die Ueberzeugung schöpfen, daß von Seiten der Regierung nicht anders gehandelt werden konnte und durfte, als von ihrer Seite gehandelt worden ist.

Verfassungswidrigen Angriffen auf eine Einrichtung, die nach dem Ausgeführten gesetzlich ist, die in den nämlichen Edicten anerkannt und verordnet ist, aus welchen die Stände ihre Befugnisse erst ableiten, solchen Angriffen

*) Eines Theils? Die Abstimmung ist 16 gegen 3, unter letztern beide Bischöffe. —

nachzugeben, würde eine Schwäche, und der Regierung unwürdig gewesen seyn.

Während sie an der gesetzlichen Grundlage festhalten mußte und festhielt, hat sie aber auch nach dem Angeführten kein gütliches Mittel unversucht gelassen, diejenigen, welche sich aus unvollständiger Kenntniß der Sache einer irrigen Meinung hingegeben hatten, auf den richtigen Standpunkt zurückzuführen, und ihnen zugleich das Ziel zu zeigen, welches sie, wenn sie den gesetzlichen Weg des Antrags einschlügen, bei den wohlwollenden Absichten Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu erreichen im Stande seyn würden. Daß die Deputirten-Versammlung hiervon keinen Gebrauch gemacht, und daß sie eine Sache, in deren Richtigkeit sie Zweifel setzt, nicht einmal gründlich geprüft hat, das ist nicht die Schuld der Regierung, die jedem rechtmäßigen Verlangen und jedem billigen Wunsch zu entsprechen immer bereit war.

Soweit die amtliche Darstellung der Regierung.

Die Berufung auf die Rheinbundesacte hat sie hier fahren lassen. Um aber die früher darauf gestützte Beweiskraft der Regierung nicht außer Acht zu lassen, theilen wir die hierher gehörige Stelle der Erklärung der Landtags-Commissarien aus dem Sitzungsprotokolle mit.

„In diesem (nämlich durch den Reichsreceß von 1803 erzeugten) Zustande fand die Rheinbundesacte die Fürsten von Nassau. Diese erhielt ausdrücklich überall das Eigenthum der vormals Reichsständischen und unmittelbaren Patrimonialherren, und schied dieses ausdrücklich und im Gegensatz von der Souveränität durch die Art. 26 und 27; sie änderte also die Natur der Patrimonialfamilien, Hausgüter und Rechte der deutschen Bundesfürsten eben so wenig, als die der unterworfenen mediatisirten Reichsstände.

„Mit Souveränität und Proprietät traten daher nach Art. 16 und 20 der Rheinbundsacte der Herzog von Nassau an Berg mehrere Aemter ab, während die Souveränität mit Ausschluß der Proprietät oder der standes- und grundherrlichen Rechte nach Art. 24 der Rheinbundsacte die Fürsten von Nassau über die Besitzungen der Fürsten von Wied, Schaumburg u. s. w. erhielten, worüber die Eigenthumsrechte nach wie vor den bisherigen Besitzungen verblieben. Dagegen vereinigten die Fürsten von Nassau mit der Souveränität das Eigenthum in ihren übrigen Besitzungen; das Eigenthum ist also auch nach Aufhebung des deutschen Reichs als von der Souveränität unabhängig betrachtet worden und unangetastet geblieben.

„Die Fürsten von Nassau waren also während der Rheinbundesepoche, Souveräne mit den Rechten der Souveränität, die der Art. 26 der Rheinbundesacte bezeichnet, in dem ganzen, ihrer Souveränität unterworfenen Lande, Eigenthümer aber zugleich nur in ihren früheren Besitzungen.

„Hier war die getrennte Eigenschaft des Oberherrn mit dem Eigenthum des Patrimonialvermögens verbunden, wie sie es noch ist; in den übrigen Theilen des Landes gehörte das Eigenthum mit den in dem Art. 27 bezeichneten Rechten den Mediatisirten an, denen es in eben diesen Landestheilen noch eben so bis auf den heutigen Tag gehört, wie den Fürsten von Nassau in ihrem übrigen Gebiete

„Dieser Zustand ist auch durch die Accessionsverträge und deutsche Bundesacte unverändert aufrecht erhalten worden, und dauert ununterbrochen in den Herzoglich Nassauischen Landen tractatmäßig fort. Der Art. 71 der Congreßacte stipulirt die Aufrechthaltung des Haupt-Nassauischen Familiengesetzes, des Erbvereins, welcher also

ohne eine Verletzung bestehender Tractate nicht aufgehoben werden kann.

„Niemals hatten daher die Fürsten von Nassau aufgehört, Eigenthümer der Güter und Besitzungen zu seyn, die ihrem Hause schon seit Jahrhunderten zustanden oder die sie durch den Art. 12 des Reichsdeputationsschlusses und in Folge des Tractats vom Jahr 1815 als Surrogat anderweiter Abtretungen erworben haben."

Man muß es der Regierung Dank wissen, daß sie keinen Anstand genommen, vor der öffentlichen Meinung ihre Sache zu rechtfertigen, wodurch dieselbe nur gewinnen konnte. Dagegen kann ich aber nicht billigen, daß dabei ein so herber Tadel über die Landesdeputirten ausgesprochen ist. Dies steht der Regierung in keiner Weise zu. Die Deputirten sind von ihr so unabhängig wenigstens, wie die Regierung von ihnen; sie bilden einen Zweig der Staatsregierung im weitern Sinne, und sind über ihre Handlungen Niemand verantwortlich als ihrem Gewissen, dem Volk und der öffentlichen Meinung. Sodann stößt man auch hier wieder auf die unparlamentarische Sitte, daß die Flugschrift von den Schmerzen spricht, welche dem landesväterlichen Herzen des Fürsten verursacht werden. Es gilt hier einer politischen und Rechtsfrage, womit die Sentimentalität nichts zu schaffen hat. Wollte man diese gleichwohl walten lassen, so möchte die herzogliche Sache leicht zu kurz kommen, denn es dürfte sich finden, daß die Herzen des Volkes durch die beharrliche Verweigerung der ständischen Forderung nicht minder verletzt sind, und daß, wenn hier Empfindungen den Ausschlag geben sollen, der Sieg unzweifelhaft auf Seite des Volkes sich neigen müsse.

Aber es bedarf der Empfindsamkeit nicht, wo Rechts- und politische Gründe für eine Sache streiten. Als solche führen

die Volksvertreter sehr gewichtige auf, zumal in den Commissionsberichten vom 3. und 16. März d. J. Wir heben aus dem letztern folgende Stellen aus:

„Allerdings war die Grundherrlichkeit ursprünglich der Urstoff, aus dem sich nach und nach die Landes- oder Staatshoheit entwickelte. Die späteren Landesherren waren ursprüngliche Grundherren und ihr großer Grundvermögensbesitz erhob sie nach und nach zu Landesherren.

„Die würtembergischen Stände haben dieses geschichtlich rechtliche Verhältniß im Jahre 1815 in ihren Verhandlungen von besagtem Jahre, Abtheilung IV. Seite 58, in nachstehender Aeußerung sehr richtig gewürdigt:

„Die Landeshoheit," sagten sie, „entwickelte sich aus „der Grundherrlichkeit, und aus seinen Domäneneinkünften mußte der Landesherr auch die Regierungskosten bestreiten."

„Seite 60 fahren sie fort:

„Daß die Domäneneinkünfte nicht geschwächt werden, „war das Interesse der Landschaft, denn aus denselben mußten die Regierungskosten bestritten werden."

„Wenn die Domänen Privatvermögen der Regenten ursprünglich in dem Sinne gewesen wären, wie man sie jetzt angesehen und behandelt wissen will; so konnten diese von Niemand gezwungen werden, sie den Staatszwecken zu widmen; und doch sagt uns die Geschichte, daß vor der Entstehung der Steuern alle Staatsausgaben aus den Domänen und Regalien ausschließlich bestritten werden mußten; auch, daß die nachher aufgekommenen Steuern keine andere Bestimmung hatten, als allein jene Staatsausgaben zu bestreiten, zu deren Deckung die Domänen und Regalien nicht zureichen wollten.

„Im Reichsabschiede von 1557 §. 48 und 49 heißt es:

„dieweil diese Hülfe nicht wenig beschwerlich seyn „wird, aus ihren (der Reichsstände) Kammergütern „zu leisten."

„In jenem von Speier von 1544 finden sich nachstehende Formalien:

„daß es den Kurfürsten, Fürsten und Ständen be- „schwerlich fallen möge, diese Hülfe aus ihren Kam- „mergütern und Gefällen zu erschwingen, oder die- „weil solche Hülfe von der Stände eigener Kammer- „gütern etlicher vieler Ursachen zu leisten beschwerlich „und unmöglich seyn möge."

„Auch der Reichsabschied von 1576 enthält nachstehende hierher gehörige Stelle:

„Weil den Ständen, als die hier vorbemerklich und „kundlich beschwert, solche beschwerliche und in „eventum eilige Hülfe aus ihren Kammergütern und „Einkünften allein zu leisten und abzureichen uner- „schwinglich fallen will."

„Aus diesen Stellen der Reichsgesetze, mit welchen auch noch die Reichsabschiede von 1530 §. 118, jene von 1543 und 1544, die Reichsexecutionsordnung §. 83, das kaiserliche Commissionsdekret vom 5. Februar 1671, auch noch der Reichsabschied von 1558 §. 32 verglichen werden können, lernen wir:

a) daß die Domänen zu keiner Zeit den Staatszwecken fremd waren; im Gegentheile, daß aus ihnen ursprünglich alle Landesadministrationskosten bestritten werden mußten, daß

b) die nachher aufgekommenen Steuern die alleinige Bestimmung hatten, das Staatsbedürfniß nur subsidiarisch in eben jener Art zu decken, wie es unser Steuergesetz vom Jahre 1809 §. 1 und 5 verordnet

und der frühere und nachherige Besitzstand befestigt hat, nämlich insofern der Ertrag aus Domänen und Regalien hierzu nicht zureichen würde.

„Von Struben in seinen rechtlichen Bedenken, Theil 2, Band 1, §. 87, commentirt die oben angezogenen Stellen der Reichsgesetze in folgenden Sätzen:

„Alle zur Regierung und zur Vertheidigung des „Landes nöthigen Kosten von den Unterthanen zu „zu fordern, kam Niemand in die Gedanken. — Man „verlangte nur, daß sie beitragen möchten, was zu „solchem Behuf aus den Kammergütern nicht erho„ben werden könne, welches denn auch heutiges Ta„ges geschieht und mit Billigkeit nicht verweigert „werden kann.

„Keineswegs sind also die Kammergüter dieser „Last entledigt und allein dem Aufwande gewidmet, „den der Hofstaat fordert.“

„Womit denn auch noch die würtembergischen Ständeverhandlungen vom Jahr 1815, Abtheilung I. Seite 88 bis 90, Abtheilung IX. Seite 18, verglichen zu werden verdienen *).

---

*) Hiezu fügen wir eine Stelle aus F. A. Rüders Schrift: „Drang nach einer bessern Verfassung in Sachsen.“ Er sagt zu §. 59. des Entwurfs:

Die Domänen sind kein Patrimonialeigenthum des Stammhauses der Dynastie, sondern waren Reichslehnbar. Davon mußte der Churfürst seine Civilliste und die Regentenlasten tragen. Zu den außerordentlichen Lasten waren die Unterthanen, nach Kaiser Leopold I. Resolution, nur schuldig Beihülfe zu geben, weil die nöthigen Ausgaben des Staats sich freilich sehr vermehrt hatten. Die vielen zur Kammerkasse gezogenen geistlichen Güter zogen die Churfürsten jure territoriali an sich und hatten die Natur einer Alluvion oder Pertinenz des Reichslehns. Waren die Domänen in Meiß-

„Man hält uns ferner die Rheinbundesacte und zwar die Artikel 26 und 27 derselben entgegen und will in denselben eine Bestätigung des uralten Besitzstandes der vormaligen deutschen Reichsfürsten in Beziehung auf die Hausgüter und Rechte der regierenden wie der mediatisirten Familien wahrnehmen.

„Daß die Rheinbundesacte (offenbar das schmählichste Denkmal der deutschen Knechtschaft) als ein den Fürsten Deutschlands abgenöthigter Vertrag mit einem übermüthigen und despotischen sogenannten Protector gegen ihre Unterthanen keine neuen Rechte geben und keine alt hergebrachten rechtlich nehmen konnte, haben die Staatsrechtslehrer und alle wohlmeinende Regierungen von Deutschland schon längst anerkannt.

---

sen, im Churkreise u. s. w. ein Privatallodial-Fürstengut, so hätten sie den Allodialerben und nicht den vom Kaiser ernannten Vasallen, wie geschehen, zufallen müssen, als die anhalter sächsische Churfürstenlinie ausstarb, sie giengen aber durch die Reichsbelehnung auf das jetzt regierende Haus Wettin über. Auch haben Würtemberg, Baden, beide Hessen u. s. w. wenn sie der Dynastie einen Theil der Domänen vorbehielten, doch einen großen Theil wie Preußen dem Staatsbedürfniß geopfert. Ich weiß freilich, daß Napoleons Rheinbundstaatsrecht den mediatisirten Fürsten alle Domänen als Eigenthum zueignete, aber dieser usurpatorische Reformator erlaubte sich auf dem Boden des Vaterlandes manches was Unrecht war. Wenn der Wiener-Congreß diese Sanction nicht erschütterte, so geschah dieses aus Achtung vor dem unverdienten Schicksal der Entsetzung der bis dahin geübten Landeshoheit zum Vortheil der mediatisirten Fürsten, aber die Auflagen wurden natürlich größer in den Staaten mit vielen mediatisirten Landen. Durch solche Beraubung erfuhren die Häuser Lippe, Mecklenburg, die Herzoge von Anhalt, Fürsten von Schwarzburg Reuß, Waldeck, Hohenzollern, Lichtenstein, das königliche Haus Sachsen und die Herzoge von Sachsen-Meiningen und Altenburg keine Vergrößerung.

„Wenn nun in den vorhergegangenen Ausführungen nachgewiesen wurde, daß die Domänen den Staatszwecken nicht fremd werden durften, daß sie in der grauen Vergangenheit beinahe die einzige Quelle waren, aus der die Staatslasten bestritten werden mußten und daß die Steuern nur eine subsidiarische Beihülfe hierzu zu leisten bestimmt waren, auch daß alle Staaten des deutschen Reichs Staatsdomänen kannten; so durfte sie auch kein ohnehin in seinen Grundlagen verwerflicher Vertrag, wie jener des Rheinbundes, ihrer ursprünglichen Bestimmung entrücken, noch ihre angeborene Wesenheit zerstören.

„Man will insbesondere in den Artikeln 16, 20 und 24 der Rheinbundesacte eine neue Begründung für die Ansprüche des nassauischen Regentenhauses auf die Gesammtmasse der Domänen in der ausgedehntesten Bedeutung des Wortes und auf die übrigen Einnahmen, die man dem Patrimonium derselben zugewendet hat, auch eine Heiligung des vorgeblichen unvordenklichen Besitzstandes zum Vortheile der regierenden Familie wahrgenommen haben.

„Allerdings sprechen diese Artikel nicht allein von Souveränitäts- sondern auch von Eigenthumsrechten der Länder, die sie gegen einander ausgetauscht haben.

„Wenn man aber mit der Benennung Proprietät den Begriff verbindet, daß Land und Leute den transigirenden Regenten wie ein Privatgut angehörig gewesen seyen und einen Bestandtheil ihres Familienvermögens ausgemacht hätten; so darf man uns den Unmuth nicht verargen, den eine so empörende Leibeshörigkeit, die man auf uns und mit uns zugleich als ein Zugehör auf alles, was uns und dem Staate oder der Gesammtheit angehört, geltend zu machen versucht, abnöthiget und die Fesseln und Bedrückungen der aufgehobenen Leibeigenschaft

unter einem anderen Namen und unter veränderten Formen wieder neu aufleben macht.

„Man sagt uns ferner: die Fürsten von Nassau waren zur Zeit der bestandenen Rheinbundessouveränität Souveräne in allen ihren Staaten nach der Bedeutung, wie sie der Artikel 26 der Bundesacte bestimmt hatte, zugleich aber auch Eigenthümer in ihren früheren Besitzungen und zwar nach den Begriffen und Ausdehnungen, die der Artikel 27 bezeichnet hat.

„Allerdings spricht der letztere Artikel von Grundherrlichkeits- und Feudalrechten, die der Souveranität nicht wesentlich ankleben und von Hausdomänen in einem sehr ausgedehnten Begriffe des Wortes und zu Gunsten der regierenden Häuser. — Allein abgesehen von den Mängeln und Gebrechen, die der Rechtsverbindlichkeit des fraglichen Staatsvertrags entgegenstehen, so fragen wir doch billig, warum denn die im §. 24 benannten Staaten von Bayern, Würtemberg, Baden und Hessendarmstadt, zu deren Vortheil ja auch die fraglichen Bestimmungen gegeben waren, sie nicht in eben jener Art gegen ihre Stände und gegen ihre Staaten benutzt und geltend gemacht haben, wie es jetzt von unserer Regierung zum empfindlichen Nachtheil und gewissen Verderben des Staates versucht werden will.

„Daß man indessen sowohl in den vorbenannten Staaten, als selbst in dem unsrigen nicht allein während der Dauer der Rheinbundessouveränität sondern auch nach ihrer Erlöschung ganz andere Grundsätze befolgt und anerkannt habe, als man jetzt aus der Rheinbundesacte abzuleiten versucht hat, wird die nachstehende Ausführung lehren.“

Nun wird dieser Beweis durch Auszüge aus öffentlichen Verhandlungen und angesehenen Staatslehrern geführt, was

wir hier übergehen. Sie sagen, alle Domänen seyen Staatsgüter und der Staatsaufwand müsse aus ihrem Ertrag bestritten werden. Nun fährt der Ausschuß fort:

„Auch in unserem Staate hat man in dem zur Zeit der noch bestandenen rheinischen Bundessouveränität erlassenen Steuergesetze vom 10/14. Februar 1809 diesen nirgendwo bestrittenen Grundsätzen gehuldigt.

„Dasselbe verordnet §. 1:

die Staatsbedürfnisse, soweit sie nicht durch Einkünfte aus Staatsgütern gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens unserer Unterthanen aufgebracht werden.

„Der §. 5 erläutert die vorstehende Bestimmung noch näher. Er verfügt:

„Die directen Steuern sind bestimmt, jenen Ausga„benbetrag zu decken, der durch die übrigen „Staatseinkünfte namentlich von Domä„nen, Regalien und indirecten Abgaben nicht gedeckt „ist. — Dieser Betrag soll für jedes Jahr durch eine „möglichst genaue Vergleichung der Einnahmen und „Ausgaben gegen einander von unserem Staatsmini„sterium berechnet und der darüber zu entwerfende „Etat uns vorgelegt werden. — Wir werden densel„ben prüfen, das Staatsbedürfniß erwägen, mit steter „Rücksicht auf die Kräfte der Contribuenten, die „Zahl der auszuschlagenden Simpeln festsetzen, welche „erhoben werden sollen.

„Nach diesem Gesetze hat man auch vom Jahre 1809 bis 1815, beide einschließlich, auch schon vor 1809 in den gesammten Domänen die erste und natürlichste Quelle zu Deckung des Staatsaufwandes zu finden und zu benutzen gewußt. Da nun das Steuergesetz selbst sowohl in der

Constitution vom ½. September 1814, als in dem Gemeindeverwaltungsedicte vom 5. Juni 1816 den Ständen zur Aufrechthaltung und Gewährleistung besonders in seinen obersten Grundsätzen übertragen, da die §§. 1 und 5 dieses Staatsgrundgesetzes nirgendwo eine gesetzliche und noch weniger eine staatsverfassungsmäßige Abänderung erlitten haben; so sind es die Stände allein, die, indem sie die Rechte geltend zu machen suchen, die das Steuer- und Constitutionsgesetz bei Regulirung der Steuern vorgeschrieben und die man auch bis zum Jahre 1816 von der Staatsregierung getreu befolgt hat, sich innerhalb der constitutionellen Schranken verhalten und sie glauben sich berechtigt, den ihnen deßfalls so oft gemachten Vorwurf der Regierung zurückgeben und ihr vorhalten zu müssen, daß sie für die ungemessenen Ansprüche des Regentenhauses auf alle Domänen und auf noch so viele andere Staatseinnahmen gar kein constitutionelles Gesetz für sich geltend machen könne, ja daß ihr selbst das beregte Steuergesetz und der nach diesem eingehaltene mehrjährige Besitzstand entgegengetreten und daß wenn von einer Verletzung der Verfassung die Rede sey, dieser Vorwurf eher sie, wie uns treffen könne.

„Man bezieht sich weiter auf den Artikel 71 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, der die Rechte und Successionsordnung zwischen den beiden Nassauischen Linien nach Maß des Erbvertrags vom Jahre 1783 aufrecht erhält und rücksichtlich von Nassau-Oranien auf das Großherzogthum Luxemburg überträgt. — Man hat indessen sehr Unrecht, wenn man unterstellt, als seyen unter dem Ausdrucke Rechte, außer den festgesetzten Successionsrechten, auch noch die anmaßlichen Eigenthumsrechte der beiden regierenden Häuser von Nassau auf alle Domänen

und so viele andere Renten ihrer Staaten in dem ausgedehnten Begriffe, in welchem sie bei uns geltend gemacht werden wollen, garantirt und bestätigt. Man hat um so mehr Unrecht, als die besagten Familienverträge, deren Einsicht man uns zwar nicht gegeben hat, die uns aber doch bekannt sind, den Begriff von den Hausgütern der nassauischen Regentenfamilie geradezu widerlegen, indem man sie nach denselben dem Staatsvermögen geradezu entgegen zu stellen bemühet ist. Wir wollen die einzelnen Stellen derselben hier wörtlich aufführen.

„Im §. 5 Seite 9 derselben heißt es:

> Auch die in Land und Leuten nicht bestehende, innerhalb der Gränzen unserer Fürstlich Nassauischen erbvereinten Lande gelegene, oder unmittelbar daran gränzende neu erworbene, oder künftig noch zu erwerbende Güter, Zehnten, Rechte und Gerechtigkeiten von dem ersten Augenblicke der ersten Erwerbung an zu rechnen, sollen als wahre Bestandtheile und Zubehörungen unserer Lande geachtet und nimmermehr davon getrennt werden.

„Nach einer anderen Stelle wird festgesetzt, daß der neoacquirens (d. h. der Neuerwerbende)

> über die neu erworbenen aus der Ersparniß angekauften außer den Nassauischen Landen gelegenen Güter, Gefälle und Rechte frei disponiren dürfe, sobald sie aber einmal in Erbgang gekommen sind, so dürfen sie vom Lande nicht mehr getrennt werden.

„Im §. 6 wird bestimmt:

> daß die Güter, die durch Gemahlinnen an das fürstliche Gesammthaus gekommen sind, oder noch kommen

Constitution vom 1/2. September 1814, als in dem Gemeindeverwaltungsedicte vom 5. Juni 1816 den Ständen zur Aufrechthaltung und Gewährleistung besonders in seinen obersten Grundsätzen übertragen, da die §§. 1 und 5 dieses Staatsgrundgesetzes nirgendwo eine gesetzliche und noch weniger eine staatsverfassungsmäßige Abänderung erlitten haben; so sind es die Stände allein, die, indem sie die Rechte geltend zu machen suchen, die das Steuer- und Constitutionsgesetz bei Regulirung der Steuern vorgeschrieben und die man auch bis zum Jahre 1816 von der Staatsregierung getreu befolgt hat, sich innerhalb der constitutionellen Schranken verhalten und sie glauben sich berechtigt, den ihnen deßfalls so oft gemachten Vorwurf der Regierung zurückgeben und ihr vorhalten zu müssen, daß sie für die ungemessenen Ansprüche des Regentenhauses auf alle Domänen und auf noch so viele andere Staatseinnahmen gar kein constitutionelles Gesetz für sich geltend machen könne, ja daß ihr selbst das beregte Steuergesetz und der nach diesem eingehaltene mehrjährige Besitzstand entgegengetreten und daß wenn von einer Verletzung der Verfassung die Rede sey, dieser Vorwurf eher sie, wie uns treffen könne.

„Man bezieht sich weiter auf den Artikel 71 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, der die Rechte und Successionsordnung zwischen den beiden Nassauischen Linien nach Maß des Erbvertrags vom Jahre 1783 aufrecht erhält und rücksichtlich von Nassau-Oranien auf das Großherzogthum Luxemburg überträgt. — Man hat indessen sehr Unrecht, wenn man unterstellt, als seyen unter dem Ausdrucke Rechte, außer den festgesetzten Successionsrechten, auch noch die anmaßlichen Eigenthumsrechte der beiden regierenden Häuser von Nassau auf alle Domänen

und so viele andere Renten ihrer Staaten in dem ausgedehnten Begriffe, in welchem sie bei uns geltend gemacht werden wollen, garantirt und bestätigt. Man hat um so mehr Unrecht, als die besagten Familienverträge, deren Einsicht man uns zwar nicht gegeben hat, die uns aber doch bekannt sind, den Begriff von den Hausgütern der nassauischen Regentenfamilie geradezu widerlegen, indem man sie nach denselben dem Staatsvermögen geradezu entgegen zu stellen bemühet ist. Wir wollen die einzelnen Stellen derselben hier wörtlich aufführen.

„Im §. 5 Seite 9 derselben heißt es:

Auch die in Land und Leuten nicht bestehende, innerhalb der Gränzen unserer Fürstlich Nassauischen erbvereinten Lande gelegene, oder unmittelbar daran gränzende neu erworbene, oder künftig noch zu erwerbende Güter, Zehnten, Rechte und Gerechtigkeiten von dem ersten Augenblicke der ersten Erwerbung an zu rechnen, sollen als wahre Bestandtheile und Zubehörungen unserer Lande geachtet und nimmermehr davon getrennt werden.

„Nach einer anderen Stelle wird festgesetzt, daß der neoacquirens (d. h. der Neuerwerbende)

über die neu erworbenen aus der Ersparniß angekauften außer den Nassauischen Landen gelegenen Güter, Gefälle und Rechte frei disponiren dürfe, sobald sie aber einmal in Erbgang gekommen sind, so dürfen sie vom Lande nicht mehr getrennt werden.

„Im §. 6 wird bestimmt:

daß die Güter, die durch Gemahlinnen an das fürstliche Gesammthaus gekommen sind, oder noch kommen

werden, dem allgemeinen Haus- und wohlgemerkt zugleich Landesverbande unterworfen werden.

„Endlich verordnet noch der §. 39 Seite 29:

daß Privatcapitalien, die aus der Ersparniß der Fürsten, nicht aber aus veräußerten, dem Hausverbande einverleibten Landesstücken und Gerechtsamen erwachsen sind, mit den Zinsen, den Allodialerben des letzten Fürsten eines Hausstammes gehören sollen.

„Diesen Bestimmungen der Nassauischen Hausgesetze ist auch der Fürst von Sachsen-Hildburghausen in seiner Verfassung vom 27. November 1817 gefolgt, indem er den Domänen die Eigenschaft als Fürstliches Familien- und zugleich als Staatsgut beigelegt hat, wie denn auch derselbe nach dem später, nämlich am 26. April 1820, erlassenen Haus- und Grundgesetze zum Staatsgute gerechnet hat nicht allein alle Bestandtheile des Landes, welche ein untheilbares und unveränderliches Ganze bilden, sondern auch

„alle vorhandenen Domänengüter, Forsten, Gefälle „und sonstige nutzbare Rechte, welche zum Unterhalte „der Herzoglichen Regentenfamilie, zur Bestreitung „der Staatsverwaltungskosten und anderer Bedürf„nisse dienen, auch alle künftig durch Kräfte und „Mittel des Landes zu erwerbenden, oder dem Her„zoglichen Hause sonst anfallenden Güter, Besitzun„gen und Rechte. Diese sollen nicht veräußert, son„dern dem Staatsgute einverleibt werden."

„Auch enthalten die Erbvereine zwischen Kurbayern und Kurpfalz vom 22. September 1766, vom 16. Februar

1771 und zwar im letztern die §§. 8, 9 und 11 ähnliche Bestimmungen.

„Die Tendenz solcher Erbvereinigungen ging ausschließlich dahin, beim Aussterben des Mannsstammes einer der erbvereinten Familienbranchen die Allodialnachlassenschaft möglichst zu beschränken und vom Hausvermögen so viel wie immer möglich beim regierenden Hause oder beim Lande zu erhalten, weil, wie es in dem obenangezogenen §. 9 des letztberührten Vertrages heißt:

„keinem Staate angemuthet werden möge, wegen „dem Verluste seines angeborenen Fürsten sich von „dem in mehrhundert Jahren gemeiniglich durch dessen „Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthume entsetzt „zu sehen.“

„Aus den vorstehenden Bestimmungen der Nassauischen Hausverträge, aus dem erläuterten Geiste und aus den Motiven derselben legt sich klar zu Tage:

1) daß das gesammte Nassauische Familieneigenthum ein untrennbares Zugehör des Landes ausmache, daß es als ein nothwendiger Bestandtheil des Staates und als ein vorzüglicher Theil des Staatseigenthums zu beachten sey;
2) daß der Haus- und Landesverband aller Domänengüter allenthalben als gleichbedeutend und gleichzeitig mit einander existirend anerkannt, sonach außer Zweifel gesetzt sey, daß in unserem Staate sich kein Stamm- oder Familiengut ohne Staatsgut denken lasse, daß insbesondere
3) nach dem §. 39 der Hausverträge alle mit dem Hausverbande umstrickten Liegenschaften und Renten zugleich auch als Landesstücke oder Landestheile anerkannt waren.“

Nach weitern Ausführungen, besonders über die Nachtheile der Trennung der Steuer- und Domänen-Verwaltung vom Jahr 1816, schließt der Bericht also:

„Nach den landständischen Formen haben wir es hierbei nicht mit der höchsten Person unseres allverehrtesten Landesherrn, sondern mit dessen Hausministerium aufzunehmen, welches hier seine Verhandlungen zu vertreten hat.

„Wenn wir bei dem unseligen Mißverhältnisse der Landesvertreter mit demselben freimüthig unsere Ueberzeugung ausgesprochen haben, so waren wir doch weit entfernt, durch den lebendigen Ausdruck unserer Ueberzeugung beleidigen zu wollen. Es ist aber leider, eine sehr schwere Aufgabe, da nicht anzustoßen, wo die Sache selbst, der wir nach Pflicht und Gewissen unseren Beistand widmen zu müssen geglaubt haben, keine angenehmen Eindrücke machen kann und wo leicht ein mehr schonender Ausdruck den Sinn desselben entstellen, oder ihm doch den beabsichteten Nachdruck schwächen kann.

„Wir bedauern es so sehr, wie unsere Staatsregierung, daß gerade in der gegenwärtigen, so lebhaft aufgeregten Zeit das alte Mißverhältniß zwischen ihr und den Ständen in Beziehung auf die Domänen wieder zur Sprache kommen mußte.

„Allein war sie es nicht, die durch ihre im Jahr 1821 geschehene Erklärung den Landesabgeordneten alle Hoffnung zur Annäherung oder gütlichen Beseitigung des Streitobjects benommen und sie hierdurch genöthiget hat, jede Verfolgung der Rechtsansprüche des Landes auf die Domänen als zwecklos und vergeblich, eher Nachtheile, wie Vortheile bringend, damals aufzugeben, sich sofort auf eine alljährliche feierliche Verwahrung der Rechtszuständigkeiten des Landes zu beschränken?

„Hierdurch konnte sich die Regierung überzeugen, daß die früheren Rechtsansprüche noch nicht aufgegeben waren, vielmehr ihre Geltendmachung auf eine günstigere Zeit nur verschoben war. Die Ueberzeugung der Landesabgeordneten ist noch jetzt dieselbe, die man von 1818 bis jetzt bei jeder sich darbietenden Gelegenheit unverhohlen ausgesprochen hat. Wenn sie diese jetzt mit mehr Ernst und Nachdruck aussprechen und geltend zu machen bemühet sind, so werden sie hierzu:

a) durch ihre Pflicht,

b) durch die lauten Forderungen ihrer Gewaltgeber,

c) auch durch wohlgemeinte Rücksichten für die Regierung selbst gedrängt.

a) Durch ihre Pflicht; denn diese legt ihnen die Verbindlichkeit auf, das Interesse des Staates nach allen ihren Kräften zu vertreten, auch jede sich ihnen darbietende Gelegenheit hierzu zu benutzen. Früher standen ihnen die materiellen Kräfte der Regierung so entscheidend entgegen, daß jeder Versuch, diesen unsere Ueberzeugung fortdauernd entgegen zu stellen, als ein lächerlicher und erfolgloser hätte angesehen werden müssen. Jetzt, nachdem das Beispiel so vieler Staaten und die Bitten und Wünsche mehrerer Landestheile unserm Streben zu Vertheidigung der Rechte des Landes einen neuen Stützpunkt und Antrieb gegeben haben, brachte es Pflicht und Rechtsgefühl der Stände schon mit sich, eine neue Begründung unserer Ueberzeugung zum Besten unserer gerechten Sache zu versuchen, in der Hoffnung, daß diese dem Rechte den Sieg gegen die bisherigen Widersprüche bringen würde.

b) Durch die lauten Forderungen ihrer Ge-

waltgeber. Diese sind freilich der Regierung nicht so bekannt, und können ihr nach ihrer Stellung nicht so bekannt seyn wie uns. — Uns, die wir unter dem Volke leben, die sie als ihre Mitbürger nicht zu scheuen und zu fürchten Ursache haben, welchen sie vielmehr als ihren Wortführern ihr Vertrauen geschenkt haben, hat man sie so unzweideutig, übereinstimmend und allgemein kund gegeben, daß eine Nichtbeachtung derselben uns dem gerechten Vorwurfe eines Servilismus und einer Pflichtvergessenheit aussetzen, wir uns auch den Fluch, die Verachtung und wohl auch eine leidenschaftliche Verfolgung derselben auf den Hals laden würden.

c) Auch durch die wohlgemeintesten Rücksichten für unsere Regierung selbst. Diese würde sich fürwahr sehr täuschen, wenn sie glauben könnte, daß alsdann, wenn sie uns zu einem dumpfen, pflichtvergessenen Stillschweigen bewegen könnte, die Sache schon abgethan sey.

„Für jetzt belebt das Vertrauen, das unsre Mitbürger uns gewidmet haben, ihre Hoffnungen, daß ihre und des Landes Interessen an uns warme Vertheidiger und wirksame Vertreter finden werden.

„Wer bürgt uns dafür, daß die Zerstörung dieser Hoffnungen und Erwartungen sie nicht zu unklugen und rechtlosen Schritten verführen und die persönliche Sicherheit derjenigen gefährden werde, welchen sie die Vertretung ihrer Rechte und die Wahrung ihrer Interessen anvertraut hatten?

„Wenn endlich der Kurfürst von Hessen sich zur Trennung des Domänen- oder Staats- vom Hausvermögen verstanden; wenn der König von Sachsen seine durch einen

halbhundertjährigen Besitzstand befestigten Rechte auf die von ihm ausschließlich abhängig gewesene getrennte Verwaltung und Verwendung des sogenannten Kammervermögens freiwillig aufgegeben hat, und seinen Ständen mit dem Antrage entgegen gekommen ist, die Verwaltung des gesammten Kammer- und Steuervermögens vereinigen und beide der ständischen Einwirkung und Controlle unterwerfen, sich sofort mit einer Civilliste begnügen zu wollen; wenn der von seinen Unterthanen mit Recht verlassene und landflüchtige Herzog Carl von Braunschweig nach seinen zurückgelassenen Bewilligungen das Bedürfniß seiner Unterthanen anerkannt und ihnen durch das Anerbieten, seine bisher allein besessene und benutzte Domänen mit dem Staate theilen zu wollen, seine bessere und geänderte Gesinnungen kund gegeben hat; wenn die Hannöverische Regierung, in der officiellen actenmäßigen Würdigung der Anklage des Ministeriums **Münster** sich verpflichtet und gedrungen gefühlt hat, **öffentlich** nachzuweisen, **daß die bedeutenden Domänen im Königreiche Hannover, d. i. die eigentlichen Güter, Forsten und gutsherrlichen Gefälle und sonstige in die Renteicasse fließende Einnahmen nach Gesetzen, Verträgen und Herkommen, soweit sie reichen, zu Bestreitung der Lasten der Regierung verwendet werden müssen**, wenn sie durch alle Theile der Regierungsausgaben überzeugend diese Verwendung nachgewiesen hat; so müssen uns nothwendig Gefühle der tiefsten Trauer ergreifen, daß man bei uns die Bitten, Wünsche und das Bedürfniß unserer Mitbürger, die wir schon so oft, so lange und so eindringlich in ihrem Namen auszusprechen und kund zu geben, uns verpflichtet glaubten, noch keiner Beachtung und Willfahrung

gewürdigt hat, warum man noch allein bei uns etwas festzuhalten bemühet ist, was im unbestochenen Rechtsgefühle, in der öffentlichen Meinung und im Beispiele aller constitutionellen Staaten Europa's nicht allein keinen Beifall, sondern vielmehr einen allgemeinen lauten Tadel und die lebhafteste Bestreitung findet; warum man sich auf einen Besitzstand so viel zu gut thut, dem klare Verfassungsgesetze und der frühere gegentheilige gesetzliche Besitzstand, die ernstlichsten ununterbrochenen Rechtsverwahrungen störend entgegentreten, dem es ganz an einer rechtlichen Grundlage mangelt, dessen Zweck ursprünglich unbekannt war, und der später allein durch eine überwiegende Gewalt, trotz der hiergegen eingelegten Widersprüche, erhalten wurde.

„Die Ueberzeugung von den Rechtsansprüchen des Landes auf die Domänen wird uns bis ins Grab begleiten. Keine menschliche Gewalt wird uns dieselbe zu nehmen vermögen; und da jede Verläugnung derselben auch eine Verläugnung unserer Pflicht seyn würde, so kann von einer Aenderung unserer Gesinnungen keine Frage mehr seyn. Da aber jeder Schriftwechsel zu Vertheidigung der beiderseitigen getheilten Meinungen zu keiner Annäherung führt, mehr verdirbt, als gut macht; so glauben wir mit diesem Berichte unsere Rechtfertigung für unser bisheriges ständisches Verhalten schließen und es unserer Staatsregierung nunmehr anheim stellen zu dürfen, welchen Entschluß sie zur Beseitigung aller zwecklosen und aufenthaltlichen Verhandlungen zu nehmen für gut erachten wird.“

Was ist von diesem unseligen Streite rechtlich und politisch zu halten, und zwar zuerst in Beziehung auf

die jährliche Rente von 140,000 fl.?

Eine Besitzstörung im rechtlichen Sinne kann die jetzige Ver-

weigerung der Rente nicht genannt werden, weil die zeit-
herige Bewilligung stets mit einer Rechtsverwahrung verbun-
den und insbesondere 1821 von den Deputirten kräftigst be-
stritten worden war. Die Kammer konnte früher Gründe
haben, mit dem Regenten nicht förmlich in Zwiespalt zu tre-
ten; wozu hätte ein solcher auch führen sollen in den drang-
vollen Jahren von 1814 — 1830? Allein die Julitage haben
die Lage der Dinge verändert; die Völker dürfen nun wenig-
stens sich krümmen, wenn man sie mit Füßen tritt; und
wenn dies auch von dem nassauischen Regenten nicht gesagt
werden kann und soll, so ist doch unverkennbar, daß in der
Forderung dieser Rente ein Unrecht, eine Gehässigkeit liegt,
wovon die Regierung zurückschrecken sollte. Ja, sie scheint es
selbst zu fühlen, sie will die Rente erlassen, wie der katholi-
sche Bischof Brand und die herzogl. Kommissarien zu verste-
hen gaben, sie will in G n a d e n verzichten, worauf sie keinen
rechtlichen Anspruch hat.

Wofür entstand die Rente? für aufgehobene Leibeigen-
schaftsgefälle. Das Edict darüber bestimmt den Standes-
herrn, Grundherrn und andern Privatberechtigten eine Ent-
schädigung; schließt also eben damit die Domänenkasse selbst
aus, wie es auch in Würtemberg, Baden und andern Staa-
ten geschehen ist. Gewiß hatten die beiden Fürsten von Nas-
sau, als Urheber des Edicts, dieselbe Absicht, denn man
verkündete dasselbe als eine große Wohlthat für das Land,
prägte Münzen, empfing Dankadressen u. s. w. Und nun
sollte die ganze Wohlthat darin bestehen, daß eine durch
Unrecht und Gewalt barbarischer Zeiten entstandene Abgabe
von Einzelnen auf das ganze Volk gewälzt wird? Uebrigens
ist es ja in rechtsförmlicher Weise noch unentschieden, ob
die Domänen Staats- oder Fürstengut sind. Sind sie
Staatsgut, so kann der Staat keine Entschädigung an sich

selbst verlangen oder entrichten; sind sie Fürstengut, so beginnt ein Recht des Anspruchs erst am Tage der Entscheidung. Bis dahin streitet die Vermuthung für die Eigenschaft der Grundgefälle als Staatsgut, weil nach dem Vernunftrecht im Staat Niemand Abgaben beziehen kann, als der Staat selbst, und factisch oder historisch begründete Ausnahmen streng erwiesen werden müssen. Diesem Grundsatz hat man auch von Seiten der badischen Regierung gehuldigt. Ueberdies, wer hat die Entschädigungssumme festgesetzt? die Verwaltungsbehörde, Diener des Fürsten, unter dem Einflusse des Staatsministers, der im Nassauischen zugleich Hausminister d. h. Hausmeister oder Oekonomieverwalter des Fürsten ist. Sonderbarer Weise floß die Rente in die allgemeine Steuer- also Staatskasse, und wenn der Betrag nicht für Staatsrente verwendet worden, so hat der anweisende Minister sich eines Eingriffs schuldig gemacht. Endlich wurde der Betrag verschieden angegeben, bald 168,290 fl. 4 kr., bald 153,074 fl. 59 kr., und bald 140,000 fl., so daß hieraus zugleich die Willkührlichkeit der Festsetzung erhellt.

Wie immer man über das Rechtsverhältniß der Domänen selbst urtheilen mag, offenbar beruht die geforderte Rente nicht auf einer gesetzlichen Grundlage; der Bezug seit 1816 oder 1817 begründet keinen rechtlichen Besitz, sondern stellt sich als eine einseitige und thatsächliche Vorschreitung dar, nemlich von Seiten dessen, der die Gewalt hatte, seine Forderung auch gegen den Widerspruch durchzusetzen.

Die Natur der Domänen selbst betreffend, so will es uns fast bedauerlich scheinen, wie schwach die Grundlage und das ganze Gerüste des Gebäudes, welches die sonst so erfinderische Dienstbeflissenheit der Fürstendiener aufgestellt hat. Die Basis nemlich ist: der Herzog sey ursprünglich aus einem Grundherrn, das Herzogthum aus einer

Grundherrschaft hervorgegangen, somit sey gar kein Staatseigenthum vorhanden, sondern alle Domänen seyen Privateigenthum; alle später hinzugekommenen Ländertheile seyen vermöge Privatrechtstitel oder durch Tausch hinzugekommen, und darum von gleicher Natur.

Mit diesem Fundamente steht und fällt aller Anspruch des Herzogs. Die Wahrheit ist, daß die Herzoge, wie alle deutsche Fürsten, ursprünglich bloße Grundherrn waren, allmählig zur Landeshoheit im Reich aufstiegen und mit dessen Umsturz durch den rheinischen Bund zu Souveränen emporwuchsen. Was aber ist die Folge dieses so tief veränderten Verhältnisses? Dies ist unsers Erachtens die entscheidende Frage, welche weder von den herzoglichen Commissarien, noch von den Landesdeputirten genugsam hervorgehoben worden ist. Jene hatten von ihrem Standpunkt als Fürstendiener sehr Recht, das privatrechtliche Verhältniß festzuhalten; die Volksvertreter konnten zwar, wie sie gethan, das historische und staatsrechtliche durchführen, es sind ihnen aber die Hauptresultate entgangen, oder doch nicht recht deutlich geworden. Wenn wir nemlich auch, wovon wir weit entfernt sind, zugeben wollten, daß alle Domänen ursprünglich den Grundherren von Nassau gehörten und daß die später hinzugekommenen durch Privattitel erworben worden; so standen insofern diese Grundherren wie Privatgutbesitzer, als Unterthanen von Kaiser und Reich da. Wollten sie nun, wie andere nassauische Bürger im Unterthansverhältnisse zum Staat, zu welchem diese Lande dermalen gehören, beharren, so würde die Rede davon seyn können, welche Domänen ihnen gehörten, welche dem Staate. Allein sie haben ihr Unterthansverhältniß gegen das der Landeshoheit, dann der Staatshoheit vertauscht; die Landestheile, welche im Bereiche des Grundherrnthums

nungen des letztern. Wohldiener, Ohrenbläser, Hofschranzen drängen sich zwischen beide, den Sinn des Fürsten vergiftend. Das Privatinteresse schwebt in Gefahr. Der Hausmeister und Minister von Marschall z. B. hat ein Landgut, Hanstätten, zum Geschenk erhalten; zwei seiner Töchter erhielten bei ihrer Verehelichung jede eine jährliche Rente von 2000 fl., zwei andere Töchter desselben treuen Dieners empfangen jede eine solche Rente von 1000 fl., macht zusammen jährlich 6000 fl. Herr von Marschall hat deren noch ein halbes Dutzend — man darf also die fürstlichen Domänen nicht schmälern lassen, das ist klar, wenn nicht für jeden, doch für Herrn von Marschall, den Biedermann. Die Stellen und Aemter dienen bei solchen Verheirathungen nebenher als Heirathsgut: Herr von Winzingerode ist mit etlichen und 20 Jahren bereits Hofgerichts-Director. Und du, undankbares nassauer Volk, willst solche Verdienste nicht erkennen? Die herzoglichen Commissarien, welche im Namen der Regierung mit den Volksdeputirten über die Landesangelegenheiten verkehren sollten, stellten sich, mitten im Gefecht durch Herrn Magdeburg verstärkt, als Hausdefensoren des Herzogs oder vielmehr des Ministers dar; Dr. Renda, früher bei der Burschenschaft, jetzt bei den Domänen, preist die Rechte des Fürsten und des Hausministers in Frankfurter Zeitungen, Herr von Pögelsheim in der Aurora; man trachtet fremde politische Schriftsteller zu bestechen u. s. w; man vertheilt die einseitige, amtliche Darstellung des Streites unentgeltlich an die Schultheisen u. s. w., indeß man die Gegenschriften von Polizeiwegen confiszirt; man organisirt förmlich eine geheime Polizei im Lande, man streut aus: die Oestreicher würden nächstens eine Promenade durch das Land machen u. s. w. Und ihr nassauischen Landesdeputirten seyd immer noch nicht belehrt?

Ist dies, so fragen wir, ein Benehmen von einer Seite, um Vertrauen und Billigkeit auf der andern zu erwecken? Unheilvolle Fürstenverderber! wann werdet ihr endlich einsehen, daß das Unglück, welches ihr über Fürsten und Völker bringet, zuletzt auf euren Häuptern ruhen wird?

Erhabener Fürst! stoße sie von dir, diese Blutsauger des Landes, stoße sie alle von dir, sie rauben dir die Liebe des Volks, untergraben deinen Thron und reißen dich mit in ihr Verderben. Heftig ist dein kleines, biederes Volk aufgeregt, heftig aufgeregt ganz Deutschland, heftig aufgeregt ganz Europa — nur Gerechtigkeit, vollständige Gerechtigkeit, und Billigkeit kann Fürsten und Völker erretten.

Der Herzog erkläre die Domänen als das, was sie sind, als Staatsgut, und die Landesdeputirten werden eine Civilliste bewilligen, welche den weitesten Bedürfnissen des Hofes genügt; sie werden dabei nicht sowohl den Geist der Zeit, als ihren eigenen Wunsch befragen, und dem Fürsten alle mögliche Rücksicht beweisen; aber sie können nicht gestatten, daß das Staatsgut zur Ausstattung der Töchter des Hausmeisters und andern unwürdigen Zwecken verwendet werde; sie können nicht zugeben, daß das Interesse des Fürsten als Gutsbesitzers, der überall als Eigenthümer genannt wird, wohin man den Fuß setzt, dem Interesse des Landes und anderer Gutsbesitzer widerstreite; sie können nicht zugeben, daß ein gesondertes fürstliches Haus- und Staatsinteresse bestehe, und die Volksangelegenheiten von einem Hausmeister geleitet werden, der mit dem Schweiße des Landes seine Töchter ausstattet und die Stellen seinen Tochtermännern oder sonstigen Kreaturen Preis gibt, zum Sündenlohn feiler Federn herabwürdigt.

Die Commissarien in ihren Erklärungen und die amtliche Darstellung thun sich darauf zu gut, daß sie den Ständen

eine Revision der Ausscheidung der Domänen angeboten, und da jene nicht darauf eingingen, wirft man ihnen die Schuld der Nichtverständigung vor. Dies Anbieten ist ein wahrer Hohn. Die Domänen sind Staatsgut. Wenn es wahr ist, daß der Herzog jährlich 80,000 fl. als Schatullengelder bezieht, — eine Sache, die von den Vertheidigern der fürstlichen Domänen behauptet wird — so lasse man diese 80,000 fl. dem Herzog und zwar mittelst Ausscheidung eines Domanialguts, welches man als Privateigenthum des Fürsten und seines Hauses erkläre; wiewohl, nach unsern Ansichten, ein solches Verhältniß der Würde des Staatsoberhaupts und der Uneigennützigkeit, der Reinheit seiner Stellung widerspricht. Dies ist aber auch das Aeußerste, was von Seiten der Deputirten geschehen kann, um eine gütliche Ausgleichung herbeizuführen. Alle übrigen Domänen aber erkläre man als Staatsgut, was sie sind, und ordne eine regelmäßige sparsame Verwaltung an, die nicht wie die jetzige den halben Ertrag wegfrißt: dann wird eine verhältnißmäßig reiche Civilliste und noch ein bedeutender Ueberfluß zur Bestreitung von Staatsausgaben gewonnen werden; man wird dem Volk eine bedeutende Erleichterung in den Abgaben bewirken können.

Nicht minder verhöhnend ist die Weisung, die Deputirten sollen einen verfassungsmäßigen Antrag stellen; verhöhnend darum, weil die Commissarien sehr wohl wissen, daß die Herrenbank den Antrag zurückweisen, und die Regierung solchen nicht genehmigen würde. Daß dies übrigens der Weg nicht sey, den die Volkskammer einzuschlagen hat, ist vom Ausschuß klar bewiesen worden. Die Domänen sind Staatsgut, der Staat war ununterbrochen im Besitz und Genuß; dieser Besitz und Genuß gründet sich auf die Natur der Sache, auf klaren Ausspruch der Rechtsgelehrten und

der Reichsgesetze, und ist zum Ueberfluß durch die positive Gesetzgebung des Landes Nassau, namentlich das Steuergesetz von 1809 anerkannt; die neue Verfassungsurkunde hat hieran nichts geändert: aus welchem Grunde nun und worauf soll die Kammer einen Antrag stellen? Der Herzog oder vielmehr sein Hausmeister hat, seine Stellung als Minister und Chef der Verwaltung mißbrauchend, das Staatsgut in Besitz genommen. — Dies ist ein willkürlicher, einseitiger, eigenmächtiger Act, der nicht zu Recht besteht: am Herzog oder der Regierung ist es, diesen Act zu vernichten und den vorigen Rechtszustand herzustellen: spoliatus ante omnia restituatur, d. h. der Beraubte muß vor allem wieder in den Besitz dessen gesetzt werden, was ihm geraubt worden, so lautet die Rechtsregel. Dazu bedarf es keines Antrags in der Art, daß die beiden andern Zweige der gesetzgebenden Gewalt beizustimmen hätten. Der Volkskammer ist kein anderes Mittel gegeben, als das erlittene Unrecht, die gewaltthätige Beraubung anzuzeigen; und hilft dies nicht, so verweigert sie das Büdget; und bringt auch dies nicht zu Verstande, so erklärt die Regierung damit, daß sie die Entscheidung der Gewalt anheimgebe. *)

Der Ausschuß hat in seinen Vorträgen über diese Sache,

*) So eben erfahren wir, daß der allmächtige Hausmeister und Staatsminister nicht nur die von den Ständen verweigerten 140,000 fl. sondern auch die von jenen gestrichenen Militärpensionen gleichwohl auf die Steuerkasse angewiesen hat. Hier ist also eine Verletzung der Verfassung in bester Form, und der wieder versammelte Landtag wird hoffentlich seine Pflicht nicht versäumen, den Minister zur Rechenschaft zu ziehen; wo es sich zeigen wird, ob die Verfassung in Nassau Bestand hat oder ein bloßer Schall ist. Die „Promenade," welche die östreichischen Truppen wirklich von Mainz bis Walluf gemacht haben, kann die Aufregung nur gesteigert, nicht vermindert haben.

und die Kammer bei der Discussion und Abstimmung, ebensoviel Muth und Vaterlandsliebe, als gründliche Sachkenntniß, Mäßigung und Nachdruck bewiesen. Möchten alle deutsche Kammern so einig und fest in ihren Beschlüssen seyn, möchten alle so tüchtige, unterrichtete und klare Präsidenten haben, wie die nassauische in Herrn Herber besitzt, der auch zugleich Berichterstatter des Finanzausschusses ist! Die Wähler und das gesammte nassauische Volk werden es ihm und allen treuen Abgeordneten in Rechnung halten. Was immer der Erfolg sey, jene haben ihre Pflicht erfüllt, und dies ist überhaupt, — in Zeiten wie die unsrigen aber zwiefach nicht ohne Gefahr und darum doppelt preiswürdig. Wir ermuntern die wackern Deputirten, beharrlich auf der betretenen Bahn fortzuschreiten: der Geist der Zeit verheißt ihren Bemühungen einen entsprechenden Ausgang. Der Landtag wird, wie man hört, erst nach der Badezeit wieder eröffnet werden; hofft man, daß bis dahin das Heldenvolk an der Weichsel unterdrückt und den russischen „Reserven„ der Weg offen sey? Der Haushofmeister und seine Geschöpfe möchten sich verrechnen. Die Wagschale, worin die Freiheit sich wiegt, sinkt immer gewichtvoller nieder, indeß jene des Absolutism in die Höhe geht, obschon sich die beiden Landesbischöffe Nassaus mit ihren fetten Pfründen hineingelegt haben. Kann doch die Londoner Conferenz, welche die fünf Colosse Europas repräsentirt, nicht einmal die Handvoll Belgier zum Gehorsam bringen! und knirscht der russische Coloß über den unbezwinglichen Nationalmuth der Handvoll Polen, mit welchen freilich die Sympathie des ganzen gebildeten Europas im heiligen Bündniß steht!

Dr. S.

Ueber die angebliche Nothwendigkeit einer Special-Gesetzgebung gegen etwaigen Mißbrauch der Freiheit der Presse.

Wird auch allgemein eingestanden, daß besondere Gesetzgebungen in Betreff der Presse Abweichungen vom gemeinen Rechte sind, und die Beschränkung constitutioneller Grundsätze bezwecken, so ist doch auch nicht minder wahr, daß eben diese Beschränkungen, diese Exceptionsgesetze, in den meisten constitutionellen Staaten bisher so sehr für nothwendig und heilsam empfohlen und gepriesen worden sind, daß der Verfasser dieses Aufsatzes nur mit einer gewissen Scheu eine andere Meinung zu äußern wagt. Allein er gestehet freimüthig, daß dieser Gegenstand seit langen Jahren seinen Geist beschäftiget, und sich ihm bei jeder wiederholten Veranlassung aufs Neue aufdringt. So groß und aufrichtig auch sein Zutrauen zu den reinen Absichten und den erleuchteten Kenntnissen einer großen Anzahl derer ist, denen bisher der hohe Beruf ward, freien Völkern Gesetze zu geben, und die eigene Beschränkungsgesetze für die Presse als nöthig erachteten; so wenig vermag er es dennoch, sich von der Triftigkeit ihrer Grundsätze zu überzeugen; und vergebens hat er sich bemühet, diese Ueberzeugung aus allen seit der constituirenden Versammlung bis zu der restaurirten Restaurations-Kammer von 1830 über die Presse gehaltenen Reden und erschienenen Schriften, so weit sie ihm zu Gebote stunden, zu schöpfen *).

*) Seitdem dieser Aufsatz angefangen wurde, hat der Verfasser eine große Beruhigung für sein Beginnen, durch einen ähnlichen Antrag in der badischen Wahlkammer, und durch das Schreiben des General Bertrand, aus welchem am Schlusse dieses Aufsatzes ein Auszug folgt, erhalten.

Manchen, sonst freisinnigen Mann mag das wohl befremden; allein wie oft übt das einmal als heilsam, für die Erhaltung des Staats und das Glück des Bürgers als unumgänglich nöthig Erachtete und Aufgenommene, auf unser Denkvermögen eine Gewalt aus, die alles weitere Forschen und Zweifeln verhindert! Haben doch viele ehrbare Leute lange geglaubt, und glauben vielleicht noch: Kein Staat könne ohne Zehnten, ohne Zünfte und sogar nicht ohne Stockschläge bestehen; warum sollten also nicht viele schätzbare Männer der Meinung seyn können, die Druckerkunst müsse, soll nicht Alles gefährdet werden, in ein besonderes Quarantäne-Lazareth auf ewige Zeiten einbastionnirt bleiben, hinter dessen Zwingmauern sie sich dann frei bewegen darf, damit sie keine schädliche Aufklärungsmiasmen um sich her verbreite, wodurch eine Cholera *) ganz neuer ansteckender Art entstehen könnte. — Diese vorgefaßte Meinung hat selbst bei vielen Vertheidigern der freien Presse so tief gewurzelt, daß sie bei dem Lesen einer von allen Personalitäten freien, aber unverschroben und kräftig, ohne Vor- und Nachversüßung vorgetragenen Rüge, stracks von einer gewissen Aengstlichkeit, von einer unwillkürlichen Beklemmung befallen werden, die ihnen in zitternd-tadelndem Tone den Ausruf: das ist stark! entreißen.

Diese Betrachtungen würden den Verfasser gegenwärtigen Aufsatzes noch lange, und vielleicht für immer abgehalten haben, diesen Gegenstand öffentlich zu behandeln, wenn er es nicht für die Pflicht eines wohlgesinnten Staatsbürgers hielte, eben jetzt, wo auch wir von einem Preßgesetze, und

*) Der Herr Obrist von Heidegger, der Türken- und Redacteurfresser, in München hat wirklich von einer Tagblattcholera gesprochen, die über Bayern hereingebrochen seyn soll, weil zwei oder drei liberale Blätter entstanden sind. A. d. H.

so von der alles verschlingenden Scylla, der Censur durch Ordonnanz, in eine noch scheußlichere Charybdis, die Beschränkung der Presse kraft Gesetzes, geschleudert zu werden bedrohet sind, das was er über diese Materie für Wahrheit hält, was, wenn auch alle seine Gründe und Folgerungen eben so viele Irrthümer wären, doch weder dem Staate noch Einzelnen schaden kann, ohne Rückhalt frei herauszusagen, sollte er auch weiter nichts, was jedoch für ihn viel wäre, als durch Gegengründe die bisher entbehrte Ueberzeugung von der absoluten Nothwendigkeit exceptioneller Gesetze gegen die Mißbräuche der Presse zu erlangen.

Vor dem Erscheinen des Gesetzentwurfs wurde uns vielfach versichert, es werde nicht in derselben Werkstätte zubereitet, in welcher die weiland Censur-Ordonnanz zu Tage gefördert worden; er werde im Gegentheile das unverkennbare Gepräge liberaler Tendenz, und der Ermuthigung zum Fortschreiten des öffentlichen Staatslebens an der Stirne tragen; ja, das schöne, heilsame und gediegene Werk werde unversehrt und unentstellt durch leidige Amendéments, von den drei Wanderungen durch die drei Gesetzgebungsregionen, zu uns, für deren Wohl es ausschließlich ersonnen worden, in seiner ganzen Glorie zurückkehren. Wir glaubten der süßen Stimme, so oft auch schon solche anticipirte Versprechungen ganz entgegengesetzte Resultate gehabt haben, und, wenn Alles so eintreffen sollte, ein Gesetz ganz überflüssig wäre. — Nun, da der Gesetzentwurf seinem ganzen Inhalte nach bekannt ist, und Viele jetzt zu merken scheinen, daß von Exceptions-Gesetzen nie etwas Gutes zu erwarten ist, jetzt fragen wir um so ermuthigter: Bedarf es denn der Presse wegen solcher Gesetze —? Nicht als erwarteten wir von unserer Erörterung irgend eine Wirkung auf jene in der Kammer der Abgeordneten; dazu haben wir

zu wenig Vertrauen in unsere Einsichten und besonders zu wenig Glauben, daß die Stimme eines, nicht nur gewählt zu werden, sondern auch zu wählen Unfähigen so weit ertönen könne. —

Indessen soll uns das nicht abhalten, unsere Meinung zu sagen. Wie viele lang unbeachtete, hartnäckig bekämpfte, von den Nutznießern angemaßter Vorrechte und ihren Schreiberlingen als verderblich verschriene Wahrheiten, haben zuletzt gesiegt, und werden jetzt selbst dort anerkannt, wo man zwar nichts weniger als für sie eingenommen ist, aber doch einsieht, daß es auch dem Kurzsichtigsten im Volke lächerlich scheinen würde, sie ernstlich anfeinden zu wollen.

Gehen wir also getrost an das Werk, und fangen wir damit an, vordersamst die Begriffe richtig zu stellen, die unserer Untersuchung zur Grundlage und zu Leitern dienen sollen. Untersuchen wir also zuerst, wie der in einer Verfassungsurkunde, in welchen Ausdrücken es auch seyn mag, ausgesprochene Satz verstanden werden muß:

> Der Staat leistet allen Individuen, oder wenn man das lieber hört, allen Eingebornen Gewährschaft für die freie und ungestörte Ausübung aller von der Verfassung Allen zuerkannten Rechte.

Da es sich hier von Rechten handelt, deren Anerkennung als wesentliches und unveräußerliches Eigenthum Aller, den Staat als constitutionellen Staat charakterisirt, und alle Willkür sowohl von Seiten der Staatsgewalt als von Seiten der Einzelnen ausschließt; so kann wohl der angegebene Satz keinen andern Sinn noch Zweck haben, als feierlich und unabänderlich zu erklären:

1) daß der Staat, d. i. die gesammte Staatsgesellschaft, und diejenigen, die in ihrem Namen verfassungsmäßig zu

handeln befugt sind, sich selbst den Gebrauch der materiellen Gewalt [von einer moralischen kann in dieser Beziehung ohnehin keine Rede seyn] für nun und immer untersagt, Einzelne an der Benutzung solcher Rechte zu hindern, es sey durch gänzliche Aufhebung derselben, oder durch andere Beschränkungen als solche, die schon in der Natur der geleisteten Garantien selbst liegen, wodurch, mittelst immer weiter sich ausdehnender Hemmungen und Sperren, das Recht selbst wie nicht mehr vorhanden zu betrachten, und die angeblich freie Verfassung ein Trugbild seyn würde.

2) Daß vermöge des Gesellschaftsvertrags, Constitution, Staatsverfassung genannt, auch kein Einzelner, — und Einzelne heißen auch gesetzlich erlaubte Körperschaften, — sich erlauben darf, unter dem Vorwande von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, es sey die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsgesellschaft im Ganzen, oder jene Einzelner, anzutasten und zu verletzen. Die Garantie ist durchaus nicht ausschließlich zu verstehen, weder zu Gunsten eines Einzigen zum Nachtheil Aller, noch zu Gunsten einer Kaste, Klasse oder Körperschaft: das erste würde constitutioneller Absolutismus, das letzte constitutionelle Aristokratie, Theokratie, oder Oligarchie seyn; jede dieser drei Abarten der Staatsvereine sind Schmarotzer-Auswüchse, für welche die Kräfte des Ganzen sich vergeuden, und sind dem Plane des ewigwaltenden Urhebers der Wesen und der Dinge zuwider.

Wir glauben nicht, daß man diese Ansichten im Ernste werde bestreiten wollen, da sie auch übrigens keine neue Theorie aufstellen. Erregte diese Theorie auch Widersetzlichkeit und Erbitterung, als sie am 3. September 1791 von der constituirenden Nationalversammlung Frankreichs, nicht erfunden oder entdeckt, das waren sie seit dem ersten Schöpfungsmorgen, sondern verkündet wurden; ist auch jetzt

noch die überall hervorblickende Tendenz der Gegner dieser Wahrheiten, sie möglichst zu entstellen, zu lähmen und endlich unter dem Wuste eines mittelalterlichen, feudal-aristokratischen Despotismus zu ersticken; so haben wir deßhalb doch nicht Ursache uns zu beunruhigen. Die große Weltgeschichte ist in dem großen Geiste der Nation geschrieben, und Nichts, weder nicht-constitutionnel beeidigte Heere, noch Verleumdungen, Verfolgungen, Censur durch Ordonnanz oder Preß-Gesetz, ja nicht einmal der gleisnerische Patriotismus falscher Volks-Freunde vermag das Gesagte und Geschehene aus dem Andenken der Völker zu tilgen. Von dem Geschehenen hier zu sprechen, würde sehr überflüssig seyn; denn wer weiß das heute, zum Mindesten in seinen Haupt-Umrissen, nicht? Von dem Gesagten aber können wir nicht umhin, hier nur folgendes anzuführen:

Die Artikel 4 und 5 der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, welche der Constitution von 1791 vorangeht, enthalten Folgendes:

Art. 4. „Die Freiheit besteht darin, alles thun zu „dürfen, was einem andern nicht schadet. Folglich hat „die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Men„schen keine andere Schranken als die, welche den übrigen „Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte „sichern. Solche Beschränkungen können nur durch das „Gesetz bestimmt werden.“

Art. 5. „Das Gesetz ist nur berechtigt, die der Ge„sellschaft schädlichen Handlungen zu verbieten. Alles, „was vom Gesetze nicht untersagt ist, kann nicht verhin„dert, und was es nicht befiehlt, von Niemanden erzwun„gen werden.“

Die der Directorialconstitution vorhergehende Erklärung der Rechte, aber auch der Pflichten, enthält dieselben Grundsätze.

Doch in der Consular-Constitution, und, nicht nur in der octroyirten Charte von 1814, sondern auch in der modificirten, angeblich eine Wahrheit seyn sollenden Charte von 1830, ist eine solche Erklärung der Rechte weggelassen worden, und zwar aus dem Grunde, weil, so wahr und unumstößlich auch alle diese Grundsätze sind, es doch nicht gut sey, sie so laut zu verkünden, wodurch die immer auf der Lauer stehende Democratie neue Veranlassung zu weitern Ansprüchen finden würde. — Arme Doctrinarier, die ihr den Leuten mit dem Worte Demócratie gar seltsame Dinge vorzuspiegeln euch abmühet! Gelehrtes Kauderwelsch, welches euch euere Affen possierlich genug nachgrinzen! Sagt uns doch, ihr großen Geister, die ihr das Welt-Rad in seinem dahinwälzenden Laufe hemmen zu können wähnt, und, wie viele euerer Vorgänger, von leidenschaftlicher Rechthaberei geblendet, nicht ahnet, daß die geringste Berührung einer seiner Speichen euch spurlos in ein ewiges, bodenloses Nichts schleudern würde; sagt uns, was diese Verschweigungen bisher euerm halben oder ganzen Unterjochungssysteme genutzt haben, und folgert uns daraus, wenn ihr könnt, was sie in Zukunft nutzen sollen! Wissen die Leute, die weder Gelehrte noch Banquiers', noch Kohlenhändler im Großen sind, jetzt weniger, als wenn die von euch so sehr gefürchteten Grundsätze in gesetzlicher Form feierlich anerkannt wären, wissen sie weniger, daß sie in jeder gerechten Sache gegen ihre Mitbürger aus den höhern Klassen vor Gericht Recht erhalten; daß Niemand ihre Rechte ungestraft schmälern darf; daß sie zu keiner nicht gesetzlich gebotenen Leistung angehalten werden können; daß sie in keiner Handlung gestört werden dürfen, wenn sie nicht von einem Gesetz als Zuwiderhandlung, Vergehen oder Verbrechen erklärt ist? Wissen sie nicht, die einfachsten Landleute, daß zwar ihre Mitbürger

berechtigt sind, im Felde spazieren zu gehen, zu fahren und zu reiten; unter dem Vorwande, dieses Rechts zu genießen, aber keineswegs befugt sind, sie, Landleute, oder die Ihrigen persönlich zu verletzen, oder ihre Aerndten zu zertreten? Wissen sie endlich nicht eben so gut, daß auch sie, wenn sie anders gute Menschen und gute Bürger seyn wollen, ihre in den Gesetzen begründeten Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger, diese mögen reich oder arm seyn, erfüllen müssen? Was fruchtet es demnach, das Alles zu verschweigen? In unauslöschlichen Flammenzügen strahlen diese ewigen Wahrheiten, nicht nur in einigen geschriebenen Constitutionen, nein, in den Erinnerungen von 1789, in denen der darauf gefolgten vierzig Jahre, die Restauration von 1814 nicht ausgeschlossen, in der Juli-Regeneration, in der Revolution Belgiens, Polens, Hessens, ja selbst in den nichtgeschlossenen, obgleich mißlungenen Begebenheiten Spaniens, Portugalls, Neapels, Piemonts und Bologna's. — Gleiche Pflichten, aber auch gleiche Rechte! ertönt's theils laut, theils im Geiste der Völker, die weder Anarchie noch Willkür, sondern gesetzliche Freiheit und Gleichheit wollen; und kein menschlicher Arm, kein aberwitziger Sophist vermag es, diesen rollenden Donnerruf anders als durch Gesetz und Recht, gegründet auf die geläuterte öffentliche Vernunft, diesen unverkennbaren Ausfluß der Gottheit selbst, zum segenreichen, Staaten und Bürger beglückenden Frieden zu beschwichtigen. —

Aus dem Allen erhellet zur Genüge, daß in der Sicherung der Rechte Aller, nicht nur der jedem Einzelnen zuerkannte Schutz für die ruhige Ausübung seines persönlichen Rechts, sondern auch zugleich die Schranke begriffen ist, wo das Recht aufhört und das Unrecht anfängt, da nämlich, wo der Staat entweder oder andere Einzelne in dem Gebrauch ihrer Rechte würden gestört werden. —

Wir gehen nun weiter zu unserm vorgesetzten Gegenstand über, und fragen:

Wenn in einer Staatsverfassung, bei der Aufzählung aller den Staatsgenossen verbürgten gesellschaftlichen Rechte, unter diesen, wie es sich wohl verstehet, auch die freie Aeußerung der Meinungen durch Wort, Schrift und Druck, d. i. Freiheit der Sprache und der Presse, wovon die erste Geschäftsträgerin des Gedankens, und letztere der Eilwagen, der Kabinetskurier, der Telegraph der ersten ist und sie ersetzt, mitgarantirt wird; ist es nöthig, oder vielmehr gerecht, hinzuzufügen: unter den gesetzlichen Beschränkungen? —

Wir stehen keinen Augenblick an, diese Frage zu verneinen, müssen aber, bevor wir unsere Gründe angeben, sogleich einem etwaigen Einwurfe begegnen, dem nämlich, daß doch auch in dem oben angeführten Art. 4 der Erklärung der Rechte die Rede von gesetzlichen Beschränkungen ist. Die Antwort ist ganz einfach. Man lese den 5. Artikel, der sagt: „Das Gesetz ist nur berechtigt, die der Gesellschaft schädlichen Handlungen zu verbieten; und unter Gesellschaft sind der Staat und die Mitglieder des Staats verstanden.

Die Gründe unseres Nein! auf die obige Frage aber sind die folgenden, welche darthun werden, daß wirklich schädliche Handlungen zu bestrafen, es keines Ausnahmegesetzes bedarf.

Der Staat und die Staatsbürger, so wie diese letztern unter sich, stehen in ununterbrochenem, ewigem Wechseltausch von Rechten und Pflichten, von Leistungen und Gegenleistungen einander gegenüber. Niemand genießt eines Rechtes, ohne dafür zur Erfüllung einer Pflicht gehalten zu seyn, oder sie bereits erfüllt zu haben. Niemand leistet einer Pflicht Genüge, ohne dagegen eines Rechtes genossen zu

haben, oder des Genusses noch gewärtig zu seyn. Selbst vom Staate gestiftete Wohlthätigkeitsanstalten führen diesen Namen nur in Beziehung auf die Empfänger der Wohlthaten; rücksichtlich des Spenders derselben, des Staats, aber ist es außer Zweifel, daß er durch Sicherung der Ruhe, des öffentlichen Friedens, des Eigenthums, durch Befestigung der öffentlichen Moral und der Verbreitung der Civilisation überreichlich belohnt wird. Daß es mit den öffentlichen Lehranstalten dieselbe Bewandtniß habe, bedarf kaum einer Erwähnung: ein durch Verwahrlosung oder vorsetzlich verdummtes Volk ist ein unzuverläßiges, und oft ein ungetreues Volk. — Denen, die dieser Lehre etwa den Vorwurf machen wollten, sie ähnle dem Egoismus, bemerken wir 1) daß hier ebenso wenig Egoismus ist, als wenn der Kaufmann für seine Waare den bedungenen Preis, der Beamte für seinen geleisteten Dienst den versprochenen Gehalt, der Taglöhner nach verrichtetem Tagewerk seinen Lohn fordert; oder umgekehrt, wenn der Käufer für sein Geld gute Waare, der Staat oder die Partei für den Gehalt oder das Honorar pünktlichen und tüchtigen Dienst, der Taglohnbezahlende ernstlichen Fleiß verlangen. Nur Rechte ohne Pflichten, die aber keine rechtliche, sondern erzwungene Rechte sind, Forderungen an Andere ohne vollwichtige Entgeltung verdienen die entehrende Benennung: Egoismus. 2) Daß hier nicht die Rede von rein moralischen Rechten und Pflichten seyn kann, bei welchen freilich materielle Vergeltung undenkbar ist, da dieser Gegenstand nicht in den Kreis gegenwärtiger Untersuchung gehört. 3) Daß eben dadurch die öffentliche allgemeine Freiheit entstehet und sich befestigt, daß Jeder, auch der geringste auf der Stufe, nicht blos des Reichthums, sondern selbst der Geistescultur, das Recht hat, das in Anspruch zu nehmen, was ihm gesetzlich zusteht; und wo diese Freiheit wahrhaft

herrscht, und das kann sie nur wo Gleichheit vor dem Gesetze nicht blos dekretirt ist, da bleibt wenig oder gar kein Raum für Egoismus übrig. Sind aber die Gewalten im Staat entweder nicht gehörig characterisirt, d. h. wenn die Pflicht der Verantwortlichen vor dem Willen des Unverletzbaren sich beugen muß, wenn der Staatkörper, der das democratische Princip repräsentiren soll, von privilegirten, theocratischen und aristokratischen Einschiebseln angepfropft ist; oder die Gewalten so gestaltet, so in gewissen Formen eingezwängt sind, daß man bei dem ersten Blick das Warum solcher Gestaltung und Einzwängung wahrnimmt; werden Kasten vertreten, werden selbst die Bürger in Klassen geschieden; sind die untergeordneten Gewalten nicht scharf getrennt; gibt es Heloten im Staate, d. h. nicht nur solche, die unerachtet aller ihrer moralischen Eigenschaften, ihrer geringen Steuern wegen von Wahlrecht und Wählbarkeit ausgeschlossen sind; sondern auch Andere, welchen man als Beamten das Wohl und Weh des Bürgers anvertraut, und als Privatleuten nur das Recht nicht gestattet, in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen, ohne daß darum eine ärmliche Steuerquote eine wahrhafte Garantie für Erziehung, Moralität, Kenntnisse oder auch nur für wirklichen Reichthum leiste: dann freilich ist der leidige Egoismus das herrschende Princip; dann können sich die moralischen Kräfte eines Volkes, ohne welche die industriellen nicht geweckt werden, unmöglich entwickeln; dann stockt die Civilisation, und hier wie überall ist Stockung Rückgang, trotz allen gesammelten Meisterwerke der Künste, trotz aller hohen Schulen und kostspieliger Monumente. Memphis und Palmyra, Babylon und Tyrus, Byzanz und Rom sind untergegangen, weil sie entweder von der Bahn der Civilisation abgewichen waren, oder sie im Ernste nie betreten hatten. Dort gibt es ministerielle Verantwortlichkeit

und gibt auch keine; dort gibt es Wahlen, die sich von der eines Königs von Polen nach dem Einzuge Carls XII. in Warschau nur dadurch unterscheiden, daß dieser Eroberer voraus verkünden ließ, er wolle, daß man einen König, und zwar Stanislaus Leczinsky wähle, jene Wahlen aber unbeschränkt Statt haben dürfen, unter dem kleinen Vorbehalte, die Gewählten nicht zuzulassen; dort werden die wenigen für das Vaterland und seine Rechte sprechenden Volksvertreter als Unruhestifter, Anarchisten, Demagogen verschrien, und die in beträchtlicher Anzahl triumphirenden Privilegirten rufen dem kleinen Häufchen der Getreuen Hohn sprechend zu: Wir sind Unserer drei hundert! *) Dort endlich ist Alles Täuschung, und man muß mit jedem Augenblick gewärtig seyn, daß der Zauber plötzlich zerrinne. —

Dies erwogen, bleibt als Resultat der Schluß, daß in dem wohl und wahrhaft frei organisirten Staat alles Vertrag, beide Theile bindender Vertrag ist, und nichts anders seyn kann. Ist aber dem also, dann ist auch klar, daß, ohne den Vertrag zu verletzen, kein Theil das zu Beider Nutzen Jedem zugesicherte Recht zum Nachtheil des Andern gebrauchen, d. h. überschreiten darf.

Nun aber wolle man uns sagen, ob, wenn nicht eine Hinterthüre für ein späteres Machwerk offen bleiben soll, wie es die Erfahrung auch seitdem gelehrt hat, ob es etwas Ueberflüssigeres, einen schaalern Pleonasm geben kann, als den am Schlusse des 7. Art. der modifizirten französischen Charte? Dieser Artikel beginnt wie folgt: „Die Franzo„sen haben das Recht, ihre Meinungen bekannt „zu machen und drucken zu lassen". Bis hieher ist

---

*) So riefen in der französischen Kammer von 1824 die Anhänger Villele's den wenigen Patrioten zu.

Alles gut, und den Kämpfern für die Nationalrechte und Nationalfreiheit entsprochen. Doch dabei durfte es nicht bleiben; denn wie kann man Minister seyn, wenn man tagtäglich von dem Ersten dem Besten sich die Wahrheit muß sagen lassen, obgleich man sie nicht gerne hört *)? daher nun der Zusatz der schleppenden Doctrinarfloskel: „wenn sie sich nach den Gesetzen richten" (en se conformant aux lois). — Hier muß wohl in jedem Unbefangenen der Zweifel über das erwachen, was man mit dem Zusatz überhaupt, und mit dem Worte Gesetzen im Besondern hat sagen wollen. War die Absicht, an die als gemeines Recht bestehenden Strafgesetze zu erinnern, und zu sagen: Hütet euch in euren Schriften, Aufruhr zu predigen, zum Umsturze der regierenden Dynastie, der Verfassung, der Gesetze, zum Raub und zur Zerstörung des Eigenthums aufzufordern, Andere zu verleumden, öffentlich zu entehren u. s. w., denn ihr würdet euch den Strafen aussetzen, die das peinliche Gesetzbuch gegen solche Verbrechen verhängt; dann läßt sich, wir wiederholen es, nichts Unnützeres, nichts ein Fundamentalgesetz Verunzierenderes, als ein solches Anhängsel erdenken. Nur ein Wahnsinniger hätte in Abwesenheit des Zusatzes auf den tollen Gedanken gerathen können, daß die bloße, reine Verkündung des Rechts alle Strafgesetze gegen den Mißbrauch desselben stillschweigend widerrufen habe. — Noch mehr Kraft aber gewinnt diese Ansicht, wenn man den kurz vorangehenden Art. 5, die Religionsfreiheit betref-

*) Dem Beobachter darf nicht entgehen, daß die franz. Minister vor und nach der Julirevolution, so oft in den Journalen ihnen etwas Unwahres aufgebürdet worden, mit der größten Gelassenheit antworteten und ihre Beweise anführten, und nur dann die höchste Entrüstung zeigten, wenn sie nichts zu antworten wußten, d. h. wenn die Journalisten die Wahrheit gesagt hatten.

fend, liest, zu welchem ein Zusatz ähnlicher Art nicht für nöthig erachtet wurde, obgleich die Weltgeschichte in dieser Beziehung weit ärgerlichere, gehässigere, blutigere, den Staaten, Fürsten, der Menschheit verderblichere Auftritte liefert, als die freie Presse jemals verursacht hat oder verursachen wird *). Traurige Belege dazu bietet der Geist der Mehrheit des französischen Clerus und das daraus größtentheils erwachsende Unwesen im mittägigen und westlichen Frankreich dar. Da ist doch die Restaurationscharte viel offener zu Werke gegangen, indem sie, Art. 8, in demselben Zusatze sich deutlicher über das aussprach, was sie unter jenen Gesetzen verstanden wissen wollte; denn dort lautet der Zusatz wie folgt: „wenn sie (die Franzosen) sich nach den Gesetzen richten, welche die Mißbräuche dieser Freiheit zügeln sollen" (en se conformant aux lois qui *doivent* réprimer les abus de cette liberté); sie sagt nicht: welche die Mißbräuche dieser Freiheit zügeln (qui *répriment*), was nur auf das bereits bestandene peinliche Gesetzbuch hätte bezogen werden können; nein, sie gestand frei heraus, daß sie für die Zukunft noch andere hemmende Gesetze in Petto habe, die, ins Leben zu rufen, sie sich, wie den berüchtigten Artikel 14, zu beliebigem Gebrauche vorbehalten wolle. Wie wäre das auch von der Bourbonischen Restauration anders zu erwarten gewesen; von ihr, die in ihre Rechte wieder eingetreten zu seyn verkündete, deren rechtlicher Besitz für sie nie aufgehört habe, und ihrer Nation nur soviel bewilligte, als für den Augenblick die Furcht ihr anrieth! Daß aber in der regenerirten Charte, in dieser Frucht der

*) Daß damit nicht ein Tadel gegen die Weglassung eines Zusatzes dieser Art zu Art. 5 ausgesprochen werden sollte, erhellet aus dem Geiste dieses ganzen Aufsatzes.

Julirevolution, das vage, machiavelistische: wenn sie sich nach den Gesetzen richten, sich befindet, konnte keinen andern Zweck haben, als eine neue Rüstkammer daraus zu machen, aus welcher man Angriffswaffen gegen die zum Scheine frei erklärte Presse nach Bequemlichkeit beziehen könne. — Das neueste französische Gesetz über die Presse bestätigt das nur zu gut, und mehr darüber zu sagen, würde nur ermüdend für die Leser seyn.

Gehen wir nun von dem Gesagten zu dem über, was in der bayerischen Constitution der Presse wegen verfügt ist, so finden wir im dritten organischen Edict, auf welches der eilfte Paragraph der Constitution hinweist, nicht nur Beschränkungen über Beschränkungen, Hemmung des Buchhandels 2c., sondern die periodische Presse einer Preventivcensur unterworfen; Exceptionsgerichte, nemlich die Administrativpolizei als Richterin über Ehre und Eigenthum der Bürger eingesetzt; so daß öfters manche Mitglieder einer Localbehörde, die nichts als ihren Namen schreiben können, wenn, z. B. Schillers Werke jetzt zum ersten Mal erschienen, sie dieselben der Götter Griechenlands wegen, als den Götzendienst empfehlend, mit Beschlag belegen würden.

Ueberhaupt muß man leider gestehen, daß der Menschen- und Vaterlandsfreund, nachdem er den Eingang der bayerischen Constitution gelesen, wo, mit wenigen Ausnahmen, die wahren und ächten Grundsätze bürgerlicher Freiheit und staatsrechtlicher Garantien in der Fülle ihrer herzerhebenden Glorie prangen, und den Leser mit Entzücken und Zuversicht alle aus ihnen nothwendig fließenden Folgerungen, als der vorangeschickten Theorie entsprechend erwarten lassen, von tiefer Trauer und schmerzlichem Gefühle durchdrungen seyn muß, wenn er in der Verfassung selbst vergebens die practische Anwendung jener Principien sucht, sondern im Gegen-

theile wahrnimmt, wie die Verfügungen mit den Grundlagen, die Schlußfolgen mit den Vordersätzen im grellsten Widerspruche stehen, und ihn dieselbe düstere Niedergeschlagenheit befällt, die der europäische Alterthumsforscher, nur so ganz unerwartet nicht, empfindet, der, von der Majestät einer von einem alt-orientalischen Königsgrabmal verschont gebliebenen Prachttrümmer bestochen, in das Innere dringt, und Unrath findet? — Nicht dem wohlwollenden Maximilian Joseph, noch seinen damaligen Räthen ist die Schuld beizumessen; der Geist des Vertrags von Chaumont, der Heilige genannt, drückte damals noch Europa; doch jetzt! Minister, Ministerverweser, Kammern, jetzt! —

Für diejenigen, welche etwa fürchten könnten, die gewöhnlichen Gesetze möchten nicht zureichend seyn, dem Mißbrauch der Presse zu steuern, oder die Verbrechen nachdrücklich genug zu bestrafen, die mittelst ihrer begangen werden könnten, wollen wir einige Artikel aus dem im Rheinkreise bestehenden Strafgesetzbuch ausziehen, in der festen Ueberzeugung, daß man sie für ein erkleckliches Hausmittel gegen alle Geist-, Witz-, Launen- und Tintenflüsse aller muthwilligen Pultgenossen finden wird, und, da es in den andern Kreisen Bayerns und in allen deutschen Staaten noch weit weniger an gesetzlicher Fürsorge gebricht, wie Jeder durch Vergleichung sich überzeugen kann: so kann durchaus kein Grund vorhanden seyn, noch besondere Gesetze zu machen, um die Presse zu beschränken, wenn die Absicht nicht ist, sie so gewaltig zu pressen, bis die Preßmaschine selbst darüber in Splitter geht.

Art. 102. „Sind der Verbrechen und Komplotte schuldig, „deren in dem gegenwärtigen Abschnitt Erwähnung geschieht, „diejenigen, welche, es sey durch Reden an öffentlichen Orten „oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch angeheftete Mauerzettel oder gedruckte Schriften, die

„Bürger oder Einwohner sie zu begehen werden aufgereizt „haben.

„Wenn jedoch solche Aufforderungen ohne alle Folgen „geblieben sind, sollen ihre Urheber blos zur Verbannung „verurtheilt werden“.

In diesem Abschnitt werden (Art. 86.) im ersten §. Frevel und Komplott gegen das Leben des Regenten, wie der Aelternmord *), mit Hinrichtung und Vermögenseinziehung **) bestraft; gegen ein Mitglied des Regentenhauses, so wie wenn der Zweck ist, die Regierung zu stürzen oder zu verändern, oder die Thronerbfolge zu verletzen, oder endlich die Bürger oder Einwohner gegen die königliche Regierung zu bewaffnen, der Tod und Gütereinziehung.

Im zweiten §. werden Frevel oder Komplott, um Bürgerkrieg dadurch zu erregen, daß man die Bürger oder Einwohner sich gegen einander zu bewaffnen reizt, oder Verwüstung, Mord und Plünderung in einer oder mehrern Gemeinden zu verursachen, mit dem Tod und Gütereinziehung bestraft.

Es ist unnütze, die übrigen Artikel dieses Abschnitts anzuführen, wo Todesstrafe und Güterverlust in vollem Maße verschwendet werden. Genug, der Art. 102. stellt die in

---

*) „Der wegen Aelternmord zum Tod Verurtheilte wird im Hemde, „baarfuß, und einen schwarzen Schleier über dem Kopf, zum Richtplatz „geführt; während seiner Ausstellung auf dem Blutgerüste liest ein „Gerichtsdiener dem Volk das Verdammungsurtheil vor, worauf ihm „die rechte Hand abgehauen, und er unmittelbar hernach hingerichtet „wird.“ (Art. 13).

**) Ludwig XVIII. hat in der Charte von 1814 diese alles Recht, Billigkeit, Menschlichkeit und Vernunft verletzende Strafe abgeschafft, die ein Ueberbleibsel aus den Raubzeiten der Barbarei und des Feudalwesens ist, und das ist jetzt den Anhängern Carls X. und diesem selbst bereits zu Gute gekommen. — Warum besteht sie bei uns noch gesetzlich? —

gedruckten Schriften statthabenden Anreizern zu solchen Verbrechen den Verbrechern selbst gleich.

Der Art. 217 straft die Aufforderung zur Empörung durch gedruckte Schriften wie die Empörung selbst, mit Einsperrung, Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren u. s. w. je nach dem Grade des Verbrechens.

Der Art. 283 und die folgenden enthalten Strafen gegen denjenigen, welcher wissentlich Werke, Schriften, Handberichte (bulletins), Anschlagzettel, periodische Blätter und andere Druckschriften, mit unrichtiger Angabe der Namen, Gewerbe und Wohnorte der Verfasser oder Drucker bekannt macht, ausruft, anheftet oder vertheilt.

Der Art. 330. bestraft die gegen die Schamhaftigkeit öffentlich begangene Beleidigung, was ohne Zweifel auch in gedruckten Schriften, in Zeichnungen, oder durch die Presse auf irgend eine Weise geschehen kann.

Die Art. 367. und folgende bestrafen Verleumdung, Beschimpfung, Offenbarung anvertrauter Geheimnisse.

Alle diese Erwähnungen sind, wie es sich leicht denken läßt, blos als Beispiele zu betrachten, um gegenwärtigen Aufsatz nicht übermäßig auszudehnen. Es reicht hin zu wissen, daß alle Vergehen und Verbrechen, die durch die Presse begangen, oder zu welchen durch die Presse Veranlassung gegeben werden kann, im erwähnten Gesetzbuche vorgesehen sind, und wenn wider Erwarten eine ausdrückliche Verfügung vergessen wäre, haben die Art. 59 und 60 durch die Verfügungen über die Mitschuld (complicité) weislich Vorsicht gebraucht.

Was fehlt denn noch zu diesem mit Todes-, Galeeren-, Verbannungs-, Einsperrungs-, Brandmarkungsstrafen gespickten Zeughause, wo sogar die Angeberei durch leichtere Bestrafung belohnt, die Verschwiegenheit wie ein Verbrechen behan-

delt wird, indessen das humane! Gesetzbuch den Bürger zur Verantwortung zieht, der aus unvorsätzlicher Geschwätzigkeit das Geheimniß eines Privatmannes ausplaudert! —

Wer wird nun noch, wenn sein Sinn rein und edel ist, wenn er in den Gesetzen nur Garantien, nicht Quälereien zu sehen wünscht, wenn er will, daß die Gesetze schützend für Alle, nicht nur für Einige seyn sollen, wer wird noch ein sogenanntes Preßgesetz für nöthig, nützlich und heilsam erkennen? So wahr mir Gott helfe, ich nicht!

Hier könnten wir füglich schließen; denn alles, was auch noch in Tribune- und in Ministerialreden, in periodischen und andern Schriften gesagt werden mag, um Furcht vor der Presse zu erregen, wenn sie nicht durch besondere, künstlich ersonnene Sperrketten bezähmt wird, erreicht nur für eine Weile seinen Zweck. Die öffentliche Vernunft verschafft sich Licht, und ihre gewaltige Stimme übertäubt bald alle gutgemeinte aber eingebildete Aengstlichkeiten, alle Sophismen ausschließlich weiser Doctoren, sogenannter Staatsmänner, und alle, unter dem Scheine der Besorgniß für das öffentliche Wohl Unterdrückung des ersten und vorzüglichsten Mittels desselben, der freien Aeußerung aller Meinungen, bezweckenden Declamationen.

Doch wollen wir, weil es ein Beleg mehr für unsere Meinung ist, die den bayerischen Kammern vorgelegten Gesetzentwürfe über die Presse flüchtig durchlaufen, und uns auf folgende Bemerkungen beschränken. Diese sind:

a) Im ersten §. des ersten Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen Anstalt der freie Druck der zur Presse übergebenen Schriften, und jedem gewerbsberechtigten Buchhändler der freie Verkehr mit den aus dem Drucke hervorgegangenen

Schriften, gestattet *). Wer sollte nicht glauben, daß unter Gewerbsberechtigung blos die allen Gewerbetreibenden, und also auch den Buchdruckern und Buchhändlern, durch das von der Legislatur auf verfassungsmäßigem Wege angenommene, und vom Könige sanctionirte Finanzgesetz, auferlegte Verbindlichkeit verstanden sey, den gewöhnlichen Gewerbschein **) nach dem gesetzlichen Tarif zu lösen. Doch nein; der dritte Entwurf: über die Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse, zeigt uns unsern Irrthum, und belehrt uns eines Bessern; — denn dort sind Geld- und Arreststrafen gegen unberechtigte Privatpressen und unberechtigten Handel mit Schriften ausgesprochen. Wäre im ersten Entwurfe die Rede von den gewöhnlichen Erfordernissen zur Betreibung eines Gewerbes, wozu neue Strafen in einem Gesetz über die Presse, da die Finanzgesetze selbst dafür durch Strafverfügungen hinlänglich gesorgt haben? und, angenommen, man habe sie unzulänglich befunden, warum hat man sie nicht in dem bereits vorgelegten Finanzentwurf, ihrem einzig passenden Ort, aufgenommen? — Allein da würden die Strafen alle Gewerbe treffen, und es sollte doch nur die verhaßte Druckerpresse dieses Privilegiums genießen. Und es hat ja auch bei weitem nicht so viel auf sich, wenn man kleine Steine unter den Kaffe mischt, wenn nur die Farbe der beliebten Bohne gleicht; wenn Kalch zum Mehl gebeutelt, und Bleizucker zu Getränken gegossen wird, — als wenn ein Unberufner sich einbildet, er

*) Wir entlehnen den Inhalt der Gesetzentwürfe aus der allgemeinen Zeitung, wo er aber weder ganz wörtlich, noch vollständig zu finden ist.

**) Wir sagen Gewerbsschein, im Rheinkreise unter dem Namen Patent bekannter, weil wir unter Gewerbsberechtigung nicht eine besondere Concession, die constitutionell nicht Statt haben kann, verstehen können.

verstehe etwas von Regierungssachen, oder wenn er öffentliche Maßregeln und Handlungen hoher Personen tadelt, sich gar etwas stark und energisch über Mißbräuche der Gewalt ausdrückt, oder wenn er an die Gerechtigkeit des russischen Vertilgungskriegs gegen die rebellischen Polen nicht glauben will u. s. w. u. s. w.

b) Der 3. §. des ersten Entwurfs stellt ausnahmsweise und kraft besondern Gesetzes die Censur wieder her, zwar nur für Zeitungen und periodische Schriften, und auch da nur für „solche Artikel, welche die Verhältnisse des „deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den „diesem Bunde angehörigen Landen außer Bayern, oder die „Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Landen „betreffen". Wir bemerken hierüber:

1) Sind die Ausdrücke ausnahmsweise und besondern Gesetzes unrichtig, weil sie erwarten lassen, daß nur manchmal und besonderer Umstände willen ein Gesetz zur momentanen Censur verlangt werden würde, da doch der zweite Entwurf die Censur gleich jetzt und auf unbestimmte Zeit, also für immer einführt, und es blos der Staatsregierung überläßt, sie ganz oder theilweise aufzuheben, und wieder herzustellen.

2) Die geschraubte, verworrene Abfassung des §., zu und in, macht ihn so ziemlich unverständlich. Dann stehet es jedem frei zu errathen, was unter Verhältnissen zu verstehen ist, vorbehaltlich, daß wie er, Schreiber, Redacteur, Drucker, das Räthsel auch lösen zu können glauben mag, eine andere Auslegung ihn straffällig erklären kann.

c) Der 2. §. des zweiten Entwurfs: über die Censur der Zeitungen und periodischen Schriften, schließt von der Censur diejenigen fremden Staaten aus, von deren Regierungen der diesfallsige Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht

anerkannt und beobachtet, oder aufgehoben wird. Man fragt hier mit Recht, welche Länder von uns als fremde betrachtet werden? Sind es auch Bundesstaaten, wie wir öfters von aus dem Auslande eingeschwärzten Waaren lesen, d. h. aus solchen, mit denen wir nicht in einem Zollverbande stehen, oder nur wirklich fremde, nicht-deutsche Staaten? Und wie ist sich rücksichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen östreichischen und preußischen Länder zu verhalten? Ist man nur für Nachrichten aus dem Erzherzogthum Oestreich und aus der Markgrafschaft Brandenburg, oder auch für die aus Kroatien, Siebenbürgen, Ungarn, und aus dem Königreiche Preußen, Herzogthum Posen verantwortlich? Eine Erklärung hierüber wäre sehr zu wünschen. Der vierte §. überläßt es zwar der Staatsregierung innerhalb der gesetzlichen Gränzen, die uns unbekannt sind, deßhalb Instructionen zu geben. Werden diese Instructionen öffentlich bekannt gemacht? darf man sie tadeln, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Gränzen zu bleiben scheinen? Unterliegen solche Rügen der Censur?

d) Warum müssen, nach §. 1 bis 4 des dritten Gesetzentwurfs über die Polizei der Presse und ihrer Erzeugnisse, alle Buchhändler, Antiquare und andere, bei Geld- und Arreststrafen Verzeichnisse über ihre Schriften halten? Warum sind einer solchen Maßregel die Messerschmiede, die Gewehr-, Pulver- und Bleihändler, die Giftblumen-Gärtner und Händler nicht unterworfen?

e) Der §. 5 fordert für jede Zeitung und periodische Schrift ununterbrochen einen verantwortlichen Redacteur, und von diesem eine gerichtliche Caution von 4000 Gulden, entweder in Geld, oder in Staatspapieren, oder durch Stellung eines zahlfähigen Bürgen *).

*) Leider sind auch in der badischen Kammer, in Widerspruch mit dem

Es gab eine Zeit wo man verdächtig wurde, wenn man nicht alles verdammte, was von den Franzosen herrührte, oder ihren Einrichtungen und Gesetzen, wie sie dieselben bei uns eingeführt hatten, das Wort sprach. Nichts war gut; die neuere französische Zeit nicht nur, auch die alte, die vorneunundachtziger Zeit, sagte man, habe, ihre Cours-d'amour, ihre Pommaden, Falbalas, und das charakteristische Wort, Canaille ausgenommen, nie etwas Löbliches von ihnen erlebt, gesehen, noch erfahren; ihre Sprache, ihre Literatur, ihre Staats- und Kriegsmänner, ihre Gesetze, ihre Magistratur, Alles war Schlechtigkeit und Verdammniß *), und ein gewisser Professor der Geschichte, der mit jedem einen Streit anfängt, der an das Daseyn einer Congregation glaubt, empfahl damals in einem frühzeitig verblichenen Journal, alle Franzosen bis auf den letzten mit Stumpf und Stiel auszurotten, verschmähte aber später nicht, zu Straßburg Schutz zu suchen, den er auch fand; — und jetzt, wer hätte es auf die leiseste Weise ahnen sollen? — entblödet man sich nicht, von ihnen, nicht ihre wirklich volksthümlichen Institutionen, sondern die Auswüchse der Restauration anzunehmen, die von der hinkenden Doctrinärkammer, gegen die Stimme der wahrhaft ausgezeichneten, aber nicht nach Gewalt und Anstellungen strebenden Männer, auf's Neue sanktionirt worden sind. Zu diesen Nachahmungen gehört vornehmlich die Cautionsleistung. Wir bemerken hier:

1) Diese Beschränkung des Rechts Aller durch Erschaf-

---

vorangegangenen Bericht, Bürgschafsleistungen vorgeschlagen worden! —

*) Justus Gruner schaffte durch eine Verordnung alle französische Formen, Redensarten, Benennungen u. s. w. ab, und dieselbe Verordnung war unterzeichnet: Der General-Gouverneur, Justus Gruner. —

fung eines Privilegiums für eine kleine Anzahl; denn ein Privilegium, welches den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, und also die Constitution verletzt, ist es wohl, wenn einige reiche Leute vermittelst einer Bürgschaft von 4000 Gulden, allein das Recht erwerben über die Angelegenheiten des doch Alle betheiligenden öffentlichen Wesens, und über die, die gesammte Menschheit in Anspruch nehmenden Fragen zu sprechen, und die große Mehrheit derer, die zum Wenigsten eben so große Fähigkeiten, Genie, Talent und Erfahrung als ihre glücksbegabtere Mitbürger besitzen, in den Zustand der Taubstummheit versetzt wird; denn wer seine Gedanken nicht durch den Druck Andern mittheilen darf, ist moralisch stumm, und ein solcher Stummer, wenn er nicht zu den Auserwählten gehört, - deren Feuereifer für Vaterland und Menschheit keine Hintansetzung, keine Geringschätzung, keine Demüthigung, keine Mißhandlung zu erkalten vermag, wird zuletzt auch taub für alle noch so lauten Klagen seiner leidenden Brüder, und bei dem Rufe des Staats, wenn er in Noth ist.

2) Um consequent zu seyn, hätte man das Privilegium, wir wollen nicht sagen auf die kleinern Wähler — denn Leute die nicht mehr als sechszehn Gulden an Steuern zahlen, können nicht anders als unfähig seyn — aber auf die zur Wahl als Mitglieder für die Wahlkammer Befähigten ausdehnen müssen. Ist es nicht klar, daß wer, weil er 53 Gulden und noch einige Kreuzer an Steuern bezahlt, alle erforderliche Eigenschaften zur Gesetzgebung besitzt, unstreitig und nothwendig auch so ein winziges Ding, wie ein politisches Journal ist, zu verfassen fähig seyn muß. Wie? ein Mann der jährlich beinahe zwanzig Kronenthaler an den Staat bezahlt, und öfters durch sein Votum, é sempre bene, den Ausschlag für das Wohl und Weh des Landes gibt, darf den Leuten nicht gedruckt erzählen, was in dieser oder

jener Hauptstadt geschehen ist, daß noch viele Polen am Leben und sogar bewaffnet sind, daß Menoti, weil er seinem Herrn und Gebieter das Leben gerettet, in Modena nichts weiter als gehängt worden, und daß General Diebitsch-Sabalkansky frisch und gesund, und ganz von selbst gestorben ist, — indessen ein reicher Mann, der eine unbedeutende Personal- und Mobiliarsteuer bezahlt, aber einen wohlgespickten Beutel besitzt, der bekanntlich unbesteuert ist, sich mit einer Caution von 4000 Gulden das Privilegium kauft, täglich alles in den fünf Welttheilen Vorgefallene, wenn nichts davon gestrichen wird, haarklein bis auf das Wohlbefinden aller mediatisirten und nicht mediatisirten hohen Wöchnerinen, in gedruckten Blättern bekannt zu machen! —

Wir könnten diese Bemerkungen noch sehr vervielfältigen, doch gehen wir zu der für Zeitungen und periodische Schriften vorgeschlagenen immerwährenden Censur über. Ist jedes besondere Gesetz über die Presse schon an und für sich eine Verletzung constitutioneller Rechte, wenn auch keine vorgängige Censur Statt hat; so ist Letztere ein Uebermaß willkürlicher Gewalt, welche die gesetzliche Form, statt ihr einen Anstrich von Rechtmäßigkeit zu geben, nur noch drückender machen muß. So lange nur ein Minister den Namen des unverletzlichen Monarchen mißbraucht, und durch Ordonanzen die Verfassung verletzt, weiß Jeder, der nur zu denken vermag, daß das eine strafbare Handlung ist, die, je nach verringernden oder erschwerenden Umständen, zuchtpolizeilich oder peinlich zu verfolgen und zu ahnden ist. Will aber die obere Verwaltung, das Ministerium, die Nationalrepräsentation, die Legislatur zur Mitschuldigen an der Zerstörung der ersten und wesentlichsten aller öffentlichen Freiheiten machen, und das Wort Gesetz durch die Sanction eines politischen Sacrilegs entweihen, dann darf man wohl

sagen, daß die Constitution zerrissen, und, unter täuschenden Formen, der Absolutism an ihre Stelle getreten ist.

Fügt man noch hinzu, 1) daß für die Ausübung der Censur eine eigene Behörde, also ein administratives Gericht angeordnet ist, entweder in letzter Instanz zu entscheiden, oder, wenn die Anwendung der Strafe vom ordentlichen Richter gesprochen werden soll, was wir aus dem uns vorliegenden Gesetz nicht abnehmen können, doch nur z. B., die Frage zu entscheiden bleibt, ob die gestrichene Stelle unerachtet der Streichung in dem Blatt, und ob mit Vorsatz oder nicht, aufgenommen worden, nie aber, ob der Censor das Recht, d. h. einen gesetzlichen Grund gehabt hat, die Stelle zu streichen, oder aber, wie Mercier sagte, mit der Scheere der Mittelmäßigkeit, und wie wir hinzusetzen, mit der Hacke des Uebelwollens, der Leidenschaft, der Wohldienerei, des Wahrheitshasses blind zugehauen hat, auf die eine wie die andere Weise ist der constitutionell verbürgten Rechtspflege Hohn gesprochen, indem der Richter entweder ganz umgangen, oder von wesentlich amovibeln Beamten, vom geringsten Polizeibeamten des geringsten Städtchens abhängig gemacht wird; 2) daß vermuthlich auch hier die Censurbehörde sich nach besondern Instructionen zu richten hat, die ihr von der Staatsregierung ertheilt werden, und auch hier unsere oben gestellten Fragen Platz greifen; so leuchtet die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs noch weit auffallender in die Augen. Die Einführung von Geschwornen wird den Stand der Angeschuldigten nur wenig erleichtern, und überhaupt können die Geschwornen ein ungesetzliches Gesetz nicht zu einem gesetzlichen machen; denn es ist und bleibt ein fortwährender Widerspruch mit den ächten Grundsätzen gesetzlicher Freiheit und Gleichheit, und die öffentliche Meinung wird sich nie mit ihm aussöhnen.

Unser Schluß bleibt also unwandelbar und fest, daß jedes andere, als die gewöhnliche Strafgesetzgebung, gegen etwaige Mißbräuche der Druckpresse ergehende Gesetz, ein Gewaltmißbrauch und alle Freiheit vernichtend ist.

Wir fügen, in der Ueberzeugung, den Lesern dadurch ein Vergnügen zu machen, hier einen Auszug aus dem Schreiben bei, das General Bertrand neuerlich an die Wahlmänner zu Chateauroux gerichtet hat, nachdem ihm ihr Wunsch, ihn zu ihrem Deputirten zu wählen, bekannt geworden war *):

„Die Frage über die Erblichkeit der Pärie, und einige andere in der letzten Zeit angeregte Fragen, würden hinreichend die allgemeine Meinung darthun, daß in Frankreich nur Heil in dem Festsetzen der öffentlichen Freiheiten, und in strenger Sparsamkeit des Staatsvermögens ist. Aber ich scheue mich nicht, es zu sagen, meine Herren, man verliert die wichtigste Frage aus den Augen, die, welche alle andere Fragen beherrscht, und außerhalb welcher es unmöglich ist, in neuerer Zeit, bei nicht herabgewürdigten Völkern, irgend eine feste Regierung zu gründen: es ist die unbeschränkte Freiheit der Presse. Sie ist die Grundlage aller andern Freiheiten, und ist ihr Palladium. Es ist die Freiheit, die das englische Volk besitzt, alles was jedem gefällt nach Willen zu drucken, anzuheften und umlaufen zu lassen; die den Sieg von 1688 unabänderlich sicherte, und diese Insel allen Gebrechen ihrer alten Aristokratie widerstehen machte. Die

*) Solche Grundsätze dürfen von diesem Manne nicht auffallen, wenn man sich seiner Weigerung erinnert, das von Napoleon, auf seiner Rückkehr von Elba, zu Lyon gegen Talleyrand, Ragusa und Andere erlassene Aechtungsdekret, weil es ein Gewaltstreich war, zu contrassigniren.

sagen, daß die Constitution zerrissen, und, unter täuschenden Formen, der Absolutism an ihre Stelle getreten ist.

Fügt man noch hinzu, 1) daß für die Ausübung der Censur eine eigene Behörde, also ein administratives Gericht angeordnet ist, entweder in letzter Instanz zu entscheiden, oder, wenn die Anwendung der Strafe vom ordentlichen Richter gesprochen werden soll, was wir aus dem uns vorliegenden Gesetz nicht abnehmen können, doch nur z. B., die Frage zu entscheiden bleibt, ob die gestrichene Stelle unerachtet der Streichung in dem Blatt, und ob mit Vorsatz oder nicht, aufgenommen worden, nie aber, ob der Censor das Recht, d. h. einen gesetzlichen Grund gehabt hat, die Stelle zu streichen, oder aber, wie Mercier sagte, mit der Scheere der Mittelmäßigkeit, und wie wir hinzusetzen, mit der Hacke des Uebelwollens, der Leidenschaft, der Wohldienerei, des Wahrheitshasses blind zugehauen hat, auf die eine wie die andere Weise ist der constitutionell verbürgten Rechtspflege Hohn gesprochen, indem der Richter entweder ganz umgangen, oder von wesentlich amovibeln Beamten, vom geringsten Polizeibeamten des geringsten Städtchens abhängig gemacht wird; 2) daß vermuthlich auch hier die Censurbehörde sich nach besondern Instructionen zu richten hat, die ihr von der Staatsregierung ertheilt werden, und auch hier unsere oben gestellten Fragen Platz greifen; so leuchtet die Verfassungswidrigkeit des Entwurfs noch weit auffallender in die Augen. Die Einführung von Geschwornen wird den Stand der Angeschuldigten nur wenig erleichtern, und überhaupt können die Geschwornen ein ungesetzliches Gesetz nicht zu einem gesetzlichen machen; denn es ist und bleibt ein fortwährender Widerspruch mit den ächten Grundsätzen gesetzlicher Freiheit und Gleichheit, und die öffentliche Meinung wird sich nie mit ihm aussöhnen.

Unser Schluß bleibt also unwandelbar und fest, daß jedes andere, als die gewöhnliche Strafgesetzgebung, gegen etwaige Mißbräuche der Druckpresse ergehende Gesetz, ein Gewaltmißbrauch und alle Freiheit vernichtend ist.

Wir fügen, in der Ueberzeugung, den Lesern dadurch ein Vergnügen zu machen, hier einen Auszug aus dem Schreiben bei, das General Bertrand neuerlich an die Wahlmänner zu Chateauroux gerichtet hat, nachdem ihm ihr Wunsch, ihn zu ihrem Deputirten zu wählen, bekannt geworden war *):

„Die Frage über die Erblichkeit der Pärie, und einige andere in der letzten Zeit angeregte Fragen, würden hinreichend die allgemeine Meinung darthun, daß in Frankreich nur Heil in dem Festsetzen der öffentlichen Freiheiten, und in strenger Sparsamkeit des Staatsvermögens ist. Aber ich scheue mich nicht, es zu sagen, meine Herren, man verliert die wichtigste Frage aus den Augen, die, welche alle andere Fragen beherrscht, und außerhalb welcher es unmöglich ist, in neuerer Zeit, bei nicht herabgewürdigten Völkern, irgend eine feste Regierung zu gründen: es ist die unbeschränkte Freiheit der Presse. Sie ist die Grundlage aller andern Freiheiten, und ist ihr Palladium. Es ist die Freiheit, die das englische Volk besitzt, alles was jedem gefällt nach Willen zu drucken, anzuheften und umlaufen zu lassen; die den Sieg von 1688 unabänderlich sicherte, und diese Insel allen Gebrechen ihrer alten Aristokratie widerstehen machte. Die

*) Solche Grundsätze dürfen von diesem Manne nicht auffallen, wenn man sich seiner Weigerung erinnert, das von Napoleon, auf seiner Rückkehr von Elba, zu Lyon gegen Talleyrand, Ragusa und Andere erlassene Aechtungsdekret, weil es ein Gewaltstreich war, zu contrassigniren.

Freiheit der Presse ist's, welche die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten so fest gesichert hat, jener weit umfassenden Himmelsgegend, wo, wie man sagt, beinahe zweitausend Journale, so viel als sie Dörfer hat, erscheinen. Kann man, ohne vor Schaam zu erröthen, sagen, daß wir in Frankreich Pressefreiheit besitzen, indessen es Privilegien für Buchhändler, für Drucker, Lithographen, Zeitungsschreiber, Anhefter, Träger, sogar Censur für Bilder und Illuminirungen, gibt; ja noch mehr, wann es verboten ist etwas umzutragen und anzuheften, ohne Erlaubniß dazu von einer, unpassender, sogar schimpflicher Weise sogenannten Autorität zu haben. Was nützen die ruhmvollen Julitage, wenn man das Privilegienwesen beibehalten wollte?

„Diejenigen haben sicherlich die Thatsachen nicht so gekannt, wie sie in den ersten Jahren der Revolution, in der wir seit vierzig und mehr Jahren leben, geschehen sind, welche der Freiheit der Presse das Unheil zuschreiben, das die große Begebenheit geschändet hat. Die Ursache dieses Unheils war eine ganz andere als jene, die man den neuen Generationen täglich vorschwatzt.

„Um die Schreckensregierung einzuführen, mußten die Aufforderer zur Anarchie nothwendig mit der Zerstörung der Preßfreiheit anfangen, und das thaten sie. Als einmal mehrere Druckereien verwüstet oder zertrümmert waren, ahnte der aufgeklärte Theil des Publikums, der unstreitig zahlreich war, eine starken Schrittes sich nähernde scheußliche Tyrannei. Wenige Jahre nachher, als im Jahr 4, unter dem Directorium, die Presse völlig frei war, sah man zu Paris hundert drei und zwanzig von nach Frankreich zurückgekehrten Neugierigen gezählte nur freie Tageblätter, zu gleicher Zeit. Später kann die Zahl noch zugenommen haben. Frei, allenthalben, zu jeder Stunde wurde gedruckt, angeheftet

und umher zum Verkauf getragen, ohne daß man einen daraus entstandenen Nachtheil wahrgenommen hat. So war es auch unter der Constituirenden bis zur Föderation; denn in jener glänzenden Epoche war es, wo zwei oder drei Druckereien anfingen verfolgt zu werden, und wo einige Drucker von Personen überhoher Ausspäherei, verführt wurden.

„Denken, sprechen, bekannt machen, ist ein natürliches Recht des Menschen. Es ist zugleich tyrannisch und gefährlich dem Ausdrucke des Edelsten und Göttlichsten im Menschen, dem Denken und der Mittheilung dessen was er denkt, Hemmungen entgegen zu setzen. Ohne Zweifel gibt es keine Freiheit, die nicht immer an Ausschweifung grenze. Das ist menschliches Loos in diesem großen Weltall. Das höchste Gesetz des allerhöchsten Spenders aller Dinge, Gebrauch und Mißbrauch, ist Loos und Recht eines Jeden. Strafen muß der Gesetzgeber die Ausschweifungen der Presse und der Sprache, aber ihnen vorgreifen nicht. Das Gesetz und das Gewissen der Geschwornen sind da, zu sprechen und zu ahnden, wenn es seyn soll. Kann aber das Genie Hemmungen ertragen, und sich zu einer Erlaubniß erniedrigen, der es eine unwissende oder gewandte Regierung unterwerfen wollte? Nein, meine Herren, es will frei seyn, oder es schweigt.

„Einige Personen bereden sich, unsere Regierung könnte durch die Preßfreiheit große Hindernisse erleiden. Gerade das Gegentheil. Eine aufrichtige Regierung würde nichts von ihr zu fürchten haben, und eine der festesten Stützen durch sie erlangen. Mehr als ein, jetzt zum Stillschweigen verurtheilter, talentvoller Mann würde ihr zu Hülfe eilen. Das Talent ist immer bereit und verweigert nie, dem Vaterlande zu dienen, und ohne allen Zweifel auch die Regierung zu unterstützen, deren ehrenvolle Pflicht es ist, über das Interesse des Landes, seine Unabhängigkeit, seinen Ruhm,

seine Wohlfahrt zu wachen. Zehn Zeilen von einem richtigen, vielleicht überlegenen Geiste, wenn es erforderlich ist, angeheftet, umhergetragen, da und dort gedruckt, beleuchten eine Frage und entscheiden sie. Allein dazu ist unumgänglich nöthig, daß man diese zehn Zeilen frei, ohne daß es einer Erlaubniß bedürfe, ohne irgend ein Hinderniß, überall, zu jeder Stunde, unter allen Umständen schreiben, drucken lassen oder selbst drucken, bekannt machen, vertheilen oder vertheilen lassen könne. Dann werden wir die Freiheit der Presse mit allen ihren Vortheilen besitzen; die Regierung wird bei allen sich darbietenden schwierigen Fragen lichtvolle Erläuterungen, weisen Rath, Unterstützung finden. Dann wird sie wahrhaft stark seyn; denn sie wird die Geradheit, die Einsichten, die Macht des Talents, die öffentliche Meinung, mit einem Wort, alle Elemente für sich haben, welche die Stärke einer politischen Gewalt ausmachen. Das haben wir sehr häufig bei der englischen Regierung gesehen.

„Doch wir, wir haben zur Zeit wo wir jetzt sind, nur die Nachtheile der Bedrückung, unter welcher die Aeußerung des Gedankens seufzt. Daher das Uebelseyn, das wir fühlen. Unsere Regierung sieht gegen die Angriffe der Zeitungen keine andere Abhülfe als einen Proceß. Trauriges Hülfsmittel! Auch gibt es bei uns in vierzehn Tagen mehr Processe gegen die Preßfreiheit, als in England und in Amerika in vierzehn Jahren. Warum? weil dort die Presse frei ist. Mit diesem System, dessen Annahme so wichtig ist, würden die Processe selten werden, weil sie unnöthig seyn würden.

„Wir bedürfen der Gesetze, doch nicht gegen die Preßfreiheit, deren gibt es nur zu viel; oder vielmehr, alle Gesetze über die Druckerei und ihre Folgen müssen abgeschafft werden. Allein Gesetze müssen wir haben gegen Jeden, Privatmann, Minister oder Andern, der versuchen sollte die Preßfreiheit,

so wie ich sie ihnen vorschlage, anzugreifen. Unser größtes Bedürfniß ist, die Tyrannei niederzureißen.

„Mit der Preßfreiheit ohne alle denkbare Beschränkung, so wie sie in England und in den vereinigten Staaten besteht, würde Frankreich, wäre auch das doppelte Stimmrecht des Herrn Boin *) beibehalten worden, glücklich regiert seyn, so wie sich England, trotz seiner faulen Flecken, während hundert fünfzig Jahren aus allen Verlegenheiten gezogen hat. Unbeschränkter Umlauf der Gedanken, das faßt alle Fragen in sich. Mit ihm, Alles; ohne ihn, Nichts. Mit der wahren Preßfreiheit würde unsere Regierung jetzt mit einer großen Stärke ausgerüstet seyn; sie ist aber, sowohl im Innern wie nach Außen, schwächer als im August. Das ist wenigstens die Meinung vieler aufrichtigen Freunde der Freiheit und der Regierung, welche nachdenken, beobachten, und schweigen".

Die Anwendung so vieler Stellen in diesem sehr merkwürdigen Actenstück auf uns, überlassen wir den Lesern.

L.

---

*) Im Jahr 1820, als in der damaligen französischen Deputirtenkammer das von dem Ministerium Pasquier vorgeschlagene Wahlgesetz, das eine Wiederholung des unter dem Ministerium Decazes von Barthelemi in der Pärskammer beantragten aber verworfenen war, zu so heftigen Debatten Anlaß gab, daß auch außerhalb der Kammer Aufstände Statt hatten, schlug endlich der Deputirte Boin ein Amendement vor, das auch durchging, kraft welchem, nachdem die Bezirkscollegien eines Departements, in welchen jeder Wähler wenigstens 300 Franken an Steuern bezahlen mußte, ihre Wahlen beendigt hatten, die allerhöchst Besteuerten aus diesen Collegien sich nochmals als Departementscollegium versammelten, und, außer den bereits in den Bezirken gewählten Deputirten, noch eine gewisse Anzahl dazu wählten. Diese letzten Wahlen fielen dann, wie natürlich und wie man bezweckte, vornehmlich auf erklärte Anhänger des alten Absolutismus, ausgeübt vom Hof, dem Adel, der Geistlichkeit und mitunter von ihren Ergebenen im dritten Stand.

Ueber den Antrag der Kammer der Abgeordneten zu München in Betreff der Friedens-Gerichte.

Drei Abgeordnete des Rheinkreises haben in Betreff der Friedensgerichte, oder vielmehr der Friedensrichter, einen Antrag an die Kammer gestellt, dessen Tendenz nicht anders als zweckmäßig, löblich und heilsam für diesen Kreis betrachtet werden kann, obgleich er meistens nur im Interesse der Individuen berechnet zu seyn scheint, und nur indirekt jenes der Gesammtheit berührt.

Bei der Erörterung dieses allerdings sehr wichtigen Gegenstandes haben sich hauptsächlich zwei Meinungen auf dem Kampfplatz um den Sieg beworben: die Eine für die Aufnahme der Friedensrichter in die Dienstpragmatik mittelst Allerhöchster Ernennung auf Lebenszeit, die Andere für dieselbe Aufnahme, jedoch mittelst Volkswahl auf zehn Jahre.

Der Rheinkreis, oder, um uns bestimmter auszudrücken, die freie, unbefangene öffentliche Meinung des Volks des Rheinkreises, hat zwar schon über den Antrag, den Gegenantrag und über die gegenseitigen Gründe ein Urtheil gefällt; allein, außerdem, daß wir es für Pflicht halten, auf eine in der Verhandlung unbeachtet gebliebene, uns aber für die Institution selbst von äußerster Wichtigkeit scheinende Bedingung aufmerksam zu machen, wie wir das weiter unten zu entwickeln gedenken, können wir nicht umhin, über die von der einen Seite vorgebrachten Gründe einige Bemerkungen zu machen.

1) Nicht nur im Canton Winnweiler wurden im Jahr

1811 (nicht 1812), also sieben Jahre nach der Einführung der Kaiserwürde, durch das Senatusconsult vom 28. Floreal 12 (18. Mai 1804) Friedensgerichtscandidaten gewählt, sondern im ganzen Departement Donnersberg. Der Abgeordnete Herr Schopmann hätte das bezeugen können, da er in jenem Jahre die Wahlen des Cantons Neustadt präsidirte, so wie, daß ein anderer Bürger seiner Stadt, dessen politisches Domicil zu Mutterstadt war, in demselben Jahre die Wahlversammlung des Cantons Mutterstadt präsidirt hat, bei welcher letztern Wahl ein jetzt in Amt stehender königl. Landcommissär als Friedensgerichtscandidat gewählt, und hierauf vom Kaiser als Friedensrichter ernannt wurde. Ja, noch mehr, durch kaiserl. Dekret vom 2. Juni 1813 aus dem Hauptquartier Neumarkt wurden die Präsidenten der Cantonsversammlungen auf's Neue ernannt, um ihr Amt bis zum 1. Januar 1818 zu versehen, und in diesem Zeitraume würden, wenn die kaiserl. Regierung so lange gedauert hätte, sicherlich abermals Friedensgerichtscandidaten gewählt worden seyn; denn es war ausdrückliche Vorschrift, obgleich der Friedensrichter zehn Jahre im Amt blieb, bei jeder, wenn gleich anderer Wahlen wegen, statthabenden Berufung der Wahlversammlung auch wieder Friedensgerichtscandidaten zu wählen, um bei allenfallsigen Erledigungen dem Staatsoberhaupt einen größern Spielraum zu lassen. Hieraus folgt zur Genüge, daß der zweite Theil des ersten Artikels des angeführten Senatusconsult mit den Worten: „Die Rechtspflege wird, im Namen des Kaisers, durch Beamten geleistet, die er einsetzt" (la justice se rend, au nom de l'Empereur, par les officiers qu'il institue), den Sinn nicht verbinden wollte, den man hinein zu legen sich bemühet hat. Wer wird auch behaupten wollen, die Prärogative der Krone sey geschmälert, wenn das Volk Candidaten

wählt! Instituirt das Staatsoberhaupt den Friedensrichter weniger, wenn es ihn aus einer gewissen Anzahl gewählter Candidaten erkiest, als wie, wenn die Bezirks- und Appellgerichte, die Staats- und Generalprocuratoren, und nach diesen Behörden endlich die Minister, oder ihre Kanzleien die Wahl treffen, d. i. vorschlagen, und der Monarch ernennt? — Wurden denn die Friedensrichter unter der kaiserl. Regierung anders als auf Gutachten der eben erwähnten Behörden über die gewählten Candidaten ernannt? Wird wohl ein einziger Beamte ernannt, wenn es nicht aus einer von der dem Fache entsprechenden Stelle gefertigten, und von dem einschlägigen Minister gesichteten, oder auch nicht gesichteten Liste geschieht? Würde es nun absurd seyn, im letztern Fall zu sagen, die Ernennung sey nicht vom Regenten ausgegangen, so ist es nicht minder absurd, die Behauptung bei einer Candidatenwahl durch das Volk aufzustellen. Sollte auch einmal eine Wahlversammlung den Mißgriff machen, einen Candidaten zu wählen, der wirklich weiter nichts als Musikant wäre, so würde es nur einiger Worte von dem einschlägigen Staatsprocurator bedürfen, um die Ernennung nicht auf diesen Candidaten fallen zu lassen.

2) Es ist wohl einseitig, zu sagen, daß bei Volkswahlen Intriguen Statt haben. Wenn es irgend ein Mittel gegen Intriguen, Umtriebe und anderlei Unwesen bei Besetzung vakanter Stellen gibt, so ist es unstreitig die feierliche, von schützenden Formen umgebene Oeffentlichkeit, indessen es bei Ernennungen ohne vorgängige Wahl, bei dem ohnehin nothwendig verborgenen Geschäftsgang, viel leichter Intriguen, wo nicht gibt, doch geben kann. Die soeben in Frankreich vollzogenen Wahlen von mehr als fünfthalbhundert Deputirten, haben sicherlich zu weniger geheimen Anzettelungen Anlaß gegeben, als wenn daselbst einige Präfekten, Appellations-

präsidenten, oder Staats- und Generalprokuratoren zu ernennen sind. Bei diesen Wahlen haben Freund und Feind frei gesprochen und gehandelt; man hat die Regsamkeit und die Starrsucht vertheidigt, man hat sich wirkliche oder erdichtete politische Sünden vorgeworfen; die Deputationslustigen haben ihren politischen Lebenslauf zur Schau ausgestellt, ihre politischen Glaubensbekenntnisse abgelegt, und überall wo man Freiheit, Gesetzlichkeit und gesellschaftliche Ordnung will, hat die öffentliche Meinung die Concurrenten in der parteilosen Waagschaale der Vernunft und des wohlverstandenen Staatswohls gewogen, und was zu leicht war — fallen lassen. Daß Wähler sich über zu treffende Wahlen besprechen, ist wohl nicht Intrigue zu nennen; diese Benennung verdienen nur unlautere Seitenschliche *), um einen würdigen Mann zu verunglimpfen und durch einen Unwürdigen zu verdrängen. Es könnte bei Volkswahlen freilich geschehen, daß junge Männer nach kaum beendigter Prüfung, und zwar vorzugsweise vor ihren Miteraminanden, die ihren Noten Jahrelang vergebens entgegen sehen, nicht neben in vierzigjährigem Amt ergraute Magistrate gesetzt würden, um einem Lande Recht zu sprechen, das kaum ihre Namen kennt; und man würde nicht so oft in den Gerichtssälen das ewige Provisorium und das mißbrauchte Ergänzungssystem vorherrschen sehen. Das Volk (wir verstehen unter diesem Worte niemals Pöbel), das Volk will Männer zu Richtern, die bereits durch geleistete Dienste, durch ihr Privatleben und ihren Ruf seine Achtung erworben haben.

3) Man gibt vor, der nur für einen bestimmten Zeitraum gewählte Richter könne unmöglich die dem Richteramt

*) Haben vielleicht gewisse Deputirten, welche so heftig gegen Wahl sprechen, solche „Seitenschliche" zu Speier in der Nähe gesehen? oder gar . . . . ? A. d. H.

am allerwenigsten entbehrliche Unabhängigkeit, wie der auf Lebenszeit Ernannte haben. — Wir erwiedern hierauf:

a) Wir sind, und danken Gott dafür, zu dem Grade politischer Erkenntniß nicht gelangt, zu glauben, daß nur der Beamte auf Lebenszeit unabhängig seyn könne. Wenn es wahr ist, daß die moralische Unabhängigkeit eines Beamten seinen unbeugsamen Gehorsam für das Gesetz, seine unerschütterliche Standhaftigkeit in seiner Pflicht bezeichnet, und daß er, nöthigen Falles, der Ungnade der Gewalt trotzen würde, wenn sie pflichtwidriger Dienstleistungen von ihm begehrte, und nach dem Zugeständniß dieser Voraussetzung doch diejenigen Beamten nur leiner solchen Unabhängigkeit für fähig hält, die vermöge ihrer lebenslänglichen Institution keine Absetzung zu fürchten haben, dann wirft man sich in einen Widerspruch ohne Lösung, in einen Irrweg ohne Ausgang. Ist die gegebene Voraussetzung wahr, ist nämlich der Beamte ein streng sittlicher Mann, dann bleibt er es ohne lebenslängliche Anstellung, wie er es auch schon vor dieser Anstellung gewesen seyn muß. Ist aber die letzte Behauptung wahr, und die erste ein schwärmerisches Hirngespinnst, dann wehe unserer so gepriesenen Cultur! Ihr Alle, Staats- und Generalprocuratoren, Substitute, Regierungscommissäre, Regierungsräthe, Landcommissäre und andere Absetzbare, wißt ihr es nun, euer Pflichtgefühl ist euerer Furcht vor dem Verlust eueres Amtes untergeordnet, alles was ihr thut und nicht thut ist zufälliges Ergebniß blinden Gehorsams, und daher muß jedem von euch, der Seelenstärke genug hätte, sein Amt seiner Pflicht zu opfern, einem Halbgotte gleich, ein Platz in einem Pantheon eingeräumt werden! Zur Vervollkommnung dieser Doctrine würde nichts als die Erblichkeit der Aemter fehlen. —

Man folgere übrigens aus dem Gesagten nicht, als heg-

ten wir den Wünsch, daß alle Richterstellen nur temporär besetzt werden möchten. Keineswegs; wir wollten das Gefährliche fühlbar machen, wozu bei Verhandlungen so zarter Gegenstände vage Voraussetzungen führen könnten, wenn es, einer Seits, möglich wäre, und unsere Magistratur in der öffentlichen Ueberzeugung nicht zu hoch stünde, daß jemals bei unserm Volke der Glaube Wurzel fassen könnte, ihre unbeugsam strenge Verwaltung der Rechtspflege sey nur das Erzeugniß von dem Bewußtseyn ihrer Unabsetzbarkeit, weil es ihr nichts verschlage gerecht zu seyn, und, als stünden wir von der andern Seite moralisch so nieder, daß man den absetzbaren Beamten wie einen für schnöden Sold feilen Löhnling fürchten müßte. —

b) Wenn die Unabhängigkeit des Beamten, Richter oder Verwalter, nur durch die Sicherstellung seiner Interessen bedingt ist, wozu allerdings die Unabsetzbarkeit wesentlich gehört, wird uns zu sagen erlaubt seyn, daß zur Vollständigkeit einer solchen Unabhängigkeit nicht nur Abwesenheit aller Besorgniß vor Verlust, sondern auch Abwesenheit aller Hoffnung auf Gewinn erforderlich sey *). — Wie? Man stellt als Glaubenssatz auf, der Richter könne nur unter dem Panzerrock der Unabsetzbarkeit moralisch unverwundbar werden, und nimmt zu gleicher Zeit

*) Die Franzosen haben, dünkt uns, ohne den Grund angeben zu können, die Ausdrücke inamovible und inamovibilité unrichtiger Weise angenommen, um weiter nichts als um absetzbar und Unabsetzbarkeit darunter zu verstehen, indeß indestituable und indestituabilité diesen Begriff unzweideutiger ausgedrückt haben würden. Inamovible heißt unverrückbar, so daß, wenn man sagt, mit dem Richteramte sey die inamovibilité verbunden, darunter verstanden werden sollte, daß der Richter von der Staatsgewalt weder abgesetzt, noch versetzt, nicht nur von einer höhern Stufe nicht auf eine niederere herabgesetzt, sondern auch von einer untern nicht zu einer höhern befördert werden kann. Wie aber erledigte höhere Stellen zu ersetzen wären, gehört jetzt nicht hieher.

stillschweigend an, daß die Gunst der Mächtigen, die Aussicht auf Beförderung zu höhern, ehrenvollern und lucrativern Stellen keinen Reiz für ihn haben werden! — Glaubt man mit uns, ein höheres Amt vermöge bei ihm nicht seine Pflicht aufzuwiegen, so glaube man doch auch, daß nicht die Unabsetzbarkeit ihn zum Manne nach dem Geiste des Herrn mache! Haben wir doch einmal Vertrauen auf Characterstärke, erleuchtete Grundsätze, Moralität, die wir mit dem einzigen inhaltsvollen Worte: Civilisation ausdrücken, und geben wir es auf, einiger Verworfener wegen, die gottlob! doch seltener sind als manche politische Doctoren glauben wollen, das Menschengeschlecht zu verlästern! —

c) Noch bei andern Beamtenklassen aber findet das Gesagte seine Anwendbarkeit. Notarien und Anwälte werden von der Staatsgewalt ernannt, doch nicht vom Staate besoldet, und sind auch nicht in der Dienstpragmatik begriffen. Ihre Clienten bezahlen sie. Es ist wahr, daß der Anwalt oder Notär, den die öffentliche Meinung als mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, und als Mann von bewährter Rechtlichkeit erkennt, wenn er auch die Geschicklichkeit reich zu werden nicht besitzt, doch für die einem gebildeten Manne unentbehrlichen Familien- und Geistesbedürfnisse gedeckt ist. Nicht minder wahr aber ist, daß er, unerachtet seiner Ernennung täglich einer oder mehrern Wahlen und eben so vielen Absetzungen unterliegt, da die Partieen das Recht haben unter allen seinen Collegen nach Willkür denjenigen für ihr Geschäft auszuersehen, den sie als den Geeignetsten dazu erachten, diesem aber eben so schnell, ohne einen Grund angeben zu müssen, ihr Zutrauen wieder zu entziehen. Ist er einmal ernannt, dann bekümmert sich der Staat weiter nicht um ihn, wenn er Stempel- und Registrirgebühren pünktlich zahlt, er mag von den Parteien bezahlt

seyn oder nicht, und sich ja keinen menschlichen Irrthum, kein Versehen zu Schuld kommen läßt, damit der Staat nicht in die traurige Nothwendigkeit komme, ihn durch Geldbußen strafen zu müssen. Setzt ihn Altersschwäche außer Stand sein Amt zu versehen, wird er blind, stirbt er; gleichviel, weder er noch die Seinigen haben Unterstützung vom Staat zu hoffen. Alles das sind Folgen der Wahl, der er unaufhörlich unterworfen ist. Auch bei diesen Wahlen ist nicht zu leugnen, daß sehr häufig Intriguen, Verläumdungen, Verkleinerungen, Erschleichungen falscher Popularität, Buhlerei um Pöbelgunst, gesetzwidrige, oder doch moralisch unedle Gefälligkeiten Statt haben können. Der Kenner menschlicher Schwächen darf das nicht bezweifeln, wenn man besonders von der einen Seite annimmt, das habe bei Wahlen für zehn Jahre Statt, und von der andern glauben darf, daß auch bei den Ernennungen lebenslänglicher, besoldeter und in der Dienstpragmatik stehender Beamten, manchmal geheime Triebfedern in Bewegung gesetzt werden mögen. Dennoch aber wird wohl Niemand behaupten wollen, wenn er nicht von dem menschenfeindlichen, düstern Vorurtheil allgemeiner Verderbtheit gequält wird, daß die große Mehrzahl der beiden erwähnten Beamtenklassen ihre eigene Würde, ihre Pflicht, ihre Gewissensruhe, die für allen materiellen Verlust reichlich lohnende öffentliche Achtung, nicht höher als einen den Schlaf störenden niedrigen Gewinn, und die schändende Gunst der Schlechten zu schätzen weiß! —

4) So wenig wie aus der oben angeführten Verfügung des Senatusconsult vom 18. Mai 1804 erwiesen werden kann, daß sie die Wahlen der Friedensrichter abgeschafft habe, da, wie wir oben gesehen haben, faktisch das Gegentheil dargethan ist, ebenso wenig ist diese Abschaffung theoretisch aus den Ausdrücken einer fast ähnlichen, aus der

Charte von 1814 beibehaltenen Verfügung der Charte von 1830 zu folgern. Der Art. 48 sagt nämlich: „Alle Rechts„pflege geht vom König aus. Sie wird in seinem Namen „durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt“. (Toute justice émane du roi. Elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.) Hinderte die kaiserliche Prärogative Napoleon nicht Friedensgerichtscandidaten vom Volk wählen zu lassen, wie sollte das jetzt in Frankreich so streng ausgelegt werden können! Hier würde sogar der Grund, wenn er einer wäre, wegfallen, daß, wo das Volk nicht der Souverän ist, es auch nicht wählen dürfe; da seit der Julirevolution bis heute noch kein franz. Ministerium es hat wagen dürfen, die Volkssouveränität als Princip des Staatsvereins zu verwerfen. Daß kein Deputirter der linken Seite dieses Volksrecht in Anspruch genommen hat, läßt sich leicht dadurch erklären, daß sie bei der beharrlichen Verwerfung so vieler andern, die Ausdehnung der Wahlrechte bezweckender Vorschläge, eingesehen haben, daß bei dem im Ministerium und bei der ihm ergebenen Mehrheit der Kammer herrschenden Geiste, alle ihre Bemühungen in Betreff der Friedensrichterwahl vergeblich seyn würden. Einen andern Grund, den man angeführt hat, dessen man aber um so weniger bedurfte, da keine der beiden Charten im weitgrößten Theile des Rheinkreises Gesetzeskraft gehabt hat, ist ebenso wenig gegen die Wahlen der Friedensrichter ausreichend. Man sagt nämlich, die Charte habe ein neues Wahlsystem eingeführt, das auf die Wahl der Friedensrichter nicht passe: immerhin; folgt aber daraus, daß es nicht hätte können passend gemacht werden, so wie es durch ein neuerlich ergangenes Gesetz den Municipalwahlen angepaßt, und so wie unser Deputirtenwahlsystem modificirt auf die Landräthe und auf die Schöffenräthe der geringsten Dörfer angewendet worden ist? —

5) Nachdem man die Behauptung aufgestellt hat, der höchstselige König Maximilian Joseph habe, als er dem Rheinkreise seine Institutionen garantirte, die frühern politischen Rechte desselben nicht mitgarantirt noch garantiren können, werden sogleich unter den garantirten Institutionen die bestehenden Staatseinrichtungen, als Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Geschwornengericht, Trennung der Justiz von der Verwaltung und dergleichen aufgezählt. Es würde uns zum Vergnügen gereicht haben, wenn wir bei dieser Gelegenheit den Unterschied zwischen politischen Rechten und Staatseinrichtungen wie die oben namhaft gemachten hätten erfahren können. Bei allem Hin- und Herdenken haben wir keine Staatseinrichtung in constitutionellen Ländern ausfindig gemacht, deren Grundlage nicht ein politisches Recht wäre. Will man aber das Hauptargument in das Wort frühern legen, und beweisen, daß Einrichtungen oder Rechte die bei unserer Trennung von Frankreich nicht mehr in Uebung waren, in der Garantie nicht begriffen seyn könnten, so antworten wir: Erstens, es ist durchaus unzuläßig, grundlos und heißt alle gesellschaftliche Anordnung der ungezügeltesten Willkür Preis geben, wenn man annähme, daß wenn einmal ein politisches Recht während einer gewissen Zeit (Präscriptionen wird man hier nicht anwenden wollen, weil Menschen- und Bürgerrechte nie verjähren), sey es aus Vorsatz der Gewalthaber, oder aus Nachläßigkeit der Regierten nicht mehr in Uebung ist, dasselbe als wie vernichtet und erloschen zu betrachten sey. Wie leicht könnte man da nicht alle Constitutionen, entweder durch angezettelte Intriguen, oder durch einen coup-d'état vermittelst in- oder ausländischer Ordonanzen à la Charles X. nicht umstoßen, aber nur außer Wirksamkeit setzen, und nach einigen Jahren sagen, sie seyen durch

den Nichtgebrauch abgeschafft. Zweitens, es ist falsch, daß die Wahlen der Friedensgerichtscandidaten unter dem Kaiserthum abgeschafft waren. Sie haben im Jahr 1811 wieder Statt gehabt, und würden zwischen 1813 und 1818 wieder Statt gefunden haben, wäre nicht eine Regierungsveränderung eingetreten. Folglich hat das Recht de jure und de facto bestanden, als der Rheinkreis der bayerischen Monarchie einverleibt wurde, ist als solches auf uns übergegangen, wurde uns als gesetzlich bestehende Institution feierlich garantirt, und bestehet noch jetzt in voller gesetzlichen Kraft. Alles im Rheinkreise früher Bestandene, und vor der Besitznahme Bayerns nicht durch ein Gesetz Widerrufene, ist, sobald es in irgend einer nothwendigen Berührung mit den Principien unserer Institutionen steht, diesem Kreise feierlich garantirt. Wie viele Anordnungen unserer Civilgesetzgebung sind als Consequenzen der Abschaffung des Feudalwesens, des Princips der Gleichheit vor dem Gesetze, der Verwahrung des Grundeigenthums vor der todten Hand, u. s. w., wie viele solcher Verfügungen sind selbst Fundamentalgesetze! Wie sehr haben unsere Gerichte in ihren Begutachtungen, unsere Deputirten in den Berathschlagungen über einen etwaigen Entwurf zu einem neuen Civilgesetzbuch, darüber zu wachen, daß uns solche schützende Willkür- und Druckableiter auf unsern Gesetzestafeln nicht ausgemerzt werden! — Die Folgerung, die man gemacht hat, daß, wenn wir das Recht hätten, Friedensrichter zu wählen, man uns auch einen Gesetzgebungskörper und einen Senat geben müßte, ist wohl nicht ernstlich gemeint, und bedarf darum auch keiner Widerlegung, obgleich es weiter kein Unglück wäre, wenn der Rheinkreis, wie es schon ehrwürdige, für das Land wohlgesinnte Männer gewünscht haben, seine eigene Gesetzgebungsbehörde hätte. —

6) Der Schluß endlich, daß nur da, wo das Volk souverän ist, es auch wählen dürfe, wo es das aber nicht ist, es auch nicht in die Souveränitätsrechte einzugreifen befugt sey, scheint uns faktisch widerlegt zu seyn. Nicht nur in andern deutschen Ländern, welchen, der Bundesacte gemäß, Constitutionen bewilligt worden, haben Wahlen Statt, sondern in Bayern selbst beruhen alle Wahlen zur Kammer der Abgeordneten, die der privilegirten Klassen und der Körperschaften ausgenommen, noch heute auf Urwahlen, d. h. auf solchen, die von allen ansäßigen, selbständigen Bürgern, von den Urversammlungen vorgenommen worden sind: Beweis genug, daß Volkswahlen von der Anerkennung oder Nichtanerkennung des Princips der Volkssouveränität unabhängig sind, und in dem einen wie in dem andern Falle Statt haben können, ohne in Monarchien das monarchische Princip zu verletzen. Eingriffe sind wohl nirgends erlaubt; denn sie führen den Begriff unerlaubter Gewalt, Ungesetzlichkeit und anti-socialer Wildheit mit sich; aber das Gesuch um Widerherstellung eines nie gesetzlich erloschenen Rechts ist von einem Eingriffe sehr verschieden. —

7) Wenn auch der Grundsatz der Ernennung auf Lebenszeit bei dem Appell- und Bezirksrichter unangetastet bleiben muß, und hier keine Volkswahl anwendbar ist, so läßt sich daraus nichts rücksichtlich der Friedensrichter folgern. Der höhere Richter hat mit dem Vergleichen streitender Parteien nur ausnahmsweise bei Commissorien etwas zu thun; er hat keine Vormundschaftsernennungen zu leiten; er hat bei Vorschlägen von Immobiliarveräußerungen und Geldanlehn für Minderjährige selten etwas mehr zu thun als zu homologiren, weil er sich auf die Wahrhaftigkeit und die speciellen Kenntnisse des Familienraths, dessen Seele der Friedensrichter seyn soll, verlassen muß, wenn besonders ein tüchtiger Friedensge-

richtsschreiber die Gründe der Berathung und die Bedingungen, die sich freilich nicht auf die Bestimmung der Zahlungstermine beschränken sollten, klar und erschöpfend auf- und abgefaßt hat; er hat ferner keine Eheverträge für Minderjährige zu entwerfen u. s. w. u. s. w. Alle dem Friedensrichter nöthigen Kenntnisse der Localitäten, der Individuen und ihrer Moralität sowohl als ihrer Glücksumstände können und müssen ihm fremd bleiben. Er hat sich blos und allein mit dem abstracten Rechte zu befassen, Personen und Verhältnisse der Personen liegen außerhalb seiner Sphäre; er spricht zwischen zwei moralischen, idealischen Personen, die er zwar mit ihren Namen bezeichnet, ohne jedoch die Inhaber dieser Namen zu kennen. Der Friedensrichter hingegen, dem entweder diese Kenntnisse fehlen, oder der sie als zu geringfügig unbeachtet läßt, würde durchaus seinem Berufe nicht entsprechen. Zudem kennen die wenigsten Bürger die in der Bezirks- oder Appellationsgerichtsstadt wohnenden Richter, und die Mehrheit ist also außer Stand, seine Verdienste gehörig zu würdigen. Den Friedensrichter aber kennen alle Bewohner seines Cantons; er ist Friedensstifter, Beschützer unmündiger Waisen, Berather der nicht Prozeßsüchtigen; und ist er das wirklich, dann kann er durch wiederholte Ernennung, denn Candidat bleibt er immer, ein eben so hohes Dienstalter wie andere in der Dienstpragmatik begriffene Beamten erreichen.

Wenn nun dargethan ist:

I. Daß die durch das Senatusconsult vom 16. Thermidor X. (2. August 1802) verordneten Wahlen von Candidaten für Friedensrichterstellen seitdem und bis zur bourbonischen Restauration nicht nur nicht abrogirt worden sind, sondern im Gegentheil während dieses ganzen Zeitraums wiederholt Statt gehabt haben, und der Rheinkreis also im

Augenblick der Publication des Edikts vom 12. Juni 1818 sich im vollen Besitze dieses Wahlrechts befunden hat, und Letzteres nothwendig zu denen dem Rheinkreise garantirten Institutionen gehört;

II. Daß die Wahl von Candidaten zum Friedensrichteramte, aus welchem der Regent einen nach Gutdünken ernennt, durchaus den Grundsatz, daß der Regent die Quelle aller Rechtspflege ist, nicht verletzt, und folglich auch mit §. 1, Tit. 8 der bayerischen Constitution nicht in Widerspruch steht; daß solche Wahlen weder das Volk. zum Souverän erheben, noch die Rechte der Krone schmälern, da sie gesetzlich für die Municipalbehörden und für die Landräthe angenommen sind, ohne daß es bisher Jemanden eingefallen wäre, eine Beeinträchtigung constitutioneller Kronprärogativen darin zu sehen;

III. Daß es kein nur einiger Maßen bedeutendes Amt gibt, zu welchem die allerhöchste Ernennung erforderlich ist, dem nicht eine Wahl, d. i. ein Vorschlag, sey es von einem Collegium oder von einem einzelnen höhern Beamten des Faches vorangeht, und daß auch hier Niemand einen Eingriff in die Kronrechte wahrnehmen kann;

IV. Daß absetzbare, und folglich auch auf bestimmte Zeit gewählte Beamten, die jedem Beamten nöthige moralische Unabhängigkeit besitzen können und müssen;

V. Daß die Befürchtungen, es könnte ein unwürdiger Candidat gewählt, oder ein verdienstvoller Friedensrichter nach Ablauf seiner zehn Jahre nicht wieder als Candidat gewählt, und seines Standes verlustig werden, ungegründet sind; die erste, weil der Minister doch nicht gerade den Unwürdigen dem Regenten zur Ernennung vorschlagen muß (Ohnehin sind die Staatsprokuratoren beauftragt gewesen, über die gewählten Candidaten überhaupt, und über den

Vorzüglichsten unter ihnen im Besondern ihr Gutachten zu geben, und diese Beamten kannten die Candidaten entweder selbst, oder beriethen sich hierüber mit zuverläßigen gutdenkenden Männern in jedem Canton), die zweite Besorgniß aber schon darum unstatthaft ist, weil während dem Zeitraum, wo diese Wahlen in Wirsamkeit waren, jeder einmal gewählte Candidat, er mochte ernannt worden seyn oder nicht, immer Candidat blieb, ohne einer neuen Wahl zu bedürfen, und also für keinen einmal gewählten Candidaten Intriguen zu befürchten sind, weil es dem Staatsoberhaupte frei steht, den austretenden Friedensrichter wieder für die folgenden zehn Jahre zu ernennen, wenn die Unzufriedenheit mit ihm nicht so sehr gegründet ist, daß man ihm einen Nachfolger geben muß, weil man wohl weiß, daß der vernünftige Bürger nicht nach neuen Beamten lüstern ist, und nur hie und da bessere wünscht;

VI. Daß dem Friedensrichter andere Pflichten obliegen, als die sind, denen der Richter im strengern Sinne des Wortes zu genügen hat, daß er in engerer und täglicher Berührung mit den Familienangelegenheiten steht, kurz Mann des Volks ist;

Wenn das alles nicht bestritten werden kann, und die Dienstpragmatik ganz ungehindert dem gewählten Beamten zu Theil werden kann: so sehen wir keinen haltbaren Grund, der der Wahl von Candidaten zu Friedensrichter-Stellen im Wege stünde. Glaubt man, die Candidaten müßten Juristen seyn, nun so lasse man aus einer von competenter Stelle zu fertigenden Liste von richterlichen Beamten, Rechtscandidaten und Rechtsgelehrten wählen! —

Nachdem wir nun unsere Meinung über die Hauptfrage zu erkennen gegeben haben, halten wir es nicht minder für unsere Pflicht, unsere Verwunderung auszudrücken, daß so-

wohl den Verfechtern der lebenslänglichen Ernennung, als denen der temporären Wahl, eine, unseres Dafürhaltens, von den wichtigsten Bedingungen aller Organisationen richterlicher Behörden entgangen ist; die nämlich, daß nie von einem einzigen Richter allein Recht gesprochen werden soll. —

Alles oben Gesagte schützt uns wohl gegen das gehässige Ansinnen, als suchten wir auf das Institut und auf die Personen ein gehässiges Licht zu werfen. Auch wir dürfen hier ausrufen:

Si je hais les Tyrans, je hais plus les flatteurs.

Mehr als Tyrannen haſſ' ich Schmeichler noch.

Achteten wir den ehrwürdigen Stand der Friedensrichter nicht so sehr, der jetzige für ihn so wichtige Moment würde uns untheilnehmend gefunden haben, und unwahrgenommen an uns vorüber geglitten seyn. In den Zeitläufen, wo wir leben, gedeiht nichts, das nicht im Volke, in der öffentlichen Meinung, in der Wahrheit Wurzel schlägt, und das kann nur da geschehen, wo dem öffentlichen Wesen Garantien gegeben werden. Ja, wir sind überzeugt, daß der bei weitem größte Theil dieser Beamten die Realisirung dieses Wunsches mit Vergnügen sehen würde, weil dessen Erfüllung sie eines großen Theils der jetzt auf ihnen allein lastenden moralischen Verantwortlichkeit überheben würde. Ein greller Widerspruch, der übrigens dem nicht auffällt, der den Geist der heute in allen Theilen Europa's sich bekämpfenden Parteien kennt, und aus der Erfahrung weiß, wie jede nur den Sieg ihrer Grundsätze bezweckt, die unmittelbaren Folgen des Siegs aber dreist von sich weist, wenn sie ihr aus Nebengründen nicht zusagen; ein greller Widerspruch ist es, tagtäglich über unausführbare Theorien donnern, schmähen und spotten zu hören, und fast zu gleicher Zeit zu sehen, wie die Don-

nerer, Schmäher und Spötter Menschen für reine Geister, für Engel des Lichtes halten, oder wollen gehalten wissen, ohne zu beachten, wie sehr verschieden die Menschen durch Natur, Erziehung, Geist, Gefühl, Temperament, Bildung, Umgang und Lebensverhältnisse sind. Rousseau hat gesagt: Der Mensch ist gut, nur die Menschen sind schlecht; das mag wohl übertrieben seyn; allein vom Glauben an Nichtverderbtheit bis zur Ernennung eines infaillibeln Alleinrichters in einem constitutionellen Staat, ist noch eine unermeßlich weite Kluft; man behauptet von der einen Seite, der Friedensrichter sey Richter im vollen Sinne des Worts, und räumt ihm sogleich anderer Seits ein Privilegium vor allen andern Gerichten des Kreises ein! —

Bei dem Vorschlag des Gesetzes vom 28. Pluvios VIII, über die Einführung von Präfekten für die Verwaltung und von Präfekturräthen, um über streitige Verwaltungssachen zu sprechen, sagte der Regierungssprecher, Staatsrath Röderer: „Verwalten ist die Sache eines Einzigen, rich„ten die Sache Mehrerer.“ Wird auch der erste Theil dieses Satzes öfters bestritten, so wird es doch der letzte nie. Man wird sich hoffentlich nicht auf jenseitige Grundsätze und Gebräuche berufen, und indessen man dort das Alte, wenn es schlecht ist, nach und nach abzuschütteln sucht, bei uns einführen wollen. Wir im Rheinkreise glauben, daß diejenigen, welche uns Amtmänner zu geben Lust trügen, sich eine schwere Verantwortlichkeit zuziehen würden. Es ist nicht so unwichtig wie man glauben mag, in einem Canton von 25,000 Einwohnern einige hundertmal des Jahrs über 50 Franken in letzter, und über 100 in erster Instanz zu sprechen. Das erste, das einen armen Landmann öfters treffen kann, bringt ihn an den Bettelstab, und das letzte ist schon darum ein Unglück für ihn, weil, wenn er verurtheilt wird, und seine

Sache noch so leicht am Bezirksgerichte zu gewinnen wäre, ihm das Geld zum Appelliren fehlt. Und wie ist es mit den angeblich so wohlthätigen Prorogationsurtheilen? Wissen alle Schuldner was ein Prorogationsurtheil ist? Warum hier weniger Garantie als bei den höhern Gerichten? Daß dort der streitige Gegenstand von größerm Belang ist, darf nicht berücksichtiget werden; dem Armen sind seine 50 Franken mehr, als dem Bemittelten seine 500. Aber, sagt man, so war es unter Napoleon, und es ist so auf den Rheinkreis übergegangen. — Dieser Einwurf würde richtig seyn, wenn unter der kaiserl. Regierung wirklich keine Friedensgerichtscandidaten gewählt worden wären; denn auch im Nachahmen muß Consequenz seyn. Haben aber, wie es erwiesen ist, Wahlen Statt gehabt, und man verwirft sie und ahmt gerade das Tadelnswürdige nach, wo ist da die Consequenz? Gehört das nicht in die Categorie der oben berührten grellen Widersprüche? Man weiß, daß die constituirende Versammlung jedem Friedensrichter zwei Assessoren beigegeben hat, die, wie er, gewählt wurden. Der Landrath des Rheinkreises hat bereits vor mehrern Jahren auf die Wiederherstellung dieser Einrichtung angetragen; der gediegene, von einem unserer würdigsten Magistrate aufgesetzte diesfallsige Antrag findet sich im Landrathsprotokoll, und es ist zu verwundern, daß keiner der Herren Abgeordneten des Rheinkreises etwas von diesem Protokoll gewußt zu haben scheint! — Wir bemerken nur noch, weil wir so eben von Widersprüchen geredet haben, daß man bei uns das obige Axiom Röderers in einem Punkte beobachtet: man läßt nämlich die Landcommissariate von einem einzigen Beamten verwalten; im Uebrigen aber ist man davon abgegangen: 1) wird der Kreis collegialisch verwaltet; 2) werden die Amtsverrichtungen des ehemaligen Präfekturraths von denselben Beamten versehen, die zu gleicher Zeit

Verwalter sind, was gegen die garantirte Trennung der Gewalten ist, und 3) daß man die Friedensrichter, die man mit aller Gewalt zu wirklichen Richtern *) macht, allein richten läßt. — Dem sey jedoch wie ihm wolle, wir glauben, daß es im vorliegenden Fall für die Bevölkerung des Rheinkreises wohlthätig wäre, wenn man für die Candidatenwahl zu Friedensrichtern Napoleon, und für die Anstellung von Assessoren, außer den Ergänzungsrichtern, die constituirende Versammlung nachahmte, doch die Assessoren auch durch Candidatenwahl. Diese Versammlung, der man auch überspannte Theorien vorgeworfen hat, war doch so überspannt nicht, um nicht einzusehen, daß sie das Wohl des Ganzen und der Einzelnen nicht überirdischen Wesen, sondern Menschen anvertrauen mußte. Halten wir aber Assessoren auch bei gewählten Friedensrichtern auf zehn Jahre für unumgänglich nöthig, für um wie viel unentbehrlicher müssen wir sie dann betrachten, wenn der Friedensrichter auf Lebenszeit ernannt wird!

Daß man Mangel an Subjekten für Assessoren vorschützen werde, glauben wir nicht; denn wem ist die vorräthige Anzahl von Rechtscandidaten unbekannt, die hinreichen würde, für jetzt die doppelte Anzahl der Cantone mit Assessoren zu versehen. Aber einem andern Einwurf wird schwer auszuweichen seyn: Die Finanzen sind erschöpft! wird es uns entgegen stöhnen; „leset doch nur die Verhandlungen „der zweiten Kammer über die Rechnungsablage der letzten „Finanzperiode: sie streichen ja ganz unbarmherzig!" — Wir wollen es dennoch aber wagen zu antworten: Hören Sie mich, meine Herren, nur wenige Worte erlauben Sie mir, und Sie werden sich beruhigen. Sie gestehen, denn Sie sind gute Bürger, daß eine vollkommen gute Rechtspflege nie zu

*) Hierin liegt der Grundirrthum; für Assessoren stimme ich nicht, sondern für Herstellung des Instituts in seiner Reinheit. A. d. H.

theuer bezahlt wird; sie ist das festeste Band civilisirter Staatsgesellschaften; ohne sie gibt es kein Eigenthum, keinen Schutz für Ruhe, Leben und Ehre, keinen Wetteifer für geistige und Kunstbildung, keine Schulen, keinen Unterricht, keine Sittlichkeit; nichts ist mehr möglich, als der Krieg Aller gegen Alle, Anarchie, Verderbniß, Untergang des Menschengeschlechts. Ihrer bedürfen Alle, der König, wie der Lohnarbeiter; Alle huldigen ihr, und Keiner darf es wagen, ihre heilsamen Bande abzustreifen: — und einem so hohen, so unentbehrlichen Zweck wollte man die angebliche Erschöpfung der Finanzen entgegen setzen! Entferne man aus den Staatsausgaben das Unnütze, das unverdient Gestattete, das Vergeuderische, und die Kreise werden Mittel genug haben, solche Ausgaben zu bestreiten, mit denen ihr höchstes Wohl so innig verbunden ist. Der Rheinkreis besonders wird das Opfer nicht zu groß finden, und es für die Erhaltung seiner Institutionen gerne darbringen.

Wie oft schon haben wir statt unseres Revisionsgerichts, das durch seine Zusammensetzung und seine Attributionen eine Anomalie in unserer Gerichtsverfassung und eine offenbare Verletzung des erwähnten Grundsatzes der Trennung der Gewalten ist *), um ein ächtes Cassationsgericht gebeten. Auch das würde dem Kreis eine bedeutende Ausgabe mehr zuziehen; aber jeder gute Bürger würde einsehen, welche Vortheile ihm und seinen Nachkommen eine wohlgeordnete, ihrem Zweck entsprechende Gerichtsbarkeit gewähren muß.

Montesquieu hat gesagt, die freien Verfassungen verursachten mehr Verwaltungskosten, als in den nicht freien Ländern, und man bezahle sie doch gern. Das rührt wohl

*) Es ist einerlei, ob der Richter zu gleicher Zeit Verwalter ist, oder ob der Richter, der nur über die Formen sprechen sollte, auch über die Hauptsache spricht. Beides ist von schädlichem Einfluß. — Daß aber auch die Jurisprudenz darunter leidet, ist schon öfters fühlbar geworden. —

daher, weil erstlich in wirklich freien Ländern die [illegible] Klassen die Staatseinkünfte nicht zu ihrem Luxus verwenden dürfen, und weil zweitens der Bürger einsieht, daß die Ausgaben für das gemeine Beste gemacht werden. Von freien Staaten, dem Namen nach, hat Montesquieu sicherlich nicht gesprochen, wo man in die regenerirte Weltgestaltung einzugehen scheint, und unter der Hand das Geistlähmungsmaterial wieder aus dem alten Chaos an das Tageslicht zu fördern sucht. Nun so werden wir denn ein wirklich freier monarchisch-constitutioneller Staat, und schreiben wir auf das Titelblatt unserer Constitutionen für diejenigen, denen sie eine Hölle sind, wie Dante auf den Eingang seiner Hölle:

„Ihr Eingetretenen entsagt der Hoffnung!"

L.

Bemerkung des Herausgebers.

Aus der im Eingang vorstehender Abhandlung gegebenen gründlichen Darstellung des bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisses geht hervor, daß der Antrag der Kammer, insofern er gegen die Volkswahl gerichtet, verfassungswidrig, somit unheilbarer Nichtigkeit verfallen ist. Der Rheinkreis darf daher hoffen, daß die Kammer der Reichsräthe, und die Regierung selbst demselben den Beitritt versagen werden.

Ueberhaupt bedarf das Institut der Friedensrichter einer sehr gründlichen Erörterung und Erwägung. Es hängt sodann mit der übrigen Gerichtsverfassung eines Landes innigst zusammen, und kann daher nur in Zusammenhang mit dieser definitiv geordnet werden.

Nun ist aber die Gerichtsverfassung (abgesehen von den garantirten grundgesetzlichen Bestimmungen) dies- und jenseits provisorisch; es steht dem ganzen Reich eine neue bevor. Lasse

theuer bezahlt wird; sie ist das festeste Band civilisirter Staatsgesellschaften; ohne sie gibt es kein Eigenthum, keinen Schutz für Ruhe, Leben und Ehre, keinen Wetteifer für geistige und Kunstbildung, keine Schulen, keinen Unterricht, keine Sittlichkeit; nichts ist mehr möglich, als der Krieg Aller gegen Alle, Anarchie, Verderbniß, Untergang des Menschengeschlechts. Ihrer bedürfen Alle, der König, wie der Lohnarbeiter; Alle huldigen ihr, und Keiner darf es wagen, ihre heilsamen Bande abzustreifen: — und einem so hohen, so unentbehrlichen Zweck wollte man die angebliche Erschöpfung der Finanzen entgegen setzen! Entferne man aus den Staatsausgaben das Unnütze, das unverdient Gestattete, das Vergeuderische, und die Kreise werden Mittel genug haben, solche Ausgaben zu bestreiten, mit denen ihr höchstes Wohl so innig verbunden ist. Der Rheinkreis besonders wird das Opfer nicht zu groß finden, und es für die Erhaltung seiner Institutionen gerne darbringen.

Wie oft schon haben wir statt unseres Revisionsgerichts, das durch seine Zusammensetzung und seine Attributionen eine Anomalie in unserer Gerichtsverfassung und eine offenbare Verletzung des erwähnten Grundsatzes der Trennung der Gewalten ist *), um ein ächtes Cassationsgericht gebeten. Auch das würde dem Kreis eine bedeutende Ausgabe mehr zuziehen; aber jeder gute Bürger würde einsehen, welche Vortheile ihm und seinen Nachkommen eine wohlgeordnete, ihrem Zweck entsprechende Gerichtsbarkeit gewähren muß.

Montesquieu hat gesagt, die freien Verfassungen verursachten mehr Verwaltungskosten, als in den nicht freien Ländern, und man bezahle sie doch gern. Das rührt wohl

---

*) Es ist einerlei, ob der Richter zu gleicher Zeit Verwalter ist, oder ob der Richter, der nur über die Formen sprechen sollte, auch über die Hauptsache spricht. Beides ist von schädlichem Einfluß. — Daß aber auch die Jurisprudenz darunter leidet, ist schon öfters fühlbar geworden. —

daher, weil erstlich in wirklich freien Ländern die obern Klassen die Staatseinkünfte nicht zu ihrem Luxus verwenden dürfen, und weil zweitens der Bürger einsieht, daß die Ausgaben für das gemeine Beste gemacht werden. Von freien Staaten, dem Namen nach, hat Montesquieu sicherlich nicht gesprochen, wo man in die regenerirte Weltgestaltung einzugehen scheint, und unter der Hand das Geistlähmungsmaterial wieder aus dem alten Chaos an das Tageslicht zu fördern sucht. Nun so werden wir denn ein wirklich freier monarchisch-constitutioneller Staat, und schreiben wir auf das Titelblatt unserer Constitutionen für diejenigen, denen sie eine Hölle sind, wie Dante auf den Eingang seiner Hölle:

„Ihr Eingetretenen entsagt der Hoffnung!“

L.

Bemerkung des Herausgebers.

Aus der im Eingang vorstehender Abhandlung gegebenen gründlichen Darstellung des bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisses geht hervor, daß der Antrag der Kammer, insofern er gegen die Volkswahl gerichtet, verfassungswidrig, somit unheilbarer Nichtigkeit verfallen ist. Der Rheinkreis darf daher hoffen, daß die Kammer der Reichsräthe, und die Regierung selbst demselben den Beitritt versagen werden.

Ueberhaupt bedarf das Institut der Friedensrichter einer sehr gründlichen Erörterung und Erwägung. Es hängt sodann mit der übrigen Gerichtsverfassung eines Landes innigst zusammen, und kann daher nur in Zusammenhang mit dieser definitiv geordnet werden.

Nun ist aber die Gerichtsverfassung (abgesehen von den garantirten grundgesetzlichen Bestimmungen) dies- und jenseits provisorisch; es steht dem ganzen Reich eine neue bevor. Lasse

man also auch bei uns die Sache einstweilen beim Alten, d. h. bei der gesetzlichen Vorschrift, oder auch bei der bisher beobachteten ungesetzlichen Uebung, bis die neue Gerichtsordnung in Verbindung mit den neuen Gesetzbüchern zur Kammerverhandlung kommt. Bis dahin hat die öffentliche Meinung Zeit, sich auszusprechen und zur festen Entschiedenheit zu gelangen.

Das Jahr 1830. Von C. Strahlheim.

(2 Bände 1831. Stuttgart bei Carl Hoffmann.)

Eine Darstellung der politischen Ereignisse dieses merkwürdigen Jahres, ungemein klar und faßlich, so daß man das Buch jedem Bürger, der jene Ereignisse genauer kennen, oder sie im Gedächtnisse auffrischen will, empfehlen kann. Es ist freisinnig aber mit Besonnenheit und Ruhe geschrieben, ganz nach der Art wie die Hefte: unsre Zeit, von demselben Verfasser.

Was wir am Buche ausstellen, ist Folgendes. Wir vermissen als Einleitung eine kurze Darstellung der Grundsätze und Maximen, welche bis zum Ausbruch der Julirevolution die Politik der Staaten seit dem Frieden von Paris leiteten; wir vermissen sie desto mehr, als daraus jenes sonst wunderbare Hauptereigniß und die in den andern Staaten Europas hieraus entsprungenen Erschütterungen allein ganz erklärt werden können. Auf gleiche Weise vermissen wir zum Schlusse des Werks eine Aufstellung der Grundzüge der neuen Politik, welche das Jahr 1830 offenbar begründet hat, und die durch die Folgezeit ohne Zweifel bevestigt werden wird; hiefür können wir die zum Schluß gegebene allerdings wohlbedachte Lehre nicht gelten lassen. Sehr erwünscht sind die von den Hauptstaaten Frankreich, Großbrittanien,

Niederlande, Rußland und Polen, Deutschland, Oestreich und Preußen vorangestellten Einleitungen, an welche sich die Erzählung der Begebenheiten des Jahrs 1830 selbst natürlich anreiht. Nur ist Deutschland vom Herrn Verfasser stiefmütterlich behandelt, und die Verhältnisse Preußens sind zu günstig dargestellt. Man kann der preußischen Regierung die Anerkennung nicht verweigern, daß sie, unter absoluter Form, mehr Gesetzlichkeit und Ordnung handhabt, als in andern absoluten und selbst in manchen constitutionellen Staaten; aber dies ist ein sehr bedingtes, zweideutiges Lob. Preußen hatte, vom frühern lichten Standpunkt seiner Intelligenz aus betrachtet, und nach seiner Stellung zum übrigen Deutschland, die ruhmvolle Aufgabe, auf der Bahn eines wahrhaft constitutionellen Lebens voranzuschreiten; statt dessen ist es hinter allen, selbst den kleinsten Staaten zurückgeblieben; und so haben sich die auf dasselbe gerichteten Blicke der Freiheit und lichtvoller Gesetzlichkeit mit Schmerz und Unwillen von ihm abgewendet; es hat in dem engherzigen Begriff eines absolutistischen Preußenthums sich selbst verloren.

Die Darstellung der Verhältnisse Nassaus ist ganz verfehlt: der Herr Verfasser hat aus unächten Quellen geschöpft, was nicht zu verwundern ist, da die Presse über deutsche Angelegenheiten so gut wie stumm ist, sofern nicht die Regierung und bezahlte Schmeichler dieselben entstellten, was besonders der nassauischen Regierung vorgeworfen wird. Ebenso beginnt der Artikel über Baden mit dem Lobe des letzten Großherzogs Ludwig, das in keiner Hinsicht zu billigen ist. Die Darstellung der Verhältnisse Bayerns ist unbefriedigend, desgleichen jene von Würtemberg. Ueberhaupt geht der Herr Verfasser selten tief ein; und darum bleiben, so klar und anschaulich er meistens die Ereignisse selbst erzählt, die letzten Gründe und Ursachen derselben dem Leser zuweilen verbor-

gen. Das Buch krankt an Oberflächlichkeit. Der pyrenäischen Halbinsel, ganz Italien, Dänemark, Schweden, Türkei, Griechenland und Amerika sind nur wenige Blätter gewidmet, und von letzterm Erdtheile nur Columbia berührt. Es ist wahr, daß in den meisten jener Länder, mit Ausnahme der südamerikanischen nämlich, keine auffallenden Begebenheiten im Jahr 1830 vorkommen; desto erwünschter war eine Skizze des Zustandes, woraus der Leser künftige Ereignisse ahnen und wichtige politische Lehren entnehmen konnte.

Wir wollen dem Herrn Verfasser mit diesen Bemerkungen unsere Aufmerksamkeit beweisen und wünschen, daß die Fortsetzung vom Jahre 1831 Rücksicht darauf nehme — im Interesse des Buches, der Leser und der Sache. Auch bitten wir ihn, künftig eine Inhaltsanzeige vorzusetzen und auf jeder Seite das Land zu bezeichnen, von welchem erzählt wird.

Für diejenigen unsrer Leser, welche Herrn Strahlheims Darstellungsweise noch nicht kennen, setzen wir zwei Proben her: eine aus der Geschichte des kurhessischen Aufstandes II. Bd. S. 277:

„Am 15. mit Anbruch des Tages ward es ungemein lebhaft in der Stadt. Von allen Seiten strömten die Bürger nach dem Friedrichsplatze. Indessen war der Graf von Hessenstein schon von Wilhelmshöhe zurück, und überbrachte die Versicherung, daß der Curfürst Alles genehmige. Die Deputation begab sich hierauf um 9 Uhr in das Schloß, das Volk aber hielt alle Zugänge des Palastes besetzt. Endlich um 9½ Uhr kam der Curfürst in Cassel an; Die Bürger umringten in dumpfer Stille seinen Wagen, und begleiteten ihn so bis nach dem Palaste. Der Curprinz, der bisher unter dem Volke herumgegangen war, umarmte seinen Vater beim Aussteigen, und ging mit demselben die Treppe hinauf. Nach einer halben Stunde zeig-

ten sich die Deputirten mit weißen Tüchern an den Fenstern. Dies war das Zeichen der Erfüllung der dem Fürsten vorgetragenen Wünsche, so wie schwarze Handschuhe als Zeichen der Nichterfüllung verabredet waren. Furchtbar und unabsehbares Unheil bringend würde das letzte Zeichen geworden, und nicht nur die Residenz, sondern das ganze Curfürstenthum in einem Augenblick in völligen Aufruhr gestürzt haben, dessen verheerenden Flammen Niemand mehr hätte Einhalt thun können. Alles war darauf gefaßt, und der Sturm würde von Thurm zu Thurm, von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf geheult haben.

Beim Anblick der weißen Tücher erhob sich aber jetzt ein anhaltender Jubelruf von Seiten der zahllosen Menge, bis sich der Curfürst in Begleitung des Curprinzen auf dem Balcon zeigte. Ein erneuertes „Lebehoch" begrüßte den Fürsten. Die ganze Stadt schwamm in Wonne; Abends wurde sie erleuchtet, alle Militärpatrouillen waren bereits eingezogen, und nur Bürgergarden streiften durch die Straßen. Im Theater, wo auf den Wunsch des Volkes statt der angekündigten Ahnfrau, der Barbier von Sevilla gegeben wurde, erschien der Curfürst selbst. Lauter Jubel empfing ihn auch hier. Man sprach einen Prolog, hierauf wurde die Ouvertüre aus der Oper Titus aufgeführt, und mehrere Hymnen wurden zur Feier des Tages gesungen. Das Orchester spielte mehrmals das God save the King. Nach dem Theater durchfuhr der Curfürst noch die Straßen, und besuchte die auf dem Markte versammelten Bürgergarden, von denen er mit vielfachem Vivat empfangen wurde. Während der Nacht fand nicht die mindeste Störung der Ruhe statt. Alle patriotischen Hessen gaben sich der frohen Hoffnung hin, daß mit diesem Tage wenigstens der Grund zu vielem Guten gelegt worden sey.

Ein Bürger und Küfer, mit Namen Herbold, hatte sich bei dieser Gelegenheit durch seinen festen Sinn und beharrlichen Muth ganz besonders ausgezeichnet. Die Bürgerschaft beschloß deßhalb, dem hochverdienten, edlen Mann einen silbernen Pocal mit passender Inschrift, so wie dem nicht minder verdienten Bürgermeister Schomburg eine silberne Bürgerkrone auf Subscription verfertigen zu lassen. Außerdem bestellten viele Familien Küfergeräthe bei dem wackern Herbold mit der Aufschrift: „Den 15. September 1830."

Sodann der Schluß des Ganzen, welcher so lautet:

„Das Jahr 1830 könnte man mit Recht das Jahr der Warnung und der Belehrung für Fürsten und Völker, für Regierungen und Staaten nennen. Die Lectionen, die es Allen gegeben hat, waren so lehrreich, als tüchtig und kräftig. Wohl denen, die sie zu benützen wissen werden; aber wehe denen, die sie unbeachtet lassen, und in ihrem Stumpfsinn und starren Festhalten an wurmstichigen und baufälligen Systemen und fixen Ideen verharren, und den Wahn hegen, durch Bajonette, Polizeiknechte, despotische Strenge und Willkühr, die sich emancipirenden Nationen und die unaufhaltsam fortschreitende Civilisation und Aufklärung der Völker und mit ihr die unverjährbaren Rechte und die gesetzliche Freiheit untergraben zu wollen. Sie laufen Gefahr, durch ein so thörichtes Beginnen ihren unfehlbaren Untergang zu finden.

„Es ist hier nur noch ein Anker des Heils für die Staaten und ihre Herrscher, und der ist allein in zeitgemäßen Bewilligungen, welche die Rechte eines Jeden sichern und in einem guten Staatshaushalt, welcher die allzu drückenden Abgaben und die allgemein verhaßten Zollsysteme entbehrlich macht, zu finden. Wartet man aber, bis

die Völker selbst durch Aufstände und mit Gewalt das zu erlangen suchen, was ihnen Noth thut, und was in jedem Staate unausbleiblich der Fall seyn wird, wo man nicht noch zu rechter Zeit den billigen Forderungen der Bürger entspricht; so wird das Uebel unabsehbar werden. Die Völker wissen für erzwungene Zugeständnisse keinen Dank, und sehen nicht ein, wo sie stehen bleiben sollen. Umsturz alles Bestehenden, furchtbare Anarchie uud zahllose Gräuel aller Art werden oft trotz der vorgerückten Civilisation unvermeidlich. Aber wehe auch denen, die aus bloßem Ehrgeiz, aus Sucht, sich geltend zu machen, oder um reich zu werden, mit einem Wort, durch den nichtswürdigsten und verächtlichsten Egoismus getrieben, den Pöbel fortwährend aufzuhetzen und in ewiger Aufregung und Erbitterung gegen Gesetze und Regierungen zu erhalten suchen. Ihr Beginnen ist eben so thöricht und wahnwitzig, als das des eingefleischtesten Despoten, und tausendfache Erfahrungen und Beispiele, welche die Geschichte aufstellt, sollten ihuen hinlänglich beweisen, daß fast immer die Urheber gewaltsamer Umwälzungen zuerst deren Opfer werden, und nie die gehofften Früchte erhalten. Der Mittelweg ist auch wieder hier, wie fast überall, der beste. Die Regierungen dürfen von der einen Seite nicht länger anstehen, das zu gewähren, was der heißeste und zugleich billige Wunsch der Unterthanen ist, welche letzteren auf der andern Seite sich wohl zu hüten haben, in ihren Forderungen zu weit zu gehen, und das fast Unmögliche zu verlangen, wodurch sie statt des erwünschten Segens neues Elend auf viele Jahre über sich und die Länder bringen würden.

„Möge der Schöpfer der Welten Alle zu ihrem Wohl erleuchten, und eine Zeit des ruhigen und friedlichen Glückes zum Heil der ganzen Menschheit herbeiführen!“ —

Cusel, am 22. Juli 1831.

An den Herrn Redacteur der Zeitschrift Rheinbayern in Zweibrücken!

Durch den die Ehre meines Vaters, des Deputirten Fitting, antastenden Aufsatz, in dem 5ten Hefte des 3ten Bandes Ihrer Zeitschrift, habe ich mich veranlaßt gefunden, durch Eingabe bei der königl. General-Staatsprokuratur vom 16. dieses Monats, mein Gesuch um Versetzung von der Friedensrichterstelle zu Cusel auf jene von Dürkheim förmlich zurückzunehmen. Ob übrigens, was meinen Vater, den Deputirten Fitting betrifft, angenommen werden könne, daß ein Mann, den schon dreimal die Stimme seiner Mitbürger berufen hat, sie in ihren wichtigsten Angelegenheiten zu vertreten, und der seit dreißig Jahren fast an allen das Wohl des Volks bezweckenden Berathungen als Abgeordneter Theil genommen hat, fähig sey, seine Selbständigkeit als Deputirter zu verkaufen, um seinen Sohn bei einer nachgesuchten Versetzung zu unterstützen, das werden hoffentlich alle Unbefangenen seiner Mitbürger zu beurtheilen wissen.

Ich bitte Sie, diesem Schreiben die Aufnahme in Ihr nächstes Heft zu gestatten, und ꝛc.

H. Fitting,
Friedensrichter zu Cusel.

Obgleich ich einerseits sehr bedaure, daß Herr Fitting seinem Wunsche nach Dürkheim versetzt zu werden, zu entsagen bewogen worden, so kann ich anderseits seinem Zartgefühl nur Beifall geben. Ob Herr Fitting, der Abgeordnete, seine Unabhängigkeit dem Ministerium verkauft habe, weiß ich nicht; ich weiß nur, daß er die Beförderung seines Sohns sollici-

tirt und seither gegen das Streichen gestimmt hat. Durch das Sollicitiren hat er seine parlamentarische Stellung compromittirt, durch das Stimmen gegen das Streichen aber die heilige Pflicht verletzt, den Schweiß des Volks nicht für muthwilligen Luxus vergeuden zu lassen.

Ich bitte den Herrn Fitting, Sohn, hierin nichts Persönliches zu sehen: ihn selbst achte ich sehr, und seinen Vater kenne ich nicht. Es handelt sich von wichtigen politischen Interessen des Vaterlandes, vor welchen alle persönliche Rücksichten schwinden müssen. Dies werden zuletzt alle „Unbefangenen zu beurtheilen wissen" und begreifen, daß ein redlicher Redacteur eines Volksblattes ein sehr verdienstliches, aber oft schmerzliches Amt hat, durch dessen unparteiische Uebung er in Gefahr ist, manchen seiner Freunde zu verlieren, bis größere politische Bildung die Person von der Sache zu unterscheiden lehrt.

Wie dickhäutig aber manche ministerielle Abgeordneten sind, beweist ein neuer Vorfall. Herr Doctor Zwierlein war früher Cantonsarzt in Lauterecken, ließ aber einen schwer Verwundeten zu Grunde gehen und wurde wegen großer Dienstvernachläßigung auf Antrag des Assisengerichts entlassen. Jetzt hat ihm sein Oheim, der Herr Abgeordnete Foliot, ein Mann, der einen Sitz bei den Cortes von Lamego verdient hätte, die Cantonsarztstelle in Dahn erwirkt. Das hätte man vom neuen Minister des Innern kaum erwarten sollen. Und wenn manche unsrer Herrn Deputirten eben nicht mit Stolz auf das bisher Vollbrachte zurückzusehen Ursache haben, so haben sie dagegen das beruhigende Bewußtseyn erlangt, daß sie nach Kräften für ihr persönliches Interesse besorgt waren.

Dr. S.

Verwahrung gegen bayerischen Consistorial-Terrorism.

Es wurde vor Kurzem in Bayern eine Collecte zum Behufe eines protestantischen Kirchenbaues in Aschaffenburg ausgeschrieben. Von dem königl. Decanate Kaiserslautern aufgefordert, den Ertrag dieser Collecte einzuschicken, erklärte ich demselben: „daß ich sie der gänzlichen Armuth meiner „Pfarrgemeinde wegen nicht erhoben, und führte, diese „Armuth evident zu machen, noch an, daß eine vor wenigen „Wochen erst vorgenommene Reparation der hiesigen Orgel „von einigen 40 fl. habe aus den Säcken der Gemeindsglie„der bestritten werden müssen.“ (Die dazu verwilligten Beiträge sind heute noch nicht alle eingegangen, obgleich es an Bereitwilligkeit zu zahlen nicht fehlt). Zugleich schickte ich dem königl. Decanate 2 fl. 42 kr. ein, für die zum Besten eben dieses Kirchenbaues von einigen bayerischen Geistlichen herausgegebene Predigtsammlung, worauf ich subscribirt hatte, um wenigstens aus meinen Mitteln dieses wohlthätige Werk nach Kräften zu fördern. Noch muß ich bemerken, daß die Armuth meiner Pfarrgemeinde den kirchlichen Behörden zureichend bekannt war, und zwar aus dem alljährlich einlaufenden Visitationsberichte des königl. Decanats, der jedesmal den Vermögenszustand der Gemeinde schildert.

Auf diese Eingabe erhielt ich nun am 30. verflossenen Monats eine Zuschrift folgenden Inhalts:

Speier, den 23. Juli 1831.

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

„Dem Pfarrer Hochdörfer zu Sembach wird die in dieser „Sache bewiesene Renitenz ernstlich mit dem Anfügen ver-

„wiesen, daß er den erhaltenen Aufträgen innerhalb 14 Tagen „zu genügen und die erhobene oder noch zu erhebende Col- „lecte an das ihm vorgesetzte Decanat abzuliefern, ansonsten „aber eine angemessene Disciplinarstrafe zu gewärtigen habe. „— Welches ihm amtlich zu eröffnen und wovon der Erfolg „anzuzeigen ist."

Königl. bayer. prot. Consistorium des Rheinkreises.

Unterschrieben: Fliesen, Walther. Für die Richtigkeit der Abschrift, das Königl. Decanat Kaiserslautern. Gerlach.

Dagegen verwahre ich mich folgender Maßen:

1) Meine Nichterhebung der genannten Collecte in der Pfarrgemeinde Sembach zu rechtfertigen, gab ich unwidersprechlich achtenswerthe Gründe, selbst factische Verhältnisse derselben an. Ich habe somit mit nicht zu verkennender gewissenhafter Erwägung sowohl meiner Pflicht zu mildthätigem Wirken als auch jener gegen meine Gemeinde gehandelt. Ich habe außerdem auf die zum Besten dieses Kirchenbaues erschienene Predigtsammlung subscribirt, wiewohl meine Familien- und ökonomischen Verhältnisse mir nicht so leichthin erlauben, mein Geld für homiletischen Quark hinzugeben, den man, wie die Erfahrung lehrt, meistens in solchen Predigtsammlungen zu kaufen pflegt. — Wo, frage ich, ist also hier auch nur entfernt der Schein von ... Renitenz, von Entgegenstemmung, von Widerspenstigkeit in dieser Sache??? Widersetzen, entgegenstemmen .... besonders in einer solchen Sache kann sich nur ein elender Mensch. Als einen solchen lasse ich mich aber, obschon ich die fragliche Collecte in meiner Gemeinde nicht erhoben habe, von einem königl. Consistorium in Speier um so weniger bezeichnen, als ich, trotz meiner beschränkten Mittel, dennoch mit Freuden mein Scherflein zu diesem Zwecke beitrug, was vielleicht gar mancher reichere, nichts weniger

als renitent gescholtene Pfarrherr im Consistorialbezirke Speier nicht gethan hat. Der Reinheit meiner Gesinnung, ja meiner wohlbedachtesten Pflichttreue innigst bewußt, betrachte ich daher diese Beschuldigung — der Renitenz als die unbefugteste Antastung meines Characters, und weise sie als solche mit Verachtung zurück.

2) Da ich nur aus gewissenhafter Erwägung meiner Pflichten gegen meine Gemeinde diese Collecte nicht erhob, so müßte ich mich als einen feigen, niederträchtigen Sclaven erkennen und verachten, wollte ich mich nun durch die angedrohete Disciplinarstrafe bestimmen lassen, meiner Pflichteinsicht und meinem Gewissen zuwider zu handeln. Darum erkläre ich kurz — ohne auch nur zu fragen, ob ein Consistorium denn das Recht habe, den Pfarrgemeinden ohne Weiteres die Erhebung von Collecten zu befehlen, — daß ich der angedroheten Strafe gewärtig stehe, allein nicht wie ein Züchtling, der stumm den Nacken unter die Geiselhiebe beugt, sondern als Mann, eben sowohl gerüstet, als fest entschlossen zur abgedrungenen Nothwehr gegen die beabsichtigte Mißhandlung meiner, als welche ich jede fernere Zuschrift schon betrachten werde, die sich einen, um gelinde zu reden, eben so inhumanen und achtungslosen Ton erlauben sollte, wie ihn die vorliegende führt, und in welchem nur eine dem Geiste des Christenthums ganz entfremdete unprotestantische Kirchenverwaltungsbehörde sich gefallen kann.

Sembach, den 2. August 1831.

Hochdörfer,
protestantischer Pfarrer.

Wir bemerken zu vorstehender Erklärung zweierlei: 1) hat das Consistorium und keine Behörde des Staates das Recht, eine Collecte anzuordnen, sondern nur, wenn der Fall

vorhanden, die gesetzliche Bewilligung zu ertheilen, wo es denn bei der politischen Gemeinde vom Orts- und bei der Kirchengemeinde vom Kirchenvorstande zu beurtheilen abhängt, ob die Collecte geschehen soll. Ein Befehl dazu ist eine gesetzwidrige Anmaßung, welche mit der Selbständigkeit der Gemeinden nicht besteht.

2) Das Consistorialrescript gegen den Herrn Pfarrer Hochdörfer ist eine auffallende Verirrung. Wie kommt eine kirchliche Oberbehörde zu einem solchen Amtsstyl, zu solcher Drohung, zu so ungerechtem Angriff auf den Character eines so diensteifrigen Pfarrers, zur Androhung einer Disciplinarstrafe, wenn er seine arme Pfarrgemeinde von einer willkürlichen Forderung befreien will, wo nur freier Wille der Ausdruck der Gabe seyn soll? Wie kann das Consistorium in Speier über Willkür, Anmaßung und befehlshaberische Eingriffe des Oberconsistoriums sich beschweren, wenn es sich alles dieses gegen die Pfarrer und Decane erlaubt? Hat es ganz und gar vergessen, daß Amtsbrüderlichkeit das einzig wahre Verhältniß ist, welches den kirchlichen Behörden geziemt? und daß ein Uebergewicht nur in größerer Einsicht und Wissenschaft, in höherer Tüchtigkeit und innerer Würde liegt?

Dr. S.

Deutschland und Frankreich.

Geschrieben im Juli 1831.

Dies die große vaterländische Frage des Tages, die jetzt auf allen Lippen schwebt und gar viele Federn beschäftigt. Auch in diesen Blättern war schon mehrmals von der gegenseitigen Stellung jener beiden Länder die Rede. Indessen scheint mir die Frage nicht erschöpft, vielmehr, während sie sich immer fester und bestimmter ausprägt, scheinen sich die Ansichten unter uns Deutschen immer mehr zu verwirren. Wenn die Massen der Völker sich nur um das Nächste, oder das was ihnen als das Nächste erscheint, bekümmern, und darauf ihre Hoffnungen oder Befürchtungen gründen, so ist dies dem Standpunkte der Massen gemäß. Höherstehende hingegen sollten den Blick weiter senden, tiefer in das Verhältniß der gegenwärtigen Dinge eindringen, um mit klarem Verstande das Ergebniß der kommenden zu erschauen.

Was bedarf Frankreich? Was will es? Was bedarf Deutschland? Was soll es wollen? Wie stehen beide zueinander?

Also getheilt, läßt sich jene Hauptfrage leichter überschauen. Wir wollen versuchen, sie nach unsrer Weise zu beantworten. Treff' ich mit Andern überein, so schadet die Wiederholung nichts; Abweichendes kann nur zur Erfassung und Bestätigung des Wahren führen: das Vaterland will, daß in die Urne auf seinem Altar jeder Bürger die Stimme niederlege.

I. Frankreich.

Es ist vor Allem unendlich wichtig, daß man Frankreichs Zustand rein und wahr erkenne wie er ist. In ihm liegt der

Schlüssel der Zukunft von ganz Europa, nach welchem daher, so scheint's, alle diejenigen vergebens greifen, die ihn in den Ideen von 1814, oder gar von 1793 aufsuchen. Wer jetzt einerseits Befürchtungen von Frankreich geltend macht, weil 1793 Frankreich zu fürchten war, oder wer anderseits von Maßnahmen gegen dasselbe spricht, wie das Jahr 1813 sie mit Recht anwendete, der läßt wenigstens an seiner Geschichts- und Menschenkunde zweifeln. Selbst in Beziehung auf die erste Revolution ist das gewöhnliche Urtheil noch sehr einseitig und ungerecht; was daher kommt, daß wir unter einer einseitigen, verfälschten Darstellung der Begebenheiten und ihrer Triebfedern herangewachsen sind. Es ist unglaublich, welchen Wust von Irrthümern und verkehrten Ansichten man uns früher methodisch in der Schule und im Leben aufgeladen hat; daher es jetzt auch so schwer hält, sich aus diesem Kreis, worin wir festgebannt liegen, herauszureißen. *). Niemand kann die großen Verirrungen, Ausschweifungen und Verbrechen leugnen, welche jene Zeitperiode beflecken. Aber man sollte dabei so billig seyn, wenigstens einen Theil der Schuld auf diejenigen zu laden, welche die ruhige Entwickelung der Ideen, die 1789 sich Luft machten, gewaltsam zu hindern suchten. Nun liegt überdies zwischen jener Zeit und der jetzigen eine Masse der eindringlichsten Lehren und Erfahrungen, welche zwar für die Kabinette, sollte man meinen, aber nicht für die Völker, insbesondere nicht für die Franzosen verloren gegangen sind.

Die beiden Perioden 1789 und 1830 sind nicht ganz ohne Aehnlichkeit; indessen beschränkt sich solche lediglich darauf, daß es jetzt so unklug und gefährlich wie damals ist, die Entwickelung der Ideen, welche Frankreich bewegen, zu stören.

---

*) Man vergleiche z. B. nur die höchstseichte Darstellung der franz. Revolution in Eichhorns Geschichte der drei letzten Jahrhunderte.

Schon der unbesonnene Anerkennungsbrief Rußlands, seine und anderer Staaten Rüstungen sind insofern sehr verderblich; sie reizen Frankreich, das auf nichts eifersüchtiger ist als auf Unabhängigkeit; man erschwert damit der französischen Regierung, die doch so ernstlich und mit Entsagungen, die der französischen Nationaleitelkeit sehr schwer fallen, auf Frieden bedacht ist, die Erfüllung der übernommenen Pflicht zur Erhaltung desselben.

Dies die einzige Aehnlichkeit zwischen beiden Epochen. Dagegen welche Verschiedenheit aller Elemente! Damals lag Frankreich nach allen innern und äußern Beziehungen im Schlamme, nach Innen nämlich im Schlamme der Auflösung, nach Außen der Ohnmacht; jetzt bewegt es sich auf der festen, breiten Grundlage seiner 1789 errungenen bürgerlichen und der 1830 erkämpften politischen Freiheit. Damals kämpfte das Princip der Freiheit mit den Emigranten, deren es jetzt fast keine gibt; mit der reichen Geistlichkeit, die jetzt vom Staatsschatz abhängt; mit dem beraubten Adel, der jetzt vernichtet ist und sein Heil größtentheils nur im Heil der Nation sieht, und sich darum aufrichtig mit ihr verbindet; mit den Bourbonen, deren Anhänger jetzt auf ein kleines Häuflein Fanatiker oder Schmarotzer beschränkt ist; mit allen Monarchen und Aristokraten Europas, die jetzt zwar, doch nur zum Theil, wohl dieselben oder ähnliche Gesinnungen hegen, aber gewitzigt sind, und wovon hoffentlich die Mehrzahl, wenigstens der Fürsten, eine ernste Scheu empfinden dürften, sich in einen Bund gegen Frankreich einzulassen; es kämpfte insbesondere mit Großbritanien, das so ziemlich dem Geiste Burke's folgte, welcher Frankreich aus der Zahl der civilisirten Nationen ausgestrichen wissen wollte, mit Großbritanien, das in den frühern Coalitionen den Säckelführer machte, seine Flotten und selbst seine Landtruppen zum Dienste gab, indeß

es jetzt mit nicht geringerer Stärke als Frankreich selbst dem Princip der Freiheit huldigt und mit dem Lande sich zu verbinden Neigung und Beruf fühlt, auf dessen Vernichtung es damals mit Leidenschaft hinarbeitete; das Princip der Freiheit endlich kämpfte, was das Allerwichtigste ist, mit der durch lange Mätressenregierung moralisch und politisch zu Grunde gerichteten großen Mehrheit der Nation selbst, welche damals unfähig war, was die Revolution ihr bot, recht zu fassen und zum unantastbaren Eigenthum zu erwerben: bürgerliche, politische und religiöse Selbständigkeit, während jetzt die Mehrheit der Nation dafür ihre volle Reife bewährt hat und noch bewähren wird.

Dies Letztere findet, ich weiß, in Deutschland noch viel Widerspruch, und bedarf einer Erörterung, welche, wenn auch nicht alle anders gesinnten Leser überzeugen, doch die Redlichen in ihrem Urtheile wankend machen und einer spätern Meinungsveränderung die Bahn öffnen dürfte. Nur diese Redlichen hab' ich hier im Auge; die andern mögen ihre Köpfe wider die Wand rennen: für sie gibt es keine Logik als die der Bajonette und — Barrikaden.

Diejenigen, welche die Reife Frankreichs für wahre Freiheit auf redliche Weise bezweifeln, lassen zwar der eigentlichen Revolution der drei Julitage volle Gerechtigkeit widerfahren; man staunt sie sogar an als ein wunderbares Ereigniß, das durch die Gerechtigkeit des Anlasses, die Reinheit der Motive aller Handelnden, die heldenmüthige Aufopferung der Gefallenen einen Lichtpunkt, wie kein anderer, in der Menschen- und Völkergeschichte bilde. Ihre Befürchtungen wurzeln auch nicht in diesem Ereignisse selbst, sondern in dem, was darauf gefolgt und zu allermeist in dem jetzigen Treiben der Parteien.

Nun will ich gleich zugestehen, daß in dieser Hinsicht allerdings eine Reihe von Anklagen oder Beschwerden sich auf-

stellen lassen, welche aber zum Theil nicht gegründet sind, und wovon die gegründeten anders erklärt werden müssen, als es gewöhnlich geschieht. Blicken wir zurück auf das was im Laufe der eilf Monate geschehen ist, dann werden uns diese Anklagen und ihr Gehalt klar seyn.

Nach dem Siege des Pariser Volks, an welchem die sogenannten Gebildeten, d. h. gesellschaftlich Höhergestellten wenig oder eigentlich keinen Antheil genommen, waren es gleichwohl diese, welche die Früchte des Siegs sich fast allein zueigneten. Und hier begegnet uns gleich eine Hauptanklage der Gegner unsrer Ansicht. Sie sagen: Frankreich habe durch diese Revolution die höchstmögliche Freiheit erlangt und sey doch nicht zufrieden; weitere Entwickelungen verheiße die Charte, aber die Ungeduld der Franzosen wisse sie nicht zu erwarten; die Freiheit zu erobern seyen sie geschickt, aber nicht sie zu erhalten u. s. w.

Diese Vorwürfe scheinen um so begründeter, da sie von der eigenen französischen Regierung den Parteien gemacht werden. Aber gerade dieser Umstand gibt uns Aufschluß über die Sache. Noch bis diesen Augenblick kennen wir die Geschichte, zumal das Genauere der Verhandlungen am 29. Juli nicht. Lafayette hat uns in Bezug auf das berühmte Programm einige, aber keineswegs vollständige Aufschlüsse gegeben. Vieles ergänzt hat seitdem die franz. „Tribüne.“ Noch mehr werden uns die Kämpfe der Parteien in der nächsten Versammlung der Kammer offenbaren. Soviel ist bis jetzt gewiß, daß ein großer Theil der eigentlichen Julisieger keinen König wollte, sondern eine Republik; daß aber Lafayette sich durch Versprechungen republikanischer Institutionen täuschen und zur Erhebung des Herzogs von Orleans bestimmen ließ, unter dessen bürgerköniglichem Schutz er die republikanischen Einrichtungen vielleicht für gesicherter hielt,

als durch die republikanische Form selbst, die, besonders in einem großen, noch dazu erst vom Despotism und Absolutism kaum befreiten, Reiche naturgemäß nicht ohne beständige Erschütterungen und Gefahren ist. Es kommt hier gänzlich nicht darauf an, ob die republikanische Regierungsform oder die monarchisch-constitutionelle die bessere im Allgemeinen oder selbst für Frankreich sey; es genügt, daß eine Partei und zwar gerade diejenigen Leute, welche ihr Leben dafür eingesetzt hatten, eine Republik wollten, und durch die Versprechungen Orleans und Lafayette's darum gebracht wurden. Sey die Republik auch nur ein Traum, der im modernen Europa keinen Sinn habe; so ist es wenigstens ein schöner Traum, den nur Selbstsüchtige verhöhnen; ein Traum, den eben jene Heldenjünglinge, welche die blutige Schlacht der drei Tage geschlagen, verwirklichen wollten, und in deren Macht es lag, wo nicht die Republik zu gründen, doch den Begebenheiten die augenblickliche Entscheidung zu geben. Wie gesagt, lassen wir dahin gestellt seyn, ob ihre Ansicht von Frankreichs Bedürfniß richtig war oder nicht — ist es nicht wenigstens sehr natürlich, daß diese Partei, diese jugendliche feurige Partei, welche Frankreich und dadurch Europa vor einem westlichen Chinesenthum bewahrt hat, sich gekränkt und zum Wiederbeginn des Kampfes geneigt fühlt? Greife doch Jeder in seinen Busen und frage sich, was er empfindet, wenn ihm der schönste, der liebste Traum, der je ein Menschenhirn bewegt, wie Dunst zerrinnt? Ob er nicht wenigstens die Hände ausstreckt, um das schwindende Dunstbild wo möglich festzuhalten? Sehen wir denn nicht die Carlisten nach einem andern weit minder edeln Traumbild die Arme der Sehnsucht ausbreiten?

Manche werden einwenden: das Versprechen Orleans, alle Verheißungen der neuen Charte seyen schon erfüllt, oder

würden es in der nächsten Session. Allein fürs Erste enthält die neue Charte die Verheißungen nicht alle, welche man den Juliussiegern gemacht; dies erkannten diese sofort, man hat sie also jeden Falles getäuscht. Fürs Andere sind die Versprechungen der Charte, soweit sie erfüllt sind, nur zu Gunsten der Vornehmen und Reichen erfüllt. Dies darf man nicht übersehen. Bei weitem die wichtigsten Punkte sind: die Gemeindsordnung, das Wahlgesetz, die Nationalgarde, die Unterrichts- und Preßfreiheit. Wohlan, alle diese gründen eine Vermögensaristokratie. Ueberall ist ein exorbitanter Steuerbetrag, bei der Presse sind ungeheure Cautionen und Stempel die Bedingung, unter welcher diese wichtigen staatsbürgerlichen Rechte nur ausgeübt werden. Wie Heuschrecken fielen die Glieder der Kammer über alle Ehren- und Geldämter her, und damit sie auch in Zukunft die Herrschaft behalten, die Franken unter den Galliern seyn möchten, erklärten sie sich allein für fähig, die Gesetzgeber des Staates zu seyn! Die Pärskammer erforderte dringend eine neue Gestalt, die unter Carl X. corrumpirten und so tief erniedrigten Gerichte bedurften nothwendig einer Reinigung; beides unterließ man, so neuen, wesentlichen Stoff zur Unzufriedenheit in den Gemüthern zurücklassend. Die hochverrätherischen Minister suchte man zu retten, die Carlisten und übermüthigen Pfaffen zu schonen *); die Julimänner, wenn sie laut an die ihnen

*) Nichts ist unbegründeter als der Vorwurf, die Pariser hätten durch das Abwerfen der Kreuze, durch Zerstörung des erzbischöflichen Pallastes u. s. w. dem geistlichen Stande und gar der Religion wehe thun wollen; nein! es war ein rein politischer Act. Die hohen Kreuze waren nicht der Religion geweiht, sondern Zeichen der Priesterherrschaft. Der erzbischöfliche Pallast war der Sammelplatz der Priesterintriguanten. Man muß die Verhältnisse kennen, bevor man sich ein Urtheil erlaubt. Ich will nicht behaupten, daß die Pariser eben sehr religiös wären, was ihnen aber hierin mangeln sollte, möchte so ziemlich überall mangeln.

gemachten Versprechungen mahnten, verfolgte man; indeß man die Nationalbelohnung zurückhielt und, als man sie endlich auszutheilen beschloß, durch gesetzwidrige Bedingungen ihnen allen Werth nahm. Den Bürgerkönig umgab man allmählig wieder mit einem Hof, faselte von einer Quasilegitimität, von einem „allerchristlichsten“ König, begehrte für ihn eine Civilliste von 18 Millionen, ohne zu bedenken, daß eben die große Civilliste Carl X. die Mittel gab, die Freiheit Frankreichs zu untergraben, und daß sie an allen Höfen die Hauptquelle des Verderbens ist; man ließ verhaßte Carlisten in den wichtigsten Aemtern, während man ausgesprochene Patrioten verstieß, statt ihre, aus der Zeit so erklärliche Aufregung auf gelinde Weise zu mäßigen und fruchtbringend zu leiten. Was aber die Franzosen am meisten schmerzte, man vergaß auch die Würde Frankreichs gegenüber andern Staaten. Ich bin weit entfernt von der Ansicht derer, die da meinen, Frankreich hätte die dreifarbige Fahne ohne weiters in andere Länder tragen und die Rolle des fahrenden Ritters der Freiheit übernehmen sollen. Aber ebensowenig kann ich es billigen, daß das franz. Cabinet durch Schwäche und gar durch schändliche Täuschung andere Völker in unabsehbares Unglück gestürzt hat. Wenn jemals, so geziemte nach den Julitagen eine feste, würdige und kraftvolle Sprache, eine Sprache, welche stets und überall der unzweideutige Ausdruck eines entschiedenen und würdevollen Systems wäre. Bedarf es eines Beweises, daß Herr von Sebastiani dieses System nicht gehabt, eine solche Sprache nicht geführt? Gibt es ein elenderes Betragen als das seinige hinsichtlich Belgiens, Italiens und selbst Polens?

Was aber das Schlimmste von Allem ist, der ganzen neuen Ordnung der Dinge lag und liegt ein Wurzelfehler zum Grunde; sie wurde von einer unter der vorigen Regie-

rung gewählten Legislativkammer, ohne Auftrag und gesetzliche Befugniß gegründet und vollzogen. Diese Kammer, sagte man, sey durch die Noth der Umstände bevollmächtigt worden. Ich gebe zu, daß sie bevollmächtigt war, einen königlichen Statthalter aufzustellen und ein Wahlgesetz zu geben, wodurch die Urversammlungen berufen und der Nation selbst Gelegenheit gegeben wurde, sich auszusprechen. So weit nur ging die Noth; nicht weiter konnte die Vollmacht gehn. Man sage nicht, ganz Frankreich habe zugestimmt. Denn dies ist nicht wahr: ein Geschehenlassen ist bei der Kraft natürlicher Trägheit der Volksmassen keine Zustimmung; sonst war die Herrschaft Napoleons über Italien und einen großen Theil Deutschlands legitim, es wäre die Herrschaft Oestreichs über Italien, die tyrannische Theilung Polens zuletzt mit Zustimmung geschehen. In den Völkerverhältnissen, wie in den kleinen bürgerlichen, sind schützende Rechtsformen nöthig; darauf beruht aller Bestand, und es heißt alle Begriffe verwirren, wenn man einige Addressen und Deputationen für eine rechtsgültige Erklärung des Volkswillens gelten lassen will.

Wie immer nun man über diese nur angedeuteten Dinge urtheilen mag, soviel wird man wenigstens zugestehen, daß sie einem Theile der Franzosen viel Stoff und Grund zu wirklichen Beschwerden, und noch mehr Anlaß zu Declamationen und Umtrieben darbieten: dies allein auch nur sollte damit bewiesen werden; es sind Declamationen und Umtriebe einer mißvergnügten Partei. Es kommt nur darauf an, wie stark diese Partei sey und wohin ihr Streben gehe. Damit sind wir unsrer Aufgabe näher gerückt, welche in der Frage besteht: was bedarf Frankreich und was will es?

Wäre das Wahlgesetz, was es nach dem Programm des Stadthauses seyn sollte, ein volksthümliches Wahlgesetz, welches das active Wahlrecht auf alle wirklichen und selbstän-

digen Staatsbürger ausdehnte, statt es auf 200,000 Wähler, also den 160sten Theil der Bevölkerung zu beschränken; so könnte man unbedenklich sagen: auf jene Frage hat die neueste Wahl geantwortet. Indessen auch so scheint sie mir in der That bezeichnend genug; es ist wenigstens kein Zweifel, daß das Ministerium die Sprache, die das Volk durch die Wahl geredet, vollkommen verstehe; worin man sich durch den scheinbaren Triumph seiner Tagblätter nicht darf irre machen lassen. Unzweideutig zeigt seine sehr veränderte Haltung, daß es den Ausdruck des Volkswillens begriffen, wenn es auch nicht dergleichen thut, oder ihm entgegen zu handeln strebt.

Was erklärt diese Wahl, dieser Volkswille? Von den 458 Deputirten zählen die ministeriellen Blätter über die Hälfte als Gemäßigte, d. h. der jetzigen Ordnung der Dinge ergebene auf; die Oppositionsjournale stellen gleichfalls über die Hälfte auf ihre Seite. Es ist schwer, dies genau zu bestimmen. Dabei müßte man erst genau wissen, was versteht man unter der jetzigen Ordnung der Dinge? Gar manche neue Deputirten, die der neuen Ordnung, d. h. dem constitutionellen Königthum aufrichtig anhängen, sind deßhalb noch nicht für das System der Hrn. Perier, Sebastiani u. s. w. Ebenso wenig sind alle, ja nur die Mehrzahl der Männer von der Opposition gerade deßhalb Gegner jener neuen Ordnung, d. h. Republikaner. Sodann ist es nicht einmal nöthig, das Zahlenverhältniß genau herzustellen. Soviel ist außer Zweifel, daß die Opposition aus einigen hundert Gliedern bestehn wird. Dies ist eine furchtbare Macht, desto stärker, da ihr Charakter Energie und Energie der Charakter der Zeit und der Franzosen ist, und weil keine rechte Seite im frühern Sinn ihrer Gewalt ein Gegengewicht bietet. Dazu kommt, daß diese Opposition aus einer aristokratischen Wahlurne hervorgegangen, von den Wohlha-

bendsten der Nation gewählt worden, nicht aus einer Urversammlung aller Franzosen, welche ohne Zweifel fast lauter entschiedene Gegner des jetzigen Ministeriums gewählt haben würde; womit zugleich weiter anerkannt wird, daß die Opposition ihre Stärke in der Masse des Volks hat, deren Interessen sie gegen die Aristokratien aller Art vertreten und vertheidigen, deren Rechte sie erobern soll.

In diesen Zugeständnissen nun werden diejenigen, welchen der Zustand Frankreichs Besorgnisse macht, vielleicht eine Bestätigung derselben erkennen. Aber ich glaube, sie irren. Sie werden nämlich sagen: Ist der Charakter der Franzosen und der Zeit Energie, so wird die Opposition bald Herrin, dann vielleicht Richterin und Zerstörerin der Kammer seyn, wie die kleinere Bergpartei die zahlreichere der sogenannten Ebene zuerst beherrschte, dann vernichtete. Diese Opposition wird, ihre hohlen Ideen zu verwirklichen strebend, im Innern Regierung, Gesetz und Verfassung umwerfen, und in die fremden Staaten die Fackel des Aufruhrs oder das Schwerdt der Eroberung tragen, und die Julirevolution wird enden, wie die von 1789 geendet hat, mit dem Despotism eines glücklichen oder verschlagenen Soldaten.

So verbreitet diese und ähnliche Ansichten sind, so wenig selbst denkende deutsche Männer sich davon loszumachen wissen, ohne noch von gewissen Leuten zu reden, für die 1831 nur eine Verwechselung der Zahlen ist, d. h. die wieder im deutschthümelnden Gewande von 1813 auftreten; so muß ich gleichwohl gestehen, daß ich jenes Räsonnement für höchst oberflächlich halte. Wenn es wahr ist, daß nichts Neues unter der Sonne geschieht, so ist es nicht minder wahr, daß nichts zweimal auf dieselbe Weise sich ereignet. Indeß will ich hierauf keinen Werth legen, denn man könnte mir einwenden: unter dieser oder jener Form werden wir die Ereig-

nisse der neunziger Jahre wiederkehren sehen. So urtheilte in der That nicht nur die französische Gazette und das Ministerblatt, die Debats, was ihrer Aufgabe gemäß ist, sondern selbst die europäischen Kabinette, wie aus ihrem Schweigen und der lauten Sprache ihrer Rüstungen erhellt. Warum urtheilt man so? Weil man durch das Prisma der Ergebnisse der ersten Revolution sieht. Daher, was sehr charakteristisch ist, erzeugte die erste Revolution Schrecken, die zweite Furcht. Aber ich wiederhole nochmals: die jetzige Revolution birgt keine wirkliche Gefahr in sich selbst als für den Absolutism, das göttliche Recht und die Privilegien; eine Anmaßung, vermöge deren man die Völker als eine Weide betrachtet, auf welcher die erblichen und nicht erblichen Aristokratien sich mästen und muthwillig herumtummeln. Bringt in der Folge die Revolution noch andere Gefahren, so hat man solche in sie hienein genöthigt durch unbesonnenen Widerstand. Ist sie ein gesundes Wesen, und ihr hemmet dessen Entwickelung, so entstehen Auswüchse und Verkrüppelungen; ist sie, wie ihr geneigt seyd zu glauben und zu versichern, ein Geschwür, so lasset die Natur walten, es wird aufbrechen und heilen; ists ein Vulkan, so lasset ihn austoben, und nahet ihm nicht.

Die Julirevolution ist nichts anders als die Ueberwältigung des Widerstandes, den man dem natürlichen Gang der ersten entgegengesetzt hatte. Wäre nun die Beschaffenheit der Dinge von der Art, daß ein wesentlicher Widerstand auch künftig zu befürchten, so würde damit die oben erwähnte Besorgniß gerechtfertigt seyn, und eine dritte, vielleicht vierte Umwälzung müßte erzwingen, was man vergebens zu hindern strebte, freie Entwickelung der Ideen von 1789, mit andern Worten volle Herrschaft des volksthümlichen Princips. Nun ist aber ein solcher Widerstand weder

im Innern, noch von Außen zu erwarten. Die fremden Regierungen, welche zur Störung jener Entwickelung geneigt seyn möchten, Rußland, Oestreich und Preußen, sind bei sich beschäftigt und dürfen ihr Haus nicht verlassen, wo die Unzufriedenheit still oder halblaut unterm Erde glüht.

Im Innern ist die neue Wahl so ausgefallen, wie man es nur wünschen konnte. Die Excentrischen, Uebersprudelnden, dem ruhigen Gang der Zeit Voreilenden wurden meist von der Wahl zurückgewiesen; nur wenige fanden bei den Wählern Eingang und diese verwahren sich laut gegen jede Verdächtigung, als ob sie nicht monarchisch constitutionell gesinnt wären. Eine rechte Seite, wie schon bemerkt, ist nicht vorhanden, welche Widerstand bereiten und die Mitte zu sich hinüberziehen könnte. Es gibt nur eine linke Seite, welche sich in eine gemäßigte Rechte, energische Linke und besonnene Mitte theilen wird. Letztere wird die entschiedene Mehrheit bilden, zwischen der neuen Rechten und Linken schweben und von beiden so viel Einfluß empfangen, als zum ruhigen Fortschritt, zur natürlichen Entwickelung des echt demokratischen Princips nöthig ist. Diese Entwickelung wird also gefahrlos vor sich gehen, gefahrlos für Frankreich und das übrige Europa, sofern man sie weder im Innern, noch von Außen stört. Hätte die Wahl eine excentrische Mehrheit hervorgebracht, so würde diese im Sturmschritt erringen wollen, was nur das Ergebniß unabläßig, aber ruhig fortschreitender Entwickelung seyn soll und kann. Sie würde, vorausgesetzt, daß das französische Volk sich von ihr leiten ließe (was kaum zu bezweifeln wäre, weil ja die von der Vermögensaristokratie gewählte Mehrheit immer noch eine schwächere Meinung darstellen würde, als die der Masse des Volks) diese Mehrheit, sag' ich, würde im Innern eine Republik errichten, und kein anderes System der Nachbarn dul-

den. Wäre hingegen die mächtige Rechte im alten Sinn da, welche die alten Interessen der Erblichkeit und der Vorzüge vertheidigte, somit dem Gange der Volksentwickelung ernsthafte Hindernisse bereitete; so würde die Gefahr einer neuen gewaltsamen Umwälzung entstehen, wovon wir geredet.

Gerade daß die Wahl ausgefallen, wie sie ist, gerade weil ihre Elemente in solcher glücklichen Mischung bestehen, daß die Kammer soviel hinreichende Energie besitzt, um dem Bedürfnisse des Fortschrittes Genüge zu thun und keinen anderen ernsten Widerstand aufkommen zu lassen, als die zureichende Besonnenheit, um diesen Fortschritt weise zu leiten und nicht das zu schnell segelnde Schiff wider die Klippen umstürzenden Uebermuths oder auf die Sandbänke der Anarchie, innerer Auflösung und daraus leicht hervorgehender Dictatur rennen und sich zerschellen oder festfahren zu lassen: gerade diese Beschaffenheit der neuesten Wahl nun ist in meinen Augen nicht nur der sicherste Bürge der Erhaltung des Friedens und der gesetzmäßigen Entwickelung der Freiheit; sondern auch ein untrüglicher Beweis von der hohen Reife des französischen Volkes, wenigstens desjenigen Theils desselben, welcher durch die Wähler repräsentirt wird. Diese Wähler haben durch ihre Wahlzeddel erklärt, daß sie die Julirevolution wollen, daß sie deren vollständige Entwickelung wollen, aber eine besonnene Entwickelung, nicht durch Aufstände, sondern auf gesetzlichem Wege; sie haben weiter erklärt, daß sie die andern Völker ebenfalls frei und groß wünschen, und daß Frankreich mit Ernst und Kraft dazu mitwirke, aber nicht mit Feuer und Schwerdt, sondern durch eben jene ruhigen Fortschritte der innern Entwickelung Frankreichs, durch eine würdevolle Haltung und eine gleich energische als wohlmeinende Sprache gegen das Ausland, insofern dort der Widerstand mächtiger sich gebärdet als die Kraft der Zeit ist.

Nun hab' ich allerdings selbst gesagt, daß die 200,000 Wähler nicht die 32 Millionen Franzosen sind, somit die Sprache ihrer Wahlzeddel noch nicht als der Ausdruck des Volkswillens betrachtet werden kann. Allein dieselbe Sprache wie die Wähler führen auch die Nationalgarden, indem sie die Sprudelpartei im Zaum halten, und sogar ein Ministerium und eine Kammer unterstützten und aufrecht hielten, welche eben diese Nationalgarden selbst in ihren Interessen, Rechten und Affectionen verletzt hatten. Hat man nicht von den 100,000 Nationalgarden der Stadt Paris 85,000 von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, sehr viele selbst um die Mitwirkung beim Amte der Geschworenen, um die Gemeindsämter u. s. w. verkürzt? und hat man nicht die gesammte Nationalgarde und ihren verehrten Chef, Lafayette, gekränkt? Und dennoch scheut diese Garde die Anstrengungen und Aufopferungen nicht, welche die Erhaltung der Ordnung von ihr fordert! Ist dies kein untrügliches Zeichen politischer Reife?

Ein anderer, nicht zu mißachtender Barometer für die öffentliche Stimmung Frankreichs ist in den Tagblättern gegeben; man vergleiche nur die Zahl der Abonnenten, also Leser jedes Blattes, und man wird auf den unabwehrbaren Schluß kommen, daß die gemäßigte, besonnene Ansicht die vorherrschende, die der Mehrheit der Franzosen ist. Ein gleiches Ergebniß findet der Reisende in Frankreich. Diese Mehrheit, ich leugne es nicht, ist unzufrieden mit der Wendung, welche die Julirevolution unter den ungeschickten Händen der Minister genommen; sie ist unzufrieden mit den in der Charte zwar verheißenen, jedoch verpfuschten oder noch nicht zu Stande gekommenen Gesetzen und Einrichtungen; sie ist unzufrieden mit der gegen das Ausland gezeigten Schwäche und Zweideutigkeit, unzufrieden besonders mit der hieraus entstandenen Zerrüttung des Privatwohlstandes. Diese

Unzufriedenheit würde bei einem politisch unreifen Volke eine Quelle großer Verirrungen und Ausschweifungen seyn, und alle jene Besorgnisse rechtfertigen, welche man vor Frankreich hegt, die aber, wie ich gezeigt zu haben hoffe, bei Frankreich ohne Grund sind.

Das Treiben aller Parteien, welches man mir etwa noch einwenden möchte, findet in dem bisherigen seine natürliche Erklärung. Jede dieser Parteien spricht ein bestimmtes Bedürfniß der Gesellschaft aus, jede ist darum achtenswerth, wenigstens nicht unbedingt verwerflich; jede verfolgt einen Zweck, der nicht an sich, sondern nur in Beziehung auf die Mittel und das verfehlte Maß allenfalls tadelnswerth wird. So lange dies Bedürfniß, dieser Zweck nicht vollständig befriedigt ist, findet die Partei in der dadurch erzeugten Unzufriedenheit ihre Nahrung. Alle jetzigen Parteien lassen sich auf drei Hauptklassen zurückbringen: Liberale, Legitimisten und von der sogenannten richtigen Mitte. Die Liberalen wollen die Julirevolution in voller Reinheit, wie sie solches begreifen, d. h. vollständige und unverzögerte Durchführung des Volksprincips oder Freiheit für und durch das Volk, womit die Ordnung und Stetigkeit von selbst gegeben sey. Die Abstufung der Ansichten dieser Partei bezieht sich nur auf die Mittel zum Zweck. Die sogenannten Ultraroyalisten, welche man jetzt besser Legitimisten nennt, wollen ebenfalls Freiheit, und zwar auf breiter Grundlage der Urversammlungen oder eines Wahlrechts aller Franzosen; aber sie wollen ebensosehr was sie Ordnung nennen, deren Wurzel sie nur im Geburtsrecht, in der Erblichkeit finden. Auch die von der richtigen Mitte wollen Freiheit und Ordnung, und möchten die Freiheit sogar Allen zukommen lassen, hielte nicht die Furcht vor dem Mißbrauche sie davon ab, indem sie besorgen, die Carlisten möchten solche Freiheit ihrem

Zwecke dienen lassen, nämlich Heinrich V. und den ganzen Schweif des alten Regiments herzustellen; die Liberalen aber, so fürchtet die Mitte — möchten in ihrem ungezügelten Eifer Alles übereinander werfen und Frankreich selbst um die besten Früchte des errungenen Sieges bringen. Es versteht sich, daß nur die redlich Gesinnten aller Parteien so denken; allein die Nichtredlichen, deren aber verhältnißmäßig nur wenige sind, müssen wenigstens gleiche Zwecke vorschützen. Die besonnene Mitte hält die beiden andern Parteien im Zaum, und wird darin von dem Kern der Nation unterstützt. Schien sie in dem Laufe der verflossenen 11 Monate zurück gehen zu wollen, so scheint es jetzt offenbar ihre Absicht, dem Fortschritt sein Recht anzuthun. Dies leuchtet unverhüllt aus Düpin's — der die Mitte am reinsten repräsentirt — Rede nach dem Wahlact hervor. Ihren Fehler wird sie erkannt und besonders sich überzeugt haben, daß die Revolution des Juli ihre Früchte Allen spenden will. Wenn übrigens die Selbstsucht Einzelner oder selbst der Mehrheit oft zu sehr hervortritt, so ist dies wenigstens kein charakteristisches Merkmal einer oder der andern Partei, sondern aller; und wir dürfen nicht vergessen, daß Selbstsucht ein Instinct des Menschen ist, der freilich unter der Herrschaft der sittlichen Vernunft stehn soll.

Dies die gefürchteten Parteien in Frankreich! Die der Legitimisten, welche in der Nation keinen Halt hat, sondern nur in einem aus der Vergangenheit herübergebrachten Vorurtheil, das mit ihr selbst allmählig ausstirbt, wurzelt, kann im Innern Frankreichs nur örtlich schaden, und dem Auslande nur dann, wenn dieses sich verleiten läßt, den unsinnigen Anschlägen, welche die Verzweiflung jener Partei einflüstern möchte, Gehör zu geben. Europa wird sich hoffentlich davor hüten.

Die Partei der sogenannten Mitte hat kein ihr eigenthümliches Prinzip, somit kann sie keinen Bestand, keine Dauer haben. Sie besteht nur so lange, als Gefahr zu seyn scheint, daß die Sprudelpartei — Frankreichs neues Geschick zerstöre. Sie ist nur ein Gegengewicht, der Regulator, Indicator, oder wie man sie mehr oder minder edel bezeichnen will; genug ihre Sorge ist, daß der politische Phaethon nicht aus der Bahn weiche, die Aethiopier zur Rechten und Linken versengend. Je milder und bescheidener sie diese durchführt, d. h. je mehr sie selbst der Bewegung, welche von der Julirevolution ausgegangen, folgt, wofür sie jetzt Neigung zeigt; desto mehr verliert die dritte Partei, die Partei der Energischen, an Kraft, die überhaupt nur dann eigentlich national werden und zum Durchbruch kommen kann, wenn, was kaum zu fürchten ist, die jetzige Regierung in die Fußtapfen der vorigen träte, oder wenn, was der Himmel verhüten möge, das Ausland die Unabhängigkeit Frankreichs gefährdete.

Was insbesondere die Republikaner betrifft, so muß man wohl unterscheiden. Die Zahl derer, welche die republikanische Form der Idee nach für die beste halten, ist allerdings sehr groß, nicht nur in Frankreich, sondern allerwärts. Die Mehrheit derselben hält aber diese Staatsform, von der praktischen Seite genommen, für überhaupt unausführbar; eine noch größere Mehrheit hält wenigstens uns Moderne für unfähig eine Republik zu gründen oder zu behaupten; noch mehr schrumpft die Partei derjenigen zusammen, welche jetzt schon an die Ausführbarkeit glauben; aber vollends klein ist die Zahl solcher, die nicht nur die Republik für ihr Schoßkind ansehen, sondern auch Gut und Blut daran zu wagen bereit sind, um dasselbe sofort ins Leben einzuführen. Gewicht erhält diese, meist aus jugendlichen Köpfen bestehende Partei nur durch den Beitritt eines Gregoire, Lafayette u. s. w. Allein diese Män-

ner sind keine Abenteurer, welche das Geschick Frankreichs einer Idee, wofür sie im Nothfall auch zu sterben bereit wären, aufopfern; dafür finden wir, wenn das lange fleckenlose Leben solcher Männer einer Bürgschaft bedarf, diese z. B. in dem Ausruf Lafayettes: „Volksthümliche Institutionen mit einem Bürgerkönig, das ist die beste Republik". Er verhehlt nicht, daß ihm die republikanische Form für die vorzüglichste gilt, er sieht Frankreich sogar für empfänglich und fähig dafür an; aber er bemerkte Schwierigkeiten, deren versuchte Ueberwindung das Vaterland gefährden konnte — er verzichtete auf seine Idee, die sein 50jähriges Leben und Wirken erfüllte. Der Unverstand will ihn mit Schmach überhäufen; es ist möglich, daß er zu Schritten verleitet worden, die ihn compromittirten; aber ich frage, was will er? Die Freiheit der Welt! Ist denn dieser Wunsch etwas so Lächerliches oder gar Tadelnswerthes? Möchte man nicht besser Spott und Haß für diejenigen sparen, welche die Unterdrückung der Welt wollen? Es ist nun zwar nicht zu leugnen, daß der Republikanism immer größere Fortschritte machen wird, zumal wenn die monarchische Form sich so wenig wie bisher bemüht, ihre großen Gebrechen und ihre verderbliche, das Mark der Völker verzehrende Kostspieligkeit durch die möglichen Vortheile, welche sie bietet, auszugleichen; wenn die monarchischen Regierungen, wie wir leider sehn, nicht nur den „republikanischen Institutionen mit einem Bürgerkönig", sondern selbst allen Verfassungen widerstreben und wo dergleichen bestehen oder versucht werden, mit brutaler Gewalt oder heimtückisch auf deren Vernichtung hinarbeiten; wenn die Völker sehn, daß das monarchische Prinzip sie als willenlose Heerden, als ein Eigenthum des Herrn, als ein Familien-Fideicommißstück betrachtet u. s. w. Inzwischen ist dies die Schuld der Regierungen, nicht der Republikaner.

Auch ist noch immer nicht alle Hoffnung verschwunden, daß dem Monarchismus endlich die Augen aufgehen, und er erkennen werde, wie seine bisherige Verfahrungsweise wenigstens nicht minder blind ist, als die der verblendetsten Republikaner, daß er sich dadurch selbst zerstört, und seinem Gegner freie Bahn macht. Uebrigens handelt es sich hier nicht von der Zukunft, sondern von der Gegenwart, von den Gefahren, welche der jetzige Zustand Frankreichs Deutschland biete. Daß keine dergleichen von Seite der französischen Republikaner drohen, ist wohl klar.

Endlich darf man in Absicht auf das Treiben der Parteien in Frankreich und die Unruhen in diesem Lande noch zweierlei nicht übersehn. Der gewaltsame Umsturz eines ganzen Regierungssystems, und noch dazu eines so verwickelten, auf künstliche Interessen gebauten Systems wie das bourbonische war, konnte nicht ohne große Erschütterungen und Nachstöße vor sich gehn; dies erkennt man wohl auch allgemein an. Nicht so eine andere Wahrheit, nämlich die: daß unsere Ohren und Augen noch nicht an das bewegtere Leben gewöhnt sind, welches sich in allen freien Staaten kund gibt. Daß es in einem Reiche, wo der Wille eines Einzigen oder Etlicher, die sich leicht verständigen mögen, unwiderstehliches Gesetz ist und kein Interesse, kein Bedürfniß sich aussprechen darf, als etwa auf dem Wege der schüchternen Bitte, sehr ruhig hergehe, ist natürlich; nicht minder natürlich hingegen ists, daß sich Rührigkeit, ein lebendiger Kampf der Meinungen, Interessen und Bedürfnisse zeigt da, wo der Meinung, dem Interesse und dem Bedürfniß freie Aeußerung gestattet ist. Wir stutzen, wenn wir in England oder Nordamerika eine tumultuarische Volkswahl sehn; der Britte, der Nordamerikaner betrachtet sie als eine ganz natürliche Erscheinung des Volkslebens.

Bei den Parteien Frankreichs insbesondere offenbart sich so viel Takt, so viel politischer Verstand, daß man als unbefangener Beobachter erstaunen, nicht aber eingebildeten Befürchtungen sich hingeben kann. Schwerlich möchten wir Deutsche in ähnlicher Lage ein würdigeres Schauspiel darbieten.

Hiermit, hoff' ich, wäre die Frage hinsichtlich Frankreichs gelöst; was es bedarf, das will es, und was es will, das bedarf es. Für sich selbst nämlich: vollständige Entfaltung des Systems, welches in dem durch die Julirevolution geheiligten Prinzip der Volkshoheit wurzelt; dem Auslande wünscht es, schon eigener Erhaltung wegen, einen gleichen Zustand, der kleinlichen, jammervollen Politik fremd, welche in der Schwäche der Nachbarn die eigene Größe sucht. Eine Regierung, welche nicht in diesem Sinne voranschritte, würde sich in Frankreich nicht halten; und auch die benachbarten werden diesem Impulse folgen müssen, wenn sie nicht untergehn wollen. Aber Frankreich will diesem Impuls nicht die Schärfe des Schwerts leihen, sondern die im Princip lebende moralische Kraft in ihrer Reinheit wirken lassen. Wo das entgegengesetzte Prinzip des Absolutism, der erblichen Vorzüge, der rohen Gewalt jenem zu stark entgegentritt, wird sich die edlere Empfindung, an der Flamme der Freiheit und der Menschenwürde genährt, empören und in Drohungen ergießen, aber ohne höchste Noth nicht zur gewaltsamen Propaganda ausarten, eingedenk der Wahrheit: daß, wenn Kanonen unfähig sind, den Kampf mit den Ideen zu bestehn, sie auch nicht vermögen, Ideen zu verbreiten.

Frankreich zählt seine Wiedergeburt von 1789. Innere und äußere Feinde, zahllos, umstanden die Wiege. Es mußte gehn lernen; Straucheln war nicht zu vermeiden. Ein Zeitraum von 40 Jahren ist seitdem verflossen; Frankreich ist durch eine Schule von Erfahrungen gegangen, wie sie sonst

kaum Jahrhunderte, kaum Jahrtausende darbieten; es ist zum Mannesalter gereift. Es steht da, im vollen Bewußtseyn dessen, was es will; im vollen Bewußtseyn seiner Kraft, zu vollenden, was es will; und es wird es vollenden trotz allen innern und äußern Hindernissen.

II. Deutschland.

Rara temporum felicitas, ubi sentire quid velis et quid sentias dicere licet! So sprach Tacitus, und der Deutsche, der von und zu seinem Vaterlande reden will, mag, fressenden Schmerz in der Brust, ausrufen: Ach, daß der Zeiten Glück so selten, wo du frei empfinden und was du empfindest frei aussprechen darfst! Aber wenn der Deutsche schon das Unglück hat, nicht frei empfinden und sich aussprechen zu können, wieviel größer ist erst das Unglück, der Schmerz, daß alles Empfinden und Denken ihn rathlos läßt, wenigstens keinen andern Rath, wie es scheint, aufzutreiben weiß, als den der Verzweiflung, nämlich entweder Heil vom Ausland, vom alten Erbfeinde zu erwarten, oder von innern Bewegungen und Begebenheiten, die in ihrem Princip so gefährlich, wie in ihren Folgen und Wirkungen sind. Zwar darf man sich über Mangel an Vorschlägen nicht beklagen; mancherlei Ansichten sind über Deutschlands Zustand, seine Zukunft, insbesondere seine Stellung zu Frankreich kundbar geworden, aber alle sind unbeachtet geblieben: die Diplomaten kaufen die Flug- und Zeitschriften fleißig an, lesen sie vielleicht auch, nnd erstatten emsig Bericht: dabei bleibt es aber. Ob man die Vorschläge als unausführbar gefunden, oder ob man keine Lust in sich gespürt, sie zu verwirklichen? Im ersten Falle würde man ohne Zweifel mit gewohntem Wohlwollen durch die That beweisen, daß man besser zu helfen wisse, als die unberufenen

Rathgeber. Es bleibt somit nur die zweite Unterstellung übrig: man will nicht. Und wie wenig Freude man selbst am Rathe der publizistischen Schriftsteller hat, beweisen die Fesseln, die man ihnen angelegt und weiter anlegen möchte.

Zum Glück oder Unglück sind es nicht blos die Diplomaten, welche die Sache angeht, sonst könnte die Presse schweigen. Denn was kann man von Apostolischen, Allerchristlichen, Allergetreuesten und Agenden-Verbreitern erwarten? Darum nichts an diese.

Was aber sag' ich denen, die zunächst und allein betheiligt sind, den deutschen Völkern? Soll ich mich auf den Dreifuß schwingen und Unglück prophezeien? Von den Greueln und unseligen Folgen der Anarchie und des Umsturzes predigen? Von Franzosenhaß und dem Haß gegen alles, was von diesen unruhigen Revolutionären kommt? Von deutscher Eintracht? von deutscher Nationalität und Einheit? Nichts leichter und zugleich nichts unfruchtbarer! Ich enthalte mich. Die deutschen Völker gehn ihrer Wiedergeburt entgegen, die Geschicke Deutschlands erfüllen sich. Die Aufgabe der Presse wäre, die deutschen Völker vorzubereiten, aber sie darf keine Lüge seyn. Ein Krieg steht nicht bevor, wenn Frankreich das Glück hat, daß seine eigene Regierung Frankreichs Entwickelung nicht hindert; einen Angriffskrieg hat es sobald nicht zu fürchten. Es gibt hiefür einen sichern Barometer. So lange die deutschen Machthaber nichts von Nationalgefühl, Freiheit, Fortschreiten und solchen Zauberwörtern ertönen lassen, solang sind alle ihre Rüstungen bloße Potzmändchen, nichts weiter. Je länger man aber einen Angriffskrieg gegen Frankreich verzögert, desto schwieriger wird er, wofern nicht die Franzosen so unklug sind, die Völker ebenso gegen sich aufzubringen, wie die Fürsten, und wie sie solche bis zum Jahr 1813 gegen sich aufgebracht

hatten. Mittlerweile dringt die politische Aufklärung immer tiefer in alle Stände, und auch der Geringste lernt zuletzt begreifen, um was es sich eigentlich bei all diesen Declamationen gegen Frankreich und die Revolutionen handelt. Alles Vorausmalen des Unglücks von Revolutionen ist ohnehin müßig. Revolutionen sind moralische Naturereignisse; sind die politischen Elemente dazu vorhanden, so geht der Proceß vor sich, man kann ihn durch Abschreckung vorgespiegelter Folgen nicht abwehren; die Massen haben dafür keinen Sinn, sie halten sich an das Nächste, und dies Nächste ist der unerträgliche Zustand aller Verhältnisse. Diese Verhältnisse sind die Elemente, welche die Presse nicht erschaffen, nicht beseitigen kann. Nur die Regierung des Staates kann sie wegräumen oder neutralisiren; wenn sie den Willen dazu hat, dann hat sie auch die Kraft. Am Willen fehlt es: was geschieht, thut man gezwungen, darum halb und schlecht; man thut gerade soviel, um den Appetit nach mehr zu erregen. Insofern, aber nur insofern, haben die Gegner der Reformen Recht, welche sagen: wenn man Bewilligungen macht, so muß man immer weiter gehn. Zu einem aufrichtigen, ehrlichen Entschluß etwas Ganzes, Vollgenügendes zu thun, bringt man es nicht: daher die Fortdauer der Unzufriedenheit auch da, wo man viel, sehr viel bewilligt hat, wie in Kurhessen. Möchte man nicht gern zurücknehmen, was gestattet worden? Und wie unmuthsvoll vollzieht man es, wo und was man nicht unvollzogen lassen kann!

Wo sitzt der hemmende Geist, das negirende Prinzip? I n d e r a b s o l u t i s t i s c h e n G e s i n n u n g d e r F ü r s t e n, w e l c h e i n d e r A d e l s- u n d P f a f f e n a r i s t o k r a t i e i h r e W u r z e l u n d N a h r u n g h a t. Damit haben wir die wahren Feinde der Wiedergeburt der Völker genannt. In M ü n c h e n z. B. entließ man nothgedrungen einen der ganzen

Nation verhaßten und von der Kammer fast angeklagten Minister, indem man ihm das glänzendste Zeugniß des Wohlwollens und eine andere angesehene und wichtige Stelle gab; ebenso nahm man die verhaßte Censurordonnanz erst zurück, nachdem keine gute Wirkung von der Zurücknahme mehr zu hoffen war, und auch jetzt nahm man sie nicht zurück, sondern setzte sie nur außer Wirksamkeit, indeß die Censur selbst nach alter Weise fortbesteht; und auch diese zu späte und halbe Bewilligung geschah nur gegen Geldbewilligungen zu heilloser Verschwendung! Wer war und ists, der hemmt, und die Entschließungen des Monarchen leitet? Die Adels- und Pfaffenaristokratie, welche theils unmittelbar, theils mittelbar durch einen Kabinetsschreiber in offener Finsterniß sich umtreibt. In Kurhessen selbst mußte die Constitution einen Zwiespalt des öffentlichen Lebens in sich aufnehmen, und wie benimmt sich jetzt der Kurfürst! In Sachsen findet das Verfassungswerk unendliche Schwierigkeiten, und wenn es endlich zur Welt gebracht seyn wird, werden wir den Geist wahrnehmen, der dabei gewaltet. In Hannover, wo das Elend des Volks und die Unzufriedenheit der Bürgerklassen, wo schon geschehene blutige Auftritte, deren Wiederkehr nur durch Waffengewalt niedergehalten wird, so dringend eine durchgreifende Reform des Staates fordern, und wo die Geneigtheit des jetzigen Königs und seiner Minister die günstigste Gelegenheit und Veranlassung zu solcher Reform bieten, — wer ists, der dem Bedürfnisse der Zeit, der lauten Forderung des Volks, den wohlwollenden Absichten der Regierung entgegen tritt? Der Adel, die Aristokraten!

Wer hat die Verfassungen der Schweizer-Kantone 1814 umgestürzt, und die Herrschaft des krassesten und ungerechtesten Patriziertums mit gänzlichem Helotism des Landvolks aufgerichtet? Wer machte Freiburg zum Sitz der

aus Frankreich geflüchteten Jesuiten? Wer hemmt noch jetzt die volksthümliche Gestaltung der neuen und durch Zwang und Kampf errungenen Verfassungen? Wer unterhält mit dem Auslande vaterlandsverrätherische Verbindungen? Wer anders als die gewissen- und ehrlosen Aristokraten und Pfaffen?

Wer macht die gute Verfassung in Würtemberg zum Gaukelspiel? Wer lähmt den Willen des menschenfreundlichen Großherzogs von Hessendarmstadt? Wer verzehrt die Domänen von Nassau? Wer kämpft noch allein mit blindem Wahnsinn gegen die Parlamentsreform in England? Wer stürzte den Thron der Bourbonen in Frankreich? Wer anders, hier und überall, als die Pfaffen und der Adel?

In Preußen, wer hindert den König, seine heiligen Versprechungen zu erfüllen, die er nach den blutigsten Anstrengungen seines Heldenvolkes mit dankerfülltem Herzen gethan? Wer hindert den Monarchen, über den im ganzen Volke so viele Stimmen des Lobes ertönen? Die heillosen Aristokraten des Adel- und Beamtenthums, jenes zahllosen Heers von Blutsaugern, die für ihre fetten Besoldungen zittern würden, wenn eine wahre Volksvertretung das Büdget des Staates festzusetzen hätte, jener Einfluß, der die süddeutschen Verfassungen vom demokratischen Prinzip reinigen will. Wer fesselt die zahllosen russischen Völker in die Bande der Sclaverei? Die Pfaffen und die Großen. Wer hält Spanien und Portugall in viehischer Entwürdigung? Die Pfaffen und der Adel. Wer hält das polnische und das ungarische Heldenvolk in seiner Erniedrigung? Die Magnaten. Wer unterdrückt Böhmen, Oestreich, Italien? Die Aristokraten, welche den wohlwollenden Kaiser beherrschen, und edle Völker zu solcher politischen Nichtigkeit verdammen, daß die Familienväter stumm ihren Heerd, ihr Weib,

ihre Kinder verlassen müssen, um, ohne nur zu wissen wohin und wofür, ihre freiheitmörderischen Schwerter zu freiheitliebenden, friedlichen Völkern zu tragen, und für den Absolutismus sich zu opfern, für die Interessen jener Menschen zu opfern, die sie mit der Knute zur Schlachtbank führen.

Ja, ihr deutschen, ihr europäischen Völker! der Adel und die Pfaffen, d. h. nicht die armen Landgeistlichen, welche mit Nahrungssorgen kämpfen, sondern die fetten Pfründner des Staates, die Bischöfe und Prälaten, sind es, welche jenen unseligen Absolutism und Despotism der Fürsten hegen und pflegen, Fürsten und Völker zu Grunde richten. Jene gefräßigen Pfaffen sinds, welche die Gewissen der Fürsten umlagern; jene Aristokraten sinds, welche der Fürsten Entschlüsse vergiften.

Blicket, ihr deutschen Völker, auf den Bundestag. Wen seht ihr dort berathschlagen? Eitel Aristokraten! Ziel und Ergebniß aller ihrer Bestrebungen, was ists? Unterdrückung, Befestigung des Absolutismus, womit sie selbst stehn und fallen. Alle Verheißungen der Bundesacte zu Gunsten der deutschen Völker, was ist aus ihnen geworden? Keine ist erfüllt. Einige magere Verfassungen sind zu Stande gekommen, welche wieder zu vertilgen die Aufgabe des Bundestags ist, wie uns Preußen in der Sache gegen den Veteran des deutschen Rechts, Klüber, belehrt hat; Verfassungen sind entstanden „in Zeiten politischer, noch lange zu beklagender „Verwirrung", Verfassungen, welche ohne Ausnahme zwar den Fürsten als alleiniges Oberhaupt des Staats erklären, in dessen Händen alle Rechte der Souveränität vereinigt seyen, und aus denen gleichwohl „die Gesetzgebung des Bundestags, „unter thätigster Mitwirkung Preußens, das demokratische „Prinzip zu vertilgen bemüht ist." Natürlich! wie schattenhaft alle jene Verfassungen seyn mögen, wieweit deren Ur-

heber entfernt waren, den Völkern wirkliche, auf innerer Gewähr beruhende Rechte zuzuerkennen, das eine Recht konnte man ihnen doch wenigstens nicht vorenthalten, das arme Recht der allerunterthänigst treu gehorsamsten Bitte. Mittelst dieses Rechts, dieser armen Bitte aber, könnte das Volk die Bedrückungen des Adels und der Pfaffen zum Ohr des Fürsten bringen und um Abhülfe, um Schutz flehen, wenn ihm die Aristokraten die Haut abziehen — das wäre allzu demokratisch! Ein so demokratisches Prinzip muß aus den Verfassungen, aus jenen Geburten politischer, noch lange zu beklagender Verwirrung, ausgemerzt werden! Das preußische Kabinet hat es dem Herrn Klüber erklärt. Und es wird eine Zeit kommen, wo auch an das Tageslicht tritt, was die gesetzgebende Thätigkeit des Bundestags und die eifrigste Mitwirkung Preußens, d. h. was die vaterlands- und freiheitsverrätherische Faction aller deutschen Länder berathen, gestimmt und gewirkt hat.

Doch bedarf es, nach dem was unter unsern Augen allerwärts geschieht, bedarf es noch eines Beweises, woher alle Uebel kommen, gegen welche die armen Völker sich krümmen? Fühlen sie denn nicht bei jedem Athemzug, wer ihnen so eisern auf den Nacken tritt? wer alle ihre Bewegungen hemmt, ihr letztes Mark verzehrt? Und, wer die Geschichte kennt, hätte nicht den rothen Faden bemerkt, der durch ihr ganzes Gewebe sich hindurchzieht, nämlich den nie ganz erloschenen Kampf der angemaßten Vorzüge mit der von Gott in die menschliche Natur gelegten Gleichheit? Was ist z. B. die ganze Verfassungs- und Regierungsgeschichte Roms anders, als ein ewiger Krieg der Patrizier und Plebejer *). Was

---

*) Das römische Geländ (ager romanus) hatten die patrizischen Senatoren durch patrizische Priester weihen lassen und sich ausschließlich

ist die Geschichte der Päbste anders als der ewige Kampf des Bonzenthums gegen die freibürgerliche Gestaltung, somit Civilisation und Humanität? Mit einem Wütherich, Karl von Anjou, verbindet sich der christliche Oberhirte gegen einen Hohenstaufen, weil jener sich zum Vasallen herabwürdigt: zum Vieh mag ein Ferdinand und Miguel das Volk hinabdrücken; aber er weise einen übermüthigen Pfaffen in die Ordnung, gleich wird der Vatikan erbeben.

---

angemaßt. An den Besitz dieses Gelands aber war der Genuß des römischen Staatsbürgerrechts geknüpft, um welches die Plebejer Jahrhunderte lang rangen. Nur durch die blutigsten Kämpfe und Umwälzungen konnten die Plebejer den Patriziern eine karge Bewilligung um die andere abtrotzen. Gleiches geschah mit den eroberten Ländereien; auch diese maßten sich die Patrizier allein an, und vergebens rangen die Plebejer um Theilnahme. Endlich ließ der Senat, nach dem Muster des römischen Gelands, ein solches in Antium ausmessen und übergab es einer Colonie römischer Auswanderer, die des Hungers wegen dahin zogen; wer noch zu leben hatte, blieb und setzte den Kampf um den heiligen Acker selbst fort. Appius, der Demokrat, entriß den Patriziern zuerst wichtige Gewährschaften, womit er die zwölf Tafeln ergänzte und so die erste Charte zwischen Aristokratismus und Plebejerthum errichtete: alle bis auf uns gekommenen Ueberbleibsel enthalten solche Gewähren gegen die Patrizier. Als, unter den Kaisern, endlich das Bürgerrecht auf das römische Reich und selbst auf Bundesgenossen ausgedehnt ward, suchten die Aristokraten wenigstens noch in Formen einen Vorzug: die Plebejer durften z. B. nicht soviel Flötenspieler bei ihren Begräbnissen halten wie die Patrizier, und keine pasquillante Lieder gegen diese singen! Gerade so das neue Rom. Keinerlei Nachgeben als im äußersten Drang, und auch dann nur mit dem festen Vorsatz, das Bewilligte doppelt zurückzunehmen, wenn die Umstände nur irgend es gestatten; wo die Sache nicht mehr geht, hält man zum mindesten den Schein fest; wo das angemaßte Recht seine Wirksamkeit verliert, wird wenigstens noch protestirt. Kein eifrigerer und hartnäckigerer Protestant als die römische Curie; wo der Bannstrahl nicht mehr blitzen will, registrirt man ihn zu den Acten, oder führt ihn bis zur gelegenen Zeit in der Tasche.

Dies die Aristokraten und Pfaffen, welche bis zu den indischen und ägyptischen Kastensystemen hinauf, und bis ins neueste Abendland herab, die vornehmsten, einflußreichsten und einträglichsten Aemter des Staats und der Kirchen, die höchsten Würden und Ehren, die ungerechtesten Vorzüge und Vorrechte sich anmaßen über andere, vor welchen sie sich durch nichts auszeichnen, als Dummheit und Hochmuth, Ueppigkeit und Verworfenheit. Dies eure wahren Feinde: das Adelsthum und das Pfaffenthum! Merkt wohl, ihr Völker, was ich sage; nicht die einzelnen Glieder dieser Stände, unter welchen vortreffliche Menschen sich befinden, sondern die Stände selbst bezeichne ich als eure Feinde, als Feinde, mit welchen nie ein Abkommen zu treffen ist, und welche, wenn sie heut in äußerster Bedrängniß etwas bewilligen, es morgen in derselben oder unter anderer Gestalt sich wieder nehmen, wenn ihnen die Macht dazu gegeben ist. Ich verwerfe nicht einen wohlverstandenen Adel, eine wohlverstandene Hierarchie der Kirche, ich verwerfe nur den ausgearteten Erbadel und die ausgeartete, auf Zwang, Anmaßung und Hochmuth ruhende Pfaffengewalt.

Wir kennen jetzt das hemmende Prinzip, allein wir kennen noch nicht seine Hilfsmittel, seine Waffen. Diese Waffen sind von zweierlei Art: geistige und körperliche. Die geistigen Waffen brauche ich euch nicht lange herzuerzählen: sehet nur frisch weg alles als geistige Waffe des Adels- und Pfaffenthums an, was wir als Tugenden verehren, und noch mehr das Gegentheil von allem, das wir Tugend nennen. Alle Kräfte, jede Gewalt die dem Guten und Bösen angehören, sind im Dienste jenes Prinzips, im Dienste eurer Feinde. Vergegenwärtigt euch alle Gestalten und Formen und Ausdrücke des Hasses und der Liebe, der Wahrheit und der Lüge, der Heuchelei und

der Ueberzeugung, des Fanatismus und der Begeisterung, die Meineide, den Verrath, den Uebermuth, das Blutsaugen, die Wollust und die Lüderlichkeit, an Fürsten und Völkern, an der Menschenwürde begangen, und ihr habt die geistigen Kräfte des Adels vor euch; überblicket sodann das unermeßliche Register der Schlechtigkeiten, welche die Geschichte von den Pfaffen erzählt, blicket auf die moralische Pest, welche der Katechism der Jesuiten in sich faßt, und ihr werdet nicht mehr im Zweifel seyn, worin ihre geistigen Waffen bestehn; die Thaten und Unthaten, welche sie damit verrichtet, stehn auf jedem Blatt der Geschichte verzeichnet, und alles Elend der Völker, in Summa, ist ihr Werk.

Eine furchtbare, ihr erkennt es, eine furchtbare, unermeßliche Macht liegt in dieser Rüstkammer geistiger Kräfte, und was noch furchtbarer, sie wird nie erschöpft! Ja, jemehr sie benutzt wird, desto reichlicher füllt sie sich an: denn es ist Naturgesetz, daß alle geistige Kräfte durch Uebung sich erweitern und stärken. Und nun, welche physischen und körperlichen Kräfte stehn dieser geistigen Macht zu Gebote? Nicht minder unermeßliche! Das Geld und die Kanonen! Das Geld regirt die Welt — leider sehr wahr, in einem gewissen Sinn, so nämlich, daß das Geld einer der mächtigsten Hebel ist, womit die menschlichen Leidenschaften gehoben und in Bewegung gesetzt werden. Nun wollen wir nicht von Spanien, Italien, Rußland, Ungarn u. s. w. reden, wo die Adeligen und Pfaffen beinahe das ganze Nationalvermögen im Besitz haben, wo sie auch allein die Nation selbst sind; auch in Deutschland hat der Adel, verhältnißmäßig, ungeheure Reichthümer, und wenn die Pfaffencorporationen und die Klöster nicht mehr bestehn, so ist die hohe Geistlichkeit nur desto mehr bedacht, mit dem Absolutism der Könige durch Concordate, Camarilla, Congregation u. s. w.

sich zu verbinden und auf diese Weise den Staatsschatz und die Beutel der Unterthanen sich zinsbar zu machen, wozu die Verdummung der Völker ein Hauptmittel und die erste Bedingung ist. Die Friedensschlüsse und Fürstendekrete, wodurch in der Noth die reichen Kurthümer und Stiftungen eingezogen wurden, waren für die Geistlichkeit und zugleich für den Adel eine Kriegserklärung gegen die Völker, denn nun war der Geistlichkeit der Lebensnerv abgeschnitten, und die nachgebornen Söhne des Adels hatten nicht mehr die reichen Pfründen vor sich; ihre einzige Zuflucht blieb in den Offiziersstellen und höhern Staatsämtern. Mittels des Geldes nun lenkt man die Massen und gewinnt die feile Intelligenz, welche gewissenlos die Sache der Völker verräth. Durch die Befehlsstellen in dem Heere hält man dessen Geist oder Ungeist fest, und läßt sich Addressen gegen die Beeidigung auf die Verfassungen einreichen. Die Kanonen sind in den Händen der Aristokraten. Daher das festgehaltene Prinzip stehender Heere, und deren Umfang; daher die Abneigung gegen Verminderung und nationale Gestaltung derselben.

Was aber die geistigen und physischen Kräfte der Aristokratie vollends unwiderstehlich macht, ist der Besitz des Staatruders selbst. Entweder haben sie die lenkenden, entscheidenden und einträglichsten Stellen selbst und ausschließlich in Händen, oder sie bilden eine besondere, gesetzwidrige Regierung neben der gesetzlichen, eine Hofcamarilla, welche die eigentliche Staatsregierung lähmt oder gar anerkannt leitet. Aber dies ist nicht Alles. Vermöge der Leitung der obersten Gewalt ist die Aristokratie auch Herr aller mittel- und untergeordneten Ernennungen; sie wählt somit ihre Werkzeuge, merzt aus, wem irgend Unabhängigkeit zu zeigen einfällt, und setzt ihre feilen Geschöpfe an deren Stelle.

So ist nicht nur die Staatsgewalt, sondern das gesammte Volksleben von einem undurchdringlichen Netz umspannt oder in eiserne Fesseln geschlagen, wovon zuweilen nur eine Julirevolution zu befreien vermag.

Ich empfinde vollkommen die dumpfe, schwüle Stimmung, in welche der Anblick und die Ueberdenkung eines solchen Zustandes versetzt. Allein der Zustand selbst und die Zeit, worin wir leben, gestattet keine Milderung. Was soll ein Firniß über die Wunde des Völkerlebens? Nein, ihren ganzen Umfang, ihre ganze Tiefe müssen wir erkennen, und dann mit reinem Willen, mit gewissenhafter Bedachtsamkeit die Mittel zur Heilung erforschen.

In politischen Dingen gibt es nur ein Heilsystem, das homöopathische, welchem der Satz Galens zu Grunde liegt: contraria contrariis curentur: das Uebel ist durch seinen Gegensatz zu heilen. Dies ist so wahr, daß, wenn diese politischen Uebel in neuern Zeiten sich einiger Linderung zu erfreuen haben, der Grund davon lediglich dort zu suchen ist. Die kirchliche Reformation, welche Licht wollte, und verbreitete, erschütterte die Macht des Pfaffenthums, deren Element Finsterniß und Unwissenheit sind, in der Grundfeste, und nie wird sie wieder zur vorigen Höhe sich erheben. Wissenschaft und Unterricht sind die Verbündeten der Reformation. Wie die Einsicht der Menschen wächst, versiegen auch die Geldmittel der Priestergewalt; nur in trüben Gewässern weiß der ausgeartete römische St. Peter zu fischen. Solange die Geistlichen Unterricht und Wissenschaft allein besaßen, konnten auch sie allein Räthe der Fürsten seyn. Seit sie Licht und Unterricht fliehen, merken sie voll Zorn ihre Unfähigkeit, ihre Schwäche.. Je mehr wir also Licht und Aufklärung verbreiten, je mehr werden wir den Einfluß des Pfaffenthums schwächen: Licht und Aufklärung sind

unsre Waffen gegen die Priester, wie die Finsterniß ihre Waffe gegen die Völker.

Der Adel eroberte die fürstlichen Kabinette und die Staatsämter nicht durch besondere geistige Fähigkeiten, diese waren nie seine Sache; sondern durch das, was man Hofeigenschaften nennen kann. Ein polternder Haudegen, ein guter Jäger, ein guter Reiter, ein guter Spieler, ein lustiger Possenreißer, ein gewandter Kuppler, ein fader Zierbengel — dies die Leute, welche an den Höfen Glück machten; sie umgaben die Person des Fürsten, theilten und begünstigten alle jene unwürdigen Beschäftigungen, womit diese in den letzten Jahrhunderten ihre Zeit und die Völker quälten und zu Grunde richteten. Gegen dieses Uebel hat die Zeit selbst ein kräftiges Heilmittel bereitet. Die Staaten und Fürstenhäuser kamen in Lagen, wo jene Eigenschaften nicht mehr zureichten; sie erforderten Kräfte, die derartige Possenreißer nicht aufzutreiben wissen: man mußte sich an die Intelligenz wenden, die sich unter frivolen Tändeleien weder erwirbt noch ausbildet. Die stehenden Heere, von adeligen Herrchen angeführt, die oft in der Wiege schon zu Obersten ernannt und bebändert wurden, verschwanden vor den Bürgergarden der Revolution. Adelige Minister und hohe Beamten mußten die Geschäfte, welche Anstrengung und Einsicht erfordern, durch Bürgerliche ausarbeiten oder ihnen ganz überlassen, und so kam ihre Unfähigkeit an den Tag. Gute Erziehung, Unterricht, Wissenschaft, eifriges Studium der Menschen-, Völker- und Staatenverhältnisse, tüchtige Gesinnung, worin die Völker eine Gewähr ihres Vertrauens erblicken — dies also unsre Waffen gegen den Adel, der forthin nur insofern etwas gelten kann, als er sich derselben Waffe bemächtigt.

Was die Geldmacht des Adels und des Pfaffenthums

betrifft, so hat auch gegen diese die Zeit ein wunderbares, aber sehr natürliches Heilmittel gegeben. Die Schlauheit hatte die Pfaffen, die Leichtfertigkeit hatte den Adel reich gemacht. Noth und Einsicht hemmten die fernere Wirksamkeit jener pfäffischen Umtriebe am Krankenbette der Dummheit und auf das Gewissen der Fürsten; mit dem Dienste der Frivolität der adeligen Hofnarren versiegte die Quelle ihres Reichthums. Dagegen erhob sich die Industrie, eine früher fast ganz unbekannte Macht. Diese Industrie bereicherte den Mittelstand und erhob ihn aus seiner Abhängigkeit und politischen Nichtigkeit; sie gab ihm ein bedeutendes Gewicht in den Massen, welche im Dienste der Industrie sich ernähren, befreit von der Eigen- und Leibeshörigkeit, worin sie zuvor unter dem Adel und der Geistlichkeit standen. Ja diese Industrie bot nun der Regierung die einzige Hülfsquelle in Zeiten der Bedrängniß und gewann damit großen Einfluß auf deren Entschließungen. Diese Industrie gleicht die Kluft aller Stände aus und vernichtet die Anmaßungen des Geburts- und Amtsstolzes, über welchen der wohlhabende Bürger jetzt achselzuckend hinwegblickt. Die bourbonischen Ultras hatten diesen Feind wohl erkannt, wie ihr Streben zeigte, die „Buden- und Gewürzkrämer“ von der Wahlfähigkeit auszuschließen. Allein es half ihnen nichts, und hilft unsern Ultras nichts: die Finanzminister brauchen Geld; Vorrechte und Steuerbefreiungen nähren die Büdgets und Kassen nicht. Dieses Heilmittel geht von selbst seinen Gang und bedarf unserer ärztlichen Verschreibung nicht. Ich möchte vielmehr vor dem Uebermaße warnen, wenn meine Warnung was fruchten könnte. Die Industrie wird auch eine Aristokratie erzeugen und hat sie schon zum Theil erzeugt: die des Geldes, womit die Sittlichkeit, diese wahre Kraft der Staaten, nicht bestehn mag. So lächerlich uns jetzt die Lehre der St. Simo-

nisten vorkommt, man wird ihre Theorie oder eine ähnliche dereinst anders würdigen. Es gibt nur Eine wahre Aristokratie, die der sittlichen Kraft, welche auf der Tugend des Herzens und der Bildung des Geistes beruht und wodurch allein Adel und Vorzug und dauernde Herrschaft errungen wird. Ist diese sittliche Kraft, sind die Tugend des Herzens und die Bildung des Geistes nicht die einzigen Quellen unsers irdischen Vermögens und Wohlseyns, so sind wir im Zustande der Ausartung und des Zerfalls. Wenn der Sohn durch den Tod des Vaters erwirbt, was er nur durch eigene Anstrengung gewinnen sollte, so zerrinnt es leicht oder wird zu eigenem Verderben mißbraucht: wir wissen nicht zu schätzen, was uns verdienstlos überschüttet. Darum möge es unser Bestreben seyn, über dem Trachten nach Genuß und Geld, unsre sittliche und geistige Ausbildung nicht zu versäumen. Nur so können wir hoffen, nicht eine Beute der kläglichsten Aristokratie, der des Geldes, in Leibeigenschaft zu verfallen.

In die stehenden Heere haben sich zwar seit der rückgängigen Bewegung, welcher das öffentliche Leben seit 1815 gefolgt ist, wieder unsre adeligen und Beamtensöhne vorzugsweise eingenistet; und sie würden sich, wenn der Friede und die stehenden Heere fortdauerten, in Kurzem wieder ausschließlich in den Besitz der Befehlsstellen zu setzen wissen. Was sollte man auch mit so manchen Tagdieben anfangen, die nur auf die Schulen gehn, um dem Vater den Volksschweiß helfen zu verputzen, und nichts dort lernen als Ausgelassenheit? Wohl dem Volke, wenn solch ein Ableiter für dieses Ungeziefer besteht, wie ehedem die unverbesserlichen Bauernbuben dem Werber übergeben wurden. Inzwischen geräth man hiebei unwillkürlich auf den Einfall, ob es denn solche Schmarotzer durchaus geben müsse, die um zehn Uhr

aufstehn, die Toilette machen, auf der Wachtparade die ausgestopften Schenkel weisen, dann dem Bauch fröhnen, während die Zunge über die hochadeligen Stoffe: Hunde, Pferde und Huren schwadronirt, dann die Säbel über's Pflaster rauschen lassen, indeß der Bediente die Tabakspfeife nachträgt, dann in's Theater gehn und mit irgend einem Bubenstück den Tag beschließen?

Eitle Sorge! Unsere ganze Heerverfassung hat sich überlebt und kein Münchner Mystiker vermag sie zu restauriren. Bei den Griechen und Römern war das Recht der Waffe ein Ehrenrecht des Bürgers. Wie der Bürger die Angelegenheiten des Vaterlandes in der Volksversammlung besorgte, so vertheidigte er sie gegen innere und äußere Feinde auf dem blutigen Kampfplatz. Eine ähnliche Einrichtung in beiderlei Beziehung bestand bei den alten Deutschen. Sie schlichteten und richteten unmittelbar in Nationalversammlungen die Geschäfte und vertheidigten nach Stämmen oder insgesammt den Heerd und zogen auf Eroberungen aus. Durch das Lehnwesen ging die Stammes- und Volksthümlichkeit in der Persönlichkeit, im Individualleben unter: es gab keine Gesammtheit, nur Individuen mehr, welche sich gegeneinander auf Tod und Leben, zu Schutz und Trutz verbanden. Daraus entstand jene Kriegsverfassung, welche wir Heerbann, Heeresfolge nennen. Der Lehnsherr forderte seine Mannen auf und diese ihre Aftervasallen. Allmählig aber löste sich das Einzelleben Aller oder Vieler in den Absolutism, die Macht und den Willen eines Einzigen, des Fürsten auf: so entstanden unsere heutigen stehenden Heere, bereit, wo immer und für was immer demjenigen zu dienen, der sie b e z a h l t. Napoleon selbst war zuletzt nichts als ein Condottiere im Großen. Aber seine Erscheinung ist eben darum von unermeßlichem Werthe. Mit ihm und durch ihn erreichte

die Heeresbildung ihre Blüthe, welche sich rasch zur Frucht gestaltete; und diese Frucht ist: Vernichtung aller politischen Freiheit und alles materiellen Wohlstandes. Daher der Sturz dessen, in welchem sich die Idee dieser Kriegsverfassung personifizirt hatte. Jetzt ist die Frucht überreif und es kann nichts nutzen, daß Leute, deren Augen sich daran noch länger weiden möchten, sich unter den Baum stellen und mit schwachen Händen das Abfallen verhindern wollen. Auch ist der Wurm in der zierlichen, inwendig hohlen Frucht, oder vielmehr es ist ein lebendiger Keim in sie eingedrungen, der sie veredeln nnd umgestalten wird: die todten Bayonnette haben eine Seele erlangt (les Bayonnettes sont devenues intelligentes.) Diesen Keim hat die Conscription erzeugt. Es sind nicht mehr blos Taugenichtse, welche die Staatsgesellschaft gleichsam von sich ausstößt; es sind Bürgersöhne, welche mehr und mehr eine bürgerliche Gesinnung in das Heer bringen, und nach Kurzem wieder ins Bürgerleben zurückkehren. Bürgersinn und Absolutism sind ein Widerspruch. Beeidigt oder nicht beeidigt — die Gefühle der Familie, des Herdes, der Vaterlandsliebe, des Gesetzes, der Freiheit sind stärker als alle Eide! Nur wenn man die Soldaten durch Getränke zum Vieh umwandelt, oder durch Geschenke für Augenblicke besticht, kommen noch Szenen zum Vorschein wie in Södel, in den Julitagen und in der Dezembernacht. Lasset nur erst Bürgersinn die Bürger selbst recht durchdringen und ihre Söhne werden die rechte Erziehung ins Heer mitnehmen und kein Corporalstock wird sie mehr vertilgen. Selbst Oestreich wird nicht lange mehr Panduren und Soldaten nach Italien senden: die Freiheit hat eine Sprache, welche der edle Ungar nicht minder versteht, als der Bewohner am Po und an der Tiber. Das Princip der stehenden Heere, sagt man, ist die Ehre. Was

ist diese Ehre? Eine taube Nuß, ein „glänzendes Elend“, ein leerer Schall, den die meisten sinnlos nachlallen. Was knüpft den Soldaten noch an seinen Herrn? Der bunte Rock und die Hoffähigkeit? Wie gern geben die meisten diese schönen Sachen gegen eine Civilanstellung hin, wenn sie eine erlangen können! Bleibt somit nur die Gage: wer gibt diese? Das Volk, wenn ich nicht irre. Was bleibt weiter? Die Willkür in den Ernennungen und Beförderungen. Auch diese möchte die Mehrzahl gegen eine gesetzliche feste Norm hinzugeben geneigt seyn. Will aber der Absolutism, wollen die edlen Stützen des Throns und des Rauchfasses, d. h. die Adeligen und Pfaffen nicht, oder geht es mit der Umbildung des Heers von Innen heraus zu langsam; nun dann ist für dasselbe das Büdget da und nicht da, wie die Volksversammlung beschließt. Will man widerspänstige Pfaffen zur Befolgung der Constitution, zur Achtung der Bürgerrechte zwingen, warum nicht auch das Heer? Wo ist der Grund zur verschiedenen Behandlung *)?

Bürgerthümliche Erziehung unserer Söhne und — das Büdget sind also die Mittel, dem Feinde der Freiheit, d. i. den Aristokraten, die stärkste materielle Waffe zu entwinden, ja, sie wider ihn selbst zu kehren. Machen wir aus dem blinden Werkzeug ein denkendes Wesen, hauchen wir den

---

*) Ja, ich bekenne, daß in dem Falle, der mir vorschwebt, die katholische Geistlichkeit die Verfassung nicht verletzt habe. Unter welchen Bedingungen sie ihre religiösen Spenden geben wolle, ist ihre Sache, nicht die des Staats. Die Ehe ist ein bürgerliches Institut; hiefür sorge der Staat. Inwiefern eine religiöse Weihe hinzutreten solle, ist Sache des Gewissens, das frei seyn muß; wo aber freilich Kirche und Staat, d. h. Absolutism und Pfaffenthum sich gegenseitig verbunden sind, müssen auch die Pfaffen auf freie Uebung des Gewissens nicht bestehn wollen.

todten Bayonnetten eine Seele, die Seele der Vaterlandsliebe, der Freiheit ein; und widerstrebt die Bayonnette, oder vielmehr widerstreben ein Paar Wichte, die sich in pöbelhafter und mystischer *) Ueberschwänglichkeit als die Heeresposaune darstellen und fürchterlich Lärm blasen, Alles übertäubend; nun, so schließen wir unsere Koffer, unsere Beutel, bis die unverfälschte Stimme der einsichtsvollen Mehrheit sich erheben und beweisen darf, daß ihnen das Vaterland mehr werth ist, als der schale Absolutism der Hofschranzen.

Nochmals! Ich verwerfe nicht einen wohlverstandenen Adel, eine wohlverstandene geistliche Hierarchie, vielmehr verlang' ich beides als in der menschlichen Natur begründet. Ich verlange einen Adel, der sich aus der Bewegung der menschlichen Kräfte von selbst entwickelt, einen Adel der Einsicht, der Tugend, des Verdienstes um das Vaterland; ich verlange eine geistliche Hierarchie, d. h. Oberordnung, aber nicht der Gewalt, welche mit dem geistigen, auf freier Ueberzeugung oder innigem Glauben beruhenden Prinzip der Religiosität unvereinbar ist, sondern eine Oberordnung der größern Wissenschaft, anerkannter Tugend, längern verdienstvollen Wirkens. Ich will einen Adel und eine geistliche Oberordnung, die nicht in rechtswidriger Anmaßung, nicht in der Hülfe des weltlichen Arms, sondern in sich selbst, in ihrem sittlichen Gehalt wie den Ursprung, so ihre Kraft und die Gewähr freiwillig eingeräumter, nicht erzwungener Vorzüge und Auszeichnung hat. Dahin muß unser Streben gerichtet, darauf müssen unsere Gesetze und Einrichtungen berechnet seyn. Alles Hervorragende und Begünstigte im Bürgerleben muß auf freiwilliger Anerken-

*) S. Münchner politische Zeitung.

nung, also auf freier Volkswahl; alles Hervorragende im kirchlichen Leben auf freier Anerkennung, also auf freier Wahl der Gläubigen beruhen. Dies die Grundprinzipien aller staatlichen und kirchlichen Verfassungen im 19. Jahrhundert, dies das Ziel der bürgerlichen und kirchlichen Wiedergeburt!

Und wie wohl wird unsern Fürsten selbst seyn, wenn sie die Handschellen des Pfaffenthums zerbrochen, das ekelhafte Gesumse der gefräßigen Hofhummeln, das Waffengeklirr hohler Klopffechter von sich entfernt, das unerträgliche Joch der Vergötterung ihrer armen Irdlichkeit abgeschüttelt, die unermeßliche Last der innern Verantwortung, des vermeinten Selbstregierens abgeworfen und mit vollkräftigem Entschlusse des klaren Bewußtseyns in die Lebensverhältnisse der Neuheit sich gefügt haben werden! Es wird ihnen seyn, als träten sie aus einem finstern Kerker, worin ein mittelalterlicher Todtengeruch weht, in die freie Gottesnatur, in den Blumengarten der Humanität: denn was ist die Freiheit anders als die Sittlichkeit? und ist Sittlichkeit nicht die edlere, die geistige Gottesnatur?

Sind aber die Fürsten von jenen Fesseln frei, dann sind es auch die Völker; und wollten die Fürsten ihre heutige Stellung zu den Völkern nicht erkennen, nicht selbst die Hände bieten zu ihrer und der Völker Befreiung, so würden sie mit den mittelalterlichen Ueberbleibseln des Adels und Bonzenthums zugleich untergehn: denn ihr vereinter Widerstand würde die Zeit auf den Kopf stellen. Wie in Frankreich die Versagung der volksthümlichen Einrichtungen den frischen Thron wieder untergraben und zuletzt seinen Umsturz herbeiführen würde; so müßte in Deutschland die Verweigerung zeitgemäßer Reformen es dahin bringen, daß man Quelle,

Veranlassung, Werkzeug des Uebels und das Uebel selbst verwechselt und — das Kind mit dem Bad ausschüttet.

Hier aber, nachdem die Hindernisse, die ewigen Feinde der Völkersache auch in Deutschland weggeräumt sind, das böse Prinzip aus Kirche und Staat, aus Lehre und Gesetz, aus Gericht und Verwaltung, kurz, aus dem letzten Schlupfwinkel herausgetrieben ist, jetzt beginnt die Rathlosigkeit aufs Neue. Freilich, wenn die deutschen Völker jemals so glücklich wären, den Aristokratismus zu besiegen und die freiheitmörderischen Waffen des Absolutismus zu zerbrechen, dann hätten sie auch längst anerkannt, was Noth thue, was an die Stelle jenes zu setzen sey. Ja, wenn ich mir einen solchen Sieg der Freiheit über den Despotismus als möglich, als wirklich denke, dann seh' ich auch im Geiste das schöne, einfache und bequeme, lichte, großartige, neue Wohnhaus, das an die Stelle des dunkeln, unheimlichen, von lichtscheuem Gevögel und niedergetretenem Gewürm umni[illegible]ten und durchwühlten Labyrinths getreten ist. Ich sehe, nicht ein veraltetes, moderndes Kaiserthum aus dem mittelalterlichen Grab erstehen; ich sehe, nicht ein künstliches Preußen- und Bayerthum, Sachsen- und Schwabenthum zu einem verkrüppelten, gegenseitig sich befeindenden Sonderleben oder Sonderkränkeln sich aufreiben, sondern ich sehe die einzelnen Stämme, nach dem ihnen inwohnenden charakteristischen Keime, unter bürgerfreundlichen Häuptern sich entwickeln, frei, aber zu einem Gesammtleben im Innern, zu Schutz und Trutz nach Außen, durch ein starkes Föderativband umschlungen, ein großes, mächtiges Deutschland, ein Gesammtvolk darstellen, dessen hoher Beruf es ist, die heilige Flamme der Freiheit in Staat und Kirche zu nähren, und gegen jeden Angriff, er komme von Westen oder Osten, Süden oder Norden,

mannhaft zu vertheidigen, und Europas Civilisation zu retten und zu bewahren.

Doch wohin verirrt sich meine menschenfreundliche, menschenliebende und ehrende Phantasie? Wo sind in Deutschland die Elemente, um einen solchen Wunderbau zu gründen? Wo in Deutschland die Kräfte, um nur den Boden zu säubern, worauf er stehn soll? Dunkel ahnen die Massen: so kann es nicht bleiben; klar erkennen die Denkenden: so darf es nicht bleiben. Dunkel ahnen, klar erkennen sie, was an die Stelle des jetzigen, unerträglichen Zustandes treten sollte. Aber fragst du, wie es geschehen, wie es begonnen, wie vollendet werden soll, dann steht die Ahnung, steht die Erkenntniß still; auch der Her[illegible]agendste hat keine bestimmte Antwort. Jugendliche Feuergeister, zürnend über des Vaterlands Schmach der Erniedrigung, erheben drohend den Arm; Lichtmänner wägen im Geiste die fallenden Loose; die Völker selbst harren des Winkes vom Genius Deutschlands: [illegible]nd wann wird dieser Genius erscheinen? Wird er aus [illegible]en und unter dem Donner des Himmels das Gesetz verkünden?

O möcht' er auf dem heitern Bogen des Friedens sich herniedersenken!

III. Gegenseitiges Verhältniß.

Das Schicksal Deutschlands ist an Frankreichs Schicksal geknüpft. Franken, unsere Stammesbrüder, sind aus unsern Gauen aufgebrochen, haben Gallien erobert und sich mit den Besiegten vereint zu einem Gesammtvolke, den heutigen Franzosen. Aus einem fränkischen Haushofmeister erstand das Königsgeschlecht der Karolinger; Karl, der Hammer, schlug die Sarazenen bei Poitiers, Europa und das Christenthum rettend vom Untergang; sein Großenkel,

Karl der Große, gründete das abendländische, oder neu römische, später deutsche Kaiserthum. Der Absolutismus, den die französischen Könige ausbildeten, ging mit Frankreichs Sitten und Moden, seiner Litteratur und Sprache auf Deutschland über: das deutsche Hofleben war und ist zur Stunde noch nichts, als eine armselige Nachäfferei des Hofs Ludwigs XIV., und die französische Sprache ist noch die der Diplomaten. Von Frankreich ging die Idee der Kreuzzüge, von ihm ging für Europa die Ausbildung der stehenden Heere aus; von dort aus verbreitete sich der Militärdespotism, den Deutschland zum Wohl Frankreichs vernichtete. Was uns Deutschen aber ganz vorzüglich wichtig seyn muß: Frankreich verdanken wir die Umbildung der politischen und bürgerlichen Verhältnisse. Ist es nöthig, daß wir einen Blick auf unsern Zustand vor 1789 zurückwerfen? Kaum; aber weil noch gar viele Ueberbleibsel vorhanden, weil im wesentlichen die Prinzipien noch fortwirken, so scheinen wir zu vergessen, was wir dem Impulse der französischen Revolu[illegible] alles verdanken.

Was war der Staat? Haussache der etlichen hundert Fürsten, Herren und Klöster, denen Deutschland gehorchte. Was war die Regierung? die Finanzkammer des Regenten, worin nicht nur die ganze innere Verwaltung sich auflöste, sondern womit auch die Leitung der Rechtspflege, nicht selten das Rechtsprechen selbst verbunden war. Wie lang ists her, daß die Justiz von der Verwaltung, welche in den untern und Mittelstellen noch fast überall vereint ist, nur in der höchsten Leitung getrennt ward? Besteht diese Vermischung doch in vielen kleinen Staaten noch bis zur Stunde durchweg! Nach Außen, was war Stoff und Motiv der Unterhandlungen, Verträge, Bündnisse, Kriege und Friedensschlüsse? Das Interesse der regierenden Familien; die Völker hatten

keinen andern Antheil, als Geld und Söhne zu opfern, sich brandschatzen zu lassen, und am Ende als Entschädigungen von einer Hand in die andere geworfen zu werden. Wie war das Innere beschaffen? Die Gewerbe waren durch Zunftzwang, Monopolien, Bannrechte, lästige und gehässige Abgaben und Beschränkungen aller Art niedergedrückt; die Städte selbst waren Lagerbezirke und Casernen, Exercitienplätze für die Zöpfe; die Feldgemarkungen waren Jagdgehege der Herren, die Bauern ihre leibeigenen Fröhner und Jagdtreiber. Alle öffentliche Geschäfte, Justiz und Verwaltung, Aeußeres und Inneres, wurden geheim betrieben, das Staasvermögen zu Privatzwecken der Herren mißbraucht. Die Wissenschaft war zur Buchgelehrsamkeit, Theologie zur dogmatischen Spitzfindigkeit und Mystik, Rechtswissenschaft zur Casuistik und antiquarischem Trödelkram herabgesunken, und die ganze Staatswissenschaft im weitesten Umfang auf die sogenannten Cameralia beschränkt; die Staatspraxis war die Lehre der Plusmacherei und der Hofränke. Dabei durfte man heirathen, wenn der Leibherr und die Polizei es gestatteten; man konnte von einem Dorf ins andere ziehen, wenn Abzug, Nachsteuer und Entlassung aus der Leibeigenschaft bezahlt war und kein Grenzstock dazwischen stand; man durfte essen und trinken, wenn man etwas besaß und exorbitante Abgaben davon entrichtet hatte; man durfte tanzen, wenn es nicht verboten und Lust dazu vorhanden war; man durfte sogar sterben und begraben werden, wenn der Geistliche es gestattete, und erben, nachdem der Herr das Beste zuvor weggenommen hatte.

Wahr ist es, dieser glückliche Zustand besteht zum Theil noch fort, ja Manches hat sich seither erst noch zur Blüthe entwickelt und recht schroff herausgestellt. Aber ist es minder wahr, daß sehr Vieles seit 1789 verbessert oder beseitigt

worden ist, und daß wir diese Reformen ganz allein der Einwirkung der Revolutionsideen verdanken? Wer hat denn die Menschenrechte declarirt? Wer hat die Lehn- und Leibeigenschaft gebrochen? Wer die Zehnten und tausend Grundlasten abgeschafft? Wer die Gewerbe frei gegeben? Wer die Gewissen entfesselt? Preßfreiheit aufgestellt? Staat und Volk der Willkür der herrschaftlichen Kammer entrissen? Wer das Bedürfniß eigener Gesetze, unabhängiger Rechtspflege, Oeffentlichkeit der Staatsverwaltuug in Justiz und Finanzen angeregt? Wer, mit einem Wort, hat die Idee eines verfassungsmäßigen selbständigen Volkslebens zu uns verpflanzt?

Ich weiß wohl, was Undankbarkeit und Unredlichkeit oder Irrthum und gute Gesinnung hiergegen einwenden werden oder können. Den Unredlichen hab' ich nichts zu antworten. Die Franzosen (erwiedern Manche in ehrlicher Meinung) vermochten selbst nicht ihre Freiheit zu bewahren, und brachten uns statt Freiheit Knechtschaft; dasselbe wird geschehn, wenn sie wiederkommen. Ein Volk, das sich nicht selbst befreit, ist der Freiheit nicht werth. Wir werden eher und sichrer zum Ziel kommen durch beharrliche Reformen auf gesetzlichem Weg, als durch Umsturz, zumal durch Feindesgewalt. Auch ist das dritte Wort der Franzosen die Rheingränze.

Alles dies und noch weit mehr geb' ich zu. Ich bin auch weit davon entfernt, eine Befreiung Deutschlands durch französische Waffen zu wünschen; ja ich erkläre jeden als Verräther an seinem Vaterlande, der den Feind in dessen Schoos lockt oder wünscht. Auch ich bin für ein Reformativsystem, wenn es von der Stelle rückt und nicht rückwärts geht, wie man in der That von 1815 bis 1830, alljährlich mit wachsenden Riesenschritten, zurückreformirte.

Aber schauen wir doch unsere Verhältnisse einmal recht offen und ehrlich an! Sind dieselben wirklich von der Art,

daß wir uns selbst auf dem Wege des Reformativsystems helfen können? Wo ist die deursche Nation? Man könnte, wie Figaro auf die franz. Pärskammer, einen Finderpreis setzen, ohne in Gefahr zu kommen, ihn bezahlen zu müssen; allein der Gegenstand ist zu ernst, um nach der Weise des Figaro zu scherzen. Dagegen muß ich bitten, die deutsche Nation auch nicht fast ebenso scherzhaft in Sprache und Literatur, Sitten und Charakter zu suchen. Denn zugegeben, daß in diesen Dingen eine gewisse Uebereinstimmung unter den deutschen Stämmen herrsche; so sind es offenbar nur Elemente oder Stoffe, um eine Nation daraus zu bilden: es fehlt das politische Lebensprinzip, und das sociale Band, wodurch jene Elemente zu einem Ganzen erst erwachsen. Das Preußen- und Bayerthum, das Sachsen- und Schwabenthum u. s. w. müssen in ein gemeinsames Deutschthum sich auflösen, um ein gemeinsames politisches Lebensprinzip zu erzeugen. Die Selbständigkeit der etlichen und dreißig deutschen Staaten müßte aufhören, die nicht deutschen Bestandtheile der jetzigen Bundesstaaten müßten von den deutschen rein geschieden, es müßten die jetzigen getrennten Staatsinteressen in Provinzialinteressen umgewandelt, die kleinen Staaten sämmtlich müßten vernichtet und große, den Stammesverschiedenheiten entsprechende Provinzen gebildet, mit einem Worte, es müßte ein deutscher wahrer Föderativstaat, wurzelnd in jenen Stammesverschiedenheiten und doch zu einem unauflöslichen Ganzen verknüpft, errichtet werden, wenn ein politisches festes Band um die zerstreuten Länder- oder Staatenelemente geschlungen werden soll. Nun frag' ich abermal: sind unsere Verhältnisse hierzu gemacht? Wird irgend ein kleiner Staat, oder seine Regierung, die Selbständigkeit aufgeben? Wird Preußen oder Oestreich die deutschen oder nichtdeutschen Länder fahren lassen? Tausend Nein!

schallen mir entgegen, kein einziges Ja! Ach, und ihr redet von deutscher Nationalität?!

Welches gemeinsame politische Lebensprinzip haben wir? Einige kleine deutsche Staaten ringen nach verfassungsmäßiger Freiheit; die großen deutschen Mächte huldigen dem Absolutism; Oestreicher und Bayern sind sich Todfeinde; Bayern und Badener und Preußen lieben sich nicht, man kann sagen, sie hassen sich; alle sind sich wenigstens fremd und gleichgültig. Diese Antipathie und Indifferenz sind eine Folge der politischen Spaltung, es ist wahr; aber gewiß ist nicht minder, daß ebendeßhalb keine Einheit besteht, sondern höchstens Elemente zu künftiger Einheit vorhanden sind.

Wo ist ein gemeinsames politisches Band? Der Bundestag? Figaro, verleite mich nicht zu muthwilligem Scherz, indeß meine Seele knirschet vor Unmuth! Die Handels- und Zollvereine, wodurch man die Völker unter sich hermetisch abschließt und gegen die Regierungen in Kriegsstand setzt? Ja, der Bundestag in seinem nächtlichen absolutistischen Wirken, und diese Mauthanstalten sind ganz gemacht, um den deutschen Völkern die Augen zu öffnen, und sie zu überzeugen, daß sie Einheit des Prinzips und Einheit des Bandes bedürfen, um im Innern frei und nach Außen selbständig und geachtet zu seyn, und daß diese Einheit jeden Falls nicht auf dem Wege des Reformativsystems, welches seit 1815 befolgt wird, zu erlangen sey. Mit einem Wort, unsere politische Lage ist die der italiänischen Staaten. Nehmt Oestreichs hemmenden Druck hinweg und Italiens Auferstehung ist die Sache eines Hauchs; löset die fremde Gewalt, welche über Deutschland eisern ruht und ihr werdet ein einiges und freies Deutschland entstehn sehen und zwar durch Hilfe der eigenen Fürsten, sobald sie frei handeln können und zur Einsicht dessen gelangen, was ihnen selbst und den Völkern Noth thut.

Was aber soll diese fremde Uebermacht brechen? Frankreich, oder eine Revolution, oder ein fortgesetztes Ringen der Elemente. Einen Krieg wünschen wir nicht, und eine Herstellung Deutschlands durch Frankreich noch weniger. Gegen eine Revolution habe ich mich erklärt, als ich zum ersten Mal in diesen Blättern die Stimme erhob. Auch könnte sie, wie in Italien, wohl nur mit oder unter Frankreichs Schutz vollendet werden. Das Reformativsystem führt zu nichts, wie wir gesehen, sofern nicht das Prinzip, aus welchem die Reformen hervorgehen sollen, der Zeit angehört. Was bleibt übrig? Ich habe gegen eine Revolution auf gewaltsamem Wege geeifert und eine solche auf gesetzlichem verlangt. Ich nannte eine Revolution die plötzliche Verlassung des Staatsprinzips. In Deutschland überall, selbst in den sogenannten constitutionellen Staaten, herrscht bis zur Stunde das Prinzip des Absolutismus (wer dies bestreitet, kennt die Verhältnisse nicht oder verleugnet sie); an dessen Stelle muß das der Zeit angehörige, das Prinzip der Volksthümlichkeit treten; der Staat, das Volk muß die Stelle des Fürsten, d. h. das Volksinteresse muß die Stelle des Interesse des Fürstenhauses einnehmen, der Staat muß wirklich der Staat, Volk und Fürst müssen ein unauflösliches Ganzes seyn. Ist dieses volksthümliche Prinzip errungen, durch wahrhaft freie Verfassungen ausgesprochen, durch ein wahrhaftes Repräsentativsystem mit voller Preßfreiheit bevestigt und gewährleistet — ja, dann gehen die Reformen von selbst, dann, aber auch nur dann, hat das Reformativsystem einen Sinn.

Wird ein solcher Prinzipswechsel in den deutschen Staaten jemals zu Stande kommen? Ohne Zweifel, aber langsam, vielleicht sehr spät und mit unendlichen Opfern; und weil davon die Gesammteinheit und Gesammtbildung Deutsch-

lands abhängt, so sind wir bis dahin fort und fort die Beute, der Spielball der Nachbarn. Wird jener Prinzipwechsel auf gesetzlichem Weg, also durch Initiative der Regierungen selbst bewirkt werden? Schwerlich: der Absolutism tödtet sich selbst nur durch Uebermaß, nicht durch freiwilligen Verzicht; er läßt sich Glied um Glied vom Leibe abreißen, lebt im letzten Rumpfe fort und sammelt die verlornen Glieder wieder wenn er es vermag; aber freiwillig weicht er keinen Zoll breit. Gewiß ist wenigstens, daß eine allmählige Umgestaltung nur unter dem gewaltigen Ideeneinfluß Frankreichs denkbar ist. Denn wohin uns der entgegengesetzte Einfluß führen möchte, und ohne Frankreich sicher führen würde, das liegt vor Aller Augen.

Wer hievon und von der gänzlichen Nullität der deutschen Völker und selbst ihrer Regierungen sich ganz überzeugen will, erwäge nur einmal unser Verhältniß zu Polen: ein einhelliger Laut des Mitleids, des Schmerzes, der Entrüstung, des Zorns und der Rache hallt laut und lauter durch alle Gauen Deutschlands, ja Europas; Deutschland allein könnte Polen helfen: es vermag nichts, die Kabinette sind taub oder — gefesselt. Schmach über solche Nationalität!

Nun aber, wenn uns geholfen werden kann nur entweder durch französische Waffengewalt, oder eigene Revolution, oder endlich durch 'gesetzliche Umbildung; wenn jedes dieser drei Mittel, wie Niemand bestreiten wird, nur unter und durch französischen Einfluß denkbar und möglich ist — was eifern wir denn gegen Frankreich?

Ha! eine Fluth von Vorwürfen gegen Frankreich und diesen Aufsatz hör' ich daher rauschen; aber ich verliere die Haltung nicht. Ich bin ein Deutscher und habe vielleicht mehr Nationalgefühl als mancher überschwängliche Deutschthümler; aber ich blicke nach England und bin getröstet: auch

England verdankt seine Parlamentsreform dem Ideeneinfluß der Julirevolution, und diesem Ideeneinflusse wird Europa seine Befreiung verdanken, wie es ihm bereits seine Ermannung verdankt. Alle Einwendungen lassen sich auf wenige Sätze, die einen Sinn haben, zurückbringen, worüber ich mich übrigens schon erklärt habe. Man sagt: die Franzosen seyen ein zu bewegliches, unruhiges Volk, nie zufrieden mit dem was sie besitzen, unfähig es zu behaupten, immer neu aufs Spiel setzend was sie errungen haben; somit sey keinerlei Bündniß mit diesem Volk einzugehen, keinerlei Gemeinschaft mit ihm zu unterhalten. Ferner: Die Franzosen haben das erste Mal nirgend hin die Freiheit, sondern Anarchie und zuletzt Unterdrückung gebracht, und namentlich Deutschland die Rheinprovinzen weggenommen. Gerade so würden sie es wieder machen; sprechen sie doch beständig von der Rheingränze. Ein dritter Einwand deutscher Nationalität, Selbsterringen der Freiheit u. s. w. ist oben, wie ich hoffe, genugsam besprochen und gewürdigt.

In Hinsicht auf die andern Einwände muß ich vor Allem bitten, nicht das Geschrei einiger Blätter, wie der Revolution und Tribüne, für die Stimme Frankreichs anzusehen. Der Constitutionnel scheint die Ansichten und Wünsche der liberalen Mehrheit der Nation am treuesten auszusprechen. Ich erinnere mich nicht, daß er die Rheingränze begehrt, vielmehr nur die Gränze von 1790.

Was die Unbeständigkeit u. s. w. der Franzosen betrifft, so ist diese allerdings nicht zu leugnen; indessen soll man sie auch nicht übertreiben. Gewiß, wenn Ludwig Philipp und sein Ministerium im Sinne der Julirevolution und so wie es in den ersten Wochen geschah, fortgehandelt hätten, Frankreich wäre längst zu Ruhe gekommen, wie dies im ersten Theil dieses Aufsatzes zu zeigen versucht worden. Frankreich

damit diese Massen eine Rückkehr unter französische Herrschaft wünschen, Vaterland und Sprache verleugnend? Wer treibet die Tausende von Auswanderern nach Amerika? Ihr seyd die Verräther des deutschen Vaterlandes, ihr Machthaber, die ihr die Völker niederdrückt, aussanget und auf alle Weise mißhandelt. Erschaffet, wenn ihr fähig seyd, erschaffet ein freies, selbständiges Deutschland, erschaffet ein Vaterland, worin den Völkern wohl sey, und kein Herz, wodurch deutsches Blut kreist, wird sich verrätherisch zum Feinde neigen, als etwa jene hohlen Herzen, die nur auf persönliche Habsucht gestellt sind, die jetzt als eure Werkzeuge auf unsern Köpfen tanzen, und als Wohldiener euch belügen, und über die künftigen Gefahren täuschen, in der Stunde wirklicher Gefahr aber euch verlassen, um gegen die neuen Machthaber dasselbe Spiel zu erneuern!

Noch einmal, nur durch Frankreichs geistigen Einfluß — einen andern will ich nicht — kann Deutschland sich von der Vormundschaft der nordöstlichen Barbarei und dem Absolutism loswinden. Frankreich ist die Wiege oder der Heerd der Civilisation oder Freiheit, was nur nationale Blindheit verkennen kann. Ist Frankreich aber auch der Heerd der Revolutionen, was wir ebenso wenig läugnen wollen, so ist es dies nur darum, weil seine Verhältnisse allein gestatten, dem Absolutism des übrigen Europas die Stirn zu bieten, und weil ihm Instinkt oder Bewußtseyn verräth, daß es seine eigene Freiheit nur zu bewahren im Stande, wenn die es umgebenden Nationen ebenfalls frei sind. Daher, wann es einen Sieg im Innern errungen, sofort die Bewegung, das Ausland daran Theil nehmen zu lassen. Die Fehler, die es dabei begangen und vielleicht jetzt wieder begehn möchte, sind ihm oft und bitter vorgeworfen worden. Wir haben sie nicht geleugnet. Was folgt daraus? Daß

wir Frankreich in aller Beziehung als unsern Feind betrachten, uns unter die Fahne nordischbarbarischer Unterdrückung stellen sollen? So mag ein — deutscher Russe schließen, ein deutscher Absolutist, ein deutscher Barbar! Wir reden Frankreichs Sprache, trinken Frankreichs Weine, äffen sogar seine Sitten und Unsitten nach; aber die Freiheit, die Civilisation, diese edlern Geistesgaben unsrer ehemaligen Stammesbrüder sollten wir blindlings zurückstoßen?

Nein, empfangen wir die Freiheit, woher sie uns komme, und sorgen wir dafür, daß wir würdig seyen, sie zu empfangen! Würdig aber sind wir nur, wenn wir auf uns selbst stehn, keinem Fremdling den Nacken hinbeugen, er komme von Osten oder Westen. Den Franzosen laßt uns täglich zurufen: Edle Stammesgenossen! wunderbare Julisieger! euch verdanken wir die Freiheit; aber achtet auch in uns diese Freiheit, achtet sie voll und wahrhaft in allen euch umgebenden Völkern, dann werden diese die Freiheit Frankreichs achten und behaupten helfen. Wirket mit der ganzen geistigen Gewalt eures Beispiels, eures Muthes, eurer Kraft auf unsere Emancipation, aber betretet unsern heiligen Boden nicht, solange der nordische oder östliche Barbar ihn nicht besudelt. Und gewiß, unser Dank wird groß, wird unsrer und eurer würdig seyn: er wird darin bestehn, daß wir die mit eurer Hilfe errungene Freiheit festhalten, in ganzer Reinheit entwickeln und eine Vormauer für Frankreich selbst bilden, woran der riesigste Coloß des Fremdlings, wie die Gewalt des innern Verderbnisses, wovon Frankreich noch bedroht seyn mag, sich brechen soll.

Petition,
Revision der Verfassungsurkunde und der dazu gehörigen Beilagen betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Eine rasche Bewegung hat die Zeit ergriffen, welche nur Jenen als wunderbar erscheinen kann, die den langen Gegendruck seit 1789 und mit erneuerter Gewalt seit 1814 nicht beobachteten, oder die Gesetze des Lebens nicht kennen. Die hohe Kammer selbst, an welche sich die gegenwärtige Bitte wendet, ist jener Bewegung nicht fremd geblieben. Die Abstimmungen vom 16. Mai, 5. Juli und 5. August haben die Hoffnungen aller wahren Freunde des Vaterlands neu belebt und befestigt, jene seiner Feinde, der Feinde des Throns und des Volks aber wenigstens gelähmt, deren Haß und ungebärdiger Unwille der unzweideutigste Preis der Volkskammer ist.

Daß dieser Haß mit seiner ganzen Wuth auf einen Antrag wie der gegenwärtige fallen werde, läßt sich erwarten; es ist auch ganz überflüssig, ihm zum voraus zu begegnen, wo jeder Versuch fruchtlos seyn würde, ihn zu entwaffnen. Gründe faßt nur die Vernunft, eine Gabe, welche der Leidenschaft selten, der Unredlichkeit niemals sich beigesellt.

Aber es möchten wohl auch wahre Freunde der Freiheit sich finden, die, mit mehr oder weniger Ueberzeugung und Klarheit der Ansicht, über einen Antrag auf Revision der Verfassung stutzen. Wenige werden zwar in dieser erleuchteten Versammlung sitzen, die nicht die großen Mängel dieser Verfassung, insbesondere den Widerspruch der Beilagen mit der Haupturkunde, der Entwickelung mit den schönen im Eingang aufgestellten Grundsätzen anerkennen: die Ueberzeu-

gung von diesen Gebrechen und Widersprüchen ist in alle Klassen der Staatsbürger gedrungen; wie könnte, wie müßte sie nicht mit doppelter Gewalt in allen aufrichtigen Gewissen dieser Kammer ruhen? Allein Manche sehen vielleicht in ihrer redlichen Anhänglichkeit an die Verfassung einen Grund, um nicht daran zu rütteln; Andere, deren Zahl vielleicht nicht die kleinere ist, wünschten die erkannten Unvollkommenheiten nur allmählig zu beseitigen, die Charte nach ihren einzelnen Bestimmungen zu verbessern; noch Andere dürften die bewegte Zeit nicht für günstig zu einem so wichtigen Geschäfte halten, oder wenigstens die diesjährige Sitzung für zu weit vorgerückt ansehn.

Es sey mir erlaubt, diese Zweifel zu beleuchten. Ich werde kurz seyn, und Ihre Geduld, meine Herren, nicht mißbrauchen, überzeugt, daß Sie nicht in der Weitschweifigkeit die Kraft der Gedanken suchen.

Zwei Prinzipien, wie Sie wissen, stehen sich gegenüber: das der Bewegung und das des Stillstands; oder vielmehr, wovon das eine Prinzip vorwärts, das andere rückwärts sich bewegen will. Manche möchten sich nun zwischen dieser Bewegung und Gegenbewegung in der richtigen Mitte halten. Wir wollen nicht untersuchen, ob Jemand den besten Sitz wähle, der sich zwischen zwei Stühlen niedersetzt; auch nicht, was aus einem Fuhrwerk werden soll, an welches man vorn und hinten Pferde spannt: soviel ist wohl für Jeden klar, daß die richtige Mitte zwischen Vorwärts und Rückwärts ein Stillstand wäre. Ein Stillstand aber im Leben ist eine Unmöglichkeit, wie selbst ein berühmter Staatsmann im Osten erkannt und ausgesprochen hat; er ist vollends ein Unding in Mitte eines so gewaltsam bewegten Lebens, wie das, welches gegenwärtig alle Völker ergriffen hat und in ganz neue Bahnen zu werfen droht. Die 1831ger

Petition,
Revision der Verfassungsurkunde und der dazu gehörigen Beilagen betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Eine rasche Bewegung hat die Zeit ergriffen, welche nur Jenen als wunderbar erscheinen kann, die den langen Gegendruck seit 1789 und mit erneuerter Gewalt seit 1814 nicht beobachteten, oder die Gesetze des Lebens nicht kennen. Die hohe Kammer selbst, an welche sich die gegenwärtige Bitte wendet, ist jener Bewegung nicht fremd geblieben. Die Abstimmungen vom 16. Mai, 5. Juli und 5. August haben die Hoffnungen aller wahren Freunde des Vaterlands neu belebt und befestigt, jene seiner Feinde, der Feinde des Throns und des Volks aber wenigstens gelähmt, deren Haß und ungebärdiger Unwille der unzweideutigste Preis der Volkskammer ist.

Daß dieser Haß mit seiner ganzen Wuth auf einen Antrag wie der gegenwärtige fallen werde, läßt sich erwarten; es ist auch ganz überflüssig, ihm zum voraus zu begegnen, wo jeder Versuch fruchtlos seyn würde, ihn zu entwaffnen. Gründe faßt nur die Vernunft, eine Gabe, welche der Leidenschaft selten, der Unredlichkeit niemals sich beigesellt.

Aber es möchten wohl auch wahre Freunde der Freiheit sich finden, die, mit mehr oder weniger Ueberzeugung und Klarheit der Ansicht, über einen Antrag auf Revision der Verfassung stutzen. Wenige werden zwar in dieser erleuchteten Versammlung sitzen, die nicht die großen Mängel dieser Verfassung, insbesondere den Widerspruch der Beilagen mit der Haupturkunde, der Entwickelung mit den schönen im Eingang aufgestellten Grundsätzen anerkennen: die Ueberzeu-

gung von diesen Gebrechen und Widersprüchen ist in alle Klassen der Staatsbürger gedrungen; wie könnte, wie müßte sie nicht mit doppelter Gewalt in allen aufrichtigen Gewissen dieser Kammer ruhen? Allein Manche sehen vielleicht in ihrer redlichen Anhänglichkeit an die Verfassung einen Grund, um nicht daran zu rütteln; Andere, deren Zahl vielleicht nicht die kleinere ist, wünschten die erkannten Unvollkommenheiten nur allmählig zu beseitigen, die Charte nach ihren einzelnen Bestimmungen zu verbessern; noch Andere dürften die bewegte Zeit nicht für günstig zu einem so wichtigen Geschäfte halten, oder wenigstens die diesjährige Sitzung für zu weit vorgerückt ansehn.

Es sey mir erlaubt, diese Zweifel zu beleuchten. Ich werde kurz seyn, und Ihre Geduld, meine Herren, nicht mißbrauchen, überzeugt, daß Sie nicht in der Weitschweifigkeit die Kraft der Gedanken suchen.

Zwei Prinzipien, wie Sie wissen, stehen sich gegenüber: das der Bewegung und das des Stillstands; oder vielmehr, wovon das eine Prinzip vorwärts, das andere rückwärts sich bewegen will. Manche möchten sich nun zwischen dieser Bewegung und Gegenbewegung in der richtigen Mitte halten. Wir wollen nicht untersuchen, ob Jemand den besten Sitz wähle, der sich zwischen zwei Stühlen niedersetzt; auch nicht, was aus einem Fuhrwerk werden soll, an welches man vorn und hinten Pferde spannt: soviel ist wohl für Jeden klar, daß die richtige Mitte zwischen Vorwärts und Rückwärts ein Stillstand wäre. Ein Stillstand aber im Leben ist eine Unmöglichkeit, wie selbst ein berühmter Staatsmann im Osten erkannt und ausgesprochen hat; er ist vollends ein Unding in Mitte eines so gewaltsam bewegten Lebens, wie das, welches gegenwärtig alle Völker ergriffen hat und in ganz neue Bahnen zu werfen droht. Die 1831ger

Volkskammer Bayerns und selbst die der Reichsräthe hat sich thatsächlich für die Bewegung erklärt, und zwar für die Bewegung vorwärts; ein Stillstand liegt nicht in ihrer Ansicht, alle Meinungsverschiedenheit kann daher sich nur auf Maß und Zeit beziehen. Während die Einen nemlich möglichst rasch und vollständig die als nöthig erkannten Reformen durchsetzen wollen, möchten Andere so Wenig und dies so langsam als möglich zulassen. Dazwischen sind viele Schattirungen denkbar; das rechte Maß zwischen beiden ist das, was man in anderer Beziehung die richtige Mitte nennt.

Es ist also klar, daß eine Kammer, welche eine Verfassung als mangelhaft erkennt, welche solche bevollständigen und verbessern will, ja bereits Hand ans Werk gelegt hat, wie die Beschlüsse über den §. 44, sodann die Geschäftsordnung und das Preßgesetz beweisen; daß eine Kammer, welche die Nothwendigkeit einer öftern Versammlung und einer kürzern Finanzperiode, sowie der gänzlichen Umbildung des Wahlgesetzes, der kirchlichen Edicte u. s.w. fühlt, keiner kindischen Furcht, an dieser Verfassung zu rütteln, Raum gibt. Aber es wird (noch abgesehn von dem Zeitverlust der Kammer) die Freunde langsamer und theilweiser Reformen zu fragen erlaubt seyn, wo die größere Gefahr sey, da wo die ganze Verfassung auf einmal von ihren wesentlichen Mängeln und Widersprüchen befreit, oder da, wo beständig daran gezerrt, Stück um Stück abgerissen, und Kraft und Gültigkeit des Ganzen ununterbrochen in Zweifel gestellt wird? Es wird zu fragen erlaubt seyn, wie Anhänglichkeit an eine Verfassung bestehen und genährt werden könne, wo es heute ungewiß ist, was morgen noch davon gültig sey und alle Gemüther in ewiger Spannung erhalten werden?

Eine andere Frage, deren Gewicht zumal Sachkenner und praktische Gesetzgeber anerkennen werden, ist diese: was

soll aus einem Gebäude werden, aus welchem man Stein um Stein herausnimmt und andere einflickt, oder einzelne Theile ohne Rücksicht auf Geist und Zusammenhang des Ganzen umändert? Wahr ist's, dieses Ganze ist voll Mängel und Widersprüche; scheint es doch fast, dem Urheber sey unter dem Guß die Form zerbrochen, oder vielmehr die Handgesellen hätten den Geist des Urhebers verfälscht, und ihren eigenen an dessen Stelle gesetzt! Gleichwohl herrscht ein gewisser Zusammenhang in allen Theilen, sey es auch nur der, die lebendige Regung des Verfassungskörpers zu lähmen: es athmet ein Geist in ihm, der Ungeist der Heuchelei, des Scheins, des Trugs. Gegen diesen Lügengeist im öffentlichen Leben aber tritt die Zeit eben mit ganzem Nachdruck auf; sie will Wahrheit: im Geiste der Wahrheit wird also das Neueingefügte gebildet seyn; wie kann es mit den Ueberbleibseln der Lüge im Einklang stehn?

Man kann noch weiter gehen; man kann, ohne die Besonnenheit nur einen Augenblick zu verlieren, behaupten, daß die Verfassung jetzt noch keine Wurzeln geschlagen, keine wahre Anhänglichkeit sich erworben habe, und dies ist, recht betrachtet, ein sehr glücklicher Umstand. Blicken wir auf den Ursprung, so ist die Verfassung etwas Gegebenes, ein Geschenk; Schenkungen sind zwar, nach geschehener Annahme auch Verträge; allein es ist bekannt, daß eine vertragsmäßig, d. h. durch freie Uebereinkunft der Krone mit der Nation zu Stande gebrachte Verfassung in den Augen des Volkes einen größern Werth, den Vorzug der freien gegenseitigen Zustimmung und Verpflichtung hat; ein Vorzug, der für die Dauer und Heiligkeit einer Verfassung unendlich wichtig ist, und den die unsere leider entbehrt.

Rufen wir uns sodann die Früchte ins Gedächtniß, welche diese Charte bis zum Jahr 1831 dem bayerischen

Volke gebracht hat, so stellt sich uns eine höchst kümmerliche Erndte, ein fast ödes Feld dar; es sind doppelt die sieben magern Jahre — mögen die vierzehn fetten nicht ausbleiben! Es ist unnöthig, daß man schildere, was die Verfassung bis 1831 gewirkt und nicht gewirkt; ein unermeßliches Material liegt in den bändereichen Verhandlungen der vier Versammlungen vor uns. Ein geistreicher Schriftsteller *) hat das Erz zu läutern sich bemüht, und fast nur eine rein negative Ausbeute gewonnen: weise Lehren und Warnungen, was künftig zu vermeiden. Die wenigen Metallkörner, die er fand, sind — von Blei, und drücken darum bleiartig auf dem Lande, das, wo nicht glänzende Edelsteine, doch wenigstens ein edleres Metall erwartet hatte, als — Blei. Ein großer Zuwachs zu den Schulden und Lasten des Staats; eine Reihe von Gesetzen, die den Geist des Absolutismus und Privilegiums athmen, wie das Heeresgesetz, oder sonst dem Volke widerstreben, wie das Zollgesetz; ein jesuitisches Ministerium, das die Verfassung verletzte und eine Kabinetsregierung, die alle Ministerialverantwortlichkeit aufhebt. Ist dies edles Metall, oder ist es nicht vielmehr Niederschlag des einzigen Metalls, das bisher im politischen Reiche sich fand, des Absolutismus und Aristokratismus? Gewiß, es bedurfte „der Gesetzgebung des Bundes und der thätigen „Mitwirkung Preußens nicht, um dem demokratischen Prinzip „dieser in einer noch lange zu beklagenden Zeit politischer Verwirrung entstandenen Verfassung entgegenzuwirken.“ **) Gewiß, ohne die Donnerstimme der Julitage, die alle Völker und ihre Verfassungen aus dem künstlichen Schlummer aufweckte, würde man auch in Bayern die Schmach erlebt

---

*) Benzel-Sternau s. Bayernbriefe.

**) S. Vorrede zu Klübers Bundesstaatsrecht.

haben, daß Gemeinden und Distrikte den Fürsten um Zurücknahme eines Geschenks bäten, auf welchem, troß der besten Absicht des Urhebers, kein Segen, nur Fluch zu haften schien.

Kann also (außer einigen Wenigen, für welche freilich die bayerische Charte fast nur gegeben scheint,) Niemand, ohne seiner Ueberzeugung Zwang anzuthun, von wahrer Anhänglichkeit an die Verfassung sprechen, so kann es auch nur gefahrlos seyn, sie in Revision zu nehmen. Von jetzt an aber, will es anders der Völker Genius, wird auch in Bayern das constitutionelle Leben eine Wahrheit seyn oder eine Wahrheit werden; von jetzt an wird das Gute, vielleicht selbst das Schlimme, das die Charte enthält, Bedeutung und Kraft erlangen; sie wird, zumal ihre schönen Prinzipien werden im Herzen des Volkes Wurzel schlagen; das bayerische Volk wird ihr eine Art von Cultus weihen. Wohlan, je wärmer diese Anhänglichkeit, diese Feier wäre, desto schmerzlicher würde sich das Volk durch Täuschungen berührt, durch taube oder giftige Früchte verletzt fühlen: Trug, meine Herren, kann nie zur Wahrheit werden! Ein Gerüste von hemmenden Formen, welche dem Bösen dienen und das Gute lähmen, kann kein dauerhaftes Staatsgebäude heißen! Eine Charte, welche nur zum Tändelspiel oder Werkzeug zeitwidriger, drückender Vorzüge dient und die heiligsten Rechte des Volkes verletzt, kann kein Band der Liebe, der Treue zwischen ihm und dem Fürsten knüpfen! Wenn das Unglück absolutistischer Herrschaft über ein Volk gekommen, so seufzet es im Stillen unterm Druck, oder, bereits entartet, spielt es mit seinen Ketten; zur Mündigkeit erwacht, vom Fürsten selbst zur Freiheit gerufen, will es Gesetz, im Gesetz Wahrheit; Wahrheit aber ist die öffentliche Moral, ohne welche heutzutage kein Staatsverband in Europa von Dauer ist.

Also hinweg mit nichtigen, blos Lähmung, nicht beson-

nenen Gang der Verhandlung bezweckenden Formen, weg mit Trug und Schein, weg mit dem bösen Prinzip, das in allen Paragraphen dieser schwatzhaften, alles regeln wollenden und doch so unbestimmten Verfassungsurkunde und ihren Beilagen sich einzunisten verstand! Die Zeit, das biedere bayerische Volk zumal, will Wahrheit, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit! Darum aber auch kein Stück- und Flickwerk, keine allmählige Nachhülfe, Ausmerzung, Ausschmückung, sondern einen Umguß des Ganzen nach zeit- und bayerisch-volksgemäßer Form, wie ja auch die Verfassung auf einmal, nur freilich durch mißlungenen Guß, entstanden ist.

In England z.B. wo die Staatsverfassung nur theilweise, mit großen Zwischenräumen und gar Vieles nur durch lange Uebung und einzelne Entscheidungen sich bildete, würde man eine gänzliche Umgestaltung, eine Radikalreform mit Recht verwerfen; die brittische Verfassung lebt im Saft und Blute des Volks, eine papierne könnte sie nicht ersetzen: dort ist eine theilweise Reform, wie jeweils die Zeit ein dringendes Bedürfniß zeigt, am Platz. Nicht so bei uns. Man mache nur einmal den Versuch, das Wahlgesetz wesentlich zu ändern — was zu beantragen zuerst wirklich nur meine Absicht war —; man wird finden, daß die damit zusammenhängenden Bestimmungen durch die ganze Charte durchlaufen. Der Zusammenhang ist freilich nicht immer ein wörtlicher, sondern oft ein blos geistiger. Die hohe Kammer z. B. hat über die Presse die Bestimmungen der Verfassung abgeändert. Es soll künftig wirkliche Preßfreiheit, nicht blos in den Eingangsworten der Charte, bestehn. Diese Preßfreiheit wird die Gebrechen der Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. aufdecken. Ferner, es soll ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit zu Stande kommen. Allein die Ständeversammlung tritt nur alle drei Jahre zusam-

men, mittlerweile können jene Gebrechen, oder verrätherische Minister dem Lande unheilbare Wunden geschlagen haben. Sodann, worin liegt zuletzt alle Gewähr für die landständische Wirksamkeit, für Abschaffung der Gebrechen, für Entfernung oder Bestrafung der Staatsbeamten? In der Bewilligung des Büdgets. Was soll aber Preßfreiheit, was soll Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, was soll das Antragsrecht der Kammer, das Petitionsrecht des Staatsbürgers, wenn den Ständen nur alle sechs Jahre die Macht gegeben ist, ihren Beschlüssen und Anträgen Eingang zu verschaffen? Man wende nicht ein, dies sey von Bayerns Königen nie zu erwarten u. dgl. Dieser Einwand ist nicht parlamentarisch; ich habe nur Minister, Minister und Staatsbeamten vor Augen, die der himmlische Schöpfer zuweilen in Augenblicken der Liebe, noch öfter aber im Zorn an die Spitze der Geschäfte gelangen zu lassen scheint.

Auf solche Weise wird man sich überzeugen, daß auch das theilweis gewonnene Gute unfruchtbar bleibt, weil andere mangelhafte Theile störend oder vernichtend dazwischen treten; auch wird das Fehlerhafte neben dem Verbesserten nur desto mehr auffallen, nur desto unerträglicher seyn. Lebenvolle Keime werden sich vergebens unter der todten Schaale regen, wie mächtig der Strahl der Zeit zur Entwicklung rufe.

Was die jetzige Zeit betrifft, die Manche nicht als günstig oder gar als unfähig zu politischen Gestaltungen betrachten möchten, so dürfte dies kaum ernstlich gemeint seyn. Als 1814, nach Herstellung der neuen Ordnung der Dinge, die Frage von Gründung neuer einheimischer Gesetze statt der fremden erhoben ward, traten auch die kreuzgeschmückten Afterweisen im Norden mit der Behauptung auf, der Zeit mangle dazu gänzlich der Beruf. Dieselbe Sprache scheinen sie noch jetzt im Rathe ihres Königs in Beziehung

auf politische Verfassung zu führen. Der Süden, der Westen und das Herz Deutschlands haben anders geurtheilt. Jede Zeit und jedes Volk ist fähig, ihre Bedürfnisse zu erkennen und — zu befriedigen. Ist die Einsicht noch schwach, so sind es sicher auch die Bedürfnisse. Keine Zeit, kein Volk kann in dieser Hinsicht einen Vorzug ansprechen. Wer seine Zeit oder sein Volk für unfähig dazu erklärt, trägt die eigene Schwäche auf Andere über, oder begeht Verrath an dieser Zeit, an diesem Volke.

Wohl ist unsere Zeit eine Zeit der Gährung. Das aber ist eben der Charakter der Productivität oder Bildungskraft: die Zeit will sich gestalten. Die Völker haben ihre Bedürfnisse klar erkannt: sie wollen solche befriedigen. Nicht in der Gestaltung des politischen Lebens, nicht in der Befriedigung der Völkerbedürfnisse liegt also die Gefahr; sondern in der Verweigerung, in den Hindernissen, die der Aberwitz oder böse Wille dem schaffenden Geist entgegenstellt.

Dabei darf nicht außer Acht bleiben, daß alle Verfassungen deutscher Länder sich anerkannter Vorzüge über die bayerische rühmen; daß, während man die badische hochstellt, die würtembergische als durch Vertrag entstanden rühmt, die kurhessische als musterhaft preist, man die bayerische fast nur mit Hohn nennt, oder mitleidsvoll übergeht. Welche Gefühle muß dies im Volke, in dem Herzen aller Vaterlandsfreunde erwecken? Gewiß, meine Herren, Ihr Nationalstolz empört sich mit Recht. Wohlan! Sorgen Sie dafür, daß der Bayer mit edlem Selbstgefühl auf seine Heimath blicke. Sorgen Sie, daß Bayern ein Musterstaat des Gesetzes werde, wie es ein Mustervolk der Treue, der Biederkeit umfaßt! Und welcher schönere, dauerhaftere Ruhm könnte dem Könige Bayerns zu Theil werden, als der Gesetzgeber des bayeri-

schen Volks, der Gesetzgeber im Sinne des erhabenen Gründers der Verfassung zu seyn?

Seit lange, sehr lange, führen die Völker ein kränkelndes Stillleben, nur durch herbe Kriegsscenen unterbrochen, die nicht geeignet waren, die verlorne Gesundheit und deren Kraft wiederherzustellen. Der Befreiungskrieg endlich weckte Deutschland aus dem langen Schlummer: die Hofsprache wich einen Augenblick der Sprache der Völker; und siehe da, die Völker haben jene schon gänzlich verlernt. Es hilft nichts, daß man die Hofsprache wieder allein lehre und geltend mache; man muß die Sprache der Völker reden, wenn man sich ihnen mittheilen, ihr Vertrauen besitzen oder erwerben will. Blicken Sie auf den König Leopold, auf König Ludwig Philipp. Vom neuen Thron herab, wie auf ihren Reisen im Lande, stets nur von Männern des Volks umgeben, reden sie nichts als Freiheit und Ordnung; Freiheit und Ordnung aber ist die Sprache der Völker: die Anmaßung des Absolutismus und angestammter Göttlichkeit ist ihnen so verhaßt, wie die Verführung der Zügellosigkeit; Freiheit und Ordnung, Ordnung und Freiheit sind die Göttinnen des Tags, und unter ihren Tritten blüht das gewichene Vertrauen, blüht geistige und materielle Wohlfahrt auf! Kranke Stoffe sind aus jenem Siechleben der Völker übrig geblieben; die zu frischer Regsamkeit erwachte Natur und sittlich politische Kraft der Staaten will sie ausstoßen. Gelingt es, so ist Gesundheit da; gelingts nicht, so ist die unausbleibliche Folge politischer Tod oder — Naturhülfe. Die Volksvertreter im Jahre 1831 sind berufen, die Gesundheit der Staaten herzustellen, und sie vor politischem Untergang und dem Unheil zu bewahren, das mit der convulsivischen Selbsthülfe des Kranken verknüpft zu seyn pflegt. O möchte Bayerns Landtag dies nicht verkennen!

Erleuchtete Abgeordneten der Volkskammer! das kränkelnde, das verlangende, nach völliger Gesundheit strebende Vaterland blickt auf Sie. Werfen Sie alle Befürchtungen, alle Zweifel, alle auseinander strebenden Ansichten weg und fassen Sie das eine, große Ziel, welches in der festen und freien Gestaltung des Bayerlandes Ihre volle und einige Thätigkeit aufruft. Deutschland blickt auf Sie, denn Bayern ist der mächtigste deutsche Verfassungsstaat; Deutschland erwartet im freien Bayern einen Vorgang und eine Vormauer allgemeiner deutscher Freiheit. Mißachten Sie Ihren hohen Beruf nicht, dem erwartungsvollen Deutschland eine Leuchte zu seyn, und die übrigen deutschen Staaten mit sich fortzubewegen zur Gründung eines freien und vollständigen Vereins, wovon nur die innere feste und freie Gestaltung jedes Gliederstaates die Grundlage seyn kann. Europa blickt auf Sie: wie zwei flammende Gewitter stehn der Osten und Westen gegeneinander, und keine Stunde trägt die Gewähr, daß nicht zum Ausbruch komme der fürchterliche Kampf, den nur ein freies und mächtiges, in den einzelnen Staaten wohlgeordnetes, zu einem Ganzen unauflöslich verschlungenes Deutschland zu beschwören oder von sich selbst abzuwenden vermag. Wie lang es noch der gewandten Nachgiebigkeit der Diplomatie und Minister gelingen möge, den unheilbaren Widerstreit der zwei sich feindlich beobachtenden, wechselseitig auf Vernichtung sinnenden Prinzipien des Liberalismus und Absolutismus zu besänftigen, und das Schwert, wornach beständig die Faust greift, in der Scheide zu halten, — einmal wird das mühsam beschwichtigte Mißtrauen, der ängstlich bewachte und doch überall durchschimmernde Groll zum Ausbruch kommen, und vielleicht gerade wo man es am wenigsten vermuthet. Wohl dann Denjenigen, die ihr inneres Hauswesen wohl und fest geordnet, sich unter

die mächtige Obhut innern Friedens, innerer Eintracht, gegenseitigen Vertrauens, welche aber nur aus freier und selbständiger Entwickelung einer mit sich selbst klaren Nationalkraft hervorgehen, begeben haben! Ueber solchem Schirmdach brausen die Stürme hin, und wann sie vertobt, treten die Bewohner wohlbehalten und wohlgemuth in das erfrischete Leben hinaus.

Indessen, meine Herren, wie dringend unter den gegebenen Umständen die Revision und neue Begründung unsrer Verfassung sey, so will doch eine so heilige, Bayerns ganze Zukunft und mittelbar selbst Deutschlands Heil umfassende Nationalangelegenheit nicht übereilt werden. Vielleicht wäre es am angemessensten, wenn die Staatsregierung den versammelten Ständen einen Entwurf der Grundlagen zur Revision vorlegte und durch den Druck der öffentlichen Beurtheilung übergäbe; hierauf bei Beendigung des jetzigen Landtags ein starker Ausschuß aus beiden Kammern erwählt würde, um im Benehmen mit königl. Commissarien den Entwurf zu prüfen; dann aber im bevorstehenden Winter ein außerordentlicher Landtag sich versammelte, der von der Nation eigens für diesen Zweck erwählt wäre, um das große Nationalwerk nach reifer Berathung und in voller Eintracht mit der Krone zu vollenden.

Weder die Staatsregierung noch die jetzige Ständeversammlung dürften die hohe Bedeutung mißkennen, welche in der alsbaldigen Vorlage eines solchen Revisionsentwurfs läge, welchen wohlthätigen Einfluß diese Maßregel schon auf den jetzigen Landtag, auf die Beruhigung der aufgeregten Gemüther, auf die Kraft der Regierung und auf das Schicksal Deutschlands üben müßte. Denn, spräche sich die Regierung in dem Entwurf mit Offenheit und Consequenz für ein wahrhaft constitutionelles System aus, so würde dem

unheilvollen Schwanken und damit dem öffentlichen Mißtrauen ein vollständiges Ende bereitet; die Nation würde sich mit einhelliger und jugendlichfrischer Liebe und Anhänglichkeit um den neu befestigten Thron sammeln, der besorgte und ungewisse Fürst würde darin allein seine Macht, wie seine volle Beruhigung und Befriedigung finden; ganz Deutschland würde neu aufathmen, denn es hätte die Ueberzeugung gewonnen, daß es seine Freiheit, seine Selbständigkeit, seine einträchtige politische Gestaltung nicht vom Ausland, nicht vom alten Nationalfeinde, sondern von der eigenen Kraft und im Einklang mit seinem Fürsten zu erringen im Stande sey.

Welches Schicksal übrigens gegenwärtigem Antrag bevorstehe; sicher wird die hohe Kammer nicht verkennen, daß er aus ächtem deutschem Nationalgefühl und aufrichtigem Patriotismus hervorgegangen ist.

Dr. S.

Ueber Handel und Mauthen in Süd-Deutschland.

Ein Beitrag zur Würdigung der Handelsverhältnisse süddeutscher Staaten.
Von Franz Stromeyer.

Wenn der Gegenstand dieses Aufsatzes von kenntnißreichern Männern schon mehrfach bearbeitet worden ist, so konnte diese Rücksicht den Verfasser um deswillen doch nicht abhalten, auch seine Gedanken hierüber dem Druck zu übergeben, weil die Ereignisse der neusten Zeit auch neuen Stoff zur Bearbeitung bieten, und weil die Verhandlungen über den Beitritt Badens zum Zollverein seine Theilnahme auf das Lebendigste rege gemacht haben.

Ganz anders als früher bieten sich jetzt die Gegenstände dar, und wer vor einigen Monaten seine Beobachtungen angestellt hat, sieht jetzt mit Staunen die veränderte Lage der Dinge. Die merkwürdigsten Ereignisse haben die Verhältnisse der Staaten anders gestaltet und die Ansichten ihrer Bewohner verändert; was noch vor Kurzem im Bereich der Wünsche lag, ist jetzt ins Leben getreten.

Wie aber auch Zufall und Begebenheit in die Gestaltung der Gegenstände eindringen mag: fest, beharrlich und unveränderlich, dauernd im Wechsel stehen die Grundgesetze der Natur und die Prinzipien des Rechtes! —

Sie dienen dem hellsehenden Staatsmann zum ewigen Fundamente; auf sie errichtet er sein Gebäude des Volkswohls, welches dem sturmbewegten Meere der Ereignisse trotzet.

Es ist die Absicht des Verfassers, für die Errichtung dieses Gebäudes das Seinige beizutragen, und seine Wünsche

werden erfüllt seyn, wenn seiner Leistung einige Aufmerksamkeit zu Theil wird.

Wenn Volkswohl als der Hauptzweck des Staatsverbandes erkannt ist, so muß die Absicht der Regierung ohne Zweifel auch dahin gerichtet seyn, durch Beseitigung aller Hindernisse den Handel in einen Zustand zu versetzen, in welchem er als eine Quelle des Wohlstandes am reichhaltigsten und ergiebigsten ist. Dieser Zustand richtet sich allenthalben nach der natürlichen Beschaffenheit des Landes, nach klimatischen Verhältnissen und nach dem Grade der Bildung und der Industrie der Staatsbewohner — besonders aber auch nach den innern Einrichtungen und Verfassungen der Staaten. — Diese sind allenthalben verschieden, und je nach ihrer Verschiedenheit wird auch der Zustand des Handels, wenn er überall für die besondern Verhältnisse der ersprießlichste seyn soll, sich gestalten müssen. — Was für Schweden vortheilhaft und heilbringend ist, könnte für die Bewohner des südlichen Deutschlands schädlich und verderblich seyn; — was zum Gedeihen eines absolut monarchisch regierten Staates für erfoderlich und nothwendig gilt, möchte in einem constitutionellen Staate für ungeeignet und verwerflich geachtet werden. Die Verfassungen der Staaten erheischen nach ihrer Verschiedenheit auch einen verschiedenen Zustand des Handels zum Gedeihen und Bestehen des Staats-Verbandes. Der Staat gleicht nach einem oft gebrauchten Bilde dem menschlichen Körper; es ist der constitutionelle Staat ähnlich dem Mann in schreitender Stellung: — alle Theile in ebenmäßiger Bildung von gleichem Lebenssafte durchdrungen, in gleich gesundem, kräftigem Zustande. Freimüthig erhebt sich das Haupt (die Regierung), und bietet furchtlos die Stirn dem Feinde von Außen; — liebevoll blicket das Auge (der Fürst) auf den blühenden Zustand der

Glieder und erfreut sich des Ebenmaßes der Formen. — Alle Einrichtungen in einem solchen Staate, mithin auch die Einrichtungen für den Handel, müssen dahin gerichtet seyn, für die Glieder aller Stände ein gleiches Maß der durch den Staatsverband erzielten Beglückung zu bereiten. —

Der absolut monarchische Staat gleicht mehr dem ruhenden Körper. Die unverhältnißmäßige Größe des Hauptes ruht auf den breiten, mächtigen Schultern der Aristokratie; aber immer ungestalteter wird der Bau der Glieder nach unten: — die kraftlosen Stützen vermögen es nicht, die Last des Hauptes zu tragen! — So lange nicht die mächtige Zauberin Zeit — diesen nun unförmlichen Leib mit ihrem Stabe berührend — ein Gleichmaß der Glieder ihm schenket, — so lange ein Staat dem absolut monarchischen Prinzip huldiget; so lange wird auch seine Regierungs-Gewalt die Beglückung des Volkes nicht als Ziel ihres Strebens, sondern nur als ein Mittel zur Erreichung ihrer abgesonderten Zwecke betrachten; — sie wird den Wohlstand der Bürger nur darum zu befördern streben, weil sie stets parate Geldsummen nöthig hat; sie wird dem Schwamm nur deshalb Gelegenheit schaffen, nahrhafte Flüssigkeit an sich zu saugen, um — ihn gelegentlich auszupressen.

Der Einzelne findet dann sich im behaglichsten Zustande, wann er seinen Bedarf an Erzeugnissen Anderer auf die leichteste Weise beziehen und die Produkte seiner eigenen Thätigkeit ohne Hinderniß verwerthen kann. — Dasselbe gilt auch von Staaten. Wenn die Produkte des Inlandes den ausgedehntesten Absatz finden, wenn der Bedarf an Produkten des Auslandes ohne Hinderniß und ohne Schwierigkeit erlangt werden kann, dann ist der Zustand des Handels förderlich für den National-Wohlstand.

Vollkommene Handelsfreiheit und Leichtigkeit des Trans-

ports sind die zwei Bedingungen dieses Zustandes; — beide würden, wenn die Regierungen sich aller Einwirkung auf den Handel enthielten, vorhanden seyn, und vom Standpunkt der Theorie läßt sich behaupten, daß in dem bekannten „laissez nous faire“ die Summe aller Regeln für die Regierungen in Bezug auf den Handel enthalten ist.

Da es aber den Regierungen mancher Staaten gefallen hat, diesen obersten Grundsatz nicht zu beachten, und durch Beschränkung des Verkehrs das natürliche Verhältniß des Handels zu stören, so müssen auch die Verhältnisse der Staaten in ihrem wirklichen Zustande aus einem andern Gesichtspunkt gewürdiget werden. Es hat sich die Wirkung jener Maßregeln wie an einer elektrischen Kette durch alle Staaten verbreitet, und alle Regierungen sehen sich in die Nothwendigkeit versetzt, Vorkehrungen zu treffen, welche die Nachtheile der einmal gestörten natürlichen Ordnung so viel thunlich von ihren Staaten abzuwenden vermögen; — vernunftgemäß muß ihnen aber immer jener oberste Grundsatz der Handelsfreiheit als Ziel alles Strebens voranleuchten.

Wenn die Fabrikation und Handelsthätigkeit Englands, welches keineswegs diesem Grundsatze huldigt, dessenohngeachtet eine erstaunliche Höhe erreicht hat, so finde man darin keine Widerlegung unseres allgemeinen Satzes; auf der einen Seite ist Englands Handel durch seine geographische und politische Lage vor allen andern Staaten begünstigt; und auf der andern Seite läßt es sich in Wahrheit behaupten, daß die glänzende Höhe der englischen Industrie zwar für die großen Fabrikinhaber nicht aber für die Mehrzahl seiner Bewohner von erfreulicher Wirkung ist. Die unausgesetzten lauten Klagen des größten Theils der Bevölkerung liefern stets erneute Beweise unserer Behauptung, welche der große Canning bestätigte, indem er aussprach: „Nur

„dann, wenn sich die Regierung aller Einwirkung auf die „Industrie enthält, und allmählig wieder zu dem System des „unbeschränkten Verkehrs zurückkehrt, wird Wohlstand Eng„lands Bewohnern zu Theil werden.“

Auch in Frankreich hat die Erkenntniß der Wahrheit Eingang gefunden; der französische Handelscommissär St. Cricq, früher ein eifriger Anhänger des Prohibitivsystems, hat schon im Jahr 1828 die gewichtigen Worte ausgesprochen: „Laßt uns zu dem Grundsatze der Handelsfrei„heit mit Weisheit zurückkehren.“ —

Aber auch jener Zweig der Handelsthätigkeit, welcher auf die Produktion und Consumtion des Staats keinen unmittelbaren Einfluß hat, darf nicht außer Beachtung bleiben: es ist dies der Speditionshandel. — Er kann unter günstigen Umständen eine höchst ergiebige Quelle des Wohlstandes seyn; der Ertrag desselben ist ein reiner, unzweifelhafter, ungeschmälerter Gewinn; überdies ist er noch ein Sporn zu mannichfaltiger Gewerbsthätigkeit.

Nach diesen Vorbemerkungen sey es die Aufgabe dieser Abhandlung: die Lage und die Verhältnisse der süddeutschen Staaten, und insbesondere Badens, zu beleuchten; — die Schritte, welche bisher die Regierungen dieser Staaten für vortheilhaft erachtet haben, zu würdigen, und anzudeuten, welche Maßregeln in jetziger Zeit zu ergreifen seyn dürften. Die spezielle und genaue Erwägung des Verbrauchs und der Ein- und Ausfuhr der süddeutschen Staaten hat bei dieser Abhandlung zum Leitfaden gedient; numerische Darstellungen wurden absichtlich vermieden; Sätze, welche auf Wahrheit gebaut sind, und ihre Wirkung so unmittelbar und so allgemein empfindlich äußern, müssen Eingang finden auch ohne Hülfe der Zahlen.

Thatsachen wurden aus Quellen geschöpft, deren Nachweisung zu Gebot stehet.

Das Weltmeer ist die große Straße des Welthandels; wem der Weg dahin verschlossen ist, der mag sich nicht rühmen, daß er Theil habe an dieser Quelle des Wohlstandes. Keiner der süddeutschen Staaten erstreckt sein Gebiet bis an die Ufer des Meeres, und wenn diese Staaten nicht wollen, daß ihr Handel in steter Knechtschaft befangen seyn soll, wenn nicht das stolze „rule Brittannia“ wie ein Siegeslied über ihre schmachvolle Abhängigkeit ertönen soll, so muß derselben gemeinsames und eifriges Bestreben dahin gerichtet seyn, den Zugang zum Meere frei und offen zu erhalten.

Die süddeutschen Staaten alle sind einzeln genommen zu klein, um gewichtig auftreten zu können zum Vertrag mit größeren Staaten; — daher liegt eine Vereinigung, um gemeinsam aufzutreten, im Interesse aller. — Der Zweck einer solchen Vereinigung könnte aber niemals der des abgeschlossenen Handels unter den Vereinsstaaten seyn; das Streben müßte vielmehr im Einklang mit dem obersten Grundsatz der Freiheit dahin gerichtet seyn, den Verkehr mit den übrigen Staaten auf jede Weise zu erleichtern. — Es gibt aber noch einen dritten Gesichtspunkt, aus welchem betrachtet die Vereinigung der süddeutschen Staaten in jeder möglichen Beziehung, also auch in Beziehung auf den Handel, als ein wesentliches Erforderniß zu Erhaltung ihrer Sicherheit und Unabhängigkeit erscheint; es ist dies der Gesichtspunkt der Politik.

Es ist bekannt, und man scheue sich nicht, es auszusprechen, wie die Verwirklichung des constitutionellen Lebens im südlichen Deutschland eine höchst unerfreuliche Erscheinung ist in den Augen so mancher Kabinette; — wie man bemüht ist, die Ketten zu schmieden, welche bestimmt sind, den ent-

fesselten Prometheus wieder an seinen Felsen zu bannen. Dieses Streben wird zwar niemals gelingen; wenn aber die süddeutschen constitutionellen Regierungen ihre auf dem Vertrauen der Völker beruhenden Throne befestigen wollen; wenn sie nicht erwecken wollen, daß die Völker, von der Geißel des Absolutismus bedroht, in die Arme des stolzen, aber freien westlichen Nachbars sich flüchten, dann müssen sie darauf bedacht seyn: durch eigene Erstarkung im Vereine hinlängliche Kraft gegen jede Einwirkung von Außen zu gewinnen.

Schon im Jahr 1820 hat ein Mitglied des Ministerkongresses zu Wien in einer dem Congreß übergebenen Note unter andern behauptet:

> „Staaten, die sich zu einer gemeinschaftlichen Verthei-„digung vereinigen, dürfen nicht in Handelsangelegen-„heiten zu gemeinsamem Nachtheil durch Prohitivmaß-„regeln ihre wechselseitigen Hülfsquellen vermindern, „sich einander in dieser Beziehung feindselig gegenüber-„stehen. ꝛc. ꝛc."

Diese Behauptung gilt im Jahr 1831 ganz besonders von den süddeutschen Staaten.

Baden, dieser von der Natur mit einer seltenen Ergiebigkeit des Bodens gesegnete Landstrich, welcher zugleich mit einer auf vortreffliche Institutionen gegründeten innern Einrichtung beglückt ist, dessen Regierung hinsichtlich des Handels den maßgebenden Grundsatz längst erkannte und nach Möglichkeit zur Ausführung brachte, ist dennoch durch die bestehenden Handelsverhältnisse theilweise gedrückt.

Baden ist seiner Natur nach ein Agrikulturstaat; seine Viehzucht, die Produktion seines Bodens an Früchten, Wein und Holz, obwohl noch größerer Ausdehnung fähig, überschreiten doch schon bei weitem den Bedarf seiner Bewohner. —

Neben der Beförderung der Urproduktion, der Hauptquelle seines Reichthums, mag auch die Begünstigung inländischer Fabrikation ein würdiges Streben seyn; indessen wird nach jetzt bestehenden Verhältnissen der badische Handel nur dann sich im möglich besten Zustand befinden, wenn Badens Bewohner ihren Ueberfluß an landwirthschaftlichen Erzeugnissen auf die leichteste Weise absetzen, — wenn sie ihren Bedarf an Kolonialwaaren und an Fabrikaten des Auslandes auf die wohlfeilste Weise beziehen können, und auch der Thätigkeit des Speditionshandels kein Hinderniß im Wege steht.

Es entsteht hier zunächst die Frage: Wer sind die Käufer des Ueberflusses an Produkten des badischen Bodens, und woher können Badens Bewohner ihren Bedarf an Urprodukten oder Fabrikaten des Auslandes beziehen?

Baden zieht sich an den Ufern des Rheins von Basel bis Mannheim, breitet sich oben bis an den Bodensee aus — unten bis zu dem vergessenen Wiesengelände der Tauber und bis an die Ufer des Mains. Der ganze Flächenraum dieses gedehnten Landstriches beträgt nur 272 Quadratmeilen.

An seiner südlichen Gränze sind Badens Nachbarn, die Schweizer, willige Käufer seines Ueberflusses an Früchten. Unter andern ist der Ueberlinger Fruchtmarkt, von welchem aus jährlich um mehr als 700,000 fl. Getraide ins Ausland verführt wird, ein erfreulicher Beleg zu dieser Behauptung. — Ueberhaupt sind die Schweizer die natürlichen Handelsfreunde der Badner.

Der Floßholzhandel des badischen Schwarzwaldes findet seinen Markt mittelst der Wasserstraße des Rheins in den entfernten Niederlanden; unter allen Bedingungen wird dieser Markt für Baden offen bleiben, da die Waare ein unerläßliches Bedürfniß der Käufer ist. —

Der bedeutendste Theil des Großherzogthums von Basel bis in die Nähe der Hauptstadt grüßt als seine Nachbarn die Bewohner des französischen Reichs. — Der Verkehr mit Frankreich ist in jeder Beziehung das belebende Prinzip seines Produktenhandels; ohne diesen Verkehr würde die Viehzucht von Baden keinen Absatz finden; jede Erschwerung desselben müßte auf die gesammte Industrie höchst nachtheilig wirken.

Die Pfalz, beglückt durch die reichhaltigste Ergiebigkeit ihres Bodens und durch die regsame Thätigkeit ihrer Bewohner, außerdem noch zur Gewerbsthätigkeit ermuntert durch die bedeutende Consumtion von zwei bevölkerten Städten, wovon die eine ein natürlicher Sammelpunkt des süddeutschen Handels ist, würde gewiß ein noch erfreulicheres Schauspiel der Handelsthätigkeit darbieten, wenn nicht der Verkehr mit Rheinbayern durch drückende Maßregeln unterbrochen wäre.

Die Bewohner der nördlichen Gränze des Großherzogthums, an den Ufern des Mains und der Tauber, befinden sich in einer traurigen Abgeschiedenheit. — Zwischen ihnen und ihren Nachbarn in dem bayerischen und würtembergischen Antheil von Franken liegt die eherne Scheidemauer der Mauth und von ihren Landesgenossen trennt sie der Bergrücken des Odenwaldes.

Daß sich — unter andern Verhältnissen — die Viehzucht in dem wiesenreichen Tauberthale zu einer bedeutenden Höhe erheben, daß der Weinbau auf jenen anmuthigen Hügeln zu einer größern Vollkommenheit gedeihen könnte, ist nicht zu bezweifeln; — eine glückliche Aenderung seiner merkantilischen Lage ist diesem Landestheil sehr zu wünschen.

Der Bedarf Badens an Gütern des Auslandes, bestehend in mancherlei Manufakturwaaren, — Stoffen zur Bekleidung,

in Kolonialwaaren, fremden Weinen u. dgl. — wird meistens durch Frankreich und durch die Niederlande bezogen.

Besonders gilt für Baden, was oben über den Speditionshandel bemerkt ist. Durch seine merkantilische Lage ist es zu diesem Zweige der Handelsthätigkeit vorzugsweise geeignet; es bildet gleichsam die natürliche Lagerungsstätte für den Handel von ganz Deutschland mit Frankreich, mit der Schweiz und mit Italien. — Wer nur einigermaßen mit dem badischen Handel bekannt ist, wer den Umfang der Lagerhäuser des Großherzogthums, besonders jener von Mannheim kennt, in welchen jährlich an 300,000 Cntr. Güter aller Art gelagert werden, der weiß es, wie wichtig auf Badens Wohlstand dessen Speditionshandel einwirkt, der wird außer Zweifel seyn, wie es Badens nächstes und erheblichstes Handelsinteresse erheische, diesen Handelszweig auf jede Weise zu befördern, der wird überzeugt seyn, daß eine Maßregel, welche Badens Speditionshandel gefährdet oder schmälert, sich durch keine Rücksichten würde rechtfertigen lassen.

Hinsichtlich seines Aktivhandels geht hiernach das Streben Badens nach ungestörtem Verkehr mit der Schweiz, mit Frankreich, mit Bayern und mit Würtemberg. Zur Erleichterung seines Passivhandels, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, ist ihm der ungestörte Verkehr mit Frankreich und mit den Uferstaaten des Rheins bis zu dessen Mündung ersprießlich.

Würtemberg ist hinsichtlich der Quellen seines Nationalreichthums in ganz ähnlicher Lage. — Die Urproduktion nimmt, vermöge der Fruchtbarkeit des Bodens auch hier die Thätigkeit der Mehrzahl der Bewohner in Anspruch. Auch dieser Staat produzirt an Getreide, Holz und Rindvieh

weit mehr, als zu seinem Bedarf erfoderlich ist; auch er bedarf der Zufuhr von Manufakturprodukten und von Kolonialwaaren.

Die Abnehmer seines Ueberflusses an Getreide sind, wenn keine Störungen den natürlichen Markt verlegen, die Schweizer, an welche Würtemberg — vor dem Zollverein mit Bayern — jährlich um mehr als 2 Millionen Gulden Früchte abgesetzt hat. — Würtemberg verführt sein Holz nach Holland, und würde — bei ungehindertem Verkehr — seinen Ueberfluß an Vieh nach Frankreich verkaufen. Seine Weine fanden ihren natürlichen Absatz im oberschwäbischen Antheil von Bayern und in dem badischen Odenwalde.

Seine Bedürfnisse bezieht Würtemberg durch Frankreich, durch die Niederlande und durch Sachsen. Im Ganzen ist also das Handelsinteresse von Würtemberg seiner Natur nach dem von Baden gleich; es müßte daher auch der gleichen Mittel zu dessen Wahrung sich bedienen.

Das bei weitem mehr ausgedehnte Bayern hat mancherlei Quellen des Reichthums, welche in Baden und in Würtemberg nicht in so großer Ausdehnung anzutreffen sind. Seine bedeutenden Handelsstädte gründen in seinem Schoose eine lebhafte Gewerbsthätigkeit; sein Rheinkreis nöthiget Bayern zu mancherlei Rücksichten; sein Umfang gibt dem Handel im Innern höhere Bedeutsamkeit. Es steht mit Böhmen und mit Schlesien durch Getreide- und durch Viehhandel in Berührung; es konkurrirt mit Böhmen im Anbau des Hopfens, welcher nach allen Theilen von Deutschland verführt wird. Seine Manufakturanstalten fodern die Einfuhr roher Stoffe vom Ausland.

Bayern muß nach ungestörtem Verkehr mit dem benachbarten Oestreich ebenso eifrig streben, als nach jenem mit den übrigen deutschen Staaten. Ein gleiches politisches In-

teresse drängt diesen Staat zur Verbindung mit Würtemberg und Baden, und sein eigentliches Handels-Interesse wird dann am besten gewahrt seyn, wann es mit diesem ein Ganzes bildend seiner Gewerbsthätigkeit gesicherten Absatz verschafft.

Es ist nicht erfoderlich, hier auch die Verhältnisse der übrigen, mit dem Zollverein in näherer oder in entfernterer Berührung stehenden Staaten zu erörtern; deren Interesse steht im Einklang mit dem ihrer größeren Nachbarstaaten, und wenn es Bayern, Würtemberg und Baden gefallen wollte, sich zum gemeinschaftlichen Wirken für das Wohl des süddeutschen Handels zu vereinen, so würden ihrem vereinten Streben die übrigen süddeutschen Staaten gewiß nicht widerstehen.

Die bayerische Regierung — geleitet durch die Grundsätze des Merkantilismus, und mit einseitiger Berücksichtigung der Fabrikation — hat schon seit einer Reihe von Jahren versucht, durch Zollgesetze und Mauthanstalten die freie Bewegung des Handels innerhalb der Gränzen Bayerns festzuhalten. — Wir wollen nicht mit den Waffen der Theorie gegen das System des Merkantilismus zu Felde ziehen, wenn es gleich keine schwere Aufgabe seyn würde, von dem theoretischen Standpunkt das Verwerfliche dieses Systems überhaupt, und insbesondere die verderblichen Wirkungen der Mauth zu beweisen. — Man weiß, daß durch die Umstände zuweilen Maßregeln gerechtfertiget erscheinen, welche sich theoretisch nicht vertheidigen lassen. —

Sollte die Einführung des Mauthsystems in Bayern durch solche Umstände bedingt seyn? — oder — wurde diese verwerfliche Anstalt nicht vielmehr ohne Noth zum größten Nachtheil der Industrie herbeigeführt? —

Wir wollen die Folgen des vernachläßigten Grundsatzes der Handelsfreiheit in diesem Staate etwas näher beleuchten.

Bevor noch die bayerischen Manufakturanstalten den Bedarf des Inlandes, besonders an feinen Fabrikaten z. B. für Kleidung, befriedigen konnten, wurde die Einfuhr von Außen erschwert; der Erfolg war einestheils: Verkümmerung des Verbrauches, und auf der andern Seite: erste Veranlassung zu dem unseligen Schmuggelwesen.

Auch der bayerische Speditionshandel, welchen man doch, seine hohe Wichtigkeit erkennend, wie die niedrigen Transitzölle beweisen, begünstigen wollte, konnte bei der Hemmung des innern Verkehrs nicht zur Blüthe kommen.

Es ist den Bemühungen Bayerns gelungen, auch Würtemberg in das System des Mauthzwanges zu ziehen; hierdurch hat Bayern wenig gewonnen. Die Luft in einem Kerker bleibt ungesund, wenn auch seine Mauern etwas erweitert werden. —

Der bayerisch-würtembergische Handelsverein — nebst den ihm anhängenden Staaten — hat in neuerer Zeit einen Zollvertrag mit Preußen abgeschlossen! —

Leicht könnte man, hier ins Einzelne gehend, durch unbestreitbare Thatsachen erweisen, welche schädliche Folgen für die Handels- und Gewerbsindustrie jener vereinten Staaten durch diesen Vertrag erwachsen sind — wie selbst die Vertragspunkte durch preußische Kunstgriffe umgangen werden. Man denke nur an die vertragswidrige Zollauflage, welche unter dem Titel Weinkonsumtionssteuer beim Eingang an der preußischen Gränze erhoben wird, — wie es preußischer Gewandtheit bis ins kleinste Detail gelungen ist, alles nur zu Preußens Vortheil zu wenden. Der Entr. Baumwollenwaaren z. B. zahlt von Bayern nach Preußen einen Zoll

von 50 fl.; der Einfuhrzoll von Preußen nach Bayern beträgt nach Umständen nur 10 fl. bis höchstens 30 fl. — So wußte die preußische Feinheit den an und für sich schon höchst unzuverläßigen Grundsatz der Ursprungserzeugnisse, auf welchen doch der ganze Vertrag beruhet, nur zu Gunsten Preußens zu leiten. Das System hoher Zollsätze und der Vertrag mit Preußen haben Bayerns Gewerbsthätigkeit den empfindlichsten Streich versetzt, sie haben den Wohlstand seiner seit Jahrhunderten in der schönsten Blüthe prangenden Handelsstädte vernichtet. — Die uralten Stämme des blühenden Handels in Augsburg und Nürnberg, deren Aeste sich über die Gränzmarken eines Welttheils verbreiteten, deren Handelsruhm bis jenseits des atlantischen Meeres gedrungen ist, beugen ihr stolzes Haupt, niedergedrückt von der Last des Mauthzwanges; an ihrer Wurzel nagt der Wurm des gesunkenen Credits, und die üppig emporschießende Wucherpflanze des Schleichhandels raubt dem edlen Stamme den Nahrungssaft, und droht ihn zu ersticken.

Es ist unmöglich, daß eine Colonialwaarenhandlung, welche zu stolz ist, sich des unwürdigen Schleichhandels zu bedienen, die Conkurrenz mit den organisirten Banden der Schleichhändler aushalten kann. Der Speditionshandel von Augsburg und Nürnberg war vor Zeiten wohl der bedeutendste in Europa. Diese Städte enthielten die Niederlage des nördlichen und südlichen Handels. — Nun ist der Speditionshandel zu Grabe getragen. Die Stadt Nürnberg hat sich in ihrer Denkschrift an die Kammer hierüber so wahr als eindringlich ausgesprochen.

Preußen, ein absolut monarchischer Merkantilstaat, ist im Verfolg seiner Vortheile dem politischen und dem volkswirthschaftlichen Leben der Vereinsstaaten höchst gefährlich. — Bayerns Städte haben dies wohl eingesehen; die

gewerbsthätige Stadt Nürnberg fand sich bewogen, der bayerischen Deputirtenkammer die Bitte um Aufhebung des Zollvertrags mit Preußen dringend ans Herz zu legen! — Ihre Gründe werden hoffentlich Eingang finden, und Bayern wird, belehrt durch die Erfahrung, sich den feinen Schlingen der klugen norddeutschen Handelsfreunde zu entziehen, und künftig einer ähnlichen Lockung zu entgehen wissen. *)

In Erwägung der bisher geäußerten Wahrheiten muß es der Staat Bayern, als Vertreter des Zollvereins, seinem merkantilischen und politischen Vortheil angemessen finden, vor Allem den Handelsvertrag mit Preußen aufzuheben, sodann die Mauth zu entfernen, ein System niederer Zollsätze einzuführen, und sich so mit den nicht im Verein befangenen Staaten zu befreunden. Dies wäre der erste Schritt zu einer allgemeinen Handelsfreiheit in Deutschland zu Erfüllung des §. 19 der Bundesacte.

Dieses Ziel liegt gewiß nicht so fern, als es den Anschein hat; der empfundene Nachtheil und die Stimme der Noth aus dem Munde bayerischer Gewerbtreibender wird mächtig genug in die Ohren der Regierung ertönen, um ihre ganze Kraft zu dessen Erreichung in Anspruch zu nehmen.

Die Zeit bringt Rosen, sagt ein altes Sprichwort: sie reift auch die Blüthe der Wahrheit, wenn sie nur einmal lebendig erkannt ist, zur gedeihlichen Frucht. In einem constitutionellen Staate können die ausgesprochenen gerechten Wünsche der Bürger nicht lange unerfüllt bleiben; daß aber die Erfüllung der ausgesprochenen Foderungen den Wünschen der bayerischen Staatsbürger entsprechen würde — darüber kann niemand im Zweifel seyn, der nur einigermaßen mit

*) Leider nein! die Regierung hat neue Verträge mit Preußen abgeschlossen, wie versichert und nicht widersprochen wird. A. d. H.

der Stimmung und mit den Bedürfnissen des Volkes bekannt ist! — Was aber die bayerische Regierung ganz besonders bewegen dürfte, das sind die Verhältnisse von Rheinbayern. — Wenn diese Perle in der Krone Bayerns, welche das lüstern Verlangen des Nachbars so lebhaft in Anspruch nimmt, deren Zierde noch ferner bleiben soll, so müßten Rheinbayerns materielle Interessen nicht so schonungslos vernachläßiget werden. Dieser gesegnete Landstrich ist eine Wohnung der Dürftigkeit, und, was noch ärger ist, eine zweite Insel Man, ein offenkundiger Sitz des Schleichhandels geworden.

Rheinbayern hat seine Wünsche oft und deutlich ausgesprochen; — wir wiederholen den Ruf: „Man höre oder man fühle!“

Würtemberg hatte vor dem Zollverein klar erkannt, was seinem Handels- und Gewerbsinteresse förderlich ist. — Dort blühte damals inländische Industrie, und niedere Zollsätze sicherten diesem Staat freundliche Handelsverhältnisse mit seinen Nachbarstaaten *).

Zu einer unglücklichen Stunde faßte Würtemberg, wahrscheinlich geleitet von dem Wunsche, die deutsch patrioti-

*) Das Merkantilsystem, von der Theorie verdammt, ist bekanntlich noch in den meisten Staaten die Grundlage der staatswirthschaftlichen Praxis, wenn auch nicht überall mit einer so eisernen Consequenz durchgeführt, wie in der preußischen Monarchie. Im Geiste dieses Systems sind die Zwingmauern des Zollvereins errichtet.

Die merkantilische Lage der Staaten erwägend, muß man allerdings von dem Vorhandenseyn dieses Systems und von seinen Wirkungen Kenntniß nehmen. — Wenn die nachfolgenden Deductionen den Anschein gewinnen möchten, als seyen sie im Geiste des Merkantilismus geschrieben, so möge hier die feierliche Erklärung stehen, daß der Verfasser von der Unstatthaftigkeit merkantilistischer Grundsätze vor dem Richterstuhle vernunftgemäßer Staatswirthschaft aufs lebhafteste überzeugt ist, daß er aber, da sie einmal angenommen sind, deren Wirksamkeit für den vorgesetzten Zweck auch weder ableugnen kann noch mag. —

sche Idee der Handelsfreiheit in Deutschland, das ist: einer deutschen Handelseinigung zu verwirklichen, den Entschluß, dem bayerischen Mauthsystem beizutreten. Dieser traurige Schritt brachte dem schwäbischen Königreich unzählige Nachtheile. Die Wunden, welche der würtembergischen Industrie und besonders der Gewerbsthätigkeit so wie dem ganzen Verkehr im Innern geschlagen wurden, bluten noch und sind augenfällig für Jedermann. — Die Viehzucht, und besonders der Handel mit Vieh, eine der vorzüglichsten Nahrungsquellen Würtembergs, erliegt durch die Ueberschwemmung mit den Erzeugnissen der bayerischen Viehzucht; der Werth des jährlich von Bayern nach Würtemberg eingehenden Viehes beträgt an 1,800,000 fl. — Aehnlich verhält es sich mit dem Getraidehandel.

Wäre der Grundsatz der Handelsfreiheit ins Leben getreten, so würde diese Conkurrenz von Bayern für die würtembergische Industrie ohne nachtheilige Folgen seyn; da aber der natürliche Kreislauf der Erzeugnisse des Fleißes mittelst des Handels gehemmt ist, da durch die eingeführte Handelssperre der Markt verlegt, der Absatz erschwert und gehindert wird; so sieht sich Würtemberg in die traurige Lage versetzt, *die Nachtheile des Merkantilismus erleiden zu müssen, ohne zugleich seiner Vortheile theilhaftig werden zu können.* — In Bezug auf Bayern ist der würtembergische Handel durchaus passiv: — Bayern bedarf nichts von würtembergischen Erzeugnissen; die eigenthümlichen Verhältnisse aber haben — *was bei ungehinderter Conkurrenz schwerlich der Fall seyn würde* — eine bedeutende Consumtion bayerischer Erzeugnisse in Würtemberg veranlaßt. — Der arme Bewohner Würtembergs muß den Gewinn, welchen ihm seine Viehzucht und sein Ackerbau bringen könnte, geschmälert sehen, weil durch die

Einfuhr aus Bayern die Preise seiner Erzeugnisse herabgedrückt werden.

Die Einfuhr an Wein von Bayern nach Würtemberg ist zwar nicht von Bedeutung; dagegen findet eine bedeutende Einfuhr bayerischen Bieres statt, wodurch die Weinconsumtion in Würtemberg geschmälert und der Weinpreis zum Nachtheil des Produzenten herabgedrückt wird. Der unmittelbare Nachtheil, welchen Würtemberg durch die Einfuhr des bayerischen Biers erleidet, ist von noch größerem Belang. Die Bierbereitung, diese ansehnliche Quelle des Wohlstandes, kann unter günstigen Verhältnissen eine Menge von Händen nützlich beschäftigen, was bei dem übervölkerten Würtemberg allerdings zu berücksichtigen ist; allein bei den bestehenden Verhältnissen können die würtembergischen Bierbrauereien nicht in Aufnahme kommen, und der Hopfenbau, für welchen dieses Land in manchen Gegenden ganz besonders geeignet wäre, kann nicht zur Blüthe gedeihen.

Aus all diesem folgt, daß der Mauthverein mit Bayern für Würtembergs Hauptnahrungsquelle, für die Urproduction in allen ihren Zweigen nur nachtheilig wirkt.

Eben so nachtheilig wirkt dieser Verein auf den Handelsverkehr nach Außen.

Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß die Fabrikation in Würtemberg für Wollen- und Baumwollenwaaren durch den erweiterten Markt bedeutend gewonnen hat; dies ist aber ein geringer Ersatz für die Beeinträchtigung der Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse und für deren geschmälerten Absatz. Letzterer hat hauptsächlich im Verkehr mit Frankreich und mit der Schweiz Statt gefunden. Die Ausfuhr an würtembergischem Vieh nach Frankreich war früher höchst bedeutend; sie konnte zwar durch den Zollverein mit Bayern

nicht ganz unterliegen, da die Consumtion des französischen Gebietes die Einfuhr dieser Waare als unerläßliches Bedürfniß erheischt. Aber abgesehen auch davon, daß die Einfuhr des Viehes von Bayern nach Würtemberg den Vortheil auf der einen Seite raubt, welcher auf der andern Seite durch die Ausfuhr nach Frankreich erzielt wird: so ist es auch schon an und für sich wahrscheinlich, daß Frankreich, dem Verkehr mit dem mauthumgarnten Würtemberg entfremdet, seinen Bedarf an Vieh nur so lange von dort her beziehen wird, bis es demselben in befreundeten Staaten genügen kann. — Ganz dasselbe gilt von dem Getraidehandel mit der Schweiz, wohin Würtemberg seinen Ueberfluß absetzen muß. Dieser Absatz ist gehemmt, und das Land schwebt in Gefahr seinen Verkehr mit der Schweiz ganz zu verlieren, während auf der andern Seite dem getraidereichen Würtemberg um mehr als 60,000 fl. Früchte aus Bayern jährlich zugeführt werden!!!

Einen bedeutenden Theil seines Weins, jenen nämlich, welcher an der Kocher und an dem Igelfluß erzeugt wird, führte Würtemberg vordem in den badischen Odenwald. — Dieser Markt hat, in Folge des Zollvereins, gänzlich aufgehört, da Baden die Einfuhr nicht mehr gestattet. Hierdurch hat jener würtembergische Landestheil einen sehr empfindlichen, bis jetzt noch nicht vergüteten Nachtheil erlitten.

Der von Seiten des bayerisch-würtembergischen Zollvereins mit Preußen abgeschlossene Handelsvertrag hatte auf die Handelsverhältnisse von Würtemberg weniger unmittelbaren Einfluß; jedenfalls aber wirkt der in Preußen mehr als irgendwo erstarkte Geist des Merkantilismus leise aber sicher fort, und sein Einfluß ist besonders dem landbautreibenden Schwaben fühlbar geworden.

Noch verderblicher aber wirkt der Einfluß preußischer Staatskunst auf das constitutionelle Würtemberg. —

Preußens feiner Politik ist es gelungen, unter dem Vorwande der Wahrung gemeinschaftlich deutscher Interessen das Nationalgefühl der Deutschen in Anspruch nehmend, die nichtsahnenden Staaten Bayern und Würtemberg in seinen Netzen zu fangen.

Es ist freilich zu verwundern, und es bedarf hiezu einer preußischen Aristokratenstirne, wenn die preußische Regierung sich an deutsches Nationalgefühl wendet, nachdem sie den Nationalsinn der Deutschen mit Füßen getreten, nachdem sie mit den gerechtesten Nationalforderungen den schnödesten Spott getrieben hat, und immer noch fortfährt, durch ihren Bundesgesandten zu Frankfurt zum Hohne der kleinern Staaten nur östreichisch-preußisches Interesse zu begünstigen! — Und doch — es ist kaum zu glauben — hat Bayern — hat Würtemberg — durch preußische Deklamationen geblendet, übersehen, daß Preußen, wann es von deutscher Nationalität spricht, nur deutsche Beutel im Auge hat. —

Man sage nicht, daß hier, wo nur von Handelsverhältnissen die Sprache ist, die Politik nicht in Betracht komme. — Preußens aristokratische Regierung, zu Anfang hauptsächlich durch finanzielle Rücksichten geleitet, benutzt begierig den Verein mit dem constitutionellen Bayern und Würtemberg, um das constitutionelle Prinzip dieser Staaten an der Wurzel anzugreifen.

Niemals wird es zwar den Anhängern des absolut monarchischen Prinzips, am allerwenigsten aber dem Zwittergeschlechte preußischer Feudalaristokraten gelingen, die einmal lebendig und kräftig gewordene Idee der Freiheit und der Volkssouveränität zu bewältigen! — Allein es ist schon traurig genug, wenn die Völker in ihrer herrlichen Laufbahn

zum Ziele durch Kunstgriffe preußischer Politik sich aufgehalten sehen; und — ist nicht auch zu fürchten, es möchte der preußischen Arglist gelingen, die Regierung eines constitutionellen Landes zu Staatsstreichen zu verleiten, und so unabsehbares Elend über das Land zu bringen? ? — — *)

Dann könnte sogar auch die Einung Deutschlands — eine schöne Idee — zur traurigen Wirklichkeit werden. — Es liegt diese Einung den Absichten der großen deutschen Monarchien nicht so fern, als es den Anschein hat; — — wenn alle deutsche Provinzen unter den Schwingen der Adler sind, dann ist die Idee — aber nicht zur Freude der Völker verwirklicht. — Zur Erreichung solchen Zweckes wird durch Verletzung der materiellen Interessen Zwietracht gestreut zwischen den Völkern und ihren Regierungen; damit der Widerstand weniger kräftig sey, wenn der Adler zur Erfassung seiner Beute die Krallen hebt. — Um ihrer eigenen Sicherheit willen müßten die Regierungen fremdem Einfluß auf ihre innern Angelegenheiten den Zugang verweigern. —

Würtemberg wird, den Vortheil seines Handels und seiner Staatsverwaltung erkennend, zuerst seinen Handelsverbündeten, Bayern, mit aller Kraft zur Aufhebung des mit Preußen geschlossenen Vertrages auffordern; es wird, wenn die preußischen Schlingen zerrissen sind, vereint mit Bayern, die Einführung eines Zollsystems erstreben, welches, auf die Grundsätze der Natur und der Wahrheit errichtet, den Wohlstand seines Handels und die dauernde Beglückung seiner Bürger herbeiführen muß.

Sollten aber Würtembergs Bemühungen in Hinsicht auf Bayern von keinem Erfolge gekrönt werden; — sollte Bayern — verharrend bei den Grundsätzen der Handelssperre nicht ge-

*) Bereits spricht das neue halbamtliche Blatt: „die alte und neue Zeit" von Staatsstreichen gegen die Presse und Volkskammer. A. d. H.

neigt seyn, die Gefängnißthore der Mauth zu öffnen, die ungehinderte Bewegung des Handels zu dulden; — sollte die bayerische Regierung — vielleicht selbst der preußischen Politik nicht so fremd, als die Verfassung des bayerischen Staates — sich nicht entschließen wollen, den mit Preußen geschlossenen Vertrag aufzuheben: — dann möge Würtemberg, selbständig und frei zu jenen Grundsätzen ungescheut sich bekennen, welche seines Staates Sicherheit, seiner Bürger Wohlstand allein zu begründen im Stande sind. —

Es sage sich los von dem Zollvereine mit Bayern — es verbinde sich wieder durch niedere Zollsätze mit seinen ältern Handelsfreunden: — dann wird sein Handel mit Frankreich und mit der Schweiz in neuer Blüthe prangen und eine reichliche, sichere und erfreuliche Quelle des Wohlstandes für seine Bewohner werden. —

Sein Nachbarstaat Baden — durch gleiches Interesse in jeder Beziehung zu seinem natürlichsten Genossen geeignet, wird mit ihm auf das innigste verbunden zum gemeinsamen Besten streben. Beide Staaten werden, — Hand in Hand schreitend zum Ziele der Beglückung ihrer Völker durch Wohlstand und Freiheit, — dieses Ziel unfehlbar erreichen! —

Möchte Würtemberg der Stimme, die ihm ruft, Gehör geben, möchte es, seinen wahren Vortheil erkennend, die Wahrung seiner materiellen Interessen nirgend anders suchen, als dort, wo ihm die Frucht der Freiheit und der Selbständigkeit entgegen reifet! —

Auch Badens Handelsthätigkeit wurde in frühern Jahren nach den Grundsätzen des Merkantilismus geleitet; das Eigenthümliche seiner geographischen Lage ließ das Unnatürliche und Lästige der Einrichtungen nach diesem System doppelt empfinden: bald gelangte man zur Erkenntniß von dessen Verwerflichkeit. Man beeilte sich, die hohen Zollsätze zu

mindern, die gehässige Kontrolle zu erleichtern, und, man emanzipirte den Handel, welcher sich nun, seiner Fesseln entlastet, in ungehinderter Thätigkeit bewegen kann. Durch die Annahme des jetzt geltenden badischen Zolltarifs wurden alle Hindernisse des freiern Verkehrs in so weit entfernt, als solches von Baden abhängig gewesen ist; der Zollaufschlag auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren ist so unbedeutend, daß die Preise derselben dadurch nicht sehr merklich erhöht werden. *)

Der badische Zolltarif entspricht vollkommen den Grundsätzen, welche bei dessen Aufstellung zur Norm dienten und welche in folgenden Worten — des Finanzministers v. Bökh — gesprochen in der badischen Ständeversammlung vom Jahr 1828, aufs klarste dargestellt sind:

„Bei Feststellung des Eingangszolls waren die Interessen „des Staatsschatzes, oder mit andern Worten, die Interessen „der Steuerpflichtigen, welche den Zollausfall auf andere „Weise ersetzen müßten, die Interessen der Landwirthschaft, „des Gewerbfleißes, des Handels und der Consumenten zu „berücksichtigen. Die Regierung glaubte, daß sich alle diese „Interessen nur in mäßigen Zöllen vereinigen, die keine Pro„duktion stören, keine auf Kosten anderer künstlich in die „Höhe treiben; die die Consumtion nicht vermindern, den „Handel nicht beeinträchtigen, die sich ohne drückende Maß„regeln, ohne ein Heer von Zollbeamten und Aufsehern erhe„ben lassen, die keinen Reiz zum Einschwärzen darbieten, der „nicht durch mäßige Geldstrafen in Schrecken gehalten wer„den könnte."

---

*) Salz und Weine machen hier eine Ausnahme. Die Einfuhr des Salzes ist ganz verboten, und auf der Weineinfuhr liegt ein bedeutender Zoll. Die staatswirthschaftlichen Gründe, wenigstens hinsichtlich der Weineinfuhr, sind bei gegenwärtigen Verhältnissen so evident, daß sie keiner weitern Rechtfertigung bedürfen.

Es ist in der That dieser Tarif nicht nur für den Verkehr und für die inländische Industrie von hohem Vortheil; er ist zugleich eine ergiebige Finanzquelle. — Während hohe Zollsätze theils durch Schleichhandel umgangen, theils durch Minderung der Einfuhr vermieden werden, findet es bei niedern Zollsätzen niemand gerathen, den gefährlichen Schleichhandel zu wagen, und die Menge der eingeführten Waaren ersetzt der Staatskasse reichlich den verminderten Zollsatz. Die Ausführung der badischen Handelsgrundsätze wirkt fast überall wohlthätig auf den örtlichen Verkehr; dankbar erkennt dies der Bewohner Badens vom Bodensee bis an den Neckar. Nur in der Pfalz lassen sich Stimmen des Misvergnügens — mitunter wohl auch gegründete Klagen wegen der gestörten Handelsverhältnisse mit Rheinbayern vernehmen, wohl aus dem Grunde, weil die Bewohner jener Gegend die leider jetzt noch unvermeidlichen Nachtheile mit den Vortheilen des badischen Zollsystems nicht in billige Vergleichung ziehen. —

Mögen sie erwägen, wie seit einigen Jahren die Gewerbsthätigkeit in Mannheim zur Blüthe kommt — zu welchen erfreulichen Resultaten der Mannheimer Speditionshandel geführt hat! —

Es ist auch selbst der durch Bayerns Mauth hervorgerufene Schleichhandel eine Quelle des Wohlstandes für Mannheim geworden, ohne daß seine Handelsleute nothwendig haben, persönlichen Antheil an diesem gefährlichen Gewerbe zu nehmen, dessen Vortheile sie nur genießen. — Jene aber, welche den Beitritt Badens zum Mauthverbande wünschen, mögen zur Berichtigung ihrer Ansicht nur die Stimmen aus Bayern vernehmen.

Jetzt noch einige Worte über den durch den Odenwald von den übrigen Landestheilen abgeschiedenen Taubergrund. — Wer die Ergiebigkeit seines Bodens, seine herrlichen Wie-

sengründe und die Ertragsfähigkeit seiner Rebhügel kennet, wer dabei mit dem mäßigen und einfachen Sinn seiner Bewohner vertraut ist, der muß ihre Verarmung, eine Folge der politischen Lage jener Gegend, mit innigem Bedauern betrachten. Ob dem Taubergrunde durch den Beitritt zum Zollverein geholfen würde, steht sehr im Zweifel; nur dann — wann unsere, auf die Grundsätze der Handelsfreiheit gebauten Wünsche und Hoffnungen hinsichtlich einer Handelsvereinigung in Erfüllung gehen — dann wird auch dort wieder Wohlstand erblühen. —

Die öffentliche Meinung in allen übrigen Theilen des Landes spricht sich laut aus in dem Wunsche, daß Baden sein liberales Zollsystem, welches ihm die beiden Hauptstützen seines Wohlstandes — den lebhaften Verkehr mit der Schweiz und mit Frankreich — sichert, stets beibehalten und daß es den gefährlichen Lockungen kräftig widerstehen möchte, welche es von dem Pfade der erkannten Wahrheit abzulenken bemüht sind.

Es ist nicht unbekannt geblieben, wie man von Seiten der Vereinsstaaten, und besonders von Seiten Preußens jedes Motiv in Anregung brachte, um die badische Regierung von der Verfolgung der Grundsätze einer rationellen Staatswirthschaft, der Grundlage ihrer heilbringenden Zollgesetzgebung, abzulenken; aber es scheiterten alle Kunstgriffe preußischer Staatsklugheit an dem klaren Sinn und an der unerschütterlichen Redlichkeit eines Mannes. — Ein mißlungener Versuch konnte indessen die sieggewohnte Berliner Gewandtheit nicht von Erneuerung ihres Angriffes abhalten; da die Verhandlungen, durch welche staatswirthschaftliche und finanzielle Vortheile erwogen wurden, keinen Erfolg hatten, da glanzvolle Deklamationen der einfachen — durch evidente Darstellung materiellen Gewinns und Verlustes unterstützten

Mehrheit unterliegen mußten, so wurde ein anderer Weg eingeschlagen.

Es ist in jedem Kampfe von Vortheil, sich des Terrains zu versichern, und wo hätte wohl die preußische Beweglichkeit festern Boden gewinnen können, als auf dem Felde der Diplomatie? —

In jenen nebelumhüllten Regionen, wo die Schreckbilder künftiger Möglichkeiten so bedeutendes Gewicht haben, vermag Zungenfertigkeit viel, und die unwidersprechliche Darstellung des augenscheinlichsten Verlustes wird entwaffnet von der tiefsinnig wichtigen Miene diplomatischer Bedenklichkeiten; sollten wohl die Bemühungen Preußens auf diesem Wege den Sieg erringen? —

Mit Recht ist dies zu bezweifeln; die öffentliche Meinung hat die Scheidemauer des Handels verdammt — ihre Stimme wird in dem freien Baden nicht ungehört verhallen. Die Regierung Badens ist mit den Vertretern des Volks einig geworden. — Zu dem, noch sind Badens Bewohner zu dem festen Glauben berechtiget, daß die individuelle Ueberzeugung des erleuchteten Mannes, dessen Händen die Verwaltung der staatswirthschaftlichen Angelegenheiten anvertraut ist, übereinstimmt mit den Wünschen und Bedürfnissen des Landes, mit den Ansichten seiner Vertreter. — Die erkannte Wahrheit wird über die ohnmächtigen Rücksichten diplomatischer Aengstlichkeit den Sieg davon tragen; es wird die Regierung Badens sich durch keine Vorspiegelungen verleiten lassen, durch Errichtung der Zwingmauern der Handelssperre an Badens Gränzen den mächtigen Nachbar im Westen und den bewährten Handelsfreund im Süden zu Vergeltungsmaßregeln zu reizen und Badens Erzeugnissen den Markt zu entziehen.

Ferne sey es dagegen von Badens humaner Bevölkerung, daß sie nur einseitig ihren Vortheil beachtend, auf die Ent-

fernung der Zwischenschranken, auf die Einung Deutschlands keine Rücksicht nehmen sollte! — Wenn durch Aufopferung eines Theils seiner materiellen Interessen die Erreichung dieses großen Zweckes bedingt wäre, so müßte auch Baden zu solchem Opfer bereit seyn; es gilt aber — wenn auch nicht in der bürgerlichen Gesellschaft, doch unstreitig in der „Gesellschaft der Staaten" ein praktischer Satz: jeder wahre, so gut er kann, seinen eigenen Vortheil und der Vortheil des Ganzen wird am Ende erlangt seyn. Wenn alle einzelnen Staaten Deutschlands — gemeinsame Vortheile gemeinsam vertretend — ihre innern Angelegenheiten ganz so gestalten, wie sie für ihr Einzelwohl am förderlichsten sind; — dann wird das gleiche Bedürfniß und der gleiche Grad constitutioneller Bildung sie enger verbinden, als dies ein erzwungenes Band jemals bewirken könnte; — — — das Verlangen nach Handelsfreiheit und die Würdigung der Gründe zu Deutschlands Handelseinung wird eine Entfernung der Schranken unter vortheilhaften Bedingungen für alle herbeiführen, als der Beitritt Badens zum Zollverein, welcher uns einer solchen Handelseinung durchaus nicht nähern würde. —

Noch immer würde der sächsisch-hessische Verein, gebaut auf eine weit freiere Basis, der Handelseinung Deutschlands im Wege stehen; mit Recht auch würde sich jener Verein des Tausches der Freiheit mit der Handelssperre — der Vernunft mit der Unvernunft weigern; eben so mit Recht weigert sich Baden eines solchen Tausches.

Baden wird festhalten an den Grundsätzen der Natur und der Freiheit; Badens Regierung wird die Rücksichten kleinlicher Furcht nicht für würdig halten, sie wird gestützt auf ihre Kammern die Wahrung ihrer Sicherheit und ihre Unverletzlichkeit in der Liebe des Volkes suchen. Das badische

Volk, zwar klein, aber treu und fest, hängt begeistert an der Verfassung seines geliebten Vaterlandes; es wird stark genug seyn zum Widerstand gegen jede äußere Einwirkung, stark genug durch die zahllose Menge jener, die in allen Ländern Europas ihm durch gleiche Ueberzeugung verbündet sind. Baden wird erhebend beweisen, wie ein kleiner Staat, mächtig durch seine moralische Kraft, erfolgreichen Einfluß auf seine größern Nachbarn üben kann. Bayern und Würtemberg, gedrängt durch die laut gewordene Noth ihrer Bürger, welche Badens Zustand als glücklich und beneidenswerth preisen, werden den Entschluß fassen, sich der Zollgesetzgebung Badens anzuschließen; — auch Sachsen und Churhessen, deren Handelseinrichtungen schon jetzt auf der Basis der Freiheit ruhen, werden dann gern bereit seyn, einem solchen Verein beizutreten, und die Schranken werden niederfallen, welche dem Verkehr der süddeutschen Bundesvölker schmählich im Wege stehen.

Süddeutschland wird erstarken, und — ein mächtiger Stamm seine Aeste verbreitend — wird es dem stolzen Nachbar kühn ins Auge sehen! *). —

Das linke Rheinufer.

Um den im In- und Auslande mehrfach besprochenen politischen Zustand des linken Rheinufers richtig zu beurtheilen und die öffentliche Meinung daselbst nicht zu verkennen, ist es nothwendig, einen Rückblick auf die frühern Verhältnisse dieses Landes vor der im Jahr 1798 erfolgten französischen Occupation zu werfen.

Die größeren Staaten, aus welchen damals die vier

*) Oder, was wir wünschen, sich mit ihm im gemeinsamen Interesse der politischen und bürgerlichen Freiheit aufs Innigste verbinden. D. H.

neuen rheinischen Departemente gebildet wurden, waren die drei Erzbisthümer Mainz, Trier und Köln, und das Kurfürstenthum Pfalz. Auch hatten viele kleinere Fürsten, Grafen, Reichsbarone, Stifte und Klöster Besitzungen auf dem linken Rheinufer. Diese verschiedenen Staaten waren in zahlreiche Gebiete abgetheilt, die zerstreut durcheinander lagen. Viele Dörfer wurden gemeinschaftlich besessen, einige von nicht weniger als sieben Souveränen. Das Landvolk mußte noch den Zehnten und mancherlei Leibeigenschaftsgefälle entrichten, Frohnden thun und die Lasten des Feudalismus tragen. Der Handel hatte keine Thätigkeit, weil der Handelsstand keine Achtung genoß, weil es dem Lande an Communikationsmitteln fehlte und die unberechenbaren Vortheile, welche die freie Benutzung der Rheinschiffahrt darbietet, engherzigen Fiskalinteressen aufgeopfert wurden. In den Städten war die Gewerbsthätigkeit durch das Zunftwesen gelähmt, und überall der öffentliche Geist durch den überwiegenden Einfluß des Adels und der Geistlichkeit erdrückt. In der Pfalz waren die Stellen im Staatsdienste verkäuflich, und es wurde nur selten einem Protestanten ein Amt übertragen, ungeachtet dieses Land wenigstens ²/₃ Protestanten und nur ¹/₃ Katholiken zählte. Der Unterschied in Rang und Stand hatte in jeder Beziehung eine höchst verderbliche Wirkung. — Unter diesen nachtheiligen Verhältnissen konnte weder eine zweckmäßige Verwaltung und eine gute Justizpflege Platz greifen, noch sich ein Gemeingeist bilden und das Volk Anhänglichkeit an die Regierung gewinnen. Daher denn die Trennung des linken Rheinufers von Deutschland und seine Vereinigung mit Frankreich die Bewohner ohne Theilnahme ließ, und selbst von Vielen, bei welchen die französische Revolution neue, unbefriedigt gebliebene Bedürfnisse hervorgerufen hatte, als ein glückliches Ereigniß betrachtet

wurde. — Die Lage, in der sich das linke Rheinufer zur Zeit der französischen Occupation befand, machte es der Regierung Frankreichs sehr leicht, sich um jenes Land große Verdienste zu erwerben. Der Zustand der Bewohner, sowohl in Bezug auf die politischen wie die bürgerlichen Verhältnisse, konnte um so schneller und vollständiger verbessert werden, als die Furcht vor Rechtsverletzungen die französischen Revolutionsmänner nicht abhielt, die von ihnen beabsichtigten Reformen durchzusetzen. Auch machte sich bald die französische Verwaltung durch Einrichtungen bemerkbar, die dem Wohlstand des Landes sehr förderlich waren. Die Zehnten und übrigen Lasten des Feudalismus wurden ohne Entschädigung aufgehoben, das Eigenthum der Klöster und Emigranten zu den Staatsgütern geschlagen und ein großer Theil dieser letzteren unter sehr billigen Bedingungen veräußert. Auf diese Weise bildete sich aus armen Pächtern der herrschaftlichen und Klostergüter der Stand von freien, unabhängigen und vermögenden Gutsbesitzern. Durch Anlegung von Landstraßen und Befreiung der Rheinschifffahrt von vielen auf ihr lastenden Beschränkungen, wurde der allgemeine Verkehr belebt, und durch Aufhebung der Zünfte die städtische Gewerbsthätigkeit ungemein befördert. Im Finanzwesen führte Napoleon eine feste, geregelte Ordnung und in der Besteuerung die größte Gleichheit ein. Seine Regierung sicherte dem Lande, das früher der Willkür kleiner Beamtendespoten Preis gegeben war, Einheit der Grundsätze und Ordnung, ohne welche keine Vervollkommnung denkbar ist. Die Rechtspflege wurde von der Verwaltung streng geschieden, und letztere der verständigen Leitung thätiger und dem Lande freundlich zugethaner Präfekten anvertraut, die sich zum Theil um dasselbe große Verdienste erwarben. Es wurde ferner ein umfassendes und klares Gesetzbuch ertheilt,

und infolge desselben die öffentliche Gerichtsbarkeit eingeführt, die richterliche Gewalt von der freiwilligen und vollziehenden Justiz getrennt und das Institut der Geschwornen ins Leben gerufen. Unter dem wohlthätigen Einfluß der neuen Gesetzgebung und Verwaltung machte der Wohlstand bedeutende Fortschritte. — Man würde indessen irren, wenn man den Bewohnern des linken Rheinufers eine blinde Anhänglichkeit an die französische Gesetzgebung zuschreiben wollte, die ohne Zweifel sehr mangelhafte Theile hat, wohin namentlich das Hypothekarwesen, die Vormundschaftseinrichtungen, manche unnöthige Formalitäten des gerichtlichen Verfahrens, die zu strengen Strafbestimmungen des peinlichen Gesetzbuches und die zu hohen Gerichtskosten in Civilsachen zu rechnen sind. Aber im Allgemeinen sind die französische Gesetzgebung und Verwaltung, hauptsächlich in Bezug auf die materiellen Interessen der Bewohner, den Bedürfnissen derselben angemessen. Auch fanden sie bald auf dem linken Rheinufer einen ungetheilten Beifall, der um so größer seyn mußte, als das bewilligte Zugeständniß nicht das Ergebniß langjähriger, angestrengter Bemühungen von Seiten des Volks, sondern ein freiwilliges Geschenk der Regierung war. Die neue behagliche Lage, in die sich das linke Rheinufer versetzt sah, lag dem alten unbehaglichen Zustand zu nahe, und der Unterschied zwischen beiden war zu groß, als daß letzterer selbst dem kurzsichtigsten Auge hätte entgehen können; auch hatte die französische Regierung sich bald der ganzen Dankbarkeit der Bewohner zu erfreuen. — Was ihr indessen mehr als alles Andere die öffentliche Meinung gewann, war die Gleichheit der Stände in allen politischen, und die Annäherung derselben in allen gesellschaftlichen Verhältnissen, welche die französische Gesetzgebung und Verwaltung, der Geist der Revolution und die ganze Tendenz der Regierung erzeugten. —

Es mag wohl viele Individuen und selbst ganze Nationen geben, bei welchen das Bedürfniß dieser Gleichheit noch nicht erwacht ist, und die es daher für eine Chimäre halten, oder ihm ein sehr untergeordnetes Interesse beilegen. Allein diejenigen, welche diese Ansicht haben, berücksichtigen nicht, daß die intellektuellen und materiellen Bedürfnisse nur auf die Menschen, denen sie bekannt geworden sind, ihre Macht ausüben, dagegen alle übrigen gleichgültig lassen. — Eine andere Einwendung könnte man aus dem Beispiel Napoleons entnehmen, der den Geburtsadel herstellte und dennoch die Anhänglichkeit des Volkes besaß. Darauf erwiedere ich, daß diese Maßregel viel dazu beitrug, jene Anhänglichkeit zu vermindern, und daß, wenn sie nicht noch nachtheiliger wirkte, es dem Umstande beizumessen ist, daß der von Napoleon wieder hergestellte Geburtsadel aus dem Bürgerstande hervorging und jene so verhaßte Distinktion der Feudalaristokratie nothwendig ausschließen mußte. Diese beleidigende Distinktion unter Menschen von gleicher Bildung verschwand auch allmählig aus unseren Sitten, ungeachtet der Wiederherstellung des Napoleonischen Adels; denn in allen Dingen wird stets die Wirkung der Ursache entsprechen. — So viel ist übrigens gewiß, daß in der Gleichheit der Stände der Talisman liegt, womit Napoleon, der größte Gegner der politischen Freiheit, die Völker an seinen Triumphwagen fesselte. — Es trugen ferner die Kriegszüge dieses Eroberers, die an den Rhein einen großen Theil der finanziellen Kräfte Europas zogen, wirksam zur Belebung des Verkehrs und zur Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes bei. Man genoß auf dem linken Rheinufer die Vortheile des Sieges, und im Bewußtseyn der Sicherheit erndete man zugleich die Früchte des Friedens. Die Kriegsgefahr schien zu entfernt, um merklich den Credit und

das öffentliche Vertrauen zu schwächen. Auch ist nicht zu verkennen, daß die Triumphe Napoleons und die Eröffnung einer Laufbahn, in welcher der Niedrigste im Volke zu den höchsten Würden gelangen konnte, unter der ruhmsüchtigen Jugend viel Enthusiasmus erweckten.

Als aber bald die Eroberungssucht das einzige Mobil der Handlungen Napoleons wurde, und sein Ehrgeiz unabsehbare Kriege hervorrief, als infolge derselben, die indirekten Abgaben von einem Jahre zum anderen erhöht, zu diesem Behuf die verhaßten droits réunis eingeführt, das Asyl der Wohnungen verletzt, die Mauth und Tabaksregie mit stets verschärfter Strenge vollzogen werden mußten; als die räuberische Wegnahme der Gemeindegüter erfolgte und die heiligsten Rechte ohne Schutz blieben, während die Volksrepräsentanten zum servilen Werkzeug der Napoleonischen Willkür herabsanken und die Preßfreiheit gänzlich unterdrückt wurde; als ferner der Ehrgeiz und das willkürliche Verfahren der Regierung den Rechtssinn untergruben und die Immoralität die Masse des Volkes zu inficiren drohte, als endlich die Bewohner dem Augenblick entgegen sahen, wo ihnen der Krieg ihr letztes Kind rauben, und sie selbst die Beute eines erbitterten Feindes werden dürften: da erwachte bei ihnen der Wunsch, sich von dem Joch Napoleons befreit zu sehen. Die im Jahr 1814 erschienenen Deutschen wurden auf dem linken Rheinufer als Befreier begrüßt. Ein Theil der Bewohner hatte ohnehin nie aufgehört, die Hoffnung der Wiedervereinigung mit Deutschland zu nähren; denn der gebildeten Klasse gab das französische Regierungs- und Verwaltungssystem, das hauptsächlich nur das materielle Wohl beförderte, dagegen im Interesse des Despotismus die intellektuelle Kultur in Fesseln legte, durchaus keine Befriedigung. Sie sah selbst nicht ohne große Besorgnisse die Fort-

schritte eines Systems, das vor Allem auf die materielle Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft berechnet ist und die moralische Verbesserung und Veredlung des Menschen wenig berücksichtigt. Seit der Revolution haben alle französischen Regierungen, mit Ausnahme der bourbonischen, die sich dem Pietismus und der Frömmelei in die Arme warf, die in Frankreich unter den höhern Ständen allgemein verbreiteten Lehren des Materialismus befolgt, der die Tugend zur Geschicklichkeit herabwürdigt und kein anderes Recht als das des Stärkeren kennt; daher denn während der französischen Herrschaft die Unterweisung in den moralischen und philosophischen Wissenschaften, so wie die Religion und Kirche auf dem linken Rheinufer vernachläßigt wurden. — Später bewies Napoleon durch die gänzliche Unterdrückung der Preßfreiheit und die Einführung der schmählichsten Censur, die sich nicht allein über die Zeitungen und periodischen Schriften, sondern über die Werke der Philosophie und des höhern Wissens erstreckte, daß er die Menschen zum blinden Werkzeug seiner Herrschsucht herabzuwürdigen gedachte. Unter diesen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß die Wiedervereinigung des linken Rheinufers mit Deutschland, an das es durch Sprache, Sitten und Charakter gefesselt ist, alle wahren Freunde der Civilisation mit den frohesten Hoffnungen erfüllte.

Leider gingen aber die gehegten Erwartungen unter den provisorischen, von den alliirten Mächten eingesetzten Regierungen nicht in Erfüllung und der Zustand des Landes verschlimmerte sich im Gegentheil in jeder Hinsicht sehr bedeutend. Auf die großen Lasten des Krieges folgten nach hergestelltem Frieden drückende Einquartierungen und erhöhte, kaum zu erschwingende Abgaben, die fast alles Geld aus dem Lande zogen und viele Bewohner in Schulden und Armuth versetzten.

Die höhern Stellen in der Verwaltung wurden Fremden übertragen, die, mit dem Geiste der Rheinländer und den Bedürfnissen des Landes unbekannt, weder den intellektuellen noch den moralischen Bedürfnissen der Bewohner Genüge zu leisten wußten. Weder der öffentliche Unterricht noch die Kirche fanden die gehoffte Unterstützung von Seite der provisorischen Regierungen, die im Gegentheil selbst mitten im Frieden das linke Rheinufer gleich einer eroberten Provinz behandelten und es mit außerordentlichen Abgaben erdrückten. — Durch die nachherige Vertheilung des linken Rheinufers unter fünf Staaten wurden ferner, ohne irgend eine Garantie für die Erhaltung der dem Lande theuer gewordenen Einrichtungen, alle frühern Handels- und Gewerbsverhältnisse unterbrochen und dadurch dem allgemeinen Wohlstand ein empfindlicher Verlust zugefügt. Zwar wurde durch die erleichterte Communikation mit dem rechten Rheinufer, das dem Rhein zahlreiche Flüsse zusendet und sehr wesentlich zur Belebung unsers Handels beiträgt, dieser Verlust vielfach ersetzt, allein die neuen Mauthen hatten nichtsdestoweniger einen sehr nachtheiligen Einfluß, und riefen überall gegründete Beschwerden hervor. — Man sah in der unnatürlichen Vertheilung des zu Einem Strom- und Handelsgebiet gehörenden Landes in verschiedene scharf von einander getrennte Staaten eine Maßregel der Convenienz, bei welcher die Rücksichten auf das öffentliche Wohl und die Sicherheit des von Frankreich bedrohten Landes gänzlich außer Acht gelassen wurden. Nur da aber, wo die allgemeinen Interessen gesichert und die intellektuellen und materiellen Bedürfnisse befriedigt sind, kann der Gemeingeist und die Liebe zum Vaterlande erwachen. Hätten die deutschen Regierungen insbesondere die intellektuellen Bedürfnisse gehörig zu würdigen gewußt, so hätten sie mit ängstlicher Sorg-

falt verhindern müssen, daß nicht der Gleichheitssinn, der infolge der französischen Herrschaft in alle politische und gesellschaftliche Verhältnisse auf dem linken Rheinufer eingedrungen war, verletzt würde. Allein, indem sie bemüht waren, die diesseitige Verwaltung, mehr oder weniger, in den jenseitigen Hauptstädten, in Berlin, München, Darmstadt rc., zu koncentriren und nach den dort herrschenden Grundsätzen zu leiten; indem sie aus Altpreußen, weniger aus Bayern und Hessen viele Beamten auf das linke Rheinufer versetzten, deren fremdartige Ansichten mit den diesseitigen in feindliche Collision geriethen; indem ferner die dem Zeitalter erstorbenen aristokratischen Distinktionen verbunden mit lächerlicher Titelsucht ins Leben traten, wurde die öffentliche Meinung in ihren verwundbarsten Stellen angegriffen. — Mehrere Angriffe auf die französische Gesetzgebung und die daraus hervorgegangenen Institute ließen stets noch Aergeres befürchten. So mußte die Begründung von Virilstimmen zu Gunsten des Adels in den preußischen Provinzialständen, die Cassirung des Fonk'schen Criminalprozesses mittelst einer Cabinetsordre, das Eingehen des Provinzial- (früher Departemental-) Rathes in der Provinz Rheinhessen und die daselbst in den Conscriptionsgesetzen und verschiedenen Verwaltungszweigen getroffenen Abänderungen, so wie die gänzliche Unterdrückung der anfangs zugestandenen Preßfreiheit die nachtheilige Stimmung vermehren und das Volk den neuen Regierungen stets mehr entfremden. Man wünscht in einem Worte auf dem linken Rheinufer eine selbständige, den Bedürfnissen des Landes und dem Charakter seiner Bewohner angemessene Verwaltung zu besitzen, deren Realisirung jedoch neben der gegenwärtig bestehenden Centralisation nicht möglich ist. — Im Interesse der Gerechtigkeit darf ich jedoch hier nicht übergehen, daß mehrere der

in den oberen Verwaltungsstellen angestellten Beamten, bald mit dem Wesen und Geiste der diesseitigen Gesetzgebung in unbefangener Weise sich vertraut machend, die wärmsten Vertheidiger derselben wurden, und sich auch deßhalb der Achtung und Anhänglichkeit ihrer Mitbürger versichert halten dürfen. Es ist hierüber nur Eine Stimme, wieviel die Rheinlande diesen grade deshalb von ihrem Mutterlande oft verkannten Männern zu verdanken haben. Indessen gibt es kein Land, wo man geneigter als auf dem linken Rheinufer ist, das Gute, von welcher Seite es auch kommen mag, anzuerkennen, und den Regierungen, denen man es verdankt, volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. So herrscht daselbst nur Eine Stimme um den im öffentlichen Unterricht und Schulwesen, so wie in den kirchlichen Angelegenheiten seit dem J. 1815 eingeführten Verbesserungen das gebührende Lob zu ertheilen. Die Vermehrung und sorgfältige Unterhaltung der Landstraßen und die Errichtung anderer das öffentliche Wohl befördernder Anstalten, wie z. B. der Gesundheitspolizey, die auch dem Aermsten die ärztliche Hilfe sichert, die Ordnung im Gemeindehaushalt, und die Rechtlichkeit in der Verwaltung finden gleichfalls bei den Bewohnern eine dankbare Anerkennung. — Daß der Handel und die Gewerbsthätigkeit unter dem Schutz friedliebender und väterlich gesinnter Regierungen in neuerer Zeit große Fortschritte gemacht und der Wohlstand sich außerordentlich vermehrt habe, wird von Niemanden in Abrede gestellt, so wie man denn die große Wohlthat der Mauthvereinigung Hessens mit Preußen vollkommen zu würdigen weiß. Eben so geneigt ist man im Allgemeinen, der deutschen Verwaltung, wiewohl sie keinen so raschen Gang als die französische hat, einen entschiedenen Vorzug vor letzterer einzuräumen. Das collegialische Verwaltungssystem gewährt eine weit größere Garantie

gegen die Einseitigkeit so wie gegen die Ästechlichkeit als die Büreaukratie sie gibt. Auch daß die deutschen Regierungen nicht wie die französische, hauptsächlich nur von rein materiellen Motiven geleitet sind, sondern ein höheres Ziel ihrer Bestrebungen und dieses als die Veredlung des Menschen sich vorsetzen, sieht der einsichtsvollere Theil der Bewohner ein.

Leider bleibt aber für die weniger gebildeten und die große Mehrheit der Einwohner diese in ihren Resultaten so wichtige Wahrheit verschlossen. Woher sollte auch dem Volke die Belehrung kommen, wenn die Mittel dazu, nämlich die freie Mittheilung der Gedanken und die Preßfreiheit vorenthalten sind? Nichts hat den deutschen Regierungen wohl mehr in der öffentlichen Meinung geschadet, wenn auch auf indirekte Weise, als die Unterdrückung der Preßfreiheit im eigenen Lande, während die Sophismen der französischen Journale überall freien Eingang finden. Die Quellen des Irrthums stehen offen und die der Wahrheit sind verschlossen. Der Preßzwang machte alle Stimmen verstummen, die die Bewohner über ihr wahres Interesse hätten aufklären und ihnen Liebe und Anhänglichkeit für ihre Regierungen und das deutsche Vaterland einflößen können. Gegenwärtig wird in den Rheingegenden die öffentliche Meinung, die ich daselbst mit einem Schiff ohne Steuer und Compaß vergleichen möchte, von allen Windstößen beherrscht, die uns die Stürme Frankreichs zujagen. Die öffentliche Meinung auf dem linken Rheinufer folgt in vielen Stücken und insbesondere, was die höhern politischen Fragen anbelangt, dem Kreisumlauf der Trugschlüsse und Wahrheiten, die uns das Ausland verkündigt, und hat infolge dieses untergeordneten Zustandes alle Selbständigkeit verloren. Nur durch eine freie, innerhalb der Gränzen der Mäßigung geführte Diskussion kann auf dem linken Rheinufer der Natio-

nalsinn und die Anhänglichkeit für Deutschland, die nicht verschwunden, sondern paralisirt sind, wieder erweckt werden. Es reicht nicht hin, die Vorzüge der deutschen Regierungen herzuzählen, um diesen Vorzügen bei den Bewohnern Anerkennung zu verschaffen; die Stimmen, durch welche sie verkündet werden, müssen auch die Wünsche und Beschwerden des Volkes vortragen dürfen, wenn sie bei diesem Vertrauen einflößen und Glauben finden sollen; — denn unverkennbar ist in dem Herzen des Rheinländers die Liebe zu seinem Vaterlande eben so stark, als bei dem Bewohner der rechten Rheinseite, und seine nationelle Eigenthümlichkeit ist ihm eben so heilig.

Fragt man nun was geschehen müsse, um auf dem linken Rheinufer, das die Vorhut von Deutschland gegen das kriegslustige Frankreich bilden sollte, die öffentliche Meinung der Regierungen zu gewinnen, den Bewohnern Nationalsinn einzuflößen und auf diese Weise die Unabhängigkeit Deutschlands zu begründen und dessen Wohlfahrt zu sichern: so liegt die Antwort in dem Zugeständniß folgender Bewilligungen, die überhaupt sämmtlichen Staaten Deutschlands nicht länger vorenthalten werden können, wenn nicht die innere Ruhe und seine Unabhängigkeit compromittirt und selbst die Regierungen in ihrer Existenz gefährdet werden sollen. Das dringendste Erforderniß, was ganz Deutschland einmüthig in Anspruch nimmt, ist die Aufhebung der inneren Mauthlinien und deren Verlegung an die äußere Gränze, so wie die Herstellung eines vollkommen freien Verkehrs im Innern. Zweitens muß namentlich auf dem linken Rheinufer durch Errichtung von selbständigen Provinzialverwaltungen und Erweiterung ihrer Befugnisse dem nachtheiligen Einfluß der Centralisation vorgebeugt, dadurch die öffentliche Meinung vor Verletzungen geschützt, und insbesondere

die in den Sitten und Gewohnheiten des linken Rheinufers liegende Gleichheit der Stände vor Beeinträchtigungen gewahrt werden. Infolge der Errichtung von Provinzialverwaltungen erhalten die Regierungen eine genaue Kenntniß von den wahren Bedürfnissen der einzelnen Landestheile, nützliche Einrichtungen werden nicht länger vorenthalten, der schleppende Gang der Landstände wird abgekürzt, und die Kraft der Verwaltung zum Wohl des Volkes verstärkt. Man gebe doch endlich die lächerliche Furcht vor dem Provinzialgeist auf! Wohl dem Lande, in dem Familien-, Gemeinde- und Provinzialgeist recht lebendig ist. Er ist die Grundlage des Nationalsinns und das festeste Band für den Staat, der diesen Geist zu beschützen und zu begünstigen weiß; denn erst aus den Lokalinteressen vermag das allgemeine Interesse für den Staat sich zu bilden. Drittens endlich muß der Presse, wenigstens in den inneren Angelegenheiten, mehr Freiheit zugestanden, und dadurch die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, die den Nationalsinn hervorruft, geweckt werden. Ohne diese Bewilligungen kann die Cultur der Deutschen sich nicht frei entwickeln, und Deutschland wird nie zu Kraft und Selbständigkeit gelangen, sondern stets der Spielball fremder Politik bleiben. — Zum Schluß glaube ich nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß in der günstigen Stimmung, die auf dem linken Rheinufer für die Revolution des Monats Julius erwacht ist, sich seit den in Frankreich und Belgien begangenen Excessen und Gräuelthaten und der hauptsächlich in letzterem Lande überhand nehmenden Anarchie eine große Veränderung zugetragen hat. Man sieht die Franzosen außer Stand, sich selbst zu helfen, dagegen ihre Angelegenheiten in stets größere Verwirrung gerathen. Wie sollte man da nicht an der Wahrheit der Theorien und den redlichen Absichten der

herrschenden Partei zweifeln, deren Traumgebilde eins nach dem anderen von der Wirklichkeit, — gleich den Kindern des Saturnus von ihrem leiblichen Vater *), — verschlungen werden, oder, wo dies nicht der Fall ist, die abschreckendsten Gestalten annehmen. Es bietet sich gegenwärtig den deutschen Regierungen ein sehr günstiger Augenblick dar, um durch zeitgemäße Bewilligungen, sich die Liebe und Anhänglichkeit der Bewohner des linken Rheinufers zu erwerben und letztere für immer dem französischen Interesse zu entreißen. Möchte diese günstige Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen und durch Befriedigung der öffentlichen Meinung die Pläne Frankreichs vereitelt werden! Dann werden die Rheinländer dem deutschen Vaterlande eine starke Vormauer gegen die Angriffe eines eroberungssüchtigen Nachbarn seyn.

W. P.

Die Staatsverwaltung und die Gemeinden.

Alle bis jetzt zur Berathung gekommene Gemeindsordnungen stießen auf eine gemeinsame Klippe, welche in dem Verhältnisse der Staatsverwaltung und ihrer Organe, zur Verwaltung der Gemeinden und deren Organen liegt. Unter Gemeinden verstehe ich hier nicht blos die örtlichen, sondern auch die Bezirke, Kreise, Provinzen. Bei einer absoluten Regierungsform ist die Sache sehr leicht und einfach. Wie alles Individualleben im Staatsleben, oder was man dafür ausgibt, aufgeht, so gibt es auch nur eine Verwaltung im Staat, die des Staats, alle Gewalt vereinigt sich in einem

*) Ich bin anderer Meinung: Diejenigen, welche die Bourbonen und ihr Pfaffensystem umgestürzt, sind nicht am Ruder, sondern die alten Doctrinärs und Freunde der Restauration. B. H.

Mittelpunkte, der Regierung, und von diesem aus werden alle Lebensfäden des Staates in Bewegung gesetzt, sofern ein Staatsleben vorhanden ist. Das absolute Prinzip in alle Consequenzen hinausgetrieben, hebt freilich auch alles Staatsleben auf und der Organismus des Staats wird zur — Maschine. Mir wird allemal übel, wenn ich einen Minister, einen Regierungspräsidenten und dergleichen an der Spitze der Geschäfte stehende Leute von einer Staatsmaschine reden höre; in einem constitutionellen Staate nämlich, denn in einem Land ohne Verfassung wundert es mich nicht.

Eine solche auf die Spitze getriebene Centralisation bot Frankreich dar unter Napoleon und der Restauration; desgleichen mehr oder weniger alle deutschen Staaten. Die Municipal-, Arondissements- und Departementalräthe waren nur ein Schatten von Gemeindeverwaltung, sowohl in Hinsicht der Organe ihrer Verwaltung als ihres Wirkungskreises. Die Staatsverwaltung ernannte jene und die Befugnisse derselben beschränkten sich auf Steuervertheilung, Ausdruck von nichtssagenden Wünschen rc. Nur die Votirung von Zusatzkreuzern auf die Steuern für Gemeindsbedürfnisse würde von Bedeutung gewesen seyn, hätte nicht die Regierung die Befugniß gehabt, solche zu umgehen, während hinwieder zu einer besondern Umlage, zu Veräußerung liegender Güter rc., gar ein Gesetz des Corps legislatif erforderlich war. Die Einrichtungen der deutschen Länder kommen mit den französischen im Geiste ziemlich überein. Die Persönlichkeit der Gemeinden ist in die Hände der Regierungen übergegangen; und wenn einerseits in manchen noch ein Schatten von Wahlen ist, so fehlt dagegen auch die Gewähr, welche in der Beschränkung liegt, womit der gesetzgebende Körper die Willkür der Regierung wenigstens lähmen und Verschleuderung des Gemeindevermögens verhüten konnte. Von Bezirks-, Kreis-

und Provinzialgemeinden weiß man in Deutschland so gut wie gar nichts. Man hat die Länder, nicht nach natürlichen, volksthümlichen Gränzen, sondern ganz willkürlich, auch nicht um ein Bezirks- oder Provinzialleben zu erschaffen oder zu umschreiben, sondern lediglich zu Zwecken der Staatsverwaltung in Aemter, Bezirke, Kreise u. s. w. zerschnitten. Eine Spur von eigenthümlichem Leben in diesen willkürlichen Schnittlingen findet man höchstens in einer gemeinsamen Kasse zu gewissen gemeinsamen Ausgaben, worüber indeß nicht eine, das Stückchen Land repräsentirende Wahlbehörde, sondern die Staatsobrigkeit verfügt.

Die heillose französische Centralisation brachten die Rheinlande zu Deutschland mit. Der Gemeinderath wie der Bezirks- und Departementalrath war wenig mehr als eine Nulle, die Kantonsräthe waren ganz außer Uebung. Die Gemeindeverwaltung war in der Hand des Maire vereinigt und dieser selbst ein willenloses Werkzeug des Präfekten, der ihn ernannte, wie der Gemeinderath ein Werkzeug des Maire und der Bezirks- und Departementalrath ein Werkzeug des Präfekten war, der sie ernannte oder vorschlug.

Diese Verfassung der Ortsgemeinden besteht, nur allenfalls verhunzt und verderbt, in den Rheinprovinzen noch; jene der Bezirke und Kreise ging für Rheinpreußen in eine Provinzstandschaft, für Rheinbayern in einen sogenannten Landrath über, der gleichfalls eine Provinzstandschaft vorstellt und später auf alle Kreise des Königreichs ausgedehnt worden ist.

Eine vollständige Abhandlung über diese Gegenstände würde sich zu befassen haben: 1) mit den Grundsätzen einer vernünftigen Gebietseintheilung, welche aus Natur- und geschichtlichen Verhältnissen, aus Handels-, Gewerbs-, kirchlichen und sonstigen Verbindungen des bürgerlichen und menschlichen Lebens hervorgehen müßten; 2) mit den innern Bedingungen

der organischen Lebensbewegung dieser Gebietstheile, oder mit den Gegenständen der Wirksamkeit, welche wesentlich auf Selbstthätigkeit der Gemeindekörper zu richten wäre; und 3) mit den organischen Formen dieser Lebensbewegung, oder mit der Gestalt der Behörden und dem Geschäftsgang, wobei von dem Grundsatze möglichster Einfachheit und rücksichtsvoller Achtung gegen die Unterbehörden auszugehen wäre. Wir wollen uns aber diesmal nur mit der Frage beschäftigen, wie die im Eingang erwähnte Klippe, welche in dem Verhältnisse der Staatsverwaltung zu den Gemeinden überall hervortritt, zu vermeiden sey.

Diese Klippe nämlich zeigt sich theils in der Gestaltung der Behörden, theils in ihrem Wirkungskreise, und zwar überall, wo die Staats- mit der Gemeindeverwaltung verbunden ist, und nicht blos in der eigentlichen innern Verwaltung, sondern auch in Finanz- und Forstsachen. In Frankreich und in den Rheinprovinzen z. B. ist die Gemeindecasse, nur mit Ausnahme solcher Gemeinden, die sehr beträchtliche Einkünfte haben, ganz gegen den Geist der bestehenden Gesetze, mit der Erhebung und Verrechnung der Staatseinkünfte vereinigt. Desgleichen führen die Staatsforstbehörden die Aufsicht und Behandlung der Gemeindewaldungen. Wie sehr diese darunter leiden und zurückgesetzt werden, wie sehr solche Vermischung zu Mißbräuchen und Verkürzungen der Gemeinden Anlaß gibt, ist z. B. in diesen Blättern in einem Aufsatze über das Fürstenthum Coburg-Lichtenberg dargethan worden. Es ist auch ganz natürlich. Der Forstbeamte ist nicht der Gemeinde, sondern nur dem Staate verantwortlich, dieser bestimmt seinen Gehalt, von ihm hängt seine Beförderung ab. In Collisionsfällen wird also das Interesse der Gemeinden und ihrer Waldungen nachgesetzt werden. Genug, die Gemeinden sind fast nur da, um

die Staatsforstbeamten mitbesolden zu helfen. Nicht minder sind die Gemeindskassen durch die Vermischung mit der Verrechnung der Staatsgelder gefährdet. Die Staatsbeamten, welche die Aufsicht über beide führen, fühlen sich überall berufen, zunächst für den Staat zu sorgen, der wiederum für sie sorgt. Das Staatsinteresse ist mächtiger, wachsamer, vorgreifend — die Gemeinden kommen überall zu kurz. Wenn der Einnehmer bei Jemanden Staats- und Gemeindegelder zu erheben hat, so wird er allezeit zuerst jene quittiren, damit er von jener Seite gegen Vorwurf geschützt sey; mit der Gemeinde hofft er schon eher fertig zu werden. Ist der Einnehmer untreu, so wird sich die Finanzkammer zuerst zu befriedigen wissen: die Regierung macht die Untersuchung, sie betreibt den Ersatz, die gerichtliche Verfolgung — genug, sie ist überall zuvörderst, und die Gemeinden dürfen nur auf Ersatz hoffen, wenn etwas übrig bleibt.

In Beziehung auf die innere Verwaltung ist es nicht besser. Kommt das Gemeindsinteresse oder das des Bezirks irgendwo mit dem Interesse des Staats in Berührung, wie sollte es nicht den Kürzern ziehen, wo die Staatsbehörde alle Bewegungen der Gemeinde oder des Bezirks leitet? Man nehme z. B. einen gemeinschaftlichen Wald, oder den Fall einer Berechtigung der Gemeinde in Staatswaldungen. Niemand ist, der die Gemeinde wahrhaft schütze: so schlafen die Rechte der Gemeinden allmählig ein, oder werden bald durch Gewalt, bald durch List beseitigt und vernichtet. Ich könnte aus eigener Erfahrung die auffallendsten Beispiele liefern. Hier nur eins. Eine Gemeinde trat in früherer Zeit ihre Waldungen unentgeltlich an den Staat ab, blos unter dem Vorbehalt eines gewissen unbedeutenden Betrags an Klafterholz und Abfällen. Sie unterließ, sich auch das Recht zu bedingen, Streulaub zu holen, ein Recht, das sie jedoch bis in

die neuesten Zeiten ausübte. Plötzlich wurde sie außer Besitz gesetzt. Sie hatte ihre Gerechtsame bei der franz. Regierung gewahrt und darüber eine Bescheinigung von dem obern Forstbeamten beigebracht. Allein diese wurde nicht berücksichtigt, weil der französische Regierungsbeschluß nicht mehr vorhanden. Härter und drückender kann man nicht verfahren: die Regierung hat sich als Vormund der Gemeinden aufgeworfen und nachdem sie solche durch List um ihre Waldungen gebracht, beraubt man sie auch noch des elenden Vorbehalts. Die Regierung hat die Verhandlungen und Urkunden bewahrt, ihre Angestellten haben sie verlohren, die arme Gemeinde muß es büßen. — Will eine Gemeinde mit dem Staat vor Gericht gehn, so steht es dahin, ob sie die Ermächtigung des Vormunds erhält. Genug, überall entscheidet oder wirkt die Behörde, die als Beschützer der Gemeinden dastehn soll, ihren Interessen entgegen, wo diese mit den vereinten Interessen des Staats in Widerstreit gerathen.

Die neuen Verfassungen sprechen nun zwar eine größere Selbständigkeit der Gemeinden und Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten aus, und nur in der Verwirklichung dieser Verheißungen liegt das Mittel, die nachtheilige Obervormundschaft der Regierung zu beseitigen. In jenem Ausspruch liegt aber wesentlich eine Wahl des Ortsvorstandes. Man sollte meinen, die Regierungen könnten diese Wahl den Gemeinden unbedingt überlassen, weil sie noch immer in den obern Staatsbehörden nur zu viel Einfluß über dieselben besitzen. Allein das ist nicht der Fall. Man gestattet nur die Wahl der Magistrate und Ausschüsse, oder der Gemeinderäthe; die Bürgermeister oder Schulzen aber, also die eigentliche Vollziehungsgewalt der Gemeinde, will überall die Regierung ernennen, und höchstens eine Candidatenliste zugeben. Sie schützt vor, daß dieser Ortsvorstand zugleich Staatsbe-

amter sey, einen Theil der Staatsgewalt ausübe, und es somit der Regierung nicht gleichgültig seyn könne, wer damit bekleidet sey. Allerdings; allein wer nöthigt die Regierung, dem Ortsvorstand Verrichtungen der Staatsgewalt zu übertragen? Ist es consequent, ist es gerecht und billig, die Gemeinde um die Ausübung ihrer gesellschaftlichen Gewalt zu bringen, weil der Staat es für geeignet hält, die Gemeindsvorsteher mit fremden Geschäften zu behelligen? Ist es Selbständigkeit der Gemeinden, wenn es in der Macht des jeweiligen Ministers liegt, ihr diesen oder jenen als Vorsteher aufzudringen, nachdem ihn vielleicht die Minderzahl der Gemeindsglieder auf die Candidatenliste gebracht?

Wendet man ein, der Staat könne nicht in jeder Gemeinde einen eigenen Beamten aufstellen u. s. w., so könnte man im Namen der Gemeinden antworten: das sey Sache und Sorge des Staates, nicht der Gemeinden. Der Staat mag seine Einrichtungen so treffen, daß seine Zwecke erfüllt werden, ohne die nicht minder heiligen Zwecke Anderer, insbesondere die der politischen Gemeinden zu beschränken, deren selbständige Entwickelung ja eben die Grundlage der Entwickelung eines kräftigen Volks- und Staatslebens ist. Fast scheint es, als wenn eine Einrichtung, womit die Selbständigkeit der Gemeinden bestehe, gar nicht auszudenken wäre; und doch scheint mir nichts leichter als dieses. Jenseits des Rheins bedürfte es nichts weiter, als daß die sogenannten Bezirksbeamtungen (Bezirksämter im Badischen, Oberämter im Würtembergischen, Landgerichte in Bayern, Drosteien in Hannover, Landratheien in Preußen rc.) in Lokalbeamtungen umgewandelt werden, was sie eigentlich und im Grunde sind. Man nehme den Ortsvorstehern die Staatsverrichtungen ab und theile sie diesen örtlichen Staatsbeamten zu. Die niedere Ortspolizey kann man jenen lassen, sie ist in der

That mehr Gemeindesache als Sache des Staats, dessen vornehmste Sorge in polizeylicher Hinsicht nur ist, daß polizeyliche Ordnung bestehe. Der Familienvater erhält diese in seinem Hause, der Schullehrer in der Schule, der Pfarrer in der Kirche — warum denn der Gemeindsvorsteher, als solcher, nicht in der Gemeinde? Warum ihm deßhalb eine Eigenschaft beilegen, die einen Zwiespalt in seiner ganzen Stellung hervorbringt? Ist es denn nicht die Ortspolizey, Gemeindspolizey, Dorfordnung, welche er zu vollziehen hat? Er vollzieht also Gesetze, die der Staat genehmigt, die Constitution, die Charte der Gemeinde; und sind gewisse polizeyliche Anordnungen zu treffen, die das Gesetz nicht vorausbestimmen kann, wie in Absicht auf Erndte, Weinlese, Reinlichkeit, Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen u. d. gl. so zeichnen die Gesetze wenigstens die Grundzüge und die Schranken vor, worüber die örtliche Verfügung nicht hinausgehn darf, und zum Ueberfluß kann man ja die Bestättigung des Ortsstaatsbeamten vorbehalten. Alles übrige, was der Ortsvorsteher für den Staat gewöhnlich zu besorgen hat, namentlich die Rekrutirungsgeschäfte, Versteigerungen u. s. w. übertrage man den Lokalstaatsbeamten.

Es ist nicht zu leugnen, daß diese Aemter mehr Arbeit bei solcher Einrichtung bekommen; allein dafür hört auch die Vielschreiberei auf und dies ist ein unermeßlicher Gewinn. Der Lokalstaatsbeamte soll seiner Natur und Bestimmung nach nicht schreibend, sondern mündlich, nicht in seiner Amtsstube, sondern an Ort und Stelle handeln und wirken. Dadurch wird er in lebendige Wechselwirkung mit den Gemeinden und Bürgern treten, Verwaltungs- und gerichtliche Streitigkeiten verhüten oder schlichten, etwaigen Eigenmächtigkeiten der Ortsvorsteher begegnen, und so vor nachtheiligen Spaltungen die Gemeinden selbst bewahren können. Seine Verfü-

gungen, wie seine Berichte an die Oberbehörde werden auf eigener Ansicht, nicht auf schiefen Berichten der Gemeinds-vorsteher beruhen, die selten fähig sind, ihre oft kräftigen und gesunden Ansichten richtig und eindringlich vorzustellen. Wie oft hab' ich mich während meiner Amtsführung von der Wahrheit und Wichtigkeit dieser Behauptung überzeugt! Wie oft hab' ich in einer Viertelstunde mündlich zu Stande gebracht, was durch lange, selbst mehrjährige schriftliche Verhandlungen nicht gelungen war! Und wie Manches hab' ich gelegentlich bemerkt und bewirken können, was ohne die persönliche Gegenwart gar nicht zu meiner Kenntniß gelangt seyn würde!

Wer etwa meint, solche Einrichtung müßte für die Bürger beschwerlich seyn, der irrt. Gar Weniges können bei jetziger Einrichtung die Ortsvorsteher erledigen: ihre Arbeit ist meist nur Vorbereitung; die Erledigung geschieht durch den Bezirksbeamten oder durch höhere Stellen. So die Rekrutirungsgeschäfte. Wozu ist in Rheinbayern das endlose Geschreibsel der Bürgermeister in Conscriptionssachen? Antwortet gewissenhaft, ihr Herren Landcommissäre! was kommt dabei heraus? Die Versteigerungen u. d. gl. hätte der Beamte auf Ort und Stelle vorzunehmen, und nur ausnahmsweise, wegen größerer Concurrenz im Bezirksort. Die Hauptsache jedoch ist, daß der Bezirk klein, und keine Gemeinde vom Bezirksort so entfernt sey, daß der Bewohner nach verrichtetem Geschäfte nicht wieder am nämlichen Tag nach Hause kommen könnte. So sind jenseits auch die Aemter und Landgerichte geordnet.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist nun so zum allgemeinen Heischesatz geworden, daß sie nach wenigen Jahren in allen deutschen Staaten vollkommen durchgeführt seyn wird. Dann ist den Aemtern und Landgerichten

die Hälfte ihrer Geschäfte abgenommen, und nochmals viel Zeit dadurch gewonnen, daß sie mit ganzer Aufmerksamkeit und ohne Unterbrechung den Verwaltungsgeschäften obliegen können.

Ein sehr wichtiges Geschäft, das den Ortsvorstehern allenthalben obliegt, ist die Führung der Unterpfandsbücher. Jedermann weiß, daß auf deren Richtigkeit der Credit des Landes wesentlich beruht; aber man weiß nicht minder, wie unzuverlässig die meisten Ortsvorsteher sie führen. In Rheinbayern sind hiefür eigene Hypothekenbewahrer aufgestellt. Wenn diese die Unterpfandsbücher mit höchster Genauigkeit führen, so sind anderseits die Bezirke so groß, daß der entferntere Bewohner zwei Tage braucht, um nur Einsicht davon zu nehmen. Ueberdies, wie kann ein solcher Beamte auch nur eine oberflächliche Orts- und Personalkenntniß besitzen? Die Ortsvorsteher haben die Lagerbücher, Steuerregister rc. Auf deren sehr unzuverlässige Auszüge hin macht der Notär die Schuldverschreibung, schreibt der Hypothekenbeamte das Unterpfand ein. Welche Gefahren, wie viele Prozesse hiedurch entstehn, weiß man im Rheinkreise sehr wohl, und auch Ausländer haben es schon schmerzlich genug empfunden. In Rheinbayern liegt den Ortsvorstehern überdies das unendlich wichtige Amt des bürgerlichen Standes ob. Sie führen die Geburts-, Heiraths- und Sterbregister, sie schließen die Heirathsverträge ab. Wer solche Register in Händen gehabt, weiß, wie elend die meisten beschaffen; und wer die mangelhafte Schreibfähigkeit der gewöhnlichen Ortsvorsteher kennt, kann sich den Zustand ohne Anschauung vorstellen. Anderwärts, z. B. im Badischen, sind die Ortspfarrer als bürgerliche Civilstandsbeamten erklärt. Dies heißt das Weltliche und Geistliche auf eine höchst gefährliche Weise vermischen, wenn es auch im Badischen ohne großen Nachtheil blieb.

Noch manche politische und gemeinheitliche Nachtheile sind

mit der Vermischung des Staats- und Gemeindsamtes verknüpft. Der Ortsvorsteher ist nicht eigentlicher Gemeindsvorstand, und nicht eigentlicher Staatsbeamter, sondern ein Zwitter; alle Zwitterdinge aber taugen bekanntlich nichts: man kann nicht zwei Herren dienen. Der Wohlhabende flieht das Amt, theils wegen der Abhängigkeit von der Staatsverwaltung und seiner zweideutigen Stellung zu ihr, theils weil es mit zu viel Arbeiten, Abwesenheiten und andern Verhältnissen verbunden ist, die ihn in seinen häuslichen Pflichten zu sehr stören; das Amt wird also Unbemittelten zu Theil, die nur zu häufig es für persönliche Zwecke mißbrauchen, statt sich für ihre Mitbürger zu opfern. Es ist kein Ehrenamt, das jeder Bürger sucht, und das der Beste als eine Auszeichnung seiner Mitbürger betrachtet, sondern ein niedriges Brodamt, ein Gewerbe, das gewerbsmäßig betrieben wird. Der Ortsvorsteher geht im Staatsbeamten unter, er vergißt und verlernt seine eigentliche mitbürgerliche Stellung und Wirksamkeit, wird leicht herrisch und gebieterisch, trachtet nach Gunst und jenen lächerlichen oder verderblichen Auszeichnungen, wonach die Staatsbeamten haschen, und findet in Titeln eine Anerkennung, die nur im Beifall der Mitbürger gefunden werden sollte. Die Gemeinde hat in ihm keinen unabhängigen, muthvollen Vertreter ihrer Angelegenheiten der Regierung gegenüber, sondern der ihr Vorstand seyn sollte, ist ein Organ eben dieser Gewalt, vor welcher er sich nun rücksichtsvoll beugt, auch da wo er mit ganzer Kraft ungeziemenden Anforderungen oder Uebergriffen entgegentreten sollte.

Aus den Ortsvorstehern sollten die Candidaten zum Friedensrichteramt hervorgehn *), sowie die Candida-

*) Ich habe in meiner Schrift über Rechtspflege, im Jahr 1822 schon, die Einführung dieses Instituts in Deutschland empfohlen; eine

ten zu Landschafts- oder Provinzräthen und zu den Landtagen. Wahrer Gemeinsinn, treue Anhänglichkeit an den Heerd der Gemeinde, d. h. an ihre wohlverstandenen Interessen, ist die Quelle des rechten Staatsbürgersinns, und dieser die vornehmste Eigenschaft eines Mitglieds der Kreis- oder Volksversammlung. Liebe zur Familie erzeugt die Liebe zur Gemeinde, diese erzeugt die Liebe zum Vaterlande, wahre aufgeklärte Vaterlandsliebe erzeugt ächtes Weltbürgerthum, weil die Wohlfahrt eines Volks wesentlich durch die Wohlfahrt anderer Völker bedingt ist, das besondere Interesse nur im allgemeinen seine volle Befriedigung finden kann.

Auf solche Weise würde somit nicht nur die Klippe, woran die Gemeindeorganisation zu scheitern pflegt, glücklich vermieden und die Unabhängigkeit des Gemeinds- und des Staatsamts zugleich möglichst gesichert und bevestigt; sondern man würde auch noch andere politische Vortheile erringen. Es fragt sich nur noch um den Kostenpunkt. Jenseits des Rheins kann dieser kaum in Berathung kommen, da die Eintheilung der Lokalämter, nur mit Trennung der Justiz von der Verwaltung, wesentlich bleiben könnte wie sie ist. Die in Städten und Dörfern jetzt vorhandenen Stadtschreiber, Amtschreiber, Gemeinde- oder sogenannte Gerichtschreiber könnten dann größtentheils wegfallen. Dadurch würden nicht nur die Kosten derselben gewonnen, sondern auch eine Quelle manchfachen Uebels beseitigt werden. Dergleichen Leute, wie

---

allgemeine Litterarische Zeitung hat mich der Einschwärzung beschuldigt. Sonderbarer Schmuggel auf dem Wege der Presse! Aber man darf die Perückenregierung, welche in den deutschen Litteraturzeitungen von Jena, Leipzig, Halle, Berlin u. s. w., noch ihren festen Sitz hat, nur irgend stören, gleich ist der Ingrimm los. Außer dem Hermes, der leider eingegangen ist, und den Blättern für litterarische Unterhaltung kenne ich kein einziges Litteraturblatt, das man zeitgemäß nennen könnte.

ich aus eigener Erfahrung aus meiner frühern Amtsführung jenseits weiß, spielen eine seltsame Rolle, zumal in den Dörfern. Sie sind eigentlich nicht selten die Gemeindsobrigkeit, weil die Geschäfte jetzt meist schriftlich betrieben werden, und diese Schreiber somit, welche sie verfassen, Herr der Geschäfte sind. Sie machen nicht selten Ränke, stiften Zwietracht, spielen den Winkeladvokaten und Winkelnotär, hetzen zu Prozessen auf, verfassen Verträge und beschädigen durch ihre Unwissenheit die gesichert geglaubten Interessen, wissen Trinkgelage zu veranstalten, und machen sich die Bürger auf solche Weise zinsbar: zuletzt, durch ihr Sausleben zu Allem unfähig geworden, fallen sie der Gemeinde oder dem Staate zur Last oder enden auf elende Weise.

In Rheinbayern namentlich können diese Gemeindeschreiber fast alle entbehrt werden, nur in den größern Städten möchten dergleichen noch nöthig seyn. Denn man vergesse nur nicht, was ich schon bemerkt habe, daß die Hauptgeschäfte der jetzigen Bürgermeister ihnen abgenommen, und die übrigbleibenden eigentlichen Gemeindsangelegenheiten mündlich abgethan würden. Die Lokalstaatsämter aber, die Landcommissariate, müßten dem Bezirk nach auf einen Kanton, der jenseits einem Amtsbezirk ungefähr gleichkommt, beschränkt werden, d. h. jeder Kanton müßte ein Landcommissariat erhalten, damit die Bewohner aller dazu gehörigen Gemeinden in der Regel zum Mittag oder jeden Falls vor Abend wieder nach Hause gelangen könnten. Dies ist sehr wichtig für Gewerbs- und Landleute. Zugleich würde dadurch der leidigen Centralisation der Behörden zum Theil abgeholfen werden; die Kantonsstädtchen würden durch den Amtssitz emporkommen, überall mehr Thätigkeit und Verkehr bewirkt werden. Ein solches Landcommissariat möchte aus einem Landcommissär (oder besser Landrath) mit einem Gehülfen und

Schreiber bestehen. Der Gehalt dürfte der jetzige seyn, nämlich 1500 fl. für den Landrath, jedoch nur 400 fl. für seinen Gehülfen, für den Schreiber und Kanzleikosten würden 500 fl. genügen; denn es soll ja nicht mehr soviel geschrieben werden, und ich selbst hatte, obgleich mein Bezirk drei Kantone umfaßte, nur Einen Schreiber. Die Reisekosten mit 300 fl. würden wegfallen, da der Landcommissär nirgends zu übernachten hätte. Und wie viele Milz- und Leberkranke würden weniger seyn, wenn die Gegenstände statt am Schreibtische bei einem Spaziergang in die Gemeinde abgethan würden! Der Gehülfe müßte kein Staatsbeamter seyn, sondern vom Landrath aus der Zahl der geprüften Rechtspraktikanten gewählt werden, wodurch diese veranlaßt würden, die administrative Praxis nicht blos der Form wegen, sondern ernstlich zu betreiben und sich für Verwaltungs- und Justizämter gehörig vorzubereiten. Die 400 fl. wären für sie ein willkommenes und reiche Zinsen tragendes Wartgeld. Dabei würde dem Kreise eine Kategorie Beamten, nämlich die Actuarien, weniger zur Pension obliegen, und, weil nämlich auch mehr Landräthe wären, die Sache sich wieder fast ausgleichen. Diese Einrichtung würde zwar gleichwohl noch mehr kosten als die jetzige, aber die ungeheure Summe für die Gemeindeschreiber würde größtentheils gewonnen werden. Ich habe die Sache überschlagen und gefunden, daß der Kreis noch wenigstens 50,000 fl. gewänne. Wie, wenn man diese 50,000 fl. auf das Volksschulwesen und auf Gründung von Realschulen oder auf Herstellung der Bezirkswege u. s. w. verwendete; möchten sie nicht fruchtbarer angelegt seyn, als jetzt? Den jetzigen Landcommissariatsactuarien müßte natürlich ihr voller Gehalt verbleiben. Die meisten könnten zu Landräthen befördert werden. Doch müßte die jetzige, wahrhaft unsinnige Kantonseintheilung abgeändert und die Zahl

könnte etwas vermindert werden, so, daß etwa 20 bis 24 übrig blieben.

Dies im Wesentlichen die Einrichtung der örtlichen vollziehenden Staats- und Gemeindebehörden. Ich wünsche, daß erfahrene Männer ihre abweichenden Ansichten hierüber mittheilen möchten, damit der so unendlich wichtige Gegenstand von allen Seiten besprochen und beleuchtet werde.

Daß übrigens sodann eine weitere Aufgabe sey, jeder Stufe dieser Behörden, also dem Bürgermeister, dem Kantons- oder Amtsverwalter und dem Kreis- oder Provinzverwalter einen wohlgeordneten Wahlkörper beizugeben, die Bezirke zweckmäßig zu umschreiben, und jedem solchen Wahlkörper einen entsprechenden Wirkungskreis anzuweisen, alles dies wurde schon oben erwähnt, und wird den Gegenstand künftiger Erörterungen bilden.

Herzogthum Nassau.

Ein kleiner Beitrag zu der erschienenen Broschüre aus der Zeitschrift Rheinbayern: Sind die Domänen Nassaus Staatsgut oder Privatgut des regierenden Fürstenhauses?

Diese Broschüre haben wir von A bis Z gründlich durchlesen und mit nicht wenigem Vergnügen gefunden, daß das darin Dargestellte ganz auf reiner Wahrheit beruhe. Die achtungswürdigen Herren Landdeputirten haben darin — durch ein unermüdetes Bestreben und Forschen nach Beweisstücken — die Beweise gründlich geliefert, daß es im Entferntesten keinem Zweifel mehr unterliege, daß die sämmt-

lichen Domänen des Herzogthums ein Staatseigenthum, und nicht Privateigenthum des regierenden Fürstenhauses sind. Dem Herrn Hausminister liegt also jetzt nur noch ob, durch gründliche Beweisstücke darzuthun, welche von den Domänen allenfalls als Chatoullendomänen angesehen werden könnten? Diese Beweisstücke werden aber schwerlich beigebracht werden. Die in mehreren öffentlichen Blättern erschienene Behauptung, daß die Domänen kein Staatseigenthum, sondern ein Privateigenthum des regierenden fürstlichen Hauses seyen, ist nicht allein uns und allen Bewohnern Nassaus, sondern auch allen Staaten von Deutschland, besonders denen, die sich mit ihren Fürsten ausgesöhnt und auf die Stufe der vollen Zufriedenheit gestellt haben, nicht wenig lächerlich geworden. Nur von dem Hausminister gedungene Fröhner konnten fähig seyn, der Welt ein solches Unwesen in die Ohren zu blasen. Bei dem wenigen, was wir so eben gesagt, bleiben wir vorerst stehen und erlauben uns noch folgende — uns bei unsern diesjährigen Geschäftsreisen in den Abendgesellschaften, wo beinahe von nichts als von Landständen gesprochen wurde — verschaffte Erläuterung in diesem Blatte zur allgemeinen Kunde zu bringen. — Die Domänen des fürstl. Hauses Oranien waren seit Jahrhunderten ein unbestrittenes Landeigenthum. — Keine Seele dachte daran, diese als ein Privateigenthum des regierenden Fürsten in Anspruch zu nehmen. Alle Revenüen von den Domänen, Forsten rc. flossen (es kann dieses auch gewiß nachgewiesen werden) in die allgemeine Landes- oder Generalkasse, und daraus wurden, mit den Steuern (letztere wurden nur insoweit erhoben, als noch zur völligen Deckung des Deficits nöthig war) die Staatsausgaben bestritten. Die oranischen Regenten hatten eine Civilliste und die Summe der Civilliste wurde nicht einmal von den Fürsten ganz bezogen, sondern noch zum Theil

zu Bauten und zur Unterstützung der Armen verwendet. Alle oranische Regenten hielten sich nicht befugt, den in der Vorzeit regulirten Preis für das Holz zu erhöhen, sondern sie ließen denselben unabgeändert fortbestehen. Welchen enormen Nachtheil haben Oraniens Bewohner, jetzt mit uns vereint, dadurch, daß ihnen der Bezug des Haushaltungsholzes gegen eine billige Taxe ganz entzogen wurde, erlitten, da, wie man uns versichert, von dort bis jetzt der Preis um das vierfache gestiegen seyn soll. — Man wollte behaupten, daß mit dem höhern Erlöse der größte Theil der direclen Steuern, welche die Unterthanen entrichten mußten, hätten bezahlt werden können. Alle Domänen (aus Forsten und landwirthschaftlichen Grundstücken bestehend), welche von Adeligen angebaut wurden, wurden aus der Landeskasse bezahlt, und gingen somit zu einem Landes- oder Staatsgut über. Das in Dillenburg befindliche Fürstenhaus, welches von einer Familie de Neufville angekauft worden, könnte wohl als Privateigenthum des fürstlichen Hauses angesehen werden, d. h. wenn der Kaufschilling aus der Civilliste bezahlt worden ist. Durch den Wiener Congreß im Jahre 1815 wurden von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande die oranischen Besitzungen im Ganzen an die Krone Preußen abgetreten und Preußen arrangirte sich mit dem Hause Nassau. — Nassau erhielt nach dem abgeschlossenen Vertrag die Theile vom oranischen, welche es jetzt noch besitzt. Dem königlich preußischen Gouvernement ist es nicht eingefallen, die schönen und bedeutenden Domänen in dem Fürstenthum Siegen und in den Amtsbezirken Burbach und Neunkirchen als ein Privateigenthum des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen. — Im Gegentheil sind solche als Staatseigenthum anerkannt und als solche verwaltet worden. Die Einkünfte fließen in die Staatskasse und die Verwaltungs-

kosten werden gleichwohl aus derselben bestritten. Mehrere Domänen in dem Fürstenthum Siegen sind veräußert worden. Der Kaufschilling ist in die Staatskasse geflossen und damit Staatsschulden bezahlt worden. Wie kann nun das herzoglich nassauische Gouvernement den übrigen ihm von Oranien zugefallenen Theil, der den bei weitem größten Theil an Domänen enthalten soll, als ein dem regierenden fürstl. Hause von Rechtswegen gehörendes Privateigenthum in Anspruch nehmen? Man kann sich nicht denken, wie der Herr Hausminister einen solchen Schritt wagen konnte. Doch! in dem Augenblicke wo statt der bei Leipzig gesprengten Fesseln Deutschlands, neue und schwerere an ihre Stelle traten, ging Gewalt vor Recht, und daher wurden die Domänen, ohne vorausgegangene gründliche Untersuchung, blos durch Machtsprüche als ein reines Privateigenthum des regierenden fürstlichen Hauses erklärt. Alles erstaunte, doch wagte es Niemand kraftvoll aufzutreten, da eine völlige Mundsperre bestand. Den Beweis davon geben Snell und Bergmann, welche, als sehr biedere Männer bekannt, offen für das Volk sprachen, aber weggejagt wurden.

Die lange Vertagung und Nicht-Zusammenberufung unsrer mit Ruhm bedeckten Herren Landesdeputirten muß uns wohl auf den gewiß gegründeten Gedanken führen, daß das Gouvernement die Sache zu verschieben sucht und erst abwarten will, wie sich der jetzt noch trübe politische Horizont gestaltet. Nein! hierin täuscht sich das Gouvernement; denn die Politik, sie mag sich gestalten wie sie will, wird uns nicht abschrecken, sondern wir werden unsere Rechte bis auf's Blut zu vertheidigen suchen, und keinem Staate steht die Befugniß zu, mit bewaffneter Hand einzuschreiten. Man werfe doch nur einen Blick auf den jetzigen Zeitgeist, so wird man finden, daß alle Völker von allen Staaten Deutschlands

mehr oder weniger auf eine solche Stufe von Civilisation gestiegen, daß sich solche keine Fesseln wieder anlegen und sich in die Sclaverei zurückwerfen lassen werden.

Wir sind weit entfernt, daß durch diese Liberalität unsre Liebe, Achtung und Verehrung gegen den Regenten aufhöre. — Nein! diese bis jetzt in der Brust eines jeden biedern Nassauers, selbst des ganzen Volkes noch warm ruhende Liebe und Achtung wird unerschütterlich bleiben. Wir haben auch die feste Ueberzeugung, daß der unangenehme Stand, auf dem jetzt Nassaus Bewohner noch stehen, nicht dem Regenten, dessen edle Denkart und Rechtsliebe allgemein bekannt, sondern nur allein dem despotischen Minister zugeschrieben werden kann.

Nachdem wir bis jetzt vergebens der Auflösung, oder Wiederzusammenberufung der Herren Landesdeputirten, worauf das Volk schon so lange sehnlichst hofft, entgegen gesehen, halten wir uns, mit dem Volke vereint, nunmehr, da die höchste Zeit herangenaht und] auch die Fruchterndte längst vorüber ist, verpflichtet, das Gouvernement zu bitten, die Herrn Landesdeputirten schnell zusammen zu berufen, damit das angefangene Werk vor Ablauf des Jahres seine volle Reife erhalte und Nassaus Bewohner auf einen mit dem Regenten friedlichen und zufriedenen Stand gestellt werden.

Unsere würdigen Herrn Landesdeputirten werden gewiß, bei ihrem baldigen Wiederzusammentritt, ohne vom Volke einen Vorwurf erwarten zu dürfen, Seiner Durchlaucht dem Herzog eine — den eigentlichen Bedarf bei weitem überschreitende Civilliste, und zwar um so mehr verwilligen, damit endlich das — schon so lange begonnene Werk vollendet, und zwischen dem Regenten und dem Volke volle Ein-

tracht, wahre Liebe und Achtung wieder hergestellt werde. Nur müßte vor allen Dingen ein Mann zum Minister ernannt werden, zu welchem das Land Vertrauen haben könnte, sonst ist an keine Vereinbarung zu denken. Daß der Minister ein Despot und Egoist, ist längst bekannt. Gegen wichtige Staatsdiener hat er zu äußern sich erlaubt, daß, so lange er lebe und auf der jetzigen Stufe stehe, an keine Reform in der Staatsverwaltung zu denken sey, sondern das Staatsgebäude unerschütterlich stehen bleiben werde.

Mit diesem Corporalstocke, wovon er seinen Frohnen Ableger gab, die vortreflich geriethen, wurde bis hierhin die bekannte Despotie ausgeübt und die Ministerialautorität behauptet. Wolle doch der liebe Gott geben, daß diese Stöcke, wie jene Büchelchen, ein Raub der Flammen werden möchten. Die vielen Fakta der großen Despotie, wovon schon manche in den öffentlichen Blättern mitgetheilt wurden, hier in diesem Blatte in extenso hinzustellen, würde zu weitläuftig werden. Wir behalten uns vor, diese recht bald in einer Zeitschrift zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit dem Publikum der in ganz Deutschland so sehr gepriesene Musterstaat in's wahre Licht gestellt werde.

Im Begriffe, hier noch Einiges und sehr Wichtiges niederzuschreiben, welches das Publikum gewiß in nicht weniges Erstaunen gesetzt haben würde, kommt uns die unerwartete — schon im ganzen Herzogthum ausposaunte — Nachricht zu, daß der Hausminister und Hausmeister Werboffiziere, die, wie behauptet wird, aus lauter Staatsdienern bestehen sollen, angegangen habe, die Mitglieder der Herrenbank — unter außerordentlichen Versprechungen — dahin zu disponiren, daß diese als Opponenten gegen die würdigen Herren Landesdeputirten (welche klar bewiesen haben, daß die Domä-

mit der Vermischung des Staats- und Gemeindsamtes verknüpft. Der Ortsvorsteher ist nicht eigentlicher Gemeindsvorstand, und nicht eigentlicher Staatsbeamter, sondern ein Zwitter; alle Zwitterdinge aber taugen bekanntlich nichts: man kann nicht zwei Herren dienen. Der Wohlhabende flieht das Amt, theils wegen der Abhängigkeit von der Staatsverwaltung und seiner zweideutigen Stellung zu ihr, theils weil es mit zu viel Arbeiten, Abwesenheiten und andern Verhältnissen verbunden ist, die ihn in seinen häuslichen Pflichten zu sehr stören; das Amt wird also Unbemittelten zu Theil, die nur zu häufig es für persönliche Zwecke mißbrauchen, statt sich für ihre Mitbürger zu opfern. Es ist kein Ehrenamt, das jeder Bürger sucht, und das der Beste als eine Auszeichnung seiner Mitbürger betrachtet, sondern ein niedriges Brodamt, ein Gewerbe, das gewerbsmäßig betrieben wird. Der Ortsvorsteher geht im Staatsbeamten unter, er vergißt und verlernt seine eigentliche mitbürgerliche Stellung und Wirksamkeit, wird leicht herrisch und gebieterisch, trachtet nach Gunst und jenen lächerlichen oder verderblichen Auszeichnungen, wonach die Staatsbeamten haschen, und findet in Titeln eine Anerkennung, die nur im Beifall der Mitbürger gefunden werden sollte. Die Gemeinde hat in ihm keinen unabhängigen, muthvollen Vertreter ihrer Angelegenheiten der Regierung gegenüber, sondern der ihr Vorstand seyn sollte, ist ein Organ eben dieser Gewalt, vor welcher er sich nun rücksichtsvoll beugt, auch da wo er mit ganzer Kraft ungeziemenden Anforderungen oder Uebergriffen entgegentreten sollte.

Aus den Ortsvorstehern sollten die Candidaten zum Friedensrichteramt hervorgehn *), sowie die Candida-

*) Ich habe in meiner Schrift über Rechtspflege, im Jahr 1822 schon, die Einführung dieses Instituts in Deutschland empfohlen; eine

das Ansehen geben möchte, als kämpfe er tüchtig für Christenthum, Kirche und Staat, und wache, wie ein guter Hirte, für das Wohl seiner Gemeinde, muß bemerkt werden:

1) Daß er nicht allein, der Vorschrift des Evangeliums zuwider, sich erlaubt gegen die gesetzliche Obrigkeit, in dem vorliegenden Falle gegen den König, das königliche Staatsministerium und die kirchlichen Oberbehörden ungehorsam zu seyn, was, für einen so starken Mann, vielleicht eine Kleinigkeit seyn mag; sondern auch

2) Daß er sich nicht scheut, sein keckes Verfahren mit Winkelzügen und Unwährheiten zu beschönigen, denn

a) Das Rescript des Consistoriums vom 25. Juli l. J. erfolgte nicht, wie er behauptete, auf seinen angeblichen Beweis der Unfähigkeit seiner Gemeinde, zu kirchlichen Bedürfnissen ein Scherflein beizutragen, sondern auf den amtlichen Bericht des Dekanats vom 11. Juli, worin nachgewiesen wird, daß Pfarrer Hochdörfer, welcher schon mehrere ernste Verweise sich zugezogen hatte, ungeachtet wiederholter Erinnerung, weder eine Collecte erhoben noch irgend eine Antwort gegeben habe. Das war demnach allerdings Renitenz, wenigstens im passiven Sinne der vis inertiae, und die Strafandrohung der Behörde mußte, nach den bestehenden Dienstverordnungen, über den saumseligen und fahrläßigen Pfarrer ausgesprochen werden. Erst unter dem 18/20. Juli berichtete das Dekanat, es sey vom Pfarrer Hochdörfer am 17. ein Schreiben datirt vom 15. eingegangen, wodurch derselbe sich zu entschuldigen suche mit der Armuth der Gemeinde Sembach, der Orgelreparatur u. s. w. Worauf sodann am 28. ein zweites Rescript erlassen ward, dessen Befolgung noch erwartet wird.

b) Nirgends ist von einem Zwange die Rede; die Collecte war, als christliches Almosen, von allerhöchster Stelle für zweckmäßig erkannt und angeordnet worden, um von den kirchlichen Oberbehörden ausgeschrieben zu werden; mithin beschränkte sich die Aufgabe des Pfarrers einzig darauf, solche in seiner Gemeinde anzukündigen und allenfalls die Gläubigen zu einer freiwilligen, brüderlichen Gabe zu ermuntern. Anstatt dieses zwanglose Liebeswerk nach Vermögen zu unterstützen, thut der gute Hirte zu Sembach das Gegentheil, und antwortet nicht einmal dem ihn an seine Pflicht erinnernden Dekanat. Kaum aber wird ihm das in diesem Falle natürlicher Weise geschärfte Consistorialrescript mitgetheilt, so bläht er sich auf, macht den für Pflicht und Recht begeisterten Mann, spricht von unwidersprechlich achtenswerthen Gründen, von nicht zu verkennender gewissenhafter Erwägung, will durchaus keine Renitenz auf sich kommen lassen, brüstet sich damit, daß er für homiletischen Quark die Summe von 2 fl. 42 kr. zum Besten der protestantischen Gemeinde in Aschaffenburg bezahlt habe, und erklärt endlich, nicht etwa ruhig und bescheiden, sondern stolz und anmaßend, daß er, als der Reinheit seiner Gesinnung, ja seiner wohlbedachtesten Pflichttreue innigst sich bewußt, zur Nothwehr gegen das Consistorium fest entschlossen und gerüstet sey. — Also Pfarrer Hochdörfer will ein offenbares Versäumniß seiner Amtspflicht mit einer förmlichen Renitenz entschuldigen; auch scheint er zu glauben, man dürfe nur tüchtig lärmen und recht hochfahrend sich ausdrücken, um für einen Kraftmann gehalten zu werden. Wohl ist es schön und löblich, wenn ein braver Mann, in Horazens Sinne, sein aes triplex circa pectus muthig voranträgt, aber die blos dreiste Stirn eines Menschen, wäre sein Amt auch noch so ehren-

werth, kann und soll nicht, ohne Verwirrung aller Begriffe, als achtungswürdig erkannt werden.

Bemerkung.

Niemanden wird entgehen, daß diese sogenannte Privatbemerkung eine amtliche ist, schon ihrem Prügelstyl nach, der dem des Referenten des Consistoriums aufs Haar gleicht. Das Consistorium und der Herr Referent scheinen allerdings zu glauben, daß die Liberalität eine Faust im Sack macht, die Kraftmännlichkeit aber im hochfahrenden Amtsstyl gegen einen „untergeordneten Pfarrer" besteht. Dies beweist die vorstehende amtliche Privatbemerkung. Ich bitte den Herrn Pfarrer Hochdörfer, sich hierüber hinwegzusetzen: das Publikum, welches ihn und das prügelhafte Consistorium kennt, weiß, daß Hr. Pfarrer Hochdörfer sich in seinem Eifer etwa vergessen kann, daß aber die Charaktertüchtigkeit desselben unantastbar ist. Die vorstehende Erwiederung aber ist eben so ungerecht, als anmaßend und grob.

D. H.

Die natürliche Methode und die Staatsschulpläne.

Der Einsender des folgenden Aufsatzes fühlte sich sehr in der Reflexion über eigene Erfahrungen unterstützt, als er die Grundsätze und Thatsachen kennen lernte, welche man in dem unermeßlich wichtigen Felde der Erziehung und des Unterrichts als die segenreichste Entdeckung der neuern Zeit betrachten darf. Welche Grundsätze und Thatsachen hier gemeint sind, wünscht er vorläufig durch die Mittheilung einiger Berichte darzuthun, die in gedrängter Kürze das Wesentlichste enthalten. Zu diesem Zweck folgen zunächst die Hauptgedanken aus einer vier Bogen starken Schrift, betitelt: L'enseignement universel de M. Jacotot en présence de l'enseignement universitaire, par Benjamin Laroche 2. edit. Paris. 1829. Wird die vergleichende Zeitschrift Rheinbayern, welche die Erziehung als das Politische im vorzüglichsten Verstande, als etwas den Staat und das Bürgerleben höchst wesentlich Berührendes bei jeder Gelegenheit erkennt, welche in mehrern Aufsätzen *) die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer das Unterrichts- und Erziehungswesen verbessernden Reform laut proklamirt, und bereits auch die im Folgenden hervortretenden Contraste selbst — wiewohl in etwas verschiedener Form — ihren Lesern vor Augen gestellt hat **); — wird sie einen Beitrag verschmähen, dessen Zweck ist, die Verwirklichung weltbeglückender Ideen an seinem Theile befördern zu helfen?

Der Verfasser genannter Schrift bemerkt im Eingang, es

*) Band I. S. 73 f. III. S. 261 f.
**) Band II. S. 208 f.

sey ihm immer unbegreiflich gewesen, daß die Erziehung, auf welcher die öffentliche Wohlfahrt so wesentlich beruht, allein ohne Fortschritt stehen geblieben, während die Civilisation im Uebrigen so viel geleistet habe. Die Alten, meint er, seyen weiter gewesen als wir; jenen habe die Ausbildung der geistigen und sittlichen Kräfte viel gegolten, bei uns sey sie so viel wie völlig versäumt; die körperliche Erziehung habe dort einen hohen Grad der Entwickelung in der Gymnastik erreicht, bei uns fühle man kaum seit einigen Jahren die Nothwendigkeit, diese bedeutende Lücke auszufüllen. Eben so verhalte es sich mit den Unterrichtsmethoden. Heut zu Tage unterrichte man noch eben so, wie zu Aristoteles Zeit, vielleicht noch schlechter. Während die Völker ihre Rechte wieder errungen, sey der menschliche Geist ein Sklave der vom Schlendrian fortgeerbten Methoden geblieben; dies oder jenes Volk, welches sich frei nenne, glaube nur dadurch sprechen und denken zu lernen, daß es sich der Willkür einer Unterrichtstyrannei Preis gebe; und nur durch die Pforten der Geistesertödtung trete man in den Tempel der Wissenschaft ein.

Dies strenge Urtheil zu rechtfertigen, wirft er einen beobachtenden Blick auf die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Er hat natürlicher Weise zunächst die französischen Volks- und Gelehrtenschulen im Auge. In wiefern seine Betrachtungen auf unsre deutschen Schulpläne sich anwenden lassen, bleibt, wie billig, dem Leser selbst überlassen.

„In den Volksschulen, sagt er, werden drei oder vier Jahre der Kindheit (der goldnen Lebenszeit!) mit einem unvollkommnen Unterricht im Lesen, Schreiben (bei uns leider zum Nachtheile des Schreibens, Lesens und Rechnens — auch in vielen andern Dingen) vergeudet. Und dennoch erringt man auch diese schwachen Ergebnisse nur dadurch, daß man die frühen Keime der jugendlichen Denkkräfte er-

stickt, daß man vielleicht für immer ihre geistigen und sittlichen Anlagen verderbt, daß man das Werk der Natur zerstört, und das Menschengeschlecht in der Wiege herabwürdiget."

„Tretet hinein in diese Schulen frühzeitiger Geistestödtung. In den einen (den niedern Volksschulen) sehet ihr, wie die Tyrannei durch Strafen und Schrecken die Jugend züchtiget; arme Kinder sitzen da, bebend, die Blicke gesenkt, in der Hand ihre Fibel oder ihren Katechism, beides von Herzen verwünschend. Es scheint, man hat zwei Dinge, die man vor Allem sollte lieben lehren, absichtlich recht verhaßt machen wollen, — Wissenschaft und Religion."

„Fort von hier! Betrachten wir andere Schulen (die des gegenseitigen Unterrichts). Hier ist schon ein Fortschritt; aber wie schwach ist er noch! Die Sprache, die man hier redet, ist schon vernünftiger. Indessen beschränken sich alle Verbesserungen blos darauf, die Bewegungen dieser ganzen Masse von Kindern, oder vielmehr von Automaten, Einer gemeinsamen Vorschrift zu unterwerfen. Sie bewegen sich auf einmal, sie halten inne auf einmal. Eine Stimme befiehlt, und die Bewegung geschieht: Buchstabiret! Sie thuns; schreibet! sie thuns; wischet aus! sie thuns; wiederholet! sie thuns. So weit geht Alles gut. Aber man fügt hinzu: verstehet! und Niemand verstehet."

Der Verfasser kommt sodann auf die Gelehrtenschulen (insbesondere die Collèges, etwa was unsre Gymnasien sind). „Man ist stolz auf diese bevorrechteten Anstalten, sagt er; man macht viel Aufhebens davon, man zeigt sie den Fremden; man veranstaltet für sie öffentliche Preisvertheilungen, wobei man sie mit allem öffentlichen Pomp umgibt; man hüllt sie gewisser Maßen in eine Strahlenkrone des National ruhms; für sie werden jene Kränze geflochten; ihnen Beifall zu klatschen hat sich die unermeßliche Versammlung einge-

funden u. s. w. Dies alles ist blos die äußere Ausschmückung, die Decoration, und ich gestehe, sie ist sehr schön. Kommen wir auf die Sache selbst .... Sehen wir das Stück, die Vorstellung an. Treten wir in die Klasse!“

„Sind das die Zöglinge? Wie die Langeweile auf ihren verdrießlichen Gesichtern sich mahlt! Sie sitzen auf den vordersten Bänken, und scheinen aufmerksam zu seyn. Weiter hinten erblick' ich andere, die ihre Zeit minder langweilig zubringen; sie spielen, sie belustigen sich; es sind die Trägen, die Gleichgültigen, die Saumseligen. Sie bilden die überwiegende Mehrheit; auf sie rechnet man nicht bei den Preisvertheilungen; sie wissen es wohl und scheinen sich wenig deßhalb zu kümmern. Was macht der Mann im Katheder, der von dort herab gewaltig gesticulirt und schreit? Es ist der Professor; er hat den besondern Beruf, regelmäßig vier Stunden täglich alle diese Jünglinge zu langweilen und ihren Geist zu tödten.“

„Was sagt er denn? Denn er spricht ganz allein. Er liest eingelieferte Arbeiten vor. Er sagt, das sey gut, jenes sey schlecht; und der Zögling, der es hört, vergißt es alsbald wieder, denn er denkt nicht. Warum sollt' er auch denken? Ist da nicht ein Mann, dazu bestellet, für ihn zu denken? Wenn er auch einmal Professor ist, dann wird auch er für Andere denken; bis dahin, wozu wär' es nöthig?“

Nach dieser Ergießung, die von der tiefsten Verachtung des gewöhnlichen Unterrichtswesens zeuget, führt uns der Verfasser in die Sorbonne; in Deutschland würde er es einen academischen Hörsaal nennen. Er zeigt uns einen lesenden Professor. Der berühmte Lehrer erklärt einen Autor, er entwickelt eine klassische Stelle, er hält eine Rede über einen Gegenstand der alten oder der neuern Literatur. „Wozu dieser große Aufwand von Witz und Beredsamkeit? Bewirbt

ordnungen, ihrer Grundsätze und Methoden ist die wahre Methode.“ Mit einem solchen kühnen Gedanken schloß Kopernicus den Neuern alle Wunder des Himmels auf.

Unser gewählter Gewährsmann (Einer von Hunderten; am reinsten fließet die Quelle in Jacotot's Schriften selbst) erklärt sich folgendermaßen näher: „Im gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Unterrichts spielt der Zögling nur eine leidende Rolle; die thätige Rolle ist dem Lehrer vorbehalten. Eine gute Lehrweise sollte im Gegentheil des Schülers Rolle zur thätigen machen und dem Lehrer die leidende vorbehalten.“ Bei dem Worte leidend kann ich mich des Lächelns nicht enthalten. Allein, hören wir weiter, wie ehrlich es gemeint ist: „Jetzt ist's der Lehrer, welcher handelt; der Zögling sieht ihm zu; aber der Zögling sollte handeln, der Lehrer ihm zusehen. Wir wollen, daß der Lehrer für die Zöglinge denke; aber die Zöglinge sollten im Gegentheile allein und selber denken.“

Und nun folgt das große Geheimniß, Kolumbus berühmtes Ei. „Es gibt eine Methode, die grade das thut. Es ist die, welche unter dem Namen Universalunterricht, oder geistentfesselnde Methode (oder noch fürnehmer der intellectuellen Emancipation, oder gar griechisch — des Panekastismus) bekannt ist. Jene beiden Namen gebühren ihr auf gleiche Weise, sie verdient dieselben unwidersprechlich. Sie ist Universalunterricht, denn sie läßt sich auf den Unterricht in allen menschlichen Kenntnissen anwenden; sie ist intellectuelle Emancipation, denn sie befreit das Menschengeschlecht von der Ruthe der Professoren (d. h. der Schulplansknechte), sie erlös't den menschlichen Geist von den Fesseln, in welche ihn seit Jahrtausenden der Schlendrian und der Pedantism geschlagen. Jacotot (der Franzose und in der Verbannung Belgier) hat den Ruhm, sie entdeckt

und verkündet zu haben." (Der Name Jacotot's Lehrmethode, oder richtiger Lernmethode ehret sie daher.)

Wir nennen sie die natürliche Methode, den Weg der Natur, und stellen sie als uralte göttliche Einrichtung dem Menschenwerk, d. h. der unnatürlichen Schule, dem gekünstelten Gebäude der menschlichen Willkür, dem Despotismus der Gelehrten entgegen. Im Geist und in den Grundsätzen der Staatsschulpläne erblicken wir eine von Alters her auf die Enkel vererbte Usurpation, welche — vielleicht nicht absichtlicher Weise — die heiligsten Menschenrechte vernichtet und das göttliche Erbtheil des Geschlechts, empörerisch gegen Gottes Ordnung, Wesen entzieht, die alle das erhabene Siegel der Menschheit an der Stirn tragen, alle mit Intelligenz und Willen begabt sind, alle berufen sind, aus eigner Kraft Gutes hervorzubringen, durch eignes Denken und Handeln — nicht als Nullen in der heiligen Weltordnung, sondern als edel wirksame Kräfte — geistig frei, selbständig und glücklich durch die kurze Spanne des Erdenlebens zu wandern. Alle Versuche menschenfreundlicher Männer, durch Verbesserung der Methoden des Unterrichts und der Erziehung dem herzkränkenden Uebel abzuhelfen, — so lange diese Versuche auf dem Grundsatze ruhen, daß der Lehrer und seine Methode das Wesentliche seyen — sind reine Verschlimmerungen, weil sie den Schaden noch mehr verhüllen und verkleistern. Und so bilden alle Staatsschulpläne und alle verbesserte Methoden berühmter Pädagogen — selbst Pestalozzi's Ideen miteinbegriffen — nur Eine Hauptmethode, die der geistfesselnden Schule; und allen gegenüber steht nur Eine andere Methode, die allgemeine, geistentfesselnde, natürliche Methode, ohne welche auch in der entgegengesetzten Schule kein Körnchen der Erkenntniß errungen wird.

Diese Methode aber — ich lasse den ehrlichen Laroche nun weiter reden — sie stellt vor Allem den Grundsatz auf: Gott hat der menschlichen Seele die Fähigkeit verliehen, sich selbst zu unterrichten. Und nach diesem Grundprinzip verfahrend, verbietet sie dem Lehrer, dem Zögling zu sagen, was er wissen soll; sie fordert, daß es der Zögling von selbst lerne, ohne allen fremden Beistand. Sie spricht zum Zögling: Schau hin! und wenn er hingesehen hat, so fragt sie ihn: Was hast du gesehen? Aber sie fragt ihn nicht, was er gesehen hat; der Zögling, der hingesehen hat, weiß besser, als irgend Jemand, was er gesehen *).

Hier ist also ein Prinzip, welches auf einmal und völlig von Grund aus das ganze System des Unterrichts der bestehenden Schuleinrichtungen umstürzt," (d. h. ihre Mängel nachdrücklich vorstellt und Besseres vorschlägt).

„Vergleichen wir einen Augenblick die Schule der natürlichen Methode mit der Schule, wie sie herkömmlich besteht. Aber wohl gemerkt, daß wir erst Einen Schritt gethan, und daß dieser Schritt schon genügte, Alles über den Haufen zu werfen, uns in eine neue Welt zu versetzen."

„In beiden Schulen sehe ich einen Lehrer, allein ihre Verrichtungen gleichen sich nicht. Die Zöglinge in beiden

---

*) Z. B. Er liest: „Kalypso fühlte sich unglücklich, unsterblich zu seyn." — Was siehest du hier? — „Daß Kalypso unsterblich war, und sich unglücklich fühlte, es zu seyn." — Warum war sie unglücklich? — Wenn der Zögling Augen hat, so antwortet er richtig: „Weil sie sich nicht trösten konnte." — Worüber? — „Ueber die Abreise des Ulysses." — Was schließest du aus dem Allen? — „Wenn man von Jemanden getrennt ist, dessen Abreise man bedauert, so ist man unglücklich, und wenn man unsterblich ist, so fühlt man sich noch unglücklicher, weil man kein Ziel erblickt, wo dies Unglück enden wird."

sind ebenfalls wesentlich verschieden. — In der Schule, wie sie gewöhnlich ist, gähnen die Schüler; der Lehrer perorirt. In der andern sprechen, denken und handeln die Schüler; der Lehrer prüft und hört zu. — Der Lehrer nach dem Schulplane kramt mit hochtönenden Worten seine längst vorher bereitete Waare in einem Hörsaal aus, wo vielleicht nicht ein einziger Abnehmer sich findet. Der Lehrer nach der Naturmethode wohnt einem Markte bei, wohin jeder frei seine Erzeugnisse bringt. — Der Eine spricht zu seinen Zöglingen: „Höret mich wohl an; ich will euch sagen, was ihr sagen, was ihr denken, was ihr thun müsset“. Und der Zögling, der sich fest auf ihn verläßt, entschließt sich, zu schlafen, und thut wohl daran. Der Andere beschränkt sich, zu sagen: „Was sagst du? was denkst du? was machst du?“ Er fügt hinzu: „Sieh hin! was siehest du?“ Und der Zögling, welcher weiß, daß, wenn er nicht hinsieht, kein Mensch für ihn hinzusehen geneigt ist, — er schaut hin und sieht, und sagt, was er gesehen. — Hier ist also auf der *einen* Seite eine lebendige, beseelte Schule, wo Jeder, nur auf sich selber rechnend, zu sich selber sagt: „Hilf dir und ich werde dir helfen!“ Auf der andern eine todte, schlafende — die nicht spricht, weil der Professor allein spricht, — die nicht denkt, weil da ein Professor ist, der für sie denkt“.

„Ferner, — die Methode der Staats-Schulpläne sondert die mit Intelligenz begabten Wesen, nach Despotenweise in Pferche ab. Sie gestattet den Zutritt zum Heiligthum der Wissenschaft nur einer kleinen Zahl bevorrechteter Wesen; die andern — sie stößt sie zurück, als mit Unfähigkeit behaftet und derseben überwiesen. Aber die geistentfesselnde Methode verkündet: „alle Geisteskräfte sind gleich. So richtet sie die niedergeschmetterte Verzweifelung auf; sie entreißt den Händen des Hochmuths die stets so furchtbare

Waffe der Verachtung; sie protestirt feierlich gegen die **Aristokratie des Talentes und des Genie's**. Sie räumt der Macht der Umstände ein weites Feld ein; mit Ausschluß der leiblich Gebrechlichen erklärt sie die ursprüngliche Organisation für gleich, alles Uebrige für Erwerb der Arbeit und des beharrlichen Willens. Sie spricht nicht, wie die alte Schule: Fiunt oratores, nascuntur poëtae; unbedenklich spricht sie: Fiunt oratores, fiunt poëtae." —

Hier wirft der Verfasser einen Blick auf den Zustand der gewöhnlichen Schulen. Der Berichterstatter merkt blos an, daß bei vielen Lehrern ohne weiteres als Wahrheit gilt, was er Manchen sagen gehört: höchstens ein Drittheil der Schüler haben Kopf, der Rest ist — **Ballast**! — Als ob wenigstens zwei Drittheile des menschlichen Geschlechts — die doch mit ihren Beinen zu gehen, mit ihren Händen zu fassen, mit ihrer Zunge alles, was ihnen Bedürfniß ist, reden gelernt — als ob vielleicht noch weit mehr, als 700 Millionen von den 1000 Millionen vernunftbegabten Wesen, welchen göttliche und menschliche Gesetze **Tugend** zumuthen, — vom allgütigen Schöpfer ursprünglich verdammt wären, Augen zu haben, und nicht zu sehen, Denkkräfte zu haben, und nicht zu denken, sondern brutale Thiere, ja weniger noch als Thiere zu seyn. Frecher Hochmuth dünkelhafter Gelehrten! .... „Man wird dir, — sagt der Verfasser weiterhin, — man wird dir die großen Männer in allen Fächern vorhalten, man wird dich fragen, ob du dich mit gleicher Geisteskraft begabt achtest, wie z. B. Newton. Frage du dagegen: ob Newton am Tage, wo er zum ersten Male das Licht erblickte, die Theorie des Lichtes aufstellen oder das Gesetz der Attraction hätte entdecken können." Wir bemerken hier vorläufig, daß die Lehre von der Gleichheit der Geisteskräfte genau auf dieselbe Weise als Hypothese angenommen ist, wie

Kopernicus seine berühmte Hypothese annahm. Der Erfolg beider ist thatsächlich, augenfällig, unwidersprechlich der nämliche. Beide Hypothesen lösen völlig die Räthsel auf, über welchen man sich früher vergeblich zermarterte.

Erst zwei Schritte haben wir mit dem Verfasser gethan, und wie weit sind wir schon vom Systeme der Schulpläne entfernt! Die beiden vorgetragenen Ideen heißen: Gott hat der menschlichen Seele die Fähigkeit verliehen, sich selbst zu unterrichten, und: die Geisteskräfte sind gleich. Hören wir weiter!

Alles ist in Allem, sagt die Methode ferner; und dies so vielfach angefochtene Wort schließt einen der, in der hochwichtigen Sache des Unterrichts allerfolgenreichsten Grundsätze in sich; das Paradoxon ist eigentlich ein schon bekanntes Sprichwort. Man verdrehe nur nicht den Sinn, und klaube nicht an den Worten. Wenn man sagt: Alles in der Welt hängt zusammen, in der Natur ist Alles verbunden, so findet man das nicht anstößig. Wohlan, der Spruch: Alles ist in Allem meint das nämliche. Alle Theile der physischen und geistigen Welt stehen unter einander durch die Kette der Analogien oder Aehnlichkeiten in Verbindung; es gibt keine Idee, die nicht in irgend einem Punkte alle andere berühre, und an sie erinnern könnte.

Aus dem eben aufgeführten dritten Prinzip der natürlichen Methode folgt endlich das vierte: Lerne Etwas, und beziehe alles Uebrige darauf. Die Zöglinge Jacotot's und seine Anhänger in Frankreich lernen Fenelon's „Telemach". Jedes andere Buch würde zum Zwecke ebenfalls brauchbar seyn. Das Kind verdankt so seinem Telemach Alles: Lesen, denn es lernt dieses aus Telemach; Schreiben, denn seine Feder übt sich an den Sätzen des nämlichen Buches; die Muttersprache, denn alle seine

Uebungen sind daher genommen; Grammatik, Moral, Logik, Beredsamkeit, kurz Alles; denn Alles liegt im Telemach wie in jedem andern Buche verborgen. Alles ist in Allem.

Der Berichterstatter hoffet, in dieser Zeitschrift Gelegenheit und Raum zu finden, die bei scheinbar so auffallend neuen und seltsamen Lehren — (wie die Erfahrung lehrt) nützlichen und selbst nothwendigen Zeugnisse unantastbarer Thatsachen, zur Begründung und Erläuterung der aufgestellten Grundprinzipien, gewissenhaft nachzuliefern. Es stehet unläugbar fest, daß die Schüler der Methode, welche streng den angegebenen Weg verfolgen, binnen Jahresfrist weiter in den gewöhnlichen Schulkenntnissen vorrücken, als gute Schüler der Staatsanstalten in der weit mehr als doppelten Zeit. Ja, man kann keck behaupten, daß die erklärtesten Talente, im Gleise der Schulpläne nicht leisten, was scheinbar Unfähige nach der Naturmethode, und daß auch die oft nur allzu mangelhaften Kenntnisse der Gymnasialschüler einzig und allein auf dem Wege der Naturmethode gewonnen wurden. Denn — sprechen wir's nur offen aus: unsre Schuleinrichtungen sind so ganz geschaffen, die wirkliche Bildung des Geistes und Herzens zu hemmen und zu verkümmern, daß es ein wahres Wunder ist, noch so viele tüchtige Menschen zu finden. Allein die Ehre ist des Schöpfers und der starken Natur, die bei Bedürfniß und herzlicher Neigung jede Kette zerbricht.

Im dritten Kapitel seiner Schrift entwickelt der Verfasser die Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die wirkliche Erziehung. Hören wir seine eigenen Worte. „Das Kind ist zur Welt geboren, und kaum haben sich seine Augen dem Lichte geöffnet, so treibt es schon Universal-Un-

terricht, d. h. alsbald beginnt seine Bildung auf dem Wege der Natur. In der That, es schaut; bald lernt es, dasjenige was es sieht, mit dem vergleichen, was es gesehen; es stellt Beziehungen auf; es hört Laute und ahmet sie nach; es sucht sie zu deuten und es gelingt ihm; es stammelt, dann spricht es, und immer nach dem großen Grundsatze des Universal-Unterrichts. Es unterrichtet sich selbst; es lernt Etwas und bezieht alles Andere darauf; es sieht, vergleicht, urtheilt und behält. Wirkt hier ein Schulplan ein? Ihr lasset der Natur ihren Lauf; die Natur und die Mutter, dies sind zwei bewundernswürdige Führerinnen, weit vortrefflicher, als eure Doktormützen und Hermelinverbrämungen."

„Frühroth des Lebens, seliges Alter der ersten Kindheit! grade durch deine Schwäche entrinnest du der entgeistenden Ruthe, und flüchtest dich in der Mutter Schoos. Indessen sind die ersten Jahre verflossen. Das Kind muß lesen, schreiben lernen. Die Schmerzen beginnen. Der Pedantism fordert seine Beute; man muß sie ihm überlassen. Die Mutter überantwortet ihren Sohn den Tyrannen, die ihn abrutiren, geistig stumpf machen, folglich entmenschen sollen. Hier stirbt der Universal-Unterricht hin; der Schulplan beginnt seine Herrschaft. Man weiß, wie er verfährt, wie viel Thränen er fließen, wie viel Zeit er verlieren läßt. Man weiß es; wiederholen wir's nicht; kommen wir zur natürlichen Methode zurück, die das Kind nicht hätte verlassen sollen."

„Zärtliche Mutter, beruhige dich; dein Sohn, deine Tochter entfernen sich nicht aus deinem hütenden Auge; du kannst sie selbst unterrichten. Setze nur den Universal-Unterricht fort, den dir die Natur und dein Herz bereits angedeutet. Nimm den Telemach; fürchte nichts; Telemach ist das Buch der Kindheit, wie er das Buch des reifen Alters

ist *). Alle Ideen, welche Telemach in sich schließt, liegen als Keime in der zarten Seele deines Kindes; die Zeit wird sie entwickeln. Lies ihm vor, lies. Dein Kind kennt weder Kalypso noch Ulysses; aber es wird sie kennen lernen, wie es die Gefährten seiner kindischen Spiele kennen gelernt hat. Es ist ihm widerfahren, daß es sich über die Entfernung seiner Mutter nicht zu trösten vermocht, und es wird verstehen, daß Kalypso trostlos war über Ulysses Entfernung."

„Lies also: Kalypso, und laß dein Kind wiederholen: Kalypso. Laß es hinschauen, zeige ihm das Wort. — Fahre fort: Kalypso war, und es wiederhole: Kalypso war. Und so weiter, immer von vorn beginnend und immer ein Wort beifügend bis zum Ende des Satzes: Kalypso war trostlos über Ulysses Entfernung. Laß es vorerst die Wörter unterscheiden. Frage, wodurch sie sich unterscheiden: war, über, trostlos 2c. Was du heute gethan, thue morgen, und so fort, immer weiter, und stets von vorn wiederholend. Das Kind verwechselt keinen Stuhl mit einem Tische, warum sollte es nicht war und über, trostlos und Kalypso unterscheiden? — Hierauf laß es weiter zergliedernd die Sylben unterscheiden. Ka, lyp und so. Frage es nach der letzten, mittlern, ersten Sylbe der Wörter des Satzes. Eben so mit den Buchstaben. Laß ihnen ihr Abc, laß sie mühsam ein Jahr lang buchstabiren an dem, was dein Sohn in 8 Tagen fließend lesen gelernt hat und segne den Universalunterricht, der nichts anders ist, als die mütterliche Methode, d. h. die Methode der Methoden."

„Dein Sohn muß nun auch schreiben lernen. Gib ihm

*) So nahmen einst deutsche Mütter Hübners biblische Historien oder die Bibel selbst. Das Evangelium scheint mir das einzige Universal-Musterbuch der gesammten Menschheit. Einfach, kunstlos von einem Herder verdeutscht — welch ein Hilfsmittel der Erziehung für unsere Kinder!

Dinte, Papier, eine Feder; laß ihn sich setzen, so gut er es versteht; er wird zuletzt die bequemste Weise finden. Oder zeige ihm, wie du selbst schreibst. Das Kind wird dir nachahmen. Leg' ihm das Wort Kalypso geschrieben vor, dann die erste Zeile. Schreibt es diese gut, so kann es schon schreiben. Nur keine Linien gezogen, keine künstliche Hilfe! Und laß es zuerst seine Schrift nachbilden. Die ganze Kalligraphie liegt in der correct geschriebenen ersten Zeile. Dagegen in den gewöhnlichen Schulen, welch ein Wesen! welche Zurüstungen! welch eine Menge von Befehlen! . . Kopf gerade — Oberleib vor — Ellenbogen an den Leib — die Feder besser gehalten — nicht so viel Dinte genommen! — Grundstriche — Haarstriche rc. rc. Nach einem Monat beginnen die Buchstaben, später die Wörter, endlich Sätze. Ewig der alte Schlendrian, als ob Langsamkeit, als ob Hemmen die Gründlichkeit ausmachte. Gründlich ist blos, was mit vollem Bewußtseyn geschieht. Der Zögling, welcher wirklich selbst sieht, vergleicht, urtheilt, nachahmt — läßt den blinden, der gedankenlos dem Führer folgt, und die pedantischen Führer weit hinter sich zurück."

Ich fasse hier, so wie im Folgenden die Darstellung des Verfassers ganz kurz, weil es mir nur darum zu thun ist, die Idee im Allgemeinen, im Umriß anschaulich zu machen, und den Lesern ein Beispiel zu geben, wie brach das Feld des Unterrichts noch liegen muß, wenn allen bestehenden Methoden und Schulplänen nicht nur nachgewiesen wird, daß sie unvollkommen, hemmend — sondern auch, daß sie zerstörend, die Geisteskraft abstumpfend wirken, ja daß sie der Menschheit schlimmste Fessel und Geißel bleiben, so lange die Lehrer nicht den Weg der Natur beim Unterricht verfolgen dürfen, verfolgen müssen. Die Herrschaft der Anmaßung, des hohlen Prunkes, des pedantischen Schlendrians ist so

tief gewurzelt, daß die so hoch civilisirte Gegenwart in ihrem Vorurtheile sich empört, wenn ein wohlwollender Menschenfreund seinen Naturgenossen die Ueberzeugung beizubringen versucht, daß die Natur keinen einzigen Menschen ursprünglich verdammt habe, ein abrutirtes Wesen zu seyn. Selbst viele Gelehrte und Gebildete erheben sich laut gegen die Lehre von der Gleichheit der Geisteskräfte. Dies wäre noch begreiflich, weil es seine Erklärung im Egoismus findet, der seinen Vortheil bei dem Wahne berechnet. Daß aber die Millionen durchaus darauf bestehen; daß sie, bei fünf gesunden Sinnen und mannigfaltiger Tüchtigkeit, — im Verhältniß zu wenigen Andern, geborene Blinde, Lahme und Krüppel am Geiste zu seyn hitzig verfechten, und gegen jede Meinung sich erzürnen, die ihnen jene Kräfte vindicirt, ohne welche der Charakter der Menschheit, der Vorzug intellectueller und sittlicher Würde rein vernichtet ist: — dies würde völlig unbegreiflich seyn, wenn die Culturgeschichte nicht ähnliche Erscheinungen die Fülle darböte und das Faktum selbst nicht handgreiflich bestünde. Wir fahren fort, die Anweisung für Mütter im kurzen Abriß mitzutheilen.

„Das Kind kann nun lesen und schreiben; wenige Wochen reichten dazu hin. Alsbald beginnt der Unterricht in der Muttersprache. Fort mit den bestaubten Wörterbüchern und Sprachlehren, diesen Plagen der Jugend, welche der Schlendrian an die Pforten der classischen Studien stellt, als wollte er Allen den Zutritt versagen, bis auf das kleine Häuflein der bevorrechteten Eingeweihten! Nur eine kurze, einfache Grammatik behalte, jedoch nur, um erst später dieselbe zu brauchen, wenn dein Zögling vergleichend prüfen kann und will, was er gelernt hat, wenn er die erworbenen Schätze zusammenzustellen und zu classifiziren versteht."

„Alle Mittel der natürlichen Methode zum Unterricht in

der Muttersprache zu entwickeln, würde hier zu weitläufig seyn. Wir verweisen deßhalb auf das Werk des Stifters, Muttersprache betitelt. Dieses Werk enthält die unwiderrufliche Verurtheilung des retrograden Systems der Staats-Schulpläne; es ist die magna charta der Jugend und Kindheit." Die Anweisung des Stifters ist in zahllosen Schriften übersichtlich mitgetheilt worden *). Wir deuten hier nur das Einzelne an.

Nämlich: man läßt die 6 ersten Bücher im Telemach auswendig lernen **), und wiederholt davon tagtäglich eins oder zwei. Oder auch: man läßt das erste Buch auswendig lernen; man läßt das zweite Buch lesen und sogleich den Inhalt hersagen. Man läßt dann das dritte, dann die folgenden bis zum siebenten einschließlich lesen, und täglich den Inhalt von einem derselben hersagen. Sodann beginnt man wieder von vorn. Die übrigen Bücher werden gelesen, aber der Inhalt nicht mehr hergesagt. Ist man mit dem Werke zu Ende gekommen, so beginnt man die Lectüre von Neuem. Die ganze Sprache liegt in dem Buche; es handelt sich also nicht blos davon, es zu verstehen, sondern die Sylben, die Wörter, die Redensarten und Ausdrücke zu behalten. — Die Fragen, welche man an den Zögling richtet, können nicht zu zahlreich seyn. Durch sie zwingt man ihn, die Gegenstände zu betrachten und sodann zu verstehen; denn

*) Mehr praktisch ist eine Schrift von Düriez, von welcher bei dem Verleger dieser Zeitschrift eine deutsche Uebersetzung erschienen ist.

**) Die Erfahrung, unwiderlegliche Thatsachen beweisen, daß dieses Auswendiglernen, mit welchem alle Uebungen, vom ersten Lesen an fortschreiten — für Kinder eine Kleinigkeit ist, die in den gewöhnlichen Schulen einen Katechismus, den sie nicht verstehen, und ganze Sprachlehren, ohne dabei zu denken, recht geläufig herpappeln lernen; für Kinder, welche von ihrer Muttersprache so vieles auswendig wissen, was das Bedürfniß sie spielend gelehrt. — Deutsche lernen natürlich ein deutsches Buch.

da er nur nach den Thatsachen antworten darf, die er vor Augen hat, so sieht er nothwendig alles, was er sagt. Die Antworten können anfänglich vag und unbestimmt seyn; allein da der Zögling sie jedesmal genau rechtfertigen muß, so verliert er bald die schlechte und doch so ganz allgemeine Gewohnheit, in den Tag hinein zu reden. — Man beschäftigt sich mit dem Sinn der Wörter. — Man läßt die Orthographie prüfend nachweisen; das Buch kann ihn nicht irre führen; er kennt jedes Wort, jede Sylbe und zwar im Zusammenhange. — Man läßt generalisiren, z. B. in dem Kampfe Telemachs mit dem Löwen die Eigenschaften des muthigen Mannes oder des Muthes überhaupt nachweisen. So lernt der Zögling früh sprechen über dasjenige, was er kennet; man läßt es ihn mündlich und schriftlich thun. — Man läßt ihn Imitationen (Nachbildungen) machen, z. B. Telemachs Gram im Sturme, nach dem Grame Kalypso's; das Buch bietet zahllose Gegenstände.

„Für den Anfänger, sagt Séprès, kommt Alles darauf an, daß er die Thatsachen anschaue, daß er sich blos mit ihnen beschäftige, um zu sagen, was er davon denkt. Gleichviel, wie er sich anfänglich ausdrückt, wenn er sich nur verständlich macht. Der Styl bildet sich später, die Hauptsache ist, daß er lerne zu schauen. Und ich wiederhole es, nichts leichter, als beim Anblick jeder beliebigen Thatsache die Betrachtungen niederzuschreiben, die sie darbietet. Was den Styl betrifft, so darf der Zögling, wenn er sich damit beschäftigen kann, keine Sylbe, kein Wort, keine Verbindung zweier Wörter, keine Folge von Wörtern schreiben, ohne das Muster dazu in seinem Buche nachzuweisen. Denn Alles in den Sprachen ist willkürlich und durch Uebereinkunft angenommen. Alles muß gelernt seyn, nichts läßt sich hier errathen."

Man läßt ferner die Sinnverwandtschaft von Wörtern, Ausdrücken, Darstellungen, Gedanken u. s. w. nachweisen. — Man läßt Umbildungen machen, z. B. den Gram des Ehrsüchtigen nach dem Grame der Kalypso. — Man läßt Gegenstände zu Umbildungen aufsuchen. — Man stellt Zergliederungen an. — Man läßt die Grammatik aus dem Buche nachweisen; der Zögling wird finden, daß er die Sprachlehre bereits weiß. Die Uebungen werden immer umfassender, dringen immer tiefer in den Organismus des gelernten Buches ein. Zahllose Gegenstände bieten sich dar, von selbst, spielend. Der Zögling überzeugt sich, daß Alles in Allem ist; er beweiset die Wahrheit des großen Grundsatzes an jedem beliebigen Gegenstande. Nichts ist ihm wunderbar von allem, was der Menschengeist erschafft; denn er fühlt die Kraft in sich selber, er fühlt seine menschliche Würde. Das Studium der Muttersprache ist ihm die umfassendste Bildung des Geistes und Herzens geworden. Er ist fähig geworden, ohne fremden Lehrer, blos mit Hilfe *eines* Lehrbuchs, jede Sprache, jede Wissenschaft gründlich und in kurzer Zeit zu erlernen. Nichts ist seinem beharrlichen Willen, seinem geübten Geiste zu hoch und zu schwer. Ueberall befolgt er genau dieselbe Methode, nach welcher ihn die Mutter beim Lesen und Schreiben geleitet. Die Natur selbst ist seine untrügliche Führerin geworden.

„Dank dem Universalunterricht — fährt Laroche in seinen Reflexionen fort — die Explicatoren, die erklärenden Lehrer, sind von nun an unnütz geworden. Sie müssen sich gefallen lassen, fürder nur Führer ihrer Zöglinge zu seyn, deren Orakel zu seyn sie bisher sich anmaßten. Was thun in der That die Explicatoren? Sie setzen ihre Gedanken an die Stelle der Gedanken ihrer Zöglinge. Mit welchem Rechte? Wer hat ihnen gesagt, daß, was sie gesehen, ihre Zöglinge

nicht sehen werden? Die Thoren! sie maßen sich an, fertige Gedanken mitzutheilen! Aber diese Gedanken, was hat sie ihnen geboten? Die Bücher und die Thatsachen, augenscheinlich; die Bücher und die Thatsachen werden dieselben auch ohne sie ihren Zöglingen bieten. Sie mögen also aufhören, sich eine unnütze Mühe zu geben; sie mögen ihre durch die Forderungen der Schulpläne müden Lungen schonen, und ihren bis jetzt stummen Zöglingen das Wort gönnen! Ihre Zöglinge werden dabei bessere und schnellere Fortschritte machen; und ich sehe nicht ein, was ein Professor dabei verlieren könnte, es müßte denn die Gefahr, die Stimme einzubüßen, seyn."

„So kann man also — Dank der natürlichen Methode — Alles ohne explicirenden Lehrer erlernen. Werden die Schulpläne (Laroche meint immer die französische Universität, d. h. die Staatsschuleinrichtungen), werden sie dabei beharren, Alles vor zu expliciren? Sechs Monate reichen von nun an hin, eine Sprache zu erlernen. Werden die Schulpläne dabei beharren, acht, zehn und mehr Jahre zu fordern, um ein Bischen Latein und Griechisch zu lehren?"

„Da die Geisteskräfte gleich sind, so kann von nun an jeder Mensch seine Sprache eben so gut schreiben und sprechen, wie ein Akademiker. Werden die Schulordnungen dabei beharren, das aufblühende Geschlecht zu entgeisten, und alljährlich eine Masse von Jünglingen in die Gesellschaft zu werfen, welche am Ende ihrer Studien nicht einmal die Orthographie verstehen?"

„Werden die Heger der Staatsschulpläne läugnen, was wir hier behaupten? Von allen Seiten erheben sich unverwerfliche Beweise der Wahrheit unsrer Worte. Belgien, Frankreich sind Zeugen. Ueberall erheben sich Anstalten der natürlichen Methode; überall gibt es, bis in die ärmsten Klassen herab, solche Eltern, welche dem Stifter vertrauend,

ohne Furcht vor der eignen Unwissenheit, ihren Kindern die Kenntnisse verschaffen, welche sie oft nicht einmal um die schwere Schulabgabe den öffentlichen Schulen abhandeln können, weil entweder die Schule fehlt, oder der Gegenstand im Schulplane, oder weil der Lehrer trotz allen Prüfungen gewissenlos ist. Und mögen die Privilegirten, mag die Kaste der herrschenden Gelehrten — schweigen oder reden; der Universalunterricht wird in seinem Siegeslaufe nicht stille stehn; er wird morgen wie heute verkünden, daß die menschliche Seele sich selbst unterrichten kann, daß die Explicatoren die Geißel des Menschengeschlechts, daß die Geisteskräfte gleich sind, daß Alles in Allem ist; und diese großen und heilsamen Wahrheiten wird man begreifen; das Menschengeschlecht wird sie einmüthig nachrufen; und das Gebäude der jetzt noch vom Staate gehegten Schulordnungen, deren einzige Stützen nur Wahn, Vorurtheile und Unwissenheit sind, seine morschen Stützen werden brechen; es wird in Schutt und Staub zusammensinken."

„Wenn dann ein drückendes Monopol aufhören wird auf der Volkserziehung zu lasten; wenn keine rückgängigen und abgeschmackten Methoden mehr den Aufschwung der menschlichen Intelligenz hemmen; wenn der Universalunterricht unbestritten seine Segnungen über die aufblühenden Generationen verbreitet: dann, aber nur dann kann die Hoffnung einer vollständigen Reform in der Erziehung der Völker sich verwirklichen; eine Reform, welche alle Wohlmeinenden seit lange dringend forderten, ohne recht zu wissen, wie sie zu bewerkstelligen sey."

„Dann wird einer durchaus pedantischen, oder — wie Jene es nennen — einer durchaus classischen Erziehung, eine solche folgen, welche mit den neuen Bedürfnissen der Zeit im Einklange steht."

„Dann werden Naturlehre und Mathematik, Wissenschaften, welche jetzt an den Schluß der Studien verwiesen sind, in den Beschäftigungen der Jugend, ja selbst der frühern Kindheit, die Stelle einnehmen, die ihre Wichtigkeit ihnen anweiset; dann wird keine todte Sprache mehr die lächerliche Grundlage seyn, auf welcher man den sittlichen und intellectuellen Bau der Erziehung des Menschen errichten will.“

„Breitere, vor Allem vernünftigere Grundlagen wird man annehmen. Man wird begreifen, daß das Erlernen von Wörtern nicht Alles im Leben ist. Die philosophischen und politischen Wissenschaften werden nicht mehr in die Studierstube des Ideologen und des Publizisten verbannet seyn; sie werden, nicht mehr als Fremdlinge, den Studien der Kindheit und Jugend sich beigesellen. Die Jugend wird unsre Schulen mit Kenntnissen verlassen, die positiven und wesentlichen Werth haben und unsern gesellschaftlichen Bedürfnissen angemessen sind. Alle Menschen können dann, ohne verwägen zu seyn, nach den Segnungen der Wissenschaft streben. Der Aristokratism des Talents wird verschwinden, um jener intellectuellen Gleichheit, der sichersten Gewähr des Friedens der Gesellschaft, Raum zu geben.“

„Der Unterricht in den niedern Volksschulen wird sich von nun an nicht mehr auf unvollkommenes Erlernen des Lesens und Schreibens beschränken. Man wird fühlen, daß auch das Volk reeller Kenntnisse bedarf, um in seine Arbeiten die nöthige Intelligenz und Vollkommenheit zu legen. Naturlehre und Physik sind dem Volke eben so nützlich, als dem Gelehrten. Mathematik braucht es unumgänglich nöthig. Der Universalunterricht wird die Mittel bieten, rasch und leicht der gesammten Bevölkerung jene Kenntnisse einzuprä-

gen, deren Mangel auf so beklagenswerthe Weise sich fühlbar macht.“

„Sollten finstere Gemüther, die Aristokraten der Wissenschaft, etwas Furchtbares in dieser neuen und unermeßlichen Entwickelung des Volksgeistes zu sehen, sollten selbst einige furchtsame Gemüther neue Keime zu Revolutionen darin zu erblicken wähnen: sie mögen sich beruhigen! Sophismen wandeln die Natur der Dinge nicht um. Der Glanz des Blitzes kann gefährlich seyn; vom Gewitter erzeugt, blendet oder tödtet er. Aber jenes sanfte und reine Licht, welches das Gestirn des Tages bei seinem Aufgang allmählig verbreitet, jenes Licht, dessen Morgenröthe zu dämmern beginnt, es ist durchaus nur wohlthätig. Es wärmt und belebt, während es leuchtet, und seine Feinde selbst haben an seinen Segnungen Theil.“

Selbst lichtvolle, erwärmende und belebende Ergießung einer edlen, wohlwollenden Seele! Leider dürfen wir von so schönen Träumen uns nicht hinreißen lassen. Der *Stifter* selbst, der diese Ideen zuerst mit aller Kraft der Wahrheit verkündete, — er glaubt nicht an eine vollkommene Zukunft des Menschengeschlechts. Er ist kein Träumer, kein Phantast; er will nur ein freundlicher Rathgeber für diejenigen seyn, welche das Bedürfniß fühlen — sich selbst oder den Ihrigen gründliche Kenntnisse, schnell, sicher und — wohlgemerkt — ohne alle Kosten zu verschaffen; die den Drang fühlen, dem tyrannischen, geisttödtenden Treiben der gewöhnlichen Schulen und Methoden mit dem Menschengeiste zu entrinnen, der zur edelsten Freiheit, zur Selbstthätigkeit berufen ist.

Der Verfasser des Schriftchens, dessen Inhalt hier mitgetheilt wird, hat in den drei ersten Abschnitten desselben,

die Grundsätze der natürlichen Methode und ihre Anwendung behandelt. Im vierten und letzten Abschnitt versucht er, die nämlichen Grundsätze, oder vielmehr solche, welche aus jenen streng gefolgert werden müssen, auf die sittliche Richtung der Erziehung anzuwenden. Auch hier werden die Staatsschuleinrichtungen und die natürliche Methode vergleichend einander gegenüber gestellt.

„Die bestehenden Schulen, bemerkt er, bedienen sich zweier Mittel, um sich die Erfolge zu sichern: der Furcht und der Hoffnung. Die Furcht wird durch Strafen und Züchtigungen aller Art, die Hoffnung durch Ehrenbezeugungen, Preise, vorzüglich durch den Wettkampf bewirkt." Der Verfasser äußert sich gegen beide sehr nachdrücklich.

Die Furcht betreffend, sagt er: „Also erniedriget ihr früh die menschliche Natur; ihr beuget sie, so viel an euch ist, unter das schimpfliche Joch des Schreckens; ihr machet aus diesen Kindern feige, kleinmüthige Wesen; ihr bereitet Sklaven für künftige Tyrannen. — Die körperlichen Züchtigungen habt ihr beseitiget, ich weiß es. Die Stimme der Menschlichkeit und der Vernunft überwog und hat eurer Faust die Geißel und die Ruthe entwunden. Darum habt ihr aber auf das Prinzip der Furcht nicht verzichtet. Den Ton der Superiorität, welche demüthiget, — der Drohung, welche aufreizt, — der Verachtung, welche erniedriget, den habt ihr beibehalten. Ihr befehlet, und fordert, daß man euch stumm und blindlings gehorche. Ihr habt aus euren Zöglingen Automaten geschaffen. Ihr habet die Strafen vervielfacht, habt sie so demüthigend als möglich gemacht. — Ihr habet vergessen, daß das Kind, welches man erniedriget, sich bald an Erniedrigung und Trotz gewöhnet."

„Der Universalunterricht verfährt nicht also. Der Lehrer

ist der Freund der Zöglinge um ihn her. Er weiß, daß Alle gleiche Intelligenz haben; er hütet sich wohl, sich seinen Zöglingen überlegen zu achten. Er braucht kein Pedant zu seyn, um sich Achtung zu gewinnen. Der Pedantism ist aus der Naturmethode verbannt. Das aufgeblähte Wesen kann hier nicht Platz greifen. Der Geist der Schulpläne ist's, der das aufgeblähte, pedantische Wesen erzeugt; denn er lehrt, die Geisteskräfte seyen ungleich. Der Professor des Schulplans betrachtet die Unwissenheit als ein Verbrechen, das Wissen als ein Vorrecht, eine Begünstigung; der Professor der Naturmethode betrachtet die Unwissenheit und das Wissen als Thatsachen, welche sich erklären lassen, ohne den Unwissenden zu erniedrigen, ohne den Gelehrten zum Hochmuthe zu verleiten. Der Eine wird folglich hochmüthig und eitel seyn, der Andere sanft und bescheiden. Der Eine wird bei sich selber sprechen: „Ich bin gelehrt und verdanke mein Wissen meinem Verdienste." Der Andere wird sich wohl hüten, zu sagen oder zu glauben, er sey (vollkommen) gelehrt, und vor Allem wird er sich wohl hüten, diejenigen zu verachten, die es nicht sind."

„Das Prinzip der Furcht wird demnach aus dem Universalunterricht verbannt seyn. Wer in unserer Schule etwas nicht weiß, der steht auf und spricht: „Ich weiß es nicht." Daraus entsteht für ihn durchaus keine unannehmliche Folge; die Antwort: „Ich weiß es nicht" ist sogar eine sehr gemeine Antwort unter uns. Und wir sind daran gewöhnt. Erstlich gibt sie der Zögling und soll sie geben, so oft man ihn um etwas fragt, was er nicht gesehen hat; und dies muß, selbst dem geübtesten Lehrer, häufig widerfahren. Sodann, wenn er es gesehen hat und sagt: „Ich weiß es nicht", — so ist dies bei ihm ein Mangel der Aufmerksamkeit oder des Gedächtnisses; und der Lehrer muß sich darauf beschränken,

zu sagen: Suche, sieh hin, überlege! — Denkt ihr, Züchtigungen würden wirksamer seyn? Züchtigungen wären nicht blos unnütz; sie hätten auch noch die gewisse Folge, daß wir diejenigen geistesstumpf machten, denen wir zur geistigen Selbständigkeit verhalfen. Lassen wir darum die Strafen sammt ihrem scheußlichen Gefolge den geisttödtenden und rückwärts leitenden Methoden! wir aber, die Freunde der Geistesentfesselung, wir, die wir die Menschenwürde achten, wir wollen uns nicht durch die Anwendung dieser unwürdigen Mittel erniedrigen."

„Wohlwollen und Liebe müssen uns in der Erfüllung unsrer heiligen Pflichten leiten. Lieben muß die Kinder, wer ihre Unterweisung als Beruf wählt. Wer die Kleinen nicht liebt, wer hart, grausam, unbarmherzig ist, der gebe doch eiligst den edlen Beruf des Unterrichts auf. Es ist ein Priesterthum, ein besonderer Ruf gehört dazu."

„Das andere von den Staatsschulplänen angewandte Mittel sind die Belohnungen. Berühren wir auch diesen zarten Gegenstand. Hat ein Schüler brav gearbeitet, hat er sich unter seinen Mitschülern ausgezeichnet, was thut ihr da? — Am Ende des Jahres bestimmt ihr Belohnungen für sie, ihr gebet ihm Preise. Laß sehen, betrachten wir die Sache! Was ist euer Zweck dabei? Soll die Belohnung, die ihr ertheilet, blos eine Thatsache bewähren? Was nützt dann dieses Bewähren? Welcher Vortheil, welcher wirkliche Nutzen entsprießt daraus, diesem Zögling zu sagen: du weißt mehr als deine Mitschüler? und den andern: er ist euch allen überlegen? — Fürwahr, es möchte schwer seyn, ein Mittel aufzufinden, das geeigneter wäre, als dieses, den bescheidensten Jüngling eitel und hochmüthig zu machen *). Fer-

*) Ich betrachte es als eine Prüfung edler Jünglingsseelen, wenn

ner ist es ein sehr gutes Mittel, seine Mitschüler zu demüthigen, daß man ihnen das Schauspiel einer Ueberlegenheit bietet, welche sie nicht zu erreichen vermocht. Fürchtet man denn, die Eitelkeit und der Hochmuth möchten sich nicht schnell genug in der Jugend entwickeln, daß man solche verderbliche Reizmittel braucht? — Gut, wird man mir einwenden; aber ersinne du ein anderes Mittel, die Ueberlegenheit zu constatiren. Allein, wo ist denn die so große Nothwendigkeit einer solchen Statistik der intellectuellen Ueberlegenheiten? Werden diese darum weniger vorhanden seyn, wenn sie nicht constatirt würden?"

„Und dann, wer hat euch gesagt, daß ihr richtig gewtheilt habt? Soll eine schriftliche Arbeit nun den Platz über die Fähigkeit des Schülers entscheiden? Möchtet ihr selbst denn wohl nach einem einzelnen Aufsatz beurtheilt seyn? Der Zögling, welcher diese verhängnißvolle Arbeit schlecht gefertigt hat, weiß vielleicht tausend Dinge, von welchen dieser Aufsatz nichts enthält; er erhob sich nicht, weil er keine Gelegenheit fand, seine Ueberlegenheit zu entwickeln. Aber angenommen selbst, man hielte tagtäglich ein genaues Register über die Fortschritte jedes Zöglings und über das Ergebniß seiner Arbeiten, was habt ihr davon, am Ende des Jahres, durch eine Preisvertheilung, Ueberlegenheiten zu constatiren und zu verkünden, die jeder Schüler im Voraus so gut wie ihr selber weiß? der Zweck, den ihr angeblicher Weise bei diesen Feierlichkeiten habt, ist folglich **kein gerechter und nützlicher Zweck**."

---

sie nachdenken; es ist eine schwere, darum gefährliche. Reine Knaben, welche **nicht** nachdenken, freuen sich über die Prämien, als über ein Zeugniß für die Eltern. Die **meisten** aber erliegen der leichtsinnigen Prüfung; denn an zarten Seelen ist gar viel zu verderben. Die Sache böte einen guten Artikel in Salzmann's Krebsbüchlein.

„Ihr wendet weiter ein: wenn auch aus dem Constatiren der Ueberlegenheiten weder der Preisträger, noch seine Mitschüler etwas lernen, so ist es doch wenigstens eine Belohnung, würdig, den Wetteifer zu erregen, und in dieser Beziehung erreicht man einen vernünftigen Zweck.“

„Hier erhebt sich eine hochwichtige Frage, eine der bedeutendsten, welche die große Frage der Erziehung aufwerfen kann. Berühren wir sie mit gleichem Freimuth, wie die andern alle. Wir wollen vom Prinzip des Wetteifers selbst reden. Dieses Prinzip bildete bis auf den heutigen Tag die Grundlage des öffentlichen Unterrichts. — Worin besteht der Wetteifer? Man will einander übertreffen. Demnach sind die Vorzüge, welche der Wetteifer hervorzubringen strebt, relative, niemals absolute Vorzüge. Ich will nicht gelehrt seyn; ich will blos gelehrter als meine Nebenbuhler seyn. Was hilft es mir, reich zu seyn, wenn meine Nachbarn reicher sind, als ich? ich will reicher seyn, als sie. Cäsar sprach: „Lieber der Erste in diesem Dorfe, als der Zweite zu Rom!“ Dies ist die Sprache des Ehrgeizes; der Wetteifer ist nichts Anderes. Fürchtet man, sie möchte sich der Menschen nicht genug bemächtigen, daß man sich so geschäftig mühet, ihnen diese verderbliche Leidenschaft schon im zartesten Alter einzuimpfen? Zielt nicht unsere ganze gesellschaftliche Ordnung dahin, aus dem Wetteifer die Hauptleidenschaft der Menschen zu machen? Gebiehrt diese Leidenschaft nicht genug der Uebel? Ist sie es nicht, welche das meiste Unheil, die meiste Verwirrung in der Gesellschaft erzeuget? Man rühmet den Wetteifer: allein sind die Arten desselben alle löblich und schön? Wo gibt es etwas Großes, was die Aemulation nicht zu verdunkeln, zu verkleinern trachtet? — Wer wird den Namen der Tugend einer Handlung beilegen wollen, die keinen andern Zweck hat, als den lauten

ner ist es ein sehr gutes Mittel, seine Mitschüler zu demüthigen, daß man ihnen das Schauspiel einer Ueberlegenheit bietet, welche sie nicht zu erreichen vermocht. Fürchtet man denn, die Eitelkeit und der Hochmuth möchten sich nicht schnell genug in der Jugend entwickeln, daß man solche verderbliche Reizmittel braucht? — Gut, wird man mir einwenden; aber ersinne du ein anderes Mittel, die Ueberlegenheit zu constatiren. Allein, wo ist denn die so große Nothwendigkeit einer solchen Statistik der intellectuellen Ueberlegenheiten? Werden diese darum weniger vorhanden seyn, wenn sie nicht constatirt würden?“

„Und dann, wer hat euch gesagt, daß ihr richtig geurtheilt habt? Soll eine schriftliche Arbeit nun den Platz über die Fähigkeit des Schülers entscheiden? Möchtet ihr selbst denn wohl nach einem einzelnen Aufsatz beurtheilt seyn? Der Zögling, welcher diese verhängnißvolle Arbeit schlecht gefertigt hat, weiß vielleicht tausend Dinge, von welchen dieser Aufsatz nichts enthält; er erhob sich nicht, weil er keine Gelegenheit fand, seine Ueberlegenheit zu entwickeln. Aber angenommen selbst, man hielte tagtäglich ein genaues Register über die Fortschritte jedes Zöglings und über das Ergebniß seiner Arbeiten, was habt ihr davon, am Ende des Jahres, durch eine Preisvertheilung, Ueberlegenheiten zu constatiren und zu verkünden, die jeder Schüler im Voraus so gut wie ihr selber weiß? der Zweck, den ihr angeblicher Weise bei diesen Feierlichkeiten habt, ist folglich **kein gerechter und nützlicher Zweck**.“

---

sie nachdenken; es ist eine schwere, darum gefährliche. Reine Knaben, welche *nicht* nachdenken, freuen sich über die Prämien, als über ein Zeugniß für die Eltern. Die *meisten* aber erliegen der leichtsinnigen Prüfung; denn an zarten Seelen ist gar viel zu verderben. Die Sache böte einen guten Artikel in Salzmann's Krebsbüchlein.

Der Zögling, welcher etwas nicht weiß, macht sich seinen Mangel an Aufmerksamkeit oder an Willen zum Vorwurf, und dies ist seine Strafe. Die sich nichts zum Vorwurfe machen, die kein Herz im Leibe, kein Gewissen haben — sie mögen den Universal-Unterricht aufgeben; sie werden bei Andern eben so sehr vegetiren, dumpf hinleben, wie bei uns: für sie sind keine Methoden geschaffen. Nur werden solche Zöglinge bei uns weit seltener seyn, als anderswo. Das Beispiel der andern wird auf sie wirken (dies die wahre Aemulation); einst werden sie plötzlich sich aufraffen, aufbrechen und bald an der Spitze des Zuges seyn. Fort also mit diesen hoffährtigen Preisvertheilungen, an welchen der Charlatanism mehr Theil hat, als alles Andere! Weg mit den Kränzen, die den Sieger nur ehren, um die Besiegten zu demüthigen! Man ersetze dieses eitle Gepränge durch rührendere und vor Allem nützlichere Feierlichkeiten; man ordne jährliche Sitzungen an, in welchen man Rechenschaft gebe vom Zustande der Schule, von den gemachten Fortschritten, von den errungenen Erfolgen, von den Schwierigkeiten, mit welchen man ringen mußte; den Beschluß mache eine Reihe von Uebungen in den verschiedenen Unterrichtszweigen, und an ihnen nehmen alle Zöglinge ohne Unterschied Theil! Diese sittliche und classische Rechenschaft, jährlich geleistet, würde wirksam beitragen, die Wissenschaft der Erziehung zu fördern, und wäre ohne Zweifel mehr werth, als jene geschmacklosen Triumphe, jene lächerlichen Ovationen, welche eher geeignet sind, die Jugend irre zu leiten, als ihnen Liebe für's Gute einzuflößen."

„Den von der Naturmethode geleiteten Anstalten geziemt es, dieses heilsame Beispiel zu geben; und dies wird geschehen, wenn die Verbreiter der Methode dem Geiste derselben treu sind. Also — erleuchtete Liebe der Kinder, Achtung der

Beifall der Leute zu erringen? Wird man denn von den Menschen nur dann beklatscht, wenn man ihnen Gutes thut? Entlockt man ihnen nicht im Gegentheil ihren Beifall dadurch, daß man ihnen Uebles zufügt? Die Namen der Erfinder der nützlichen Künste sind in Vergessenheit begraben. Die Geschichte hat mit ängstlich genauer Sorgfalt die Namen der Länderverwüster gesammelt. — Wenn der Ruhm das Hauptziel ist, welches ihr dem Talente vorstecket, fürchtet ihr nicht, daß das Talent ihn um jeden Preis gewinnen wolle? und gibt es unter den Mitteln, zum Ruhme zu gelangen, blos gute? Wohl weiß ich, daß die Unvollkommenheiten und Gebrechen unserer gesellschaftlichen Ordnung diese, den Arbeiten und Studien der Jugend gegebene verderbliche Richtung rechtfertigen: aber ist es nicht endlich einmal Zeit, sich die Frage vorzulegen, ob diese Richtung die möglich beste ist, die man ihr geben kann?"

„Warum sollte man nicht im Gegentheile trachten, das System unserer öffentlichen Erziehung auf einer heilsamern Grundlage zu bauen? Warum sollte man das aufblühende Geschlecht nicht frühe schon lehren, das Gute um sein selbst willen zu thun, — Wissenschaft, Religion, Tugend um ihrer selbst willen zu lieben, unabhängig von den Beifallsbezeugungen, welche sie demjenigen, der sie besitzet, erwerben können? Lehrte und übte Sokrates darum die Tugend, damit ihn Griechenland für den Weisesten unter den Menschen erkläre? dann hätte er großen Dingen kleinliche Beweggründe gegeben."

„Die natürliche Methode, der Universal-Unterricht, — wie ich ihn verstehe, wie ihn ohne Zweifel sein großherziger Stifter verstand, gestattet weder Strafe noch Belohnung. Der Zögling, welcher etwas weiß, fühlt ein stilles Behagen; er ist mit sich zufrieden, und dies ist sein Lohn.

welches, die Menschennatur in ihre Würde wieder einsetzend, auf ewig die Unwissenheit, den Wahn und den Lügengeist entthronet und dazu bestimmt scheint, in der Welt der Intelligenz und Wissenschaft eine Umwälzung zu bewirken, eben so wichtig als jene, die dem Christenthum in der religiösen Welt zu vollenden gelungen.“

„Verbreiter des Universal-Unterrichts! die Stunde ist gekommen, den Methoden des Rückschrittes, der morschen, abgelebten Lehrweisen ein Ende zu machen. Die menschliche Intelligenz muß entlastet werden vom Bannfluche der bestehenden Schulordnungen; man muß sie entfesseln zur Selbständigkeit! Die große Sache, welche wir vertheidigen, für welche wir heilsame Kämpfe bestehen, bald — bald ist ihr der Sieg gewiß. Am Tage des Kampfes — trennen wir uns nicht! Bedenken wir, daß Eintracht Stärke verleiht! Jeder von uns beeifere sich, jedes persönliche Vorurtheil abzulegen, jede eitle Ehrsucht, jedes Interesse der Eigenliebe. Den Menschen wohlzuthun, dies sey unser Ruhm. Nach den kommenden Geschlechtern lasset uns hinblicken, die uns ihre geistige Erlösung verdanken, unser hochherziges Streben segnen werden. Lassen wir Andern die traurige Ehre, die Menschen zu betrügen und sie irre zu führen. Unser Beruf ist ein schönerer. Lehren wir sie, daß sie gleich sind an Geisteskraft; daß das Heiligthum der Wissenschaft Allen offen steht; daß kein Mensch das Recht hat, seinen Brüdern die Unfähigkeit und die Ignoranz zu verbriefen! — Politik und Wissenschaft haben ihre Revolutionen erlebt; die Literatur harret der ihrigen. Die Zeit des Unterrichts ist gekommen; auch er muß seine Revolution erleben! die Fahne der alten Vorurtheile muß nieder in den Staub; von freien Händen aufgepflanzt, muß das Panier der Wahrheit wehen;

abschütteln muß der entfesselte Menschengeist die drückende Bürde des Schlendrians und des Schulplan-Joches!“

So feurig schließt der stürmische Laroche die Abhandlung, deren Inhalt mir überaus würdig geschienen, von edlen Jugendfreunden erwogen zu werden. Wohlgemerkt! der Universal-Unterricht begann zu Löwen in Belgien, im Jahr 1818; Benjamin Laroche schrieb im Jahr 1829. Dieses edle Feuer entzündete sich nicht an der Glut der Julisonne; — der begeisterte Jünger Jacotot's ist kein Juliritter, der nach einem Bändchen hascht. Die Julitage brachten selbst dem Universal-Unterricht zunächst kein Heil. Während die edlen Aristokratien in Frankreich ihren zufälligen Gewinn zu sichern trachteten, durchwanderte ein Haupt der Gelehrten-Aristokratie, Professor Cousin, die deutschen Länder, und sammelte — Auszüge aus deutschen Schulplänen und Jahresberichten. Dies die große Ausbeute, 30 Millionen Bewohner des „schönen Frankreichs“, 30 Millionen Menschenseelen — zu verständigen, denkenden und sittlich guten Bürgern eines freien Staates zu bilden! die Methode der Methoden aber findet in der ungeheuern „Weltstadt“ nicht einmal mehr ein Plätzchen für Figaro's Bigarrures. Mein edles Vaterland wird den Menschenfreund besser verstehen, und Deutschland — nachdem es die Fesseln des Christenthums gesprengt, wird auch die intellectuelle Erlösung, — und ohne einen Gustav Adolph — vollbringen. —

Die öffentliche Meinung und deren Organe.

Die öffentliche Meinung ist über ihren eigenen Begriff keineswegs mit sich im Reinen. Das Publikum weiß zwar ungefähr, was darin liegt, wenn es sich auch, wie über alle solche Begriffe, deren man sich täglich aber ohne weiteres Nachdenken bedient, den Begriff selbst nicht zerlegt und kritisch die schwankende Ansicht zu berichtigen und festzustellen strebt. Man könnte daher die Sache füglich sich selbst und dem gesunden Menschenverstand überlassen, wenn nicht von gewissen Seiten her gar eifrig dahin gearbeitet würde, die Ansicht des Publikums über die Bedeutung der öffentlichen Meinung zu verwirren und zu verfälschen. Ganz besonders geschieht dies von Seiten der Regierungen und ihrer Vertheidiger, welche nur dabei sonderbar sich widersprechen, indem sie bald die öffentliche Meinung zum Schiedsrichter in ihrem Zwiespalt mit der Opposition oder zum Richter über ihre eigenen Absichten und Verfügungen aufrufen, bald aber ihr (der öffentlichen Meinung) alles Gewicht und alle Urtheilsfähigkeit absprechen.

Oeffentliche Meinungen im uneigentlichen Sinn, das heißt, übereinstimmende Ansichten unter den Volksklassen, bestehen überall; im eigentlichen Sinn öffentlich sind sie aber nur da, wo die Presse sie kund oder öffentlich macht, als öffentliche Meinung ausspricht *). Wo aber eine öffentliche

*) Das Wort öffentlich hat einen doppelten Sinn: 1) als entgegengesetzt dem Geheimen; 2) als entgegengesetzt dem Privativen. Eine öffentliche Angelegenheit ist z. B., welche den Staat, das Volk oder doch einen Theil desselben betrifft, nicht Privatsache eines oder mehrerer Personen ist. Eine Angelegenheit wird hingegen öffentlich, d. h. kundbar, wenn sie aus der Verborgenheit ans Licht gebracht wird.

abschütteln muß der entfesselte Menschengeist die drückenden Bande des Schlendrians und des Schulplan-Joches!"

So feurig schließt der stürmische Laroche die Abhandlung, deren Inhalt mir überaus würdig geschienen, von edlen Jugendfreunden erwogen zu werden. Wohlgemerkt! der Universal-Unterricht begann zu Löwen in Belgien, im Jahr 1818; Benjamin Laroche schrieb im Jahr 1829. Dieses edle Feuer entzündete sich nicht an der Glut der Julisonne; — der begeisterte Jünger Jacotot's ist kein Juliritter, der nach einem Bändchen hascht. Die Julitage brachten selbst dem Universal-Unterricht zunächst kein Heil. Während die unedlen Aristokratien in Frankreich ihren zufälligen Gewinn zu sichern trachteten, durchwanderte ein Haupt der Gelehrten-Aristokratie, Professor Cousin, die deutschen Länder, und sammelte — Auszüge aus deutschen Schulplänen und Jahresberichten. Dies die große Ausbeute, 30 Millionen Bewohner des „schönen Frankreichs", 30 Millionen Menschenseelen — zu verständigen, denkenden und sittlich guten Bürgern eines freien Staates zu bilden! die Methode der Methoden aber findet in der ungeheuern „Weltstadt" nicht einmal mehr ein Plätzchen für Figaro's Bigarrures. Mein edles Vaterland wird den Menschenfreund besser verstehen, und Deutschland — nachdem es die Fesseln des Christenthums gesprengt, wird auch die intellectuelle Erlösung, — und ohne einen Gustav Adolph — vollbringen. —

Leute merken gar bald, daß die Presse die Gebrechen im Staate nicht macht, sondern anzeigt und auf Abhülfe dringt. Nur bei gänzlicher Verviehung des Menschen sehen wir Auftritte wie in Rußland und Ungarn, wo das Volk den Arzt erwürgt, der die Krankheit heilen will *). So möchte man gar gern, daß das Volk sich auch an die Presse und Schriftsteller machte, statt an diejenigen, welche das Volk mißhandeln. Das Volk zerschlägt allenfalls eine Jesuiten- oder Carlistenpresse, aber keine liberale. Man verwirft aber nicht nur die öffentliche Meinung, welche sich durch die Presse ausspricht; sondern man geht so weit, daß man die entgegengesetzte Ansicht als die wahre öffentliche Meinung geltend macht. So wendet sich der Despotismus bei allen Unterdrückungsmaßregeln an die sogenannten „Wohlgesinnten", an die „große Mehrheit des Volks", rühmt sich mit deren Zufriedenheit, deren Beifall, deren dankbaren Anerkennung der väterlichen Regierung, indeß das gesammte Volk vor Unmuth dreinschlagen möchte und sicher dreinschlagen würde, wenn nicht so namenloses Elend, so unendliche Gefahr mit der gewaltsamen Selbsthülfe verbunden wäre.

Ja, die im Despotismus am weitesten Vorgeschrittenen, nämlich diejenigen, welche die Unterdrückung und die Willkür unter erheuchelten Formen der Freiheit ausüben, welche sogenannte Verfassungen geben und eine Art von Preßfreiheit gestatten, benützen diese Presse, um die öffentliche Meinung zu verfälschen, d. h. falsche Lehren und Ansichten im Publikum zu verbreiten, die ihrem schlechten Beherrschungssystem dienen sollen. Welche unendliche Mühe z. B. gibt sich die jetzige französische Regierung, um die Leute glauben zu machen, es sey nicht nur eine fette Civilliste, es sey nicht

*) In Preußen sind die Aufstände insbesondere durch die strengen Sperranstalten, wie es scheint, entstanden.

nur eine Pärskammer nothwendig, wofür man in einem großen Staate allerdings gute Gründe aufstellen kann, sondern auch die Erblichkeit der Pärswürde sey unerläßlich zur Erhaltung der Volksfreiheit! Wie gründlich belehrt die Münchner Ministerialzeitung, daß die Kammer nichts streichen darf, daß das Heer nicht unter der Verfassung stehe u. s. w. Wie schön bewies Villele seiner Zeit die Nothwendigkeit der siebenjährigen Kammer, um in diesen sieben Jahren mit der erkauften Kammer das System des Adel- und Jesuitenthums in Frankreich ungestört durchsetzen zu können!

Es ist wahr, das Kunstmittel ist, wie gesagt, abgenutzt, und die siebenjährige Kammer z. B. in Frankreich und in Baden übel angeschlagen; es ist ferner wahr, daß z. B. die Berliner Amtscorrespondenten in der allgemeinen Zeitung sich vergebens lahm schreiben, um uns die Großmuth des edlen Barbaren zu beweisen, oder um uns glauben zu machen, die Preußen bräuchten keine Constitution, der „gute König“ sey mehr werth als eine Verfassung, die bestehende, „historisch begründete Verfassung“ Preußens sey besser als eine neue u. s. w. Wir halten die scheußlichen Manifeste des edlen Barbaren entgegen, wir sehen, wie gerichtliche Urtheile im preußischen Kabinet vernichtet werden, wie das Volk unter den Abgaben, der Willkür der Beamten seufzt, wie es seinen Zustand der Mundtodterklärung beklagt, und wie es, indem es dem Könige alle Gerechtigkeit widerfahren läßt, in desto größern Befürchtungen für die Zukunft schwebt. Diese Zustände treten vor unser geistiges Auge und alle Prahlereien der beneidenswerthen Wohlfahrt verschwinden in ihr Nichts.

Wendet man mir ein, daß eben dieses Urtheil über die Unzuläßigkeit einer öffentlichen Meinung, welche sich durch die Presse darstelle, das Gegentheil beweise von dem, was gegenwärtiger Aufsatz bezweckt; sagt man, daß, wenn dort

einzelne Berliner Correspondenten die öffentliche Meinung nicht aussprechen, sondern sogar verfälschen, dies ebenso auf Seite der Artikel der Fall sey, welche die entgegengesetzte Ansicht aufstellen; sagt man, mit einem Wort, daß die Presse stets nur persönliche Meinungen kund mache, und Niemand wissen könne, wer damit übereinstimme: so sind wir auf den Punkt zurückgelangt, den wir eigentlich hier erörtern wollen: **Was ist die öffentliche Meinung, und inwiefern stellt die Presse die öffentliche Meinung dar?**

Es ist einleuchtend, daß der Begriff: „öffentliche Meinung“ jeden Falls eine Meinung in sich faßt, worüber ein bedeutender Theil des Publikums übereinstimmt. Nun ist es allerdings weiter klar, daß jede solche Ansicht in dem Maße stark oder schwach ist, als die Anhänger derselben mehr oder minder zahlreich, und zugleich mehr oder minder betheiligt, mehr oder minder helldenkend und aufgeklärt sind. Es kann ein ganzes entmenschtes oder wenigstens in tiefe Unwissenheit versunkenes Volk insgesammt eine Meinung haben, die grundfalsch oder verkehrt ist. Zu Zeiten wird dies auch vorgespiegelt, wie eben jetzt in Frankreich in Absicht auf Erblichkeit der Pärie. Noch öfter ist es der Fall, daß ein bedeutender Volkstheil einer solchen Meinung anhängt. Nun gibt zwar allerdings schon die große Zahl der Anhänger einer solchen Meinung eine gewisse Bedeutung; aber die Bedeutung wächst ungemein, wenn diese Anhänger zugleich aufgeklärte Leute sind. Ob diese Anhänger zugleich bei dem Gegenstande der Meinung betheiligt sind oder nicht, kann, nach Umständen, die Reinheit und das Gewicht derselben bald verstärken, bald schwächen. Auch davon hängt die Wichtigkeit einer Ansicht ab, ob solche blos von einer Partei oder einer Classe von Staatsbürgern vertheidigt wird oder von verschiedenen Volksclassen u. s. w.

Alles dies wird am besten durch Beispiele, wozu wir bekannte öffentliche Blätter wählen, klar werden. Zuvor aber müssen wir im Allgemeinen einen Blick auf diese Organe der öffentlichen Meinung werfen.

Nur wo volle Preßfreiheit besteht, wirken die vorhin angegebenen Verhältnisse rein; wo sie vernichtet ist, fehlt es der öffentlichen Meinung zwar an einem Organ, sich öffentlich auszusprechen, aber sie ist darum doch nicht minder vorhanden, und äußert sich in Wirthshäusern, im Geheimen, durch Verschwörung und Aufruhr, je nachdem sie gewaltsam unterdrückt wird, je nach dem Stoffe, worauf sie sich bezieht, und je nach dem Bildungsgrade des betreffenden Volks. Zwischen voller Preßfreiheit und gänzlicher Abwesenheit derselben sind verschiedene Grade, wovon ebenfalls die Reinheit ihrer Wirkung abhängt.

Bei so vielerlei Rücksichten und Umständen nun, die bei Betrachtung der Organe der öffentlichen Meinung in Betrachtung kommen müssen, ist es wahrhaftig nicht zu wundern, daß man so willkürlich und gewaltthätig mit dieser Meinung sowohl als ihren Organen umgeht: man kann von ihr noch weit mehr als von der Gerechtigkeit sagen, sie habe eine wächserne Nase, die man nach Belieben drehen und wenden kann. Indeß ist dies bei der Rechtspflege und der öffentlichen Meinung nur bis auf einen gewissen Grad wahr. Der richtige Instinkt, der Takt des Publikums entscheidet in den meisten Fällen aufs Haar, auf welcher Seite das wahre Recht und wo die wahre öffentliche Meinung ausgedrückt sey. Und dieses Urtheil des Publikums ist nun aber auch der einzige, wahre und zugleich einfachste Barometer, woran es sich erkennen läßt, inwiefern in einem Lande Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden, inwiefern irgend ein Blatt die öffentliche Meinung ausspricht.

Das Publikum, als Ganzes genommen, nimmt von allen

jenen Rücksichten und Umständen kaum Notiz. Es liest ein Blatt; spricht ihm solches aus dem Gemüthe oder in dasselbe, so findet es Gefallen daran, die Zeitschrift ist von diesem Augenblick an seine Freundin, seine innigste Vertrautin, und keine Gewalt noch Kunst der Erde vermag seine Gesinnung zu ändern; gefällt dem Publikum der Geist des Blattes aber nicht, so wirft es solches hinweg; es trägt seine Neigung oder Abneigung sogar auf den Urheber des Blattes über, und nimmt Antheil an allem, was diesem widerfährt. Zwischen der vollkommenen Billigung oder Mißbilligung des Blattes liegen dann gar viele Zwischenurtheile, so daß wir denn auch gar manche Blätter kennen, die nicht kalt und nicht warm sind, daher auch mit Gleichgültigkeit aufgenommen werden, kommen und verschwinden.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß ein dem Inhalt nach gutes Blatt oft weniger Eindruck mache, als eins mit Irrthümern und Verkehrtheiten, sofern nämlich die Form dort weniger anspricht als hier; allein dies ist doch nur bis auf einen gewissen Grad zuzugeben. Wesentlich bleibt es wahr, daß der Beifall, der Credit, in welchem eine Zeitschrift beim Publikum steht, auch der richtige Anzeiger seines innern Werths ist. Nur übersehe man nicht, daß hier unter Publikum stets die Gesammtheit des Volkes verstanden wird. Eine Partei, eine besondere Classe kann besondere, nicht zu billigende Zwecke verfolgen, und daher nur die Blätter oder Schriften lieben und lesen wollen, welche diesem Zwecke dienen. Hier beruht die Anerkennung auf der Uebereinstimmung der besondern Ansichten und Bestrebungen; womit indeß wiederum obiger Satz nur bestätigt wird, daß der Credit eines Blattes dessen Werth bezeichnet; nur ist dieser Werth ein sehr relativer, nämlich nur für die Partei, deren Ansicht es ausspricht.

Uebrigens ist in anderm Betracht der Werth jeder Zeit-

schrift ein relativer und ein absoluter. Absolut ist der Werth anzuschlagen, insofern sie Wahrheiten für alle Zeiten ausspricht; relativ aber, insofern diese Wahrheiten nur einer gewissen Zeit angehören, gewisse Lieblingsansichten einer Epoche oder eines Volkes verkünden und behandeln; dies ist bei weitem der gewöhnlichste Fall!

Man sieht, daß ich den Werth der Presse nicht überschätze. Dagegen wird man auch so billig seyn und zugestehen, daß alles menschliche Forschen Forschen bleibt, und alle Ergebnisse nur als relative Wahrheiten sich geltend machen dürfen, weil alle menschliche Vollkommenheit eine unvollkommene ist, und wir nie sicher seyn mögen, daß nicht das, was wir heute einstimmig als Wahrheit erkennen und wofür wir das Leben zu lassen bereit wären, morgen als Irrthum erkannt werden möchte.

Diese Ansicht hat, wenn man will, etwas Trostloses; sie hat aber auch etwas Erhebendes und Wohlthätiges. Sie zeigt unsre Gebrechlichkeit gegenüber dem Prinzip der ewigen und unveränderlichen Wahrheit an sich; sie macht uns aber auch bescheiden im eigenen Urtheil über uns selbst, nachsichtig gegen das Urtheil Anderer und geneigt zur Versöhnung und friedlichen Ausforschung und Durchkämpfung dessen, was wir für Wahrheit jeweils zu erkennen meinen. —

Die auf äußere und innere Politik sich beziehenden öffentlichen Blätter lassen sich, nach der Natur der Sache, so eintheilen: amtliche, welche der Mund der Regierung und der Staatsbehörden gegenüber dem Volke sind; sodann Volksblätter, wodurch das Volk seine Wünsche, Beschwerden und Anträge vor den Ohren der Regierung ausspricht; endlich Parteiblätter, welche einer bestimmten Partei im Volke als Organ dienen. Auch wo die Regierung ganz im Volkssinne regiert, nur ein und dasselbe Interesse mit dem

Volke hat, bedürfen beide eines Mittels zur Verständigung: das Volk nämlich bedarf dessen, um zu sagen, wie es regiert seyn will; die Regierung bedarf dessen, um als höhere Intelligenz das Volk über seine wahren Interessen aufzuklären, und des Volkes Einsicht in ihre, zu Gunsten dieser Interessen ergriffenen oder zu ergreifenden Maßregeln zu läutern und zu erhöhen.

Hat aber die Regierung vollends oder glaubt sie zu haben ein eigenes, von dem des Volks ganz abgesondertes, ja vielleicht entgegengesetztes Interesse, was bei weitem der gewöhnlichste Fall ist; so stellen die Regierungs- und Volksblätter zugleich den beiderseitigen Kampf um diese Interessen dar, und es kann, wenn dieser Kampf sich bis zur Leidenschaftlichkeit steigert, sich ereignen, daß beide Gattungen die Natur von Parteiblättern annehmen.

Auch Volksblätter können mehr oder weniger zur Natur von Parteiblättern sich hinneigen, entweder wenn sie der Bildungsstufe voraneilen und Ansichten aufstellen, die allenfalls dem gebildeteren Theile des Volks entsprechen, aber nicht der Gesammtheit; oder wenn sie zwar wirkliche Volksansichten zur Aeußerung bringen, aber auf jene leidenschaftlich erregte Weise, wodurch sich eigentliche Parteischriften auszeichnen.

Parteiblätter nannten wir jene, welche die Interessen und Ansichten eines bestimmten Volkstheils, der dem Ganzen sich entgegenstellt, aussprechen und vertheidigen. Es wird ein feindliches Verhältniß, oder milder ausgedrückt, wenigstens ein gegnerisches Verhältniß vorausgesetzt. Wenn z. B. eine Zeitschrift für Landwirthschaft ausschließlich besteht, so ist sie darum noch kein Parteiblatt, obgleich sie zunächst die Ansichten und Wünsche eines bestimmten Volkstheils ausspricht. Zum Parteiblatte wird sie erst, wenn sie gegen die Interes-

sen der Gesammtheit oder eines andern Volkstheils feindlich oder gegnerisch sich aufwirft, was z. B. der Fall ist, wenn ein Blatt das physiokratische, das andere Blatt das Merkantilsystem geltend macht, und zwar eins auf Kosten des andern. Je schroffer irgend ein Sonderinteresse den Gesammtinteressen entgegentritt, je schärfer prägt sich die Natur des Parteiblattes aus. —

Wenden wir nun, das bisher Gesagte praktisch erläuternd, es auf wirklich bestehende Zeitschriften an; so bieten sich uns in Deutschland von der ersten Gattung, nämlich der amtlichen, nur zwei Zeitschriften dar, deren Betrachtung aber höchst interessant ist. Ich meine den östreichischen Beobachter und die preußische Staatszeitung. Beide bewegt durchaus wesentlich derselbe Geist, der Geist des Absolutismus und Aristokratismus, wofür beide den Krieg auf Tod und Leben führen. Die Berliner Staatszeitung hat nur etwas mehr öffentliche Schaam, oder vielmehr, sie weiß, daß sie einem gebildeten Publikum gegenüber, ihre zeitwidrigen Ansichten minder schroff und craß darstellen muß, um nicht im In- und Auslande verhöhnt zu werden, was der östreichische Beobachter im mindesten nicht in Rechnung bringt. Daß beiden Hofzeitungen jene Ruhe und Würde abgeht, welche nur aus der Wahrheit und dem redlichen Bewußtseyn hervorgehn, wird Niemand befremden. Aber auch das ist nicht befremdlich, daß, zumal das Wiener Blatt, den Charakter eines wüthenden Parteiblattes auf jeder Seite blos gibt. Es ist nicht blos ein aristokratisches Sonderinteresse, das hier von einer Privatpartei vertheidigt wird, sondern es ist die Regierung selbst, welche es mit dem Hohn und der Brutalität roher Uebermacht und mit dem Ingrimm, den die entlarvte Nichtswürdigkeit empfindet und der aus dem Gefühl des vergeblichen Kampfes entspringt, geltend macht. Hatte

dieser Ingrimm sich vor der Julirevolution, sonderbarer Weise, zum Siegsgefühl erheuchelt, zumal bei Niederstürzung der Verfassungen in Spanien und Italien; so tritt seit einem Jahre die noch seltsamere Erscheinung hervor, daß der östreichische Beobachter seinen Groll zu verschlucken und seine Wuth über den Liberalismus zu bekämpfen und zu verstecken sucht, ohne Zweifel dem Stichworte von Paris gemäß: denn das Kabinet des Palaisroyal, welches die Entwickelung der Nationalfreiheit und die Würde des Reichs zum Opfer brachte, konnte doch nichts Geringeres sich bedingen, als Schonung des zur Herrschaft gelangten Volksprinzips und Liberalismus, wovon ja der Fortbestand und Fortgang der Quasirestauration mit abhängt.

In den übrigen deutschen Staaten hat man es bis jetzt unter der Würde gefunden, ein besprechendes Blatt der Regierung zu halten: die amtlichen Blätter verkünden nur Gesetze und Vollzugsvorschriften. Nur in Bayern hat die Regierung jetzt angefangen, sich in einem halbamtlichen Blatte *) vertheidigen zu lassen, wovon aber die Zeitschrift Rheinbayern, Notiz nehmend, sich besudeln würde. Die deutschen Regierungen, auf physische Gewalt gestützt, der Mittel der Intelligenz entbehrend, kennen nicht die Macht der öffentlichen Rede, sondern nur Strafen, Säbel und Kanonen.

Viele Aehnlichkeit mit den genannten Berliner und Wiener Zeitungen haben die französischen Ministerialblätter, in Ansehung der leidenschaftlichen Farbe der Behandlung. Der Stoff ist indeß wesentlich verschieden, ja entgegengesetzt. Denn bei all dem hemmenden Charakter der Quasirestauration, der sich in der Regierung offenbart, ist solcher doch nicht gegen den Liberalismus, vielmehr gegen den Absolutis-

*) „Die alte und neue Zeit."

mus gerichtet, den man von Wien und Berlin aus vertheidigt, und der Widerstand der Pariser Amtsblätter gilt mehr der übersprudelnden Bewegung als dem zeitgemäßen und selbst raschen Fortschritt. Regierung und Volk (mit Ausnahme der Carlistenpartei und der Anarchisten), wollen einen Zweck, Freiheit und Ordnung; nur über die Mittel zu diesem Ziel ist ein Theil des Volks verschiedener Ansicht.

Mehr noch nähern die englischen Ministerialblätter sich dem wahren Charakter der Amtsblätter, zumal der Kurier, jedoch erst seit die Regierung ihr Interesse im Volksinteresse findet, seit der König und seine Minister die Ansichten des Volkes theilen, wogegen auch dort die Ministerialzeitungen, so lang ein Toryministerium bestand, die Interessen der Aristokraten, des Adels und der hohen Geistlichkeit, mit Parteileidenschaft vertraten.

So viele Hofzeitungen wir noch mustern wollten, jede würde eine eigenthümliche Schattirung darbieten; man denke nur an die Madrider, Petersburger, Stockholmer und Copenhagner. Ueberall spiegelt sich Geist und Gestalt der Regierung ziemlich genau ab. Worin alle, mit Ausnahme der englischen und französischen, übereinkommen, ist der wichtige Umstand, daß sie verschmähen, mit dem Volke sich zu besprechen, und in Erörterungen über innere und äußere Politik einzugehen. Sie sprechen nur Orakel des Alleinwissens aus und den Willen des Alleinvermögens. —

Was die Parteiblätter betrifft, so ist schon bemerkt worden, daß sie häufig die Leidenschaft der Darstellung mit den Hof- und Ministerialzeitungen gemein haben. Doch zeichnen sie sich, wieder mit Ausnahme von England und Frankreich, wo auch die Ministerialblätter von geistvollen Männern geleitet werden, durch größere Einsicht, höhern Standpunkt, geistvollere Behandlung und meist durch jene hinreißende

Gewalt aus, die aus der glühenden Ueberzeugung der Parteien hervorgeht. Wo diese Ueberzeugung den Verfassern mangelt, merkt man es dem Blatte auf der Stelle an: die künstlich erregte Leidenschaft selbst läßt den Leser kalt; nur Wahrheit des Empfundenen oder Erkannten dringt in Andere über, noch abgesehen von dem moralischen oder politischen Werthe der Ansicht.

In Ansehung der Parteiblätter ist Frankreich höchst merkwürdig und lehrreich. Die lebhafte Anschauungs- und Empfindungsweise der Franzosen macht sie von Haus aus zu Spaltungen geneigt. Dazu die politischen Wechsel seit vierzig Jahren. Dazu ferner die große Wichtigkeit, welche Frankreich im europäischen Völkerhause gegeben ist, und die jeder Franzose dergestalt fühlt, daß er sich zur Einbildung neigt, Frankreich sey zum Weltregenten geboren, und er ein Stück davon. Seit französische Soldaten Könige geworden, war ohnehin des Uebermuthes kein Maß. Indeß ist hierin einige Besserung erfolgt, und die Herrschaft, wonach man allenfalls noch trachtet, ist die edlere des geistigen Uebergewichts.

Dieses geistige Uebergewicht nun, mit dessen Besitz jede Partei sich fast ausschließlich für begnadigt ansieht, läßt eine die andere oft bitter fühlen. Das Sonderbarste jedoch ist, daß nicht nur alle Oppositionsblätter dem jetzigen Ministerium entgegenstehen, sondern die gewichtvollsten dieser Blätter früher der jetzt herrschenden Partei selbst als Oppositionsmittel gegen die vorige Regierung dienten. Zum Theil liegt der Grund allerdings in dem unhaltbaren System der jetzigen Regierung, das weder in der Vergangenheit, noch Zukunft, noch Gegenwart einen Halt hat, was hier nicht weiter untersucht werden soll. Zum andern Theil aber liegt der Grund im französischen Parteigeist, sowie in der Abstammung und dem verschiedenen Strebeziel dieser Parteien.

Der Constitutionnel allein ist noch mehr Oppositions-, als Parteiblatt. Er ist der jetzigen Ordnung der Dinge aufrichtig ergeben, und macht nicht Opposition, um zu opponiren, d. h. der Regierung Widerstand zu bereiten; sondern er ist ein treuer Verfechter der großen Nationalinteressen. Nie vergißt er Anstand und Würde. Vor Allem, was irgend eine Persönlichkeit berührt, ja nur einen persönlichen Anschein hat, hegt er eine unüberwindliche Scheu. Ernst und großartig, tief- und fernblickend schreitet er mit der Bewegung der Zeit fort, nicht ihr zuvoreilend, nicht sie reizend und spornend, sondern ihre wahre Bedeutung zu erfassen und gelten zu machen strebend. Unstreitig ist er das vorzüglichste Blatt in Frankreich, und wir nehmen keinen Anstand ihn nicht nur allen Oppositions- sondern allen Ministerialblättern als Muster vorzuhalten. Wir thun ihm Unrecht, wenn wir ihn unter die Parteiblätter reihen; er wäre das einzige Volksblatt in Frankreich, nur fehlt ihm zuweilen die gemeinfaßliche Darstellung. Sein Credit in Frankreich ist groß und das mit Recht. Auch im Ausland ist er sehr verbreitet. Nur einen Mangel kann man ihm vorwerfen, den er mit allen französischen Zeitschriften ohne Ausnahme gemein hat, daß er nämlich die Angelegenheiten anderer Staaten zu wenig und fast nur insofern sie in näherer Beziehung mit Frankreich stehen, berücksichtigt. Die natürliche Erklärung davon ist den französischen Blättern und den Franzosen überhaupt nicht günstig. Denn jener Mangel kommt offenbar theils von der Selbstüberschätzung der Franzosen, theils von ihrer Unwissenheit in auswärtigen Dingen her. Nirgends haben sie förmlich bestellte Correspondenten für ihre Tagblätter; sie nehmen fast ohne Sichtung auf, was ihnen zugesandt wird; und sind sie darin selten glücklich, so sehen sie gleichwohl alles für baare Wahr-

heit an und ziehen oft die auffallendsten Schlüsse. Wie die französischen Zeitungen ein treuer Abdruck der Unkunde fremder Dinge, der Nationaleitelkeit und des Vorzugs über alle andere Völker sind, so sind sie auch ganz geeignet, solche Unkunde und Selbstvergötterung im Volke zu erhalten. Indessen spürt man in neuerer Zeit etwas mehr Achtung für andere Völker und ihre Vorzüge, und zwar in dem Maße, wie die Franzosen Kenntniß davon erlangen. Dies beweist ihre Billigkeit.

Dem Constitutionnel am nächsten steht der Temps, nur ist er nicht ein reines Oppositionsblatt, sondern nimmt zuweilen eine ministerielle Farbe an. Auch dieses Blatt steht in großem Credit in Frankreich.

Mehr Parteiblatt, jedoch nur der Darstellung nach, ist jetzt der Courrier, der unter der vorigen Regierung ein wahres Oppositionsblatt war, und durch die Schärfe seiner Dialektik den Constitutionnel zu verdunkeln drohte. Wenn der Constitutionnel der Stimmung desjenigen Theils der Liberalen sich näherte, der jetzt am Ruder ist, so hat der Courrier die Saiten höher gespannt, nämlich bis zu oder selbst über die Ansichten Lafitte's hinauf. Gleichwohl ist der Courrier dem Stoff nach mehr Volksblatt als Parteiblatt, weil er die Ansichten und Interessen eines großen Theils der aufgeklärten Franzosen vertritt. Er war der neuen Ordnung und selbst der Person des Königs aufrichtig ergeben; aber er ist jetzt, sicher nicht ohne Grund, der Meinung, daß Ludwig Philipp und die Räthe seiner Krone die Interessen der Revolution, somit Frankreichs weniger im Auge haben, als ein Interesse der Dynastie und der doctrinären Aristokratie.

An den Courrier schließt sich das Journal du Commerce an, sowohl in Rücksicht der Grundsätze als Behandlung.

Wahre Parteischriften sind der National, die Revolution, die Tribune, die Gazette, die Quotidienne,

das Avenir, der Globe. Alle diese bezwecken ziemlich offen den Umsturz der jetzigen Regierung, wenn gleich aus sehr verschiedenen Gründen und Absichten.

Die Revolution gehört der Partei der Anhänger Napoleons und seiner Angehörigen an, somit fast nur den alten Soldaten und jenen Franzosen, welchen der Kriegsglanz, und wohl auch — die Beute, theurer sind als Freiheit und Vaterland. Diese Partei möchte den jungen Napoleon auf den Thron setzen. Sie hat keine Wurzel mehr in Frankreich, diese ist abgefault. Das Blatt soll nur etwa 300 Abonnenten haben.

Die Tribune will Umsturz des Königthums, und dafür eine Republik. Sie ist ganz von dem Feuer jugendlicher Köpfe durchglüht, in welchen die Angelegenheiten der Menschheit im ersten Morgenroth sich abspiegeln. Frisches Colorit und unverhüllte Absicht zeichnen dieses Blatt aus. Ihre Anhänger sind schon zahlreich, und zum Theil bedeutend durch gesellschaftliche Stellung; und wenn die Regierung so fortfährt, wie seit dem Ministerium Perier, so wird die Zahl und Bedeutung dieser Partei wachsen. Der Republikanism hat seiner Natur nach große Reize, zumal für junge oder jugendlich fühlende Gemüther und für ehrgeizige Charaktere. Dabei ist das Benehmen gar mancher Monarchen und Monarchleins in Europa von der Art, daß ihr Privatleben wenig Achtung und ihr öffentliches, d. h. ihre Regierung wenig Anhang erwirbt, vielmehr den alten Nimbus immer mehr zerstört.

Die Gazette, ehemalige Etoile, ist nicht minder auf Umsturz des jetzigen Königthums bedacht, aber sie ist unendlich klug und — falsch. Von Villele und dessen Partei gegründet und gestützt, kannte sie früher kaum ein anderes Streben, als sein System gegen die Opposition zu vertheidigen, und als er gestürzt war, ihn wieder ans Ruder zu

bringen. Die Restauration und Jesuitenwirthschaft waren ihr ganz recht, ihre Opposition gegen Polignac galt nur dessen Person, nicht seinem System. Jetzt, wo es sich weder von Villele noch Polignac handelt, was thut sie? Klug genug um einzusehen, daß eine dritte Restauration in alter Weise nicht möglich ist, und von dem Sonderinteresse der alten Aristokraten und von Priesterherrschaft nicht mehr die Rede seyn kann, ersinnt sich die Gazette ein eigenes System, das vom Alten nichts behält als die Unveränderlichkeit der Erbfolge in dem regierenden Geschlechte, wodurch sie die Ansprüche des jungen Bordeaux vertheidigt, ohne sie jedoch als Erbrechte besonders hervorzuheben; vielmehr stellt sie beständig das Nationalinteresse hervor, welches unvereinbar mit der Volkshoheit und dem aus diesem Prinzip hervorgegangenen Dynastiewechsel sey. Carl X. und den Dauphin, die verhaßt sind, kann sie ohne Inconsequenz aus dem Spiel lassen, denn beide haben abgedankt. Sie spricht dem Königthum und der Nation die Befugniß ab, die alte Constitution der vierzehnhundertjährigen Monarchie abzuändern, und sucht zu beweisen, daß gemäß dieser Constitution die Thronfolge erblich, die Gemeinden und Provinzen frei und selbständig, und die Etats generaux die einzige gesetzliche Volksvertretung seyen. Mittelst dieses feinausgedachten und stets folgerichtig — soweit in der Heuchelei und Lüge Folgerichtigkeit seyn kann — durchgeführten Systems stellt sie die ganze neue Ordnung der Dinge in Frankreich außerhalb dem Gesetz und bezeichnet den herrschenden Theil als Usurpation. Sie dringt auf Urversammlungen nach Gemeinden, worin alle Franzosen Wahlmänner, und diese die Abgeordneten zu den Etats generaux wählen sollen. Gelänge dies, hofft sie, so würden die Priester und Carlisten im Süden und Westen die unwissenden Bürger leiten, und so entweder Bürger

krieg oder Restauration oder Einmischung des Auslandes zu Stande bringen, in Folge dessen das „Wunderkind“, der „gottgeschenkte“ Heinrich V. auf den Thron käme. Bei Durchführung dieses verrätherischen Planes weiß die Gazette nicht nur höchst besonnen alle Klippen, die Strafgerichte und Aufreizung der Liberalen zu vermeiden, sondern auch die Lieblingsideen dieser ins Spiel zu bringen und die Schwächen aller Parteien meisterhaft zu benutzen.

Die Quotidienne will wesentlich dasselbe was die Gazette, nur sind sie über Personalfragen verschieden, ja in gegenseitigem Haß. Die Quotidienne hatte Polignac zum Patron, die Gazette den Villele. Minder fein als diese, gibt sie die Absichten der Carlisten- und Priesterpartei preis; sie hält es nicht der Mühe werth, oder hat das Geschick nicht, ein eigenes System zu erheucheln, um gewissen Nationalwünschen zu schmeicheln und damit ihr wahres Strebensziel zu verhüllen. Die Gazette ist die Schutzpatronin des carlistischen Frankreichs und aller Provinzblätter dieser Farbe, deren es etwa vierzig bereits gibt; sie ist gewissermaßen die große Himmelskönigin, zu welcher diese mächtige Partei ihre Klagen, geheimen Wünsche und Bitten richtet. Die Quotidienne hingegen steht ungefähr auf der Stufe des Speierer Katholiken.

Auch das Avenir ist unzufrieden mit der jetzigen Ordnung; es hofft aber, daß daraus ihr Lieblingssystem hervorgehe, unbedingte Freiheit der katholischen Kirche, d. h. der römischgesinnten Priesterschaft, welche sich ganz wie in Belgien mit dem Liberalismus bis auf einen gewissen Grad befreunden möchte, um die Früchte des Siegs sich allein anzumaßen. Man kann dem Blatte sowenig als der Gazette Geist und Consequenz absprechen; dabei hat es einen großen sittlichen Vorzug, der ein politischer Nachtheil ist, nämlich daß es loyaler ist und seine Absicht unverhehlt ausspricht.

Der Globe endlich gehört den St. Simonisten an, deren Lehren er predigt. Die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit führten ihn mit den andern liberalen Blättern zusammen; aber der Globe will die Gleichheit in solcher Weise, daß er alle Erblichkeit selbst im Privatleben ausschließt; er will keine Ungleichheit, als die der Natur und des eigenen Erwerbs. Er hat oft vortreffliche Aufsätze, und was ihm Niemand absprechen kann, sind die Aufrichtigkeit und Klarheit der Absichten. Dabei hat er einen höchst reellen, bei weitem nicht genug erkannten Werth, daß er nämlich die Gebrechen des Volks- und Staatslebens unerbittlich und bis auf die Wurzeln erforscht und deren Abschaffung mit unwiderstehlichem Ernste begehrt, wodurch dieses Parteiblatt wieder zum wahren Volksblatte wird.

Dieselbe Loyalität muß man dem National nachrühmen, was desto mehr zu achten ist, je gefährlicher dessen Stellung. Schärfe und Bündigkeit, Geist und Glanz der Darstellung, offenbart diese Zeitung in vorzüglichem Maße. —

Nicht minder lehrreich würde die Betrachtung der Provinzblätter von Frankreich, so wie der periodischen Literatur Belgiens und Englands seyn; aber, abgesehen, daß mir die genauere Kenntniß abgeht, möchte das Vorstehende genügen für den Zweck dieses Aufsatzes.

Ein eigentliches Volksblatt haben wir in Frankreich nicht gefunden, weil die Volksinteressen auseinander laufen, wie das Volk selbst in Parteien sich spaltet. Doch vertheidigen, zumal der Constitutionnel, nur nicht in populärer Sprache, und der obengenannte Globe, nur mit zeitwidrigem Haß gegen alle Erblichkeit, die jedoch folgerichtig aus seinem Systeme hervorgeht — es vertheidigen, sag' ich, die liberalen Blätter mehr oder weniger die Nationalinteressen; was sogar die Parteiblätter thun, so weit es mit ihren Parteiwünschen sich verträgt, oder diesen Vorschub leistet.

Blicken wir nun auf die periodische Litteratur in Deutschland, so befällt uns die Röthe der Scham und ein unüberwindliches Gefühl des Zorns. Nach dem Befreiungskriege, wozu die Begeisterung des deutschen Volks nicht wenig durch die napoleonische Unterdrückung der Presse erzeugt worden war, erhob diese schüchtern das Haupt. Der Bundestag nahm die Schmach auf sich, sie in schwerere Fesseln zu legen, als die man eben mit unendlichen Opfern zerbrochen hatte; die deutschen Völker nahmen die Schmach auf sich, sich zu unterwerfen. Die Julirevolution sprengte diese Fesseln gewaltsam und flößte den Volkskammern den Muth ein, gesetzliche Preßfreiheit zu begehren; die Regierungen schwanken zwischen dem Volkswillen und jenem des Despotismus, der den deutschen Bundestag leitet, oder vielmehr beherrscht. Der Ausgang des Kampfes ist nicht zweifelhaft; der Zeitpunkt allein hängt von der Bewegung der politischen Ereignisse ab.

Fesseln anderer Art für die periodische Litteratur Deutschlands gehn aus unsern eigenthümlichen Verhältnissen hervor, und werden noch lang die freie Bewegung hemmen. Dahin gehört zuerst die innere Zerrissenheit des deutschen Volks, nicht in Parteien gottlob, sondern in so verschieden regierte Stämme und Landschaften. Dadurch sind alle kleinen Staaten Deutschlands der Selbständigkeit beraubt und dem Gebot zweier, nur dem Namen nicht der Gesinnung nach, deutscher Staaten und des Auslands unterworfen. Wie Deutschland keine eigene, wenigstens keine selbständige innere und äußere Politik hat, so sind auch die Tagsblätter nur der knechtische Wiederhall des Auslands. Wir erfahren die Kindtaufen und Spazierfahrten fremder Beherrscher und Gesandten; über die Nationalangelegenheiten ist unsre Presse fast stumm.

Mit diesem Kosmopolitismus, der seiner Zeit fruchtbar werden, und unsre politische Literatur eigenthümlich und

großartig gestalten kann, contrastirt ein zweiter Einfluß sonderbar: die Spießbürgerlichkeit der politischen Ansichten, die jedoch in unserer politischen Nichtigkeit ihre natürliche Erklärung findet. Kleinstaatlich wie unsre politische Gestaltung ist unsre Presse. Der höhere Blick ist ihr gänzlich fremd, sie wagt sich nicht über die engen Gränzen des Duodezstaats hinaus, es sey denn, daß sie nachplappert.

Eine dritte Fessel ist unsre praktische Unbehülflichkeit, welche nicht Herr über den Stoff wird, sich in schwerfälligen Formen bewegt, in neblichte oder mystische Träumereien sich leicht verirrt und in jedem lebhaften Ausdruck Aufruhr wittert. Keinen Zeitungsartikel glauben wir abfassen zu können, ohne Abschnitte, Capitel und Paragraphen. Dazu der Mangel geübter Rednergabe, die in unserm Actenleben keine Gelegenheit zur Entwickelung findet, und die ungewandte politische Sprache, weil alle diplomatischen Verhandlungen französisch geschehen, und die übrige politische Bewegung dem Volke bisher fremd war.

Bei diesen in aller Hinsicht ungünstigen Verhältnissen verdient das, was bis jetzt geleistet worden, doppelte Beachtung.

Oben an stellen wir die politischen Annalen, welche zuerst Murhard, jetzt Rotteck herausgibt. Sie erscheinen in Monatheften. Wir preisen diese vor allen, theils ihrer Gediegenheit wegen, und noch mehr, weil sie zur Zeit der Presseschmach gleichwohl eine gewisse Unabhängigkeit muthvoll behaupteten. Der würtembergischen Regierung gebührt die Ehre des Schutzes trotz dem lauernden Despotismus. Seit den Julitagen hat diese Monatschrift durch die Bemühungen geistvoller Männer, wie Rotteck, Schneller, Weizel, Schulz u. A. einen neuen Aufschwung genommen.

Der vielseitige, stets tief blickende Sophronizon unsers vortrefflichen Paulus ist hinlänglich bekannt und gewürdigt. Tüchtig

auch sind die Jahrbücher von Pölitz. Doch will der Eklektizismus nicht ganz gefallen, zumal in einer Zeit, wo politische Entschiedenheit Lebensbedingung ist. Die Grundidee ist das sogenannte Reformativsystem, welches von Herrn Pölitz selbst zuerst förmlich aufgestellt worden und in der Zeitschrift von ihm und Andern entwickelt ist.

Rheinbayern ist den Lesern dieses Aufsatzes bekannt.

Unter den täglich oder wöchentlich mehrmals erscheinenden Blättern gebührt unstreitig der Tribüne von Wirth der erste Rang. So jung sie ist, so männlich ist ihr Geist. Die Farbe ist bestimmt liberal. Die äußere Politik schwankt noch, wird sich jedoch ohne Zweifel bald fester gestalten, in dem Maße, als die Verhältnisse des gemeinsamen deutschen Vaterlandes aus dem Chaos auftauchen. Der deutsche Patriot tappt umher, einen Mittelpunkt suchend und nicht findend. In Beziehung auf innere Politik beschäftigt sich die Tribüne vorherrschend mit Bayerns Angelegenheiten, worin ihr die Entstehung aus dem Inland anklebt. Sie emancipire sich, und Deutschland wird in ihr ein ausgezeichnetes Volksblatt begrüßen!

Vollendet in seiner Art ist das Würzburger Volksblatt. Auf Bayerns innere und äußere Angelegenheiten, und fast nur auf die innern, beschränkt, läßt es in diesen engen Gränzen nichts zu wünschen übrig. Stoff und Form sind eins und der Idee eines Volksblattes gemäß. Ein gemäßigter, aber fester liberaler Geist, ohne Schwanken, beseelt diese Blätter, welche, wie die Tribüne, den Leser so freundlich anblicken. Das bayerische Volk ist ihm zu ewigem Danke verpflichtet, und andere Volksblätter mögen sich an ihm ein Muster nehmen. Ein anderes ächtdeutsches Volksblatt ist der Verfassungsfreund des geistreichen Veteranen Benzel-Sternau, licht und großartig wie der Herausgeber. Die bayerischen Blätter von Große unterlagen der brutalen Gewalt. Ob

die nürnberger Blätter, welche in Spaziers Hand so trefflich begonnen, noch bestehen, ist mir unbekannt. Würdig und wohlwollend, wie der Geist der trefflichen Redaktoren, trat seit dem Mai d. J. der badische Merkur als Blatt auf, um die Angelegenheiten des badischen Vaterlandes zu besprechen. Dieses Blatt verdient alle Beachtung, zumal in Baden.

Von den eigentlich sogenannten Zeitungen verlohnt es sich der Mühe noch nicht, ausführlich zu sprechen. Wir wollen der allgemeinen Zeitung von Augsburg nichts von ihrem Werthe als historische Sammlung von Materialien benehmen; sie ist kein deutsches, sondern ein europäisches Blatt, und hat den umgekehrten Fehler der französischen Zeitungen.

Ein schwerer Vorwurf trifft die deutschen Blätter, daß sie, die Kraft verkennend, welche im Zusammenwirken liegt, von einander keine Notiz nehmen, ja in gemeinem Neid zum Theil sich vertilgen möchten.

Sobald die Presse frei wird, wird auch ein anderer Geist die Zeitungen beleben. Schon die Erörterungen der Preßgesetze bringt Schwung in dieselben, die Censur wird lauer, wie in Würtemberg, wo der wackere Hochwächter und die Stuttgarter allgemeine Zeitung sich heben, ja z. B. in Rheinbayern ganz beseitigt, wo der Bote aus Westen *) mit entschiedener Farbe die liberalen Ideen zu verbreiten sucht. Die ältern Zeitungen suchen sich der Fesseln zu entwinden, die neuern streben mit jugendlicher Kraft empor. Ehe ein Jahr vergeht, wird hoffentlich das constitutionelle Deutschland einer ehrenvollen politischen Presse sich rühmen dürfen, und diese wird die übrigen Staaten zum freiern System unwiderstehlich hinziehen. —

Sollen wir nun noch einmal fragen, in wiefern sind Zeitschriften die Organe der öffentlichen Meinung? Die Antwort

*) Von mir herausgegeben.

liegt im Obigen. Vielgestaltig, vielfarbig sind die Ansichten, vielstimmig muß ihr Organ seyn. Je bewegter das öffentliche Leben, desto mehr weicht die Ansicht auseinander, zumal nach plötzlichen Stürmen, die auf gewaltsame, d. h. künstlich erhaltene Ruhe folgen. Die Menschen erwachen wie Träumende auf und rennen verwirrt umher und suchen und tappen, bis sie zu sich kommen, und ihr Geist erkenne, wer sie sind und was ihnen Noth thut; im Grab allein ist Harmonie, dort verstummen alle Stimmen, und dem Grab ähnlich ist der politische Schlaf, den der Despotism über die Völker zu senken strebt.

Jede Stimme, wie thöricht sie scheinen mag, wenn sie bei einem Theile des Volks Anklang findet, spricht auch irgend ein Bedürfniß im Volk aus, wie jeder politischen Partei eine Wahrheit, ein sittliches Gefühl, oder eine Erkenntniß, zum Grunde liegt. Jede solche Stimme kann also von sich rühmen, daß sie ein Organ der öffentlichen Meinung sey, jede kann auf eine gewisse Rücksicht im Staat Anspruch machen. Aber keine Stimme kann von sich sagen, daß sie das Organ der öffentlichen Meinung sey, es wäre denn, daß sie diese öffentliche Meinung, d. h. die Ansichten der verschiedenen Parteien oder Volksklassen insgesammt ausspräche: eine solche Zeitschrift ist mir nicht bekannt.

Die verschiedenen Organe nun sind, wie gesagt, sämmtlich beachtenswerth, das eine freilich mehr als das andere.

Der wahre Maßstab für diese Beachtung ist der innere Gehalt, worüber allein die Intelligenz zu entscheiden hat. Ein äußeres Kennzeichen des innern Gehalts ist der Beifall der Zeitschrift. Doch ist dieses Zeichen nicht untrüglich. Die französische Gazette z. B. würde nach der Zahl ihrer Abnehmer sehr hoch stehn, diese Abnehmerzahl beweißt aber nicht ihre innere Güte, sondern das Bedürfniß der Leser, die

Ansichten und Umtriebe der Partei, welcher die Gazette dient, kennen zu lernen; nur unter den Carlistenblättern kann die Zahl der Abnehmer den Rang jedes Blattes bezeichnen. So hat die allgemeine Zeitung von Augsburg sehr viele Abnehmer in Deutschland, was auch ihren eigenthümlichen Werth bezeichnet, aber nicht als Organ der öffentlichen Meinung in Deutschland, dessen Angelegenheiten sie nur im untergeordneten Maße berücksichtigt.

Allein außer jenem wahren Maßstab des innern Werths, kommt noch die Wichtigkeit der Partei, deren Ansichten ein Blatt ausspricht, in Betrachtung, wenigstens für die Staatsverwaltung. Sie darf keine Partei, keine Ansicht geringfügig behandeln, sondern soll, wenn sie solche irrig erkennt, sie widerlegen oder widerlegen lassen; am wenigsten aber darf sie die Partei verfolgen, sonst wird die Regierung selbst Partei, und ihre Gegnerin wird durch Verfolgung stark.

Nichts kann in dieser Hinsicht verkehrter seyn, als die Handlungsweise der jetzigen Ministerblätter in Frankreich, welche recht eigentlich darauf ausgehen, die ohnehin schon mächtigen Parteien durch Spott und Geringschätzung, unredliche Verdrehung und Verfolgung ihrer Organe täglich zu reizen. Um eine Partei zu verspotten, wird innere Festigkeit, entschiedenes geistiges Uebergewicht auf Seite der Regierung und Geringfügigkeit und Albernheit der Partei erfordert. Dies ist selten der Fall, darum zieht die Regierung gewöhnlich in solchem Kampfe den Kürzern.

Vollends läppisch aber ist es, wenn sie dem Organe der öffentlichen Meinung damit zu begegnen hofft, daß man sie als einzelne Stimmen, als den Ausdruck einzelner Verfasser oder Stimmführer darstellt. Wer spricht denn in ihrem amtlichen Blatte? Ist es nicht auch ein Einzelner, vielleicht ein Lohnschreiber der Regierung? Und gibt sie dessen

